I. cucsti

29 m — 2.1

<36629307170010

<36629307170010

Bayer. Staatsbibliothek

# System

der

# politischen Gesetze Böhmens,

zum

bequemen Gebrauch

für den

# Geschäfts- und Privatmann.

Von

Dominik Kostetzky,

Magistratsrathe.

D. Jurca
Kin. 0

---

Zweyten Theils Erster Band.

---

Prag, 1817.

bei Carl Wilhelm Enders.

BIBLIOTECA
LEGIA
MONTCEMBLEJ

Civitas est coetus perfectus liberorum hominum Juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus. (Grotius.)

Juris consulti, quid civilibus sociis, quid gentibus inter se agere liceat, exponunt; an autem quod naturaliter licitum est, certo civitatis statui utile sit ac proficuum, a politicis expendendum est (Martini.)

# Die

# Polizey

und

# Sicherheitssachen.

---

Von

Dominik Kostetzky,

Magistratsrathe.

---

## Erste Abtheilung

# Landespolizey.

---

Prag, 1817.

bei Carl Wilhelm Enders.

# Vorbericht.

In der Vorrede zu dem jüngst erschienenen ersten Theil des Systems der politischen Gesetze, die Staatsverfassung Böhmens darstellend, wurde bereits angezeigt, daß man unter diesem Titel ein vollständiges System der politischen Gesetze Böhmens in zwölf Theilen liefern werde. Mit dem gegenwärtigen beginnt man nun die erste Fortsetzung dieses Gesetzsystems.

Zur Begründung der gewählten Ordnung bey den nun nachfolgenden eilf Theilen kann Folgendes dienen.

Der Endzweck des Staats und aller in Beziehung auf denselben möglichen Gesetze, Anstalten und Behörden, beruhet überhaupt auf der Gründung und Aufrechthaltung der allgemeinen Wohlfahrt, das ist, der Sicherheit und Bequemlichkeit. Jede erste Staatsbildung beginnt daher mit Abschaffung der Gesetzlosigkeit, und der mit derselben verbundenen Folgen, durch Einführung der auf die Beseitigung dieser Folgen abzweckenden, Zucht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit herbeyführenden Gesetze und Anstalten. Die hieraus entspringenden öffentlichen Angelegenheiten, welche in der Praxis unter dem Namen der Poli-

zey- und Sicherheitssachen bekannt sind, und sonst auch Landes- und Ortspolizey-sachen genannt zu werden pflegen, bieten daher den ersten Hauptgegenstand der innern Landesregierungs-Angelegenheiten, und der hievon abhangenden politischen Gesetze dar. Diesem gemäß wird denn auch in den gegenwärtig vorhabenden zweyten Theile dieses Gesetzsystems vor allen andern von den Gegenständen der öffentlichen und Privatsicherheit, oder von der Landes- und Ortspolizey gehandelt.

Da dieser erste Gegenstand der Landesregierung nebst den unmittelbaren Sicherheitsanstalten, vorzüglich durch sittliche Bildung mittelst der Lehre — durch Religion und Wissenschaften — erzielt wird; so stellt sich hieraus zugleich von selbst der weitere Inhalt der zunächst nachfolgenden Theile dar. Wie nun die Sorgfalt der Regierung in diesem Stücke in der Ausführung durch jene gesetzlichen Vorschriften bethätigt wird, welche die geistlichen, die Schulstudien- und Stiftungs-Sachen in sich begreifen, so werden eben diese Gegenstände den weitern III. IV. und V. Theil einnehmen.

Da aber die von der Landesregierung beabsichtigte Wohlfahrt des Staats und der einzelnen Glieder desselben, nebst der Geistes- und Sittenbildung, auch den Wohlstand des äußern Zustandes oder die Wohlhabenheit umfaßt, diese aber von der vortheilhaftesten Benützung der Anlagen und der Naturgaben des Landes durch Einführung und Vervollkommnung des Landbaus und der Gewerbsamkeit, mittelst der Beförderung der Landwirthschaft, der Manufacturen und des Handels abhangt, auf Erreichung welcher Zwecke zunächst die Grün-

dung der zu den unentbehrlichen Staatsauslagen erforderlichen Staatseinkünfte beruhet, so wird diesemnach in dem weiter folgenden VI. VII. VIII. und IX. Theile von den Landwirthschafts-, und den damit zusammenhängenden Unterthans-, dann den Gewerbs- oder Manufacturs- und Handelssachen, und den Landesfürstlichen Gefällen und Regalien gehandelt werden.

Kann ferner schon die erste Einführung und Gründung der allgemeinen und besondern Wohlfahrt nicht anders als mittelst Aufstellung eigener, die Ausführung des zu diesem Hauptzweck Angeordneten, zu besorgen habender öffentlicher Stellen und Beamter erreicht werden; so ist eben diese Anstalt auch zur fortwährenden Aufrechthaltung der hierdurch gegründeten Ordnung und Wohlfahrt nicht minder wesentlich und eben so unentbehrlich, als jene noch wichtigere Anstalt ist, deren eigentlicher Zweck darin besteht, dem Staate gegen alles, was dessen innere und äußere Sicherheit in einem höhern Grade zu stören vermag, zum wirksamsten Schutze zu dienen. Die das Kriegs- oder Militärwesen in Beziehung auf das Innere des Landes betreffenden gesetzlichen Vorschriften werden demnach den Inhalt des 10. Theils ausmachen. Da endlich, wie oben gesagt, alle bisher berührten öffentlichen Angelegenheiten durch die von dem Staate hiezu eigends aufgestellten Behörden und Beamte, auf die durch die Gesetze vorgezeichnete Art und Weise besorgt werden; so werden dann diejenigen Anordnungen, welche die Anstellung, den Wirkungskreis, das Dienstverhältniß, und die Manipulation dieser Stellen und Beamten, dann die Behandlungsart der politischen Geschäfte überhaupt be-

stimmen, das gegenwärtige System der politischen Gesetze mit dem XI. und XII. Theile beschließen.

Was hier noch rücksichtlich der innern Einrichtung des ganzen Werks erinnert werden könnte, ist bereits in der Vorrede des ersten Theils desselben beygebracht worden, dem man nur noch die Bemerkung beyzurücken diensam erachtet, daß man sich bey Bearbeitung dieses Gesetzsystems zwar hauptsächlich der allgemein bekannten Rothischen Gesetzsammlung von 1800 (von dem k. k. Herrn Hofsecretär Goutta fortgesetzt) bedient, nebenbey aber auch andere sowohl ältere als neue Gesetzsammlungen zu benützen nicht ermangelt habe, und daß so viel es die angeführten Data betrifft, insgemein nicht sowohl das Datum jener k. Gubernial-Verordnung, wodurch ein k. k. Hofdecret kund gemacht worden, als vielmehr die Data der höchsten Hofdecrete selbst aufgestellt worden sind.

Der Verfasser.

# Inhalt

## des zweyten Theils.

### Erste Abtheilung.

### Landespolizey.


Einleitung. Von den Gegenständen der Landespolizey, oder der allgemeinen Sicherheit überhaupt. Seite 1 — 4.

I. Hauptstück. Von den Gesetzen. S. 5 — 24.
I. Abschn. Unterschied und Wirkung der Gesetze. S. 5 — 12.
II. — Kundmachung der Gesetze. S. 12 — 21.
III. — Beyschaffung, Sammlung und Aufbewahrung der Gesetze. S. 21 — 24.

II. Hauptstück. Von den der öffentlichen und Privat-Sicherheit nachtheiligen Verbrechen und Uebertretungen überhaupt. S. 25 — 33.

III. — Allgemeine Aufmerksamkeit auf Verbrechen; Pflicht, solche zu verhindern, zu entdecken und anzuzeigen, und Behandlung der Denunciationen. S. 34 — 39.

IV. — Besondere Aufsicht auf Fremde, auf Staats- und andere gemeinschädliche Verbrecher und Verführer. S. 40 — 207.

I. Abschn. Gegenstände dieser Aufsicht. S. 40. — 41.
II. — Aufsicht auf ankommende Fremde an den Gränzen, und im Lande, in Städten und in Dörfern, auf reisende In- und Ausländer, und allerley herumschweifende Leute. S. 41 — 64.

# Inhalt.


III. Abschn. Vorsicht bey Paßertheilungen zu Reisen in und außer Land. S. 64. — 88.

IV. — Von Auswanderungen, und Vermögensversendungen außer Land. S. 88. — 103.

V. — Von den erlaubten Uebersiedlungen in Erbländer und in das Ausland. S. 103. — 112.

VI. — Von Einwanderungen. S. 112 — 123.

VII. — Aufsicht auf Entführungen der Landesunterthanen durch Emissärs und falsche Werber. S. 123 — 128.

VIII. — Aufsicht auf Deserteurs. S. 128 — 152.

IX. — Aufsicht auf Landesverrätherey und Landesausspähungen. S. 152 — 156.

X. — Aufsicht auf geheime Verbrüderungen, Gesellschaften und Zusammenkünfte. S. 156 — 161.

XI. — Aufsicht auf öffentliche Unruhen (Auflauf, Aufstand, Aufruhr) und andere öffentliche Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten. S. 162 — 174.

XII. — Aufsicht auf unbekannte Schriftverfasser und Unterthansaufwiegler. S. 174 — 176.

XIII. — Aufsicht auf Religionsverführer, Religionsstörer, und das Toleranzwesen. S. 176 — 182.

XIV. — Aufsicht auf Münz- und Staatspapierverfälscher. S. 183 — 189.

XV. — Aufsicht auf diejenigen, welche falsche Münzen ausgeben und in Curs bringen. S. 189 — 190.

XVI. — Aufsicht auf Geldeinwechsler, Geld-, Gold- und Silberausschwärzung. S. 190 — 197.

XVII. — Aufsicht zur Verhinderung der Uebermacht einzelner Stände und Staatsglieder. S. 197 — 198.

XVIII. — Aufsicht auf allerley Arten Betrüger. S. 199 — 204.

XIX. — Aufsicht auf Räuber, Mörder, Diebe und Mordbrenner. S. 204 — 207.

V. Hauptstück. Von Erforschung der Verbrechen, und Behandlung der Verbrecher. S. 208 — 250.

I. Abschn. Von allgemeinen und besondern Nachforschungen überhaupt. S. 208 — 218.

II. — Jährliche General-Landesvisitationen. S. 218 — 221.

# Inhalt

III. Abschn. Schubbeförderungen der Landstreicher und anderer schubmäßiger Personen. S. 221 — 233.

IV. — Verhaftung, Verwahrung und Transportirung der Verbrecher. S. 234 — 246.

V. — Verpflegung der Verhafteten, während der Untersuchung und Strafzeit, und von den übrigen mit der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit verbundenen Unkosten. S. 247 — 250.

VI. Hauptstück. Von den Vorkehrungen zur Entschädigung derjenigen, die durch Verbrechen beschädigt worden sind. S. 251 — 258.

VII. — Verfahren wider flüchtige und abwesende Verbrecher. S. 259 bis 265.

VIII. — Verfahren wider Abgeurtheilte, gegen welche neue Beweise vorkommen. S. 266 — 270.

IX. — Von dem Standrechts-Verfahren. S. 271 — 275.

X. — Verfahren gegen ausländische Verbrecher. S. 276 — 283.

XI. — Militärassistenz in Criminal- und politischen Angelegenheiten. S. 284 — 287.

XII. — Oberaufsicht auf die Verwaltung der Criminalrechtspflege. S. 289 — 295.

# Vortheilhaftes Anerbieten

für die

## Herren Abnehmer des gesammten Systems der politischen Gesetze Böhmens, von Herrn Magistratsrath D. Kostetzky.

---

Seit acht Monaten, wo der erste Theil dieses Systems erschien, sind bis diesen Augenblick bereits drei andere Theile, also zusammen schon vier Theile des ganzen aus 12 Theilen bestehenden Werkes erschienen. Dieß beweist wohl hinlänglich das eifrige Bestreben der Verlagshandlung, die Herausgabe jenes so allgemein brauchbaren und schätzenswerthen Werkes so schnell als möglich zu beendigen. Da indessen, wie bekannt, jeder Theil auch einzeln verkauft wird, so könnte in Zukunft leicht der Fall eintreten, daß dadurch einzelne Theile schnell vergriffen würden, und alsdann für die sich später meldenden Herrn Continuanten nicht mehr zu haben seyn möchten. Um nun diesem Nachtheile vorzubeugen und zugleich eine vollständige Uebersicht der regelmäßigen Herren Abnehmer des ganzen Werkes zu erhalten, ersuche ich hierdurch jene Herren, welche gesonnen sind, alle zwölf Theile des Systems zu nehmen, mir sobald als möglich Ihren werthen Namen und Character anzuzeigen. Diese werden dann dem nächstfolgenden Theile vorgedruckt, und jeder dieser Herren Continuanten des ganzen Werkes erhält den zwölften Theil gratis.

Auch diejenigen andern Herren Käufer, welche sich bis Ende August d. J. in der Verlagshandlung melden und durch die Abnahme der bereits erschienenen 4 Theile, mit Angabe ihres Namens und Characters den Vorsatz aussprechen, das ganze Werk abnehmen zu wollen, werden dem nächsten Theile vorgedruckt und erhalten gleichfalls den letzten Theil gratis.

C. W. Enders.

# Einleitung.

## Von den Gegenständen der Landespolizey oder der allgemeinen Sicherheit überhaupt.

### I.

Unter den Landespolizeysachen, oder den Gegenständen der allgemeinen Sicherheit, sonst auch publico-politica genannt, werden alle diejenigen Angelegenheiten verstanden, welche die innere Sicherheit im Allgemeinen, oder jene des Staats selbst betreffen.

### II.

Da diese Sicherheit hauptsächlich von der Bereitwilligkeit in Befolgung der Gesetze abhängt, indem eben durch die Gesetze selbst vorgeschrieben wird, was jeder Staatsunterthan in Absicht auf die öffentliche Sicherheit und das Wohl des Staats zu unternehmen oder zu unterlassen hat, die Gesetze daher zu diesem Ende genau bestimmt, gehörig kundgemacht, und zu deren fortwährender Befolgung von Zeit zu Zeit wohl gesammelt und aufbewahrt werden müssen; so bietet sich

hieraus von selbst der erste wesentliche Gegenstand der öffentlichen Sicherheit dar. Daher denn auch vor allem von dem, was die Gesetze betrifft, gehandelt werden wird.

## III.

Die öffentliche Sicherheit wird ferner, außer der Nichtbefolgung der Gesetze überhaupt, insbesondere vorzüglich theils mittelbar, theils unmittelbar durch alle sogenannte Verbrechen verletzt. Da nun diese verschiedener Art sind, auch es eigentlich von dem Staate selbst abhängt, was in demselben als Verbrechen angesehen werden soll; so wird demnächst nicht nur von dem, was Verbrechen im gesetzlichen Sinne überhaupt sind, sondern auch von den, der öffentlichen Sicherheit besonders nachtheiligen Arten derselben, und den in Absicht auf deren Verhütung vorgeschriebenen Maßregeln — dergleichen, die Vorsicht bey Paßertheilungen, die Aufsicht auf Fremde und Reisende, auf Landesausspäher, Emissäre, Landesverräther, Münz- und öffentliche Creditspapier-Verfälscher, Geld-, Gold- und Silber-Ausschwärzer, Aufruhrstifter, falsche Werber, Auswanderer, allerley Arten Betrüger, Straßenräuber, Mörder und Mordbrenner, die Behandlung der Anzeigen, Reinigung des Landes von Landstreichern durch allgemeine und besondere Visitationen, Schubbeförderungen, u. s. w. sind — insbesondere umständlich gehandelt werden.

## IV.

Die Gesetze, welche die öffentliche Sicherheit bezielen, bestimmen ferner nicht allein die besondern Arten der Verbrechen, sondern auch die besonderen Vorschriften, nach welchen die Uibertreter der Sicherheitsgesetze, und die Störer der öffentlichen Ruhe wirksamst auszuforschen, zu untersuchen, und zu bestrafen, zugleich aber den durch Verbrechen Beschädigten, so viel möglich, zu ihrer Entschädigung hilfliche Hand zu bieten, dann was für Maßregeln auch bey den der öffentlichen Sicherheit besonders nachtheiligen Vorfällen anzuwenden sind. Die hierüber Ziel und Maß gebenden gesetzlichen Vorschriften gehören demnach unverkennbar noch mit in den Umfang der öffentlichen Sicherheitsgegenstände, daher solche denn auch in die Abhandlung derselben, so weit es in dieser Hinsicht nöthig war, mit aufgenommen werden mußten.

## V.

Da endlich alle Wirkung des in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit Angeordneten, nur von der stets regen Oberaufsicht auf die eigends zur Handhabung der Sicherheitsanstalten, sonderlich zur Ausübung der strafenden Gerechtigkeit im Lande aufgestellten untern Behörden abhängt; so konnte auch dieser Gesetzgegenstand hierbey nicht unbemerkt übergangen werden.

## VI.

Wie nun die so eben berührten Gegenstände der allgemeinen Sicherheit die erste Abtheilung des

gegenwärtigen zweyten Hauptttheils einnehmen, so wird sonach in der zweyten Abtheilung von den Gegenständen der Privatsicherheit, oder von der Ortspolizey, und in der dritten endlich von den insbesondere zur Handhabung der Sicherheit aufgestellten Behörden, das ist: den Polizey-, den politischen Gerichts- und den Criminal-Behörden, wie auch von dem Verfahren bey denselben, in Ansehung der letztern, jedoch nur so weit als es zur Absicht des gegenwärtigen Systems gehört, gehandelt werden.

# I. Hauptstück.

## Von den Gesetzen.

### I. Abschnitt.

### Unterschied und Wirkung der Gesetze.

§. 1.

Der Staat ist eine Gesellschaft, die zur Erreichung eines bestimmten, der Natur des Menschen angemessenen und unveränderlichen Endzwecks unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigt und verbunden ist.

Dieser Endzweck ist überhaupt die allgemeine Wohlfahrt des Staats, das ist: die Sicherheit der Personen, des Eigenthums, und der übrigen Rechte seiner Mitglieder.

§. 2.

Die zu Erreichung dieses Endzwecks nothwendigen Vorschriften oder Regeln giebt das Oberhaupt des Staats, und sie heißen Gesetze.

§. 3.

Der Inbegriff derjenigen Gesetze, wodurch die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Einwohner des Staats unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Privatrecht in demselben aus.

§. 4.

Uiber die Folgen der Polizey- und anderer bürgerlichen Handlungen und Vergehungen, bestimmen die politischen, die Finanz- und andere dergleichen Verordnungen.

§. 5.

Was in Rücksicht auf Verbrechen und derselben Bestrafung Rechtens ist, darüber entscheidet das Strafgesetz. Die Gesetze theilen sich daher 1) in bürgerliche, 2) politische, und 3) Strafgesetze.

§. 6.

Die bürgerlichen (Civil-Rechtsgesetze) sind nach der neuern Gesetzgebung vornehmlich in dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in der allgemeinen Gerichtsordnung, Gerichtsinstruction, dem Landtafelpatente u. s. w. enthalten. Die zweyten, viel weitschichtigeren politischen Gesetze, welche die Pflichten der Staatsunterthanen gegen den Staat, und ihr Verhältniß gegen einander in Beziehung auf denselben bestimmen, bestehen meistens in einzelnen Patenten und besonderen Verordnungen, und werden in dem gegenwärtig begonnenen Werke insgesammt in einem systematischen Ganzen dargestellt. Die Gesetze, welche die Strafe für die wichtigern Vergehungen in Beziehung auf die öffentliche und Privat-Sicherheit bestimmen, enthält das neue allgemeine Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, von welchem hier ebenfalls, so viel es zum Zwecke dieses Werks nöthig ist, gehandelt werden wird.

§. 7.

Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann Niemand damit sich entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey. (Neues bürgerl. Gesetzbuch. Einleit. §. 2.)

§. 8.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes, und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es sey denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt wäre. Eb. §. 3.

§. 9.

Die bürgerlichen (Civil-Rechts-) Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht wor-

den sind. Eb. §. 4. Dieses gilt insbesondere von dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches mit dem 1ten Jenner 1812 in Wirksamkeit getreten, und wodurch zugleich sowohl das bisher angenommen gewesene gemeine (römische) Recht, als auch der bisher bestandene am 1ten Nov. 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches nebst dem Gesetzbuche für Galizien, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt sind. Doch bestehen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen, dann für Unterthanen, und Geistliche, besondere, auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche bey den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte sind nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, zu beurtheilen. Auch bleiben die, über politische, Kameral- oder Finanz-Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden Verordnungen, besonders die durch das Finanzpatent v. 20. Febr. 1811 auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten in ihrer Kraft. Pat. v. 1. Juni 1811.

§. 10.

Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die hierländigen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. N. b. G. §. 4.

§. 11.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des

Rechts, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle. Eb. §. 33.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Orts, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anders verordnet ist. Eb. §. 34.

§. 12.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß. Eb. §. 5. Auch das neue bürgerliche Gesetzbuch hat auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhalten, vorhergegangen, und auf die nach den frühern Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß, diese Handlungen mögen in zweyseitig verbindlichen Rechtsgeschäften oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem neuen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden können. Pat. v. 1. Juni 1811.

Bey Verbotsgesetzen jedoch, durch welche in Rücksicht auf das allgemeine Wohl die sonst natürliche Freyheit eingeschränkt wird, kann der Grundsatz nicht angenommen werden, daß ihre Wirkung sich nicht auch auf die vorhin durch Privatverträge erworbenen Rechte erstrecken könne. Es können daher z. B. die Jagdpachtungen, durch welche Bürger oder Bauern eine Jagdbarkeit an sich gebracht haben, bey dem gegenwärtigen Jagdgesetze, welches dieser Klasse von Landesunterthanen das Jagen verbietet, nur in so fern noch bestehen, daß sie die Jagd nicht selbst, sondern nur durch aufnehmende ordentliche Jäger ausüben können. Hofd. v. 26. Juni 1786.

§. 13.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. N. b. G. §. 6.

Auch steht nur dem Gesetzgeber die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß (in Rechtssachen) auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung auf Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle. Eb. §. 8.

Rechtsfälle, welche weder aus den Worten, noch dem Sinne eines Gesetzes, noch aus ähnlichen in den Gesetzen bestimmt entschiedenen Fällen, und den Gründen anderer damit verwandten Gesetze sich entscheiden lassen, müssen nach natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Eb. §. 7.

§. 14.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert, oder ausdrücklich aufgehoben werden. Eb. §. 9.

§. 15.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden. Eb. §. 10.

§. 16.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzkraft, welche nach der Kundmachung des neuen Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden. Eb. §. 11.

§. 17.

Die einzelnen Personen, oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen. Eb. §. 13.

§. 18.

Bey Uibersetzungen der Gesetze in eine andere Sprache ist sich immer nach dem deutschen als dem Ur-

texte zu halten. Hofd. v. 9. Aug. 1787. Dieses gilt insbesondere auch von dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche. Pat. v. 1. Juni 1811.

§. 19.

Allgemeine politische Verordnungen gelten für jedermann, und sind als Generalverordnungen nicht nur in Ansehung der Landesinwohner auf alle Klassen und Gattungen ohne Ausnahme anwendbar, Hofd. v. 18. Juli 1788; sondern dergleichen allgemeinen Landes-Polizeyverordnungen haben sich auch die im Lande aufhaltenden Fremden zu unterwerfen. Hofd. v. 25. März 1801.

§. 20.

In Ansehung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen sind alle Uibertreter, welche im Lande ein solches Verbrechen oder eine solche Polizeyübertretung verüben, ohne Unterschied ob sie In- oder Ausländer sind, einander gleich. Hofd. v. 2. Nov. 1787. und 10. Febr. 1789.

Denn

a) da durch dieses Gesetz nur solche gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen zu Verbrechen gemacht sind, bey welchen die Absicht eigends auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Leben verletzt, bey welchen daher das Unrecht derselben unverkennbar ist; so kann sich mit der Unwissenheit dieses Strafgesetzes über Verbrechen Niemand entschuldigen. Strafg. Einleit. II. u. I. Th. §. 3.

b) So kann auch die Unwissenheit bey jenen Handlungen und Unterlassungen, welche dieses Gesetz für schwere Polizeyübertretungen erklärt, Niemanden entschuldigen, weil hierunter nur solche Handlungen und Unterlassungen begriffen sind, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, und weil (so viel es die Einwohner betrifft,) jeder die besondere Verordnung, durch deren Uibertretung eine schwere Polizeyübertretung entstehet, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen

verpflichtet ist; aber auch Ausländer, so bald sie sich in diesen Ländern aufhalten, die auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und dafern sie Geschäfte unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Bezug haben, sich bekannt zu machen verbunden sind. Strafg. II. Th. §. 1. u. 2.

§. 21.

a) Uiber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, wird bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze ausgemessen. Eb. §. 30.

§. 22.

b) Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach diesem Gesetze das Urtheil zu fällen. Eb. §. 31.

§. 23.

c) Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so wird derselbe gleich einem Eingebornen nach dem hierländigen Gesetze behandelt. Eb. §. 32.

d) Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu ziehen, wegen dessen Auslieferung aber, wie unten folgt, sich zu benehmen. (s. u. §. 468.)

e) Auch rücksichtlich der schweren Polizeyübertretungen verliert das Strafgesetz dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizeyübertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, nichts von seiner Allgemeinheit und die Anwendung desselben tritt ein, so bald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht. (Strafg. II. Th. §. 7.)

§. 24.

Wenn sich über allgemeine landesfürstliche Anordnungen Zweifel und Anstände erheben, über welche sich die politischen und Justizbehörden nicht einverstehen können; ist sich in keine einseitige Auslegungen einzulassen, sondern über solche Anstände jedesmal die höchste Entschließung einzuholen. Hofd. v. 5. Juli 1790.

Auch vermöge einer, den Wirkungskreis der politischen Länderstellen bestimmenden höchsten Anordnung sind alle diejenigen Fälle, worüber keine klare gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, und auf welche keine natürliche ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundsätze sich machen läßt, der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen. Hofd. v. 11. November 1801.

---

# II. Abschnitt.

## Kundmachung der Gesetze.

§. 25.

Die Kundmachung der das Allgemeine betreffenden Verordnungen, das ist, solcher Gesetze und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publikum wichtig und nothwendig ist, hat durch die politischen Behörden (Hofd. v. 27. Juli 1793) und auf solche Art zu geschehen, daß das Gesetz schleunig zu Jedermanns Wissenschaft gelange. B. G. B. v. 1786. I. §. 2. Nämlich:

§. 26.

Die Patente und Hofverordnungen gelangen von der Hofstelle an das k. k. Landesgubernium, von dem k. k. Landesgubernium gelangen diejenigen, die das Publikum überhaupt angehen an die Kreisämter, die andern an die übrigen dem k. k. Landesgubernium untergeordneten Behörden; von den Kreisämtern werden erstere weiter an die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter befördert, von welchen sie dann zu Jedermanns Wissenschaft kundgemacht werden.

§. 27.

Rücksichtlich der, in Absicht auf die Publication jener Verordnungen, die zur allgemeinen Kenntniß geeignet sind, bisher bestandenen Verschiedenheit, nach welcher diese Cirkularverordnungen von den Kreisämtern hier und da an die Dominien und Magistrate gedruckt gegen eine verhältnißmäßige Vergütung der Behörden; in andern Ländern aber schriftlich hinausgegeben worden sind, und von den Dominien und Magistraten die Abschriften selbst besorgt werden mußten, wird festgesetzt, daß künftig alle Gesetze und Verordnungen, welche in den Kreisen kund zu machen sind, in Druck gelegt werden sollen. Nämlich:

a) alle Patente, Gesetze, und überhaupt alle Vorschriften, welche in gesammten österreichischen deutschen Erbländern gleichförmig erlassen werden;

b) alle Vorschriften, welche in einem Lande zur allgemeinen Beobachtung von der Landesstelle erlassen werden;

c) alle Verordnungen, welche von Kreisämtern in ihren Kreisbezirken über Gegenstände erlassen werden, welche unmittelbar zum kreisämtlichen Wirkungskreise gehören, oder worüber die Art und Weise der Einleitung den Kreishauptleuten überlassen ist.

Die Verordnungen der 1sten Klasse werden den Länderstellen theils von der Hofstelle schon gedruckt, theils im Concept zur Drucklegung zugesendet, theils durch Hofdecrete bekannt gemacht, um im Lande selbst gedruckt zu werden. Die diesfälligen Druckkosten werden wie bisher noch ferner nach den festgesetzten Anordnungen von dem höchsten Aerarium bestritten.

Die Verordnungen der 2ten Klasse sind für jenes Land, in welchem sie erlassen werden, mit jener der ersten Klasse von gleicher Natur, und nach der neuen höchsten Entschließung werden alle in diese Klasse gehörigen Verordnungen künftig unmittelbar von der Landesstelle in Druck gelegt, und den Kreisämtern zugefertiget, und die diesfälligen Druckkosten ebenfalls von Seite des Aerariums getragen.

Der Druck der dritten Klasse, nämlich kreisämtli-

cher Circularverordnungen, welche jedoch niemals die Erläuterung oder Auslegung einer höheren Vorschrift enthalten dürfen, und von denen jederzeit einige Abdrücke der vorgesetzten Landesstelle eingeschickt werden müssen, kann von den Kreisämtern besorgt werden, und hat sich in Rücksicht der Bezahlung der Druckkosten dort, wo bereits freiwillige Einverständnisse mit den Obrigkeiten bestehen, die Staatsverwaltung, außer bei vorkommenden Beschwerden, in diesfällige Untertheilung nicht einzumengen; in Betreff jener Kreise oder Ortschaften aber, wo solche Einverständnisse nicht bestehen, sind nach Ausgang eines jeden Jahrs die diesfälligen Druckkostenbeträge auf sämmtliche Dominien und Magistrate nach dem Verhältnisse der einem jeden zugetheilten Exemplarien zu repartiren, und von solchen einzuheben, ohne daß ihnen jedoch gestattet werde, hierwegen den Unterthanen oder den unterthänigen Steuerkassen etwas aufzulegen. Hofd. v. 23. April und 30. Sept. 1807.

§. 28.

Die Kundmachung oder Beförderung der Patente und Circulare von den Kreisämtern hat der Regel nach durch die bei selben angestellten Kreisdragoner (V. v. 14. April 1787 ad §. 36.) an alle Dominien und Ortsobrigkeiten, und gewöhnlicher Weise von 14 zu 14 Tagen zu geschehen, in dringenden Fällen jedoch sind die Verordnungen durch die Kreisdragoner nur an die 8 bis 10 nächst an der Kreisstadt gelegenen Dominien oder Ortsobrigkeiten, von diesen aber sogleich durch eigene Boten an die übrigen Dominien und Ortsobrigkeiten zu befördern. Wichtige Gegenstände gelangen auch wohl durch abgewechselte Boten, die bei Tag und Nacht reiten, an den Ort ihrer Bestimmung. (Kreisamts-Instr.)

§. 29.

Damit die Kreisdragoner und Dominien wissen, woher und in welcher Reihe die Kundmachung zu geschehen habe, sind die Kreise in 2 bis 3 Bezirke abzutheilen, und für jeden Bezirk eine eigene der Lage der Ortschaften angemessene Currende zu verfassen, wornach die Kundmachung

durch die Kreisdragoner ein wie das anderemal zu geschehen hat. So ist auch für die Kundmachung in dringenden Fällen für jedes der nächst gelegenen 8—10 Dominien oder Ortsobrigkeiten, an welche die Kundmachung vom Kreisamt aus geschieht, eine eigene Currende zu entwerfen, in welcher Ordnung die nächst gelegenen Ortsobrigkeiten die Kundmachung an die weitern zu befördern haben. Alle diese Kundmachungen sind bei dem Kreisamt in dieser Absicht in Druck legen zu lassen. Ebend.

§. 30.

Wenn während dem, daß die gewöhnlichen Patente im Kreise herumlaufen, solche Verordnungen einlangen, deren Kundmachung nicht bis zur künftigen aufgehalten werden kann; müssen solche in Abwesenheit der Kreisdragoner von Amtswegen von Ort zu Ort mittelst 3 oder 4 verschlossener Currenden befördert werden. Ebend.

§. 31.

Die Kreisämter haben bei Kundmachung der ihnen zukommenden Verordnungen nichts eigenwillig beizusetzen, sondern nach dem Inhalt vorzugehen, und in zweifelhaften Fällen sich zu belehren, ohne erst die Kundmachung aufzuhalten. V. v. 11. Jäner 1771. Auch haben sie die ihrer Seits nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreis zu erlassenden Verordnungen, so viel möglich in deutlichen dem allgemeinen Begriff beikommenden Worten zu verfassen, mithin alle gekünstelte und lateinische Ausdrücke, welche das gemeine Volk nicht versteht, sorgfältig zu vermeiden. Hofd. v. 3. Aug. 1757.

§. 32.

Zur Uebertragung der Verordnungen sind bei den Kreisämtern verschlossene lederne Taschen eingeführt, wovon jeder Magistrat und Amt einen Schlüssel haben muß. In diese Taschen können die Magistrate und Aemter auch ihre etwa fertig liegenden Berichte, wenn solche nicht zu pressant sind, und mit dieser Currende noch zeitig genug dem Kreisamt zukommen, zu Ersparung der Geflissenen einschließen. Hofd. 31. März 16. Juli 1781.

§. 33.

Die Kundmachung der landesfürstlichen Patente und Verordnungen an das Publikum hat folgendermaßen zu geschehen:

Auf dem Lande hat jede Obrigkeit die Verordnung mit einer Currende von Gemeinde zu Gemeinde herum zu senden, und auf der Currende haben der Richter und 2 Geschworene jeden Orts die richtige Erhaltung und geschehene Kundmachung der Circularien mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Jene Obrigkeiten, die entweder außer Land, oder zu entfernt von ihren Unterthanen wohnen, und etwa keine eigene Beamte auf ihren Gütern halten, haben Jemanden zur Kundmachung der Verordnungen zu bestellen, und den Kreisämtern nahmhaft zu machen, und ist bei jedem Amtstag, wo die Richter zusammenkommen, nachzufragen, ob die Verordnungen wirklich publicirt worden. Hofd. v. 17. Mai 1782.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, hat die Kundmachung an die Gemeinde in Gegenwart desselben, von dem Ortsrichter oder Schulmeister (oder wenn der Gemeindrichter des Lesens nicht kundig, oder kein Schulmeister vorhanden ist, von einem andern von dem Kreisamte dazu zu bestellenden des Lesens kundigen Mann aus der Gemeinde (Hofd. v. 2. Dez. 1791 für N. Oest.) in der Gemeindstube, wo aber kein Pfarrer ist, in Beiseyn einiger Geschworenen, und nach Thunlichkeit immer eines Geistlichen von der Pfarre, zu welcher die Dörfer gehören, allenfalls gelegenheitlich bei der von selben an Sonn- und Feyertagen abzuhaltenden Christenlehre zu geschehen. Auf solche Art ist diese Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und größeren Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besondern Richtern und Vorgesetzten stehen. Nach geschehener Kundmachung aber müssen die Verordnungen auch in Landstädten und in Dörfern an die Kirchthüren angeschlagen werden. Hofd. v. 11. Oktober 1791.

§. 34.

In den Haupt- und größeren Städten sind die ergangenen landesfürstlichen Verordnungen nur an den öffentlichen Thoren (ad valvas publicas) und an Kirchthüren zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen. In den Landstädten aber müssen selbe von Woche zu Woche jedesmal am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste in einer bestimmten Stunde auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermeisters von dem Stadtsyndikus der versammelten Bürgerschaft vorgelesen und kundgemacht werden. Hofd. v. 11. Okt. 1791. (Zur Publication sind jene Partheien, welche solche am meisten betrifft, besonders zu adcitiren. V. v. 22. Sept. 1766.) S. u. §. 38 u. f. Eine spätere Verordnung besagt: Bei der gewöhnlichen Kundmachungsart der Patente und Circularien hat es sein Bewenden, doch haben die Amtsvorsteher die ergehenden Verordnungen den Gemeinden so schleunig als möglich bekannt zu machen. V. v. 21. Juni 1793.

§. 35.

Die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate und übrigen Gemeindvorsteher, und die Wachsamkeit über die genaue Vollziehung vorbemeldter Kundmachungsvorschrift, haben die Kreisämter zu ihrer vorzüglichen Pflicht zu machen. Hofd. v. 11. Okt. 1791. Auch muß, wenn die vom Kreisamte den Dominien zugeschickten Patente zurück gelangt sind, jeder Verordnung die Kundmachungscurrende beigelegt werden, damit hieraus ersehen werden könne, unter was für einer Zeit die Kundmachung geschehen sey. (Kreisamtsinstr.)

§. 36.

Außer dieser ordentlichen Kundmachungsart hat auch noch die Kundmachung durch die Pfarrer von der Kanzel statt, diese hat jedoch nur in Ansehung solcher Verordnungen zu geschehen, in Ansehung welcher diese Kundmachung von Zeit zu Zeit ausdrücklich angeordnet wird. V. v. 24. Dez. 1782. In diesem Falle muß von den Pfarrern nach geschehener Publication das Publicatum auf die kundge-

machten und dem Amte zur Asservirung wieder zurückzustellenden Verordnungen geschrieben werden. Worauf von den Kreisämtern bei ihren Bezirksvisitationen der Bedacht zu nehmen ist. Hofd. v. 17. Mai 1782.

§. 37.

Die Obrigkeiten unterthäniger Magistrate sind schuldig, jene höchsten Verordnungen, welche dieselben unmittelbar von den Kreisämtern erhalten, in so weit dieselben in das judiciale oder sonstige von den Magistraten zu besorgende Geschäfte einen Einfluß haben, den unterthänigen Magistraten, um solche in die schuldige Befolgung setzen zu können, abschriftlich mitzutheilen. V. v. 19. August 1782.

§. 38.

Verordnungen, welche Zünfte und Innungen angehen, müssen nebst der allgemeinen Kundmachung immer auch insbesondere den Zunftältesten bedeutet werden, die davon zu Handen der Zunft Abschriften zu erheben haben. Hofd. v. 1. Febr. 1781.

§. 39.

An die Kreisärzte hat die Mittheilung aller dieselben betreffenden Vorschriften und Verordnungen, welche nicht gedruckt sind, mittelst Abschriften zu geschehen. Hofd. v. 14. Sept. 1789.

Der Geistlichkeit werden die landesfürstlichen Verordnungen von der Landesstelle durch die Consistorien kundgemacht, und ist der Curatgeistlichkeit von jedem gedruckten Circular, welches sie zur Ausübung ihres Seelsorgeramts unumgänglich nöthig hat, ein Exemplar unentgeldlich zuzustellen. Hofd. v. 23. Nov. 1782 und 15. März 1787. V. v. 18. Febr. 1789.

Den akatholischen Pastoren müssen die von Hof- und Länderstellen ergehenden Verordnungen, so weit sie dieselben betreffen, jedesmal von den Wirthschaftsämtern kundgemacht und hinausgegeben werden. Hofd. v. 13. März 1782.

Die von der Landesstelle an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen müssen aber auch den Kreisämtern zu

dem Ende mitgetheilt werden, um dieselbe zu protocolliren, und in Stand gesetzt zu werden, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die bischöflichen Consistorien zu controlliren. Hofd. v. 17. März 1791.

§. 40.

In jenen Städten, wo die Kundmachung der Patente durch die Mittheilung derselben von den Hauseigenthümern an die Partheyen eingeführt ist, soll die Verordnung über diese Publication neuerdings bekannt gemacht und angeordnet werden, daß jeder Hauseigenthümer oder Administrator eines Hauses gehalten seyn soll, ein Register zu halten, in welchem der Inhalt des Patents mit wenig Worten, und das Datum aufgezeichnet, die richtig geschehene Zustellung und Mittheilung aber von allen Inwohnern mit ihrer Unterschrift so bestätigt zu finden seyn muß, damit dieses Register jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden könne. Zu diesem Ende wurde den Amtsvorstehern aufgetragen, die deshalb erhaltenen Formularregister den Hausbesitzern hinaus zu geben, und sich durch wiederholte unvermuthete Untersuchungen von der Befolgung dessen mit Ahndung des Nachlässigen die Ueberzeugung zu verschaffen. V. v. 16. August 1810.

§. 41.

Wenn öftere Uebertretungsfälle zeigen, daß gewisse Verordnungen in Vergessenheit kommen, müssen solche neuerlich republicirt werden. Dieß scheint aus folgender Anordnung zu folgen: Auf jenen Herrschaften, wo nicht gut gebaret wird, soll die Republication auch älterer noch bestehender Verordnungen von der Kanzel öfters veranlasset, dieß jedoch nicht bloß der Willkühr der Geistlichkeit überlassen, sondern derselben die Weisung gegeben werden, daß, wenn sie wahrnähme, daß Unterthanen in einer Herrschaft übel behandelt, und die bestehenden Verordnungen überschritten würden, sie solches dem Kreisamte anzuzeigen habe, damit dieses die Abhülfe verschaffe, und auch die in Vergessenheit gerathenen diesfälligen älteren Verordnungen republiciren mache. Hofd. v. 12. Jäner 1789.

§. 42.

Nachbenannte Patente und Verordnungen müssen ausdrücklicher Vorschrift zu Folge alle Jahr republicirt werden:

a) Die Verordnung über die Desertions-Beförderungsstrafe und Deserteurs-Einbringungsbelohnung. S. u. §. 217.

b) Das Militäreinschuldungspatent von 18. Juni 1753, und die Verordnung vom 26. Sept. 1772 soll nicht nur bei jedesmaliger Veränderung der Garnison und Stadtquartiere, sondern auch alle Jahre aller Orten den Einwohnern republicirt werden. Hofd. v. 23. April 1782. S. IX. Theil.

c) Die Waldordnung, so weit sie das Bauernvolk zu wissen nöthig hat, ist alle Jahr mit Ende Sept. zu republiciren. P. v. 8. Juni 1787.

d) Die Anleitung zur Vorbeugung der Hundswuth, und das kundgemachte Doktor-Mederische Mittel dawider, ist ebenfalls alle Jahre zu republiciren, und die unterm 10. Juli 1800 neuerlich abgedruckte und vertheilte Verordnung an allen besuchten öffentlichen Orten und Plätzen zu affigiren. P. v. 17. Jäner 1788. P. v. 7. März 1802.

e) Die Kundmachung der Verordnungen zu Hintanhaltung der Hausdiebstähle der Dienstbothen, und der Diebstähle mit erschwerenden Umständen, dann jener

f) zu Verhütung des Kindermords von geschwächten Weibspersonen und wegen Weglegung der Kinder, sind des Jahrs öfters zu wiederholen. S. II. Abth. §. 142. u. 261.

g) Die Verordnung wegen fleißiger Abschickung der Kinder zur Schule ist ebenfalls jährlich zu republiciren. Hofd. v. 21. Sept. 1782 u. 22. Sept. 1783. S. III. Theil.

h) Die kundgemachte Nachricht wegen Uebernahme der Waisenkinder aus dem Prager Waisenhause haben die Kreisämter von Zeit zu Zeit öfters kund zu machen. Hofd. v. 27. Febr. 1790.

i) Das Verbot des gefährlichen ärgerlichen nackenden Badens soll alle Jahr zur gehörigen Zeit republicando erneuert werden. P. v. 5. Juli 1787. S. II. Abth. §. 533 u. f.

k) Die Generalzunftsartikel müssen alle Jahre bei der

Hauptzunftversammlung abgelesen werden. V. v. 13. Febr. 1800. S. VII. Theil.

l) Die wegen Bestrafung der ohne Consens sich verheurathenden Juden bestehenden Verordnungen sollen in jeder Synagoge alljährlich publicirt werden. V. v. 8. Febr. 1783.

m) Die Polizeyordnung vom 25. Juni 1787 ist von den Magistraten öfters zu republiciren. V. v. 25. Juni 1787.

n) Die Verordnung wegen der verbotenen Geldspiele des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, dann des verbotenen Tabakrauchens muß in allen Schenkhäusern zu Jedermanns Einsicht aufgehängt seyn. Hofd. v. 12. Okt. 1792. V. vom 20. März 1802.

o) Die Feuerlöschordnung ist dem Volke bei allen Gelegenheiten dringend zu Gemüthe zu führen. Hofd. v. 20. Okt. 1792.

---

# III. Abschnitt.

## Beischaffung, Sammlung und Aufbewahrung der Gesetze.

### §. 43.

Jene Gesetze, welche wie z. B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die das Publicum, jeder Staatsbürger, Unterthan und jedes Dominium (Hofd. v. 5. Jäner und 13. März 1787) sich selbst anschaffen muß, sollen in jedem Lande einem Buchdrucker, der gegen Nachdruck sicher zu stellen ist, auf eigene Speculation in Verlag überlassen, unter der Aufsicht der Landesstelle, ohne alle Fehler dem Original gleichförmig abgedruckt, der Bogen nicht höher als für 1 kr. verkauft, und der Betrag des ganzen Kaufpreises immer auf den ersten Bogen gesetzt werden, wovon dann auf Kosten des Verlegers jedes Kreisamt, mit dem sich die Verleger über eine Provision abzufinden haben, mit einer angemessenen Zahl Abdrücke bei Zeiten versehen werden, damit solche von den Landesinsassen desto früher und bequemer erkauft werden können. Hofd. v. 15. März 1787.

§. 44.

Die von Zeit zu Zeit ergehenden Patente und Circularien haben besonders die Wirthschaftsämter und Magistrate sorgfältig zu sammeln, deren Inhalt sich wohl eigen zu machen, und ordentliche Patentbücher darüber zu führen, worauf die Kreisämter allenthalben zu dringen, und bei fruchtloser Ermahnung diese Bücher auf Kosten des saumseligen Beamten ex officio einzuführen, und denselben überdieß mit angemessener Geldstrafe zu belegen haben. Hofd. von 6. Okt. 1788.

Auch über die im Rechtsfache ergehenden Generalien und Normalien muß bei allen Gerichtsstellen ein eigenes Buch, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind, und mit einem den Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzeigenden Register gehalten werden. Gerichtsinstr. §. 102.

§. 45.

Da verschiedene Wirthschaftsämter und Magistrate die Patente und Circularien in keiner Ordnung halten, sondern in größter Unordnung liegen lassen, und die wenigsten Kenntnisse oder Begriffe von selben haben, so hat das Kreisamt denselben die Verfertigung eines alphabetischen Index aufzutragen, und über dessen Erfolg bei den Kreisbereisungen die Nachsicht zu pflegen, auch bei dieser und anderer Gelegenheit die Beamten und Magistratsglieder aus diesen Gesetzen zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob sie die Patente und Circularverordnungen sich wirklich eigen machen, anbei die Obrigkeiten und Magistrate zu erinnern, daß sie sich mit tauglichen und geschickten Beamten versehen, und selbe zur fleißigen Nachlesung der Generalien anhalten sollen, widrigens sie bei Wahrnehmung einer Vernachläßigung in Gesetzen jederzeit für selbe zu haften haben werden, worauf das Kreisamt bei den Bereisungen nicht nur nachzuforschen, sondern auch die Beamten selbst aus den Gesetzen zu examiniren, und wenn sie sich dieselben nicht eigen gemacht hätten, dieselben zu bestrafen haben. V. v. 5. Jäner 1789. §. 3. 4.

§. 46.

Vorzüglich ist es die Pflicht des Fiscalamtes, sich eine complete Sammlung aller Landesgesetze in politico, justiali und Kameralsachen zu verschaffen, weshalb auch die Hof- und Länderstellen angewiesen sind, demselben, so wie ein Gesetz kundgemacht wird, von den in Druck erscheinenden ein solches Exemplar, von den übrigen aber eine Abschrift mitzutheilen. (Fiscalamtsinstr.)

§. 47.

Damit die Hofstelle von allen Anordnungen, welche von Länderstellen theils zu Folge der an sie ergangenen Hofdecrete, theils aus dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise ergehen, vollständig und frühzeitig Kenntniß erlange, hat die Landesstelle von allen ihren Verordnungen, welche im Druck erscheinen, von jedem Stücke sogleich die festgesetzte Anzahl von Abdrücken an die Hofstelle einzusenden. Hofd. v. 30. Juli 1795. Auch soll die übliche Abfassung und der Druck der vierteljährigen chronologischen Auszüge der im Lande kundgemachten Verordnungen nicht unterbleiben, und die Abdrücke davon stets genau und unverzüglich an die Hofstelle gelangen. Hofd. v. 28. Jäner 1791. Künftig ist diesen Auszügen auch ein alphabetischer Index beizufügen, und die Vertheilung und Einsendung dieser Auszüge jedesmal unfehlbar 4 Wochen nach Verlauf des Quartals in Vollzug zu setzen. Hofd. v. 6. Febr. 1806.

§. 48.

Die Landesstelle hat übrigens darauf zu sehen, daß keine Gesetzsammlung von was immer für einer Art die Erlaubniß zum Drucke erhalte, welche nicht vorher bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei gesehen und ausdrücklich zugelassen worden. Hofd. v. 9. Nov. 1791. Das auf Privatsammlungen von Rechtsgesetzen sich beziehende Verbot wurde ferner auf alle auch politische neue Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen erweitert; und die Büchercensur angewiesen, von nun an überhaupt keine neue Privatsammlung von Gesetzen und Verordnungen, im Rechts- oder politischen Fache zum Drucke zuzulassen.

## §. 49.

Ueberhaupt darf bei der nun vom allerhöchsten Ort angeordneten allgemeinen Normalien-Sammlung jede andere Veranstaltung ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen ohne Unterschied, ob sie nur einige oder alle Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffen, nicht mehr zugegeben werden. (Hofd. v. 26. Nov. 1802.) In Ansehung der die Gesetze commentirenden Werke aber hat es bei der bereits bestehenden Ordnung, wornach Werke dieser Art jedesmal vor dem Drucke der k. k. Hofcommission in Gesetzsachen zur Einsicht vorzulegen sind, zu verbleiben. Hofd. v. 6. Juli 1797.

oder bey der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, wel

# II. Hauptstück.

## Von den der öffentlichen und Privat-Sicherheit nachtheiligen Verbrechen und Uibertretungen überhaupt.

### §. 50.

Jede unter Strafe verbotene Handlung (Gesetzübertretung) unterliegt einer Verantwortlichkeit. Aber zum Unterschiede von andern Uibertretungen werden jene gesetzwidrige Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind, durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen bezeichnet. Als ein Verbrechen und als eine schwere Polizeyübertretung darf daher nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in dem Strafgesetz ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizeyübertretung erklärt ist. (Strafg. 1803. Einl. § 1.)

### §. 51.

Verbrechen (Criminalvergehungen) sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigends auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalhandlung eignet. Ebend.

### §. 52.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bey der Unternehmung oder Unterlassung das Uibel, wel-

ches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen wird, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. Eb. §. 1.

§. 53.

Zu einem Verbrechen ist jedoch nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde; schon der Versuch einer Uebelthat ist Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung aber nur wegen anderer Ursachen unterblieben ist. Eb. § 7. Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben aber, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder etwas, was vorgeschrieben ist, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden. Eb. §. 8.

§. 54.

Doch wird nicht der unmittelbare Thäter allein des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der die That eingeleitet, veranlaßt, oder dazu Vorschub gegeben, oder auch nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Eb. §. 5.

§. 55.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß erst nach der That dem Thäter beförderlich ist, oder davon Vortheil zieht, wird zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig. Eb. §. 6.

§. 56.

Die Criminalvergehungen oder Verbrechen sind:

a) entweder solche, welche die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staats, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder in dem öffentlichen Zutrauen angreifen; oder sie verletzen

b) die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit oder anderen Rechten. Strafg. I. §. 50. Man pflegt die erstern öffentli-

che Verbrechen, die leztern Privatverbrechen zu nennen.

§. 57.

Der öffentlichen Verbrechen werden im Gesetz dreyerley Arten unterschieden; nämlich:

a) solche, deren Aburtheilung vor der Strafvollziehung entweder der Obereinsicht der obersten Justizstelle (mittelst des Criminalobergerichts,) oder

b) der Einsicht des Criminalobergerichts unterzogen werden müssen;

c) solche, über welche das unterrichterliche Criminalurtheil ohne höhere Beurtheilung vollzogen werden kann.

§. 58.

Verbrechen der erstern Art sind:

1) Das Verbrechen des Hochverrathes,
2) des Mißbrauchs der Amtsgewalt,
3) der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere S. u. §. 442. (welche Verbrechen in den Gesetzen ausdrücklich Staatsverbrechen genannt werden. Pat. v. 20. August 1787. §. 4.)

§. 59.

Verbrechen der zweyten Art sind:

4) Das Verbrechen des Aufstands und des Aufruhrs,
5) der öffentlichen Gewaltthätigkeit,
6) der Münzverfälschung,
7) des den Verbrechern geleisteten Vorschubs,
8) der Religions-Störung, §. 75. (welche nebst dem Verbrechen der öffentlichen Ruhe-Störung, dann der Auswanderung, falschen Werbung, Landesausspähung, Menschenraub, Militärdienstentweichung, worüber besondere Vorschriften bestehen, den Staatsverbrechen beygezählt zu werden pflegen.)
9) des Mords und Todtschlags,
10) des Zweykampfes,
11) der Brandlegung,
12) des Raubes. I. §. 433.

§. 60.

Zu den öffentlichen Verbrechen der dritten Art gehört bloß

13) das Verbrechen der Rückkehr eines verwiesenen Verbrechers, Eb. §. 83. 84.

§. 61.

(Criminal-) Privatverbrechen sind (in dem im Gesetze bestimmten höheren Grade):

14) Diebstahl und Veruntreuungen,
15) Betrug,
16) Verwundung und andere körperliche Verletzung (im gesetzlich höheren Grade.)
17) Weglegung eines Kindes,
18) Abtreibung der Leibesfrucht,
19) Nothzucht und andere bestimmte Unzuchtsfälle,
20) zweyfache Ehe,
21) Verläumdung. I. §. 51.

§. 62.

Die (Criminal-) Verbrechen werden im Gesetz ferner außer dem Unterschied des Gegenstandes und der Wichtigkeit ihrer Folgen auf den Staat, auch nach der Bosheit des Verbrechers, und der Größe der Strafe unterschieden, dergestalt, daß bey schwereren Verbrechen, auf die nämlich

a) eine längere als 5jährige Strafzeit,
b) die Ausstellung auf der Schandbühne,
c) Landesverweisung, oder
d) Strafverschärfung durch Züchtigung ausfällt, das Urtheil ebenfalls zuvor dem Criminalobergericht vorgelegt werden müsse, und von diesem die Strafe verschärft werden könne. §. 435. 440.

Alle diese Verbrechen unterliegen den für sie eigends bestellten Criminalbehörden, und werden nach Vorschrift des 1ten Theils des allg. Strafgesetzes behandelt und bestraft.

§. 63.

Außer diesen eigentlich sogenannten Verbrechen oder Criminalvergehungen giebt es noch eine andere, ebenfalls der öffentlichen Bestrafung nach dem allg. Strafgesetz unterwor-

fene Gattung von Vergehungen, nämlich die schon bemeldten sogenannten schweren Polizeyübertretungen.

§. 64.

Unter den schweren Polizeyübertretungen werden

a) überhaupt alle jene zwar absichtliche Verletzungen begriffen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminalbehandlung nicht geeignet sind.

b) Gehört unter dieselben, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, unterlassen wird;

c) endlich, (wegen des allgemeinen Einflußes der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen), auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören. (Strafg. Einleit. ll. IV. V.)

Insbesondere aber kann auch als eine schwere Polizeyübertretung nur dasjenige behandelt werden, was in dem Strafgesetze ausdrücklich für eine schwere Polizeyübertretung erklärt ist. Eb. VI. Uibrigens macht auch schon der Versuch einer schweren Polizeyübertretung strafbar, wenn der Vollzug nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern aus Zufall unterblieben ist. Strafg. ll. 6.

§. 65.

Auch die schweren Polizeyübertretungen unterscheiden sich nach dem Gesetz in Uibertretungen gegen die öffentliche und gegen die Privatsicherheit.

§. 66.

Der schweren Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit sind dreyerley Gattungen:

I. Uibertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbands, und den öffentlichen Ruhestand, als:

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften,

b) Auflauf,

c) gewisse Uibertretungen der Censurgesetze,
d) Auswanderung und Verleitung zu selber;
e) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

II. Uebertretungen gegen die öffentlichen Anstalten, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören:

a) Vergehen gegen die Wache,
b) Mißhandlung öffentlich angeschlagener Patente und Verordnungen.
c) Beschädigung öffentlicher Warnungszeichen,
d) Uibertretung der Vorschrift wegen Anzeige der zu beherbergenden Fremden.
e) Aufnahme kundschaftloser Gesellen.
f) Postbeförderung der mit keinem Postzettel versehenen Reisenden,
g) Rückkehr eines von den Polizeybehörden aus den Erblanden Abgeschaften.
h) Münzen = Vergoldung.
i) Verbotene Haltung eines Stoß= und Preßwerkes.

III. Uibertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amts:

a) Ausübung einer thätigen Beleidigung in Amtssachen;
b) Wenn sich jemand fälschlich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgiebt.

§. 67.

Die schweren Polizeyübertretungen gegen die Privatsicherheit betreffen entweder:

a) die persönliche Sicherheit, oder
b) die Sicherheit des Eigenthums,
c) die Sicherheit der Ehre,
d) die Sicherheit der Rechte. (S. II. Abtheilung.)

§. 68.

Die zwote Hauptgattung der schweren Polizeyübertretungen sind die Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 69.

Die schweren Polizeyübertretungen unterliegen der Gerichtsbarkeit der politischen (Gerichts=) Obrigkeit, und wer=

den nach dem II. Theil des allg. Strafgesetzes behandelt und bestraft.

§. 70.

Ein anderer Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen beruhet in dem, daß gegen Verbrecher immer von Amtswegen verfahren werden muß, von den schweren Polizeyübertretungen hingegen sind einige von der Art, daß bey selben nur auf Anklage des Beleidigten zu verfahren kömmt, und im letztern Falle auch die Strafnachsicht von dem Beleidigten abhängt.

§. 71.

Die bisher angeführten Vergehungen setzen immer eine Uibertretung des allg. Strafgesetzes voraus, und haben hauptsächlich die Bestrafung zur Folge, nebst dieser Folge ist aber mit denselben auch noch jene der Verbindlichkeit zum Schadenersatz verbunden. Diese Verbindlichkeit entsteht jedoch auch außer einer Uibertretung des Strafgesetzes, aus jeder Art von Verschulden.

§. 72.

Das Verschulden in Beziehung auf Schadenersatz ist überhaupt zweyerley: a) Verschulden (Schadensverursachung) aus böser Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen verursacht wird; b) Verschulden oder Schadenzufügung aus Versehen, wenn der Schade aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Allg. bürg. Ges. B. §. 1294.

§. 73.

Wer bloß von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den, für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich. Eb. §. 1305.

§. 74.

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet

er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre. Eb. §. 1311.

§. 75.

Für einen aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schaden, muß volle Genugthuung (das ist nebst Vergütung des Schätzungswerths, auch der des entgangenen Gewinns und Tilgung der Beleidigung §. 1323.), in übrigen Fällen aber nur Schadloshaltung, (Ersatz des Schätzungswerths) geleistet werden. §. 1324. Für einen Schaden am Vermögen, der mittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden, ist der Werth der besondern Vorliebe zu ersetzen. Eb. §. 1331.

§. 76.

Die Verhandlung über den Schadenersatz gehört, insofern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte. Eb. §. 1338.

§. 77.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizeyübertretungen von der politischen Gerichts-, und wenn sie zu keiner dieser Klassen gehören, als gemeine Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft. Eb. §. 1339. S. unten §. 426. u. f.

§. 78.

Die Behandlung und Bestrafung der unter dem allgemeinen Strafgesetz nicht begriffenen Gesetz- Uibertretungen ist den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. (Strafg. Einleit. I.) Daraus entsteht demnach eine dritte Gattung strafbarer Vergehungen (Gesetzübertretungen), derjenigen nämlich, deren Behandlung und Bestrafung nach Umständen entweder den Civil- Justiz-, den eigentlichen Polizey-, oder den andern allgemeinen oder besondern politischen Behörden überlassen ist. Eb. §. 1339.

## §. 79.

Die gegenwärtige Abtheilung hat zwar vorzüglich die Staats- und andere Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit zum Gegenstande; des Zusammenhanges wegen jedoch, und um auch die Abstufung und den Uebergang der Verbrechen in geringere Vergehungen nicht unbemerkt zu lassen, werden in den nachfolgenden Hauptstücken auch diejenigen Vorschriften gelegenheitlich mitberührt werden, welche mit den, über die gemeinschädlicheren Verbrechen bestehenden Anordnungen in einer näheren Verbindung stehen. Die Uibertretung der Civilgesetze zieht der Regel nach keine eigentliche Strafe nach sich, sondern nur nach Umständen entweder die Ungiltigkeit der gesetzwidrigen Handlung, oder die Verbindlichkeit zum Ersatz des dadurch einem Andern zugezogenen Schadens.

# III. Hauptstück.

## Allgemeine Aufmerksamkeit auf Verbrechen, Pflicht, solche zu verhindern, zu entdecken, und anzuzeigen, und Behandlung der Denunciationen.

### §. 80.

Jede politische Obrigkeit, das ist: jeder Magistrat, jedes obrigkeitliche Amt, welchem in dem Bezirk, für welchen es besteht, nach der Landesverfassung die obrigkeitliche Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist (Strafg. I. §. 236.) ist nicht nur zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehende Anstalten (Ebend. II. §. 294.), sondern auch insbesondere auf die Verhinderung und Entdeckung der (Criminal-) Verbrechen, und schweren Polizeyübertretungen von obhabenden Amts wegen verpflichtet (Strafg. I. §. 276. 279. II. §. 277. 283.), und alles dasjenige stets von Amts wegen ungesäumt zu veranlassen verbunden, was die öffentliche Sicherheit und die Gesetze zur Aufsuchung, Entdeckung und Festmachung eines Criminal-, oder politischen Verbrechers fordern und vorschreiben, Pat. v. 13. Sept. 1787. Eben diese Pflicht liegt in Ansehung der eigentlichen Criminal-Vergehungen um so mehr den eigends zu Erforschung, Untersuchung und Bestrafung derselben aufgestellten Criminalgerichten ob. (Strafg. I. §. 213. 222. 226.)

§. 81.

Da überhaupt zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; so ist auch jede andere Obrigkeit, jedes Gericht und jedes Amt verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen, oder was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der politischen Obrigkeit ihres Bezirks anzuzeigen. Strafg. l. §. 228. 276.

§. 82.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist wer immer von einem Staats- oder Criminal-Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminalgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminalgericht und jede politische Obrigkeit ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen verbunden. Eb. l. §. 229. 236.

§. 83.

Mittelst Hofd. v. 1. May 1787 wurde verordnet: Da nicht allein jeder verpflichtete Staatsbeamter, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wenn ihm sein Aufenthalt bekannt ist, anzuzeigen verbunden ist, (s. folg. §.); so wurde allen Consistorien in den deutschen Erblanden aufgetragen, ihre unterstehende Geistlichkeit zu belehren und dahin anzuweisen, daß jeder Priester und Geistliche solche Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, und deren Verheimlichung auf keinerley Weise zu begünstigen verpflichtet sey, da bey solchen Fällen sowohl der Staat, als verschiedene Partheyen interessirt sind.

§. 84.

Niemand darf auch einen Asylum Suchenden unter was immer für Vorwand es seyn mag, verhehlen, oder demselben forthelfen; und falls eine geistliche Person oder Ge-

meinde wider diese Verordnung selbst oder durch andere etwas unternehmen würde, soll dieselbe nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwa daraus jemanden erwachsenden Schadens angehalten, sondern auch noch überdieß mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden. Pat. v. 15. Sept. 1775. Auch hat die sämmtliche begüterte Geistlichkeit den für die Dominien und Wirthschaftsämter in der Halsgerichtsordnung enthaltenen, die unverweilte Einziehung und gehörige Ablieferung jener eines Verbrechens schuldigen oder verdächtigen Personen verordnenden Gesetzen die genaueste Folge zu leisten, zugleich aber auch an jenen Orten, wo Geistliche die Stelle eines Wirthschafters oder eines das Amt dirigirenden Vorstehers vertreten, um alle Entschuldigungen einer etwa besorglichen Irregularität zu entfernen, ein besonderes weltliches Individuum zur genauen Vollziehung der in die Criminalia einschlagenden Geschäfte zu bestimmen und immer beyzubehalten. V. v. 5. Juni 1781.

§. 85.

a) Jeder, der einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wird als des Hochverraths mitschuldig angesehen, s. §. 237.

b) Auch verfällt der, dem ein Emissär, oder falscher Werber bekannt wird, oder der Wissenschaft von einer Auswanderung oder Militär-Deserzion hat, und die Anzeige sogleich zu machen unterläßt, in Strafe. S. V. H. III. u. IV. Abschn.

c) Wer was immer für ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können; wer

d) der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder ihm sonst Unterschleif oder Vorschub giebt, wird nach dem Criminalgesetz gestraft; besonders wenn es das Verbrechen des Hochverraths, der Verfälschung der Credits-Papiere oder Münze,

des Mordes, Raubes oder Brandlegung betrifft. Strafg. I. Th. §. 191—200.

§. 86.

Die Anzeigen von den schweren Polizeyübertretungen haben insgemein von denjenigen Beamten oder untern Dienern zu geschehen, die über einen oder den andern Gegenstand zur Aufsicht bestellt sind, oder von denjenigen, denen es wie z. B. den Aerzten und Hebammen in gewissen Fällen sonst zur Pflicht gemacht ist. Außer diesen Pflichtanzeigen ist aber auch sonst Jedermann eine ihm bekannt gewordene schwere Polizeyübertretung anzuzeigen berechtiget. Strafg. II. Th. §. 295.

§. 87.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen; immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers, wie auch eine bestimmte Nachricht von der That enthalten. Bei Anzeigen ohne, oder was eben dasselbe ist, mit unbekannten Namen, so fern sie bestimmte, das Verbrechen oder die Uebertretung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, kann zwar zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders, als wenn die Anzeige mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ist oder die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führt. Eb. I Th. §. 231. 266. 267. II. Th. §. 297. Dieses gilt auch von Anzeigen, die von übel berufenen oder ganz unbekannten Personen herkommen. Eb. II. §. 320.

§. 88.

Jedem Anzeiger steht frei zu verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde. Wenn aber die Anzeige nachher falsch befunden wird, muß dem fälschlich Beschuldigten der Anzeiger namhaft gemacht werden, und stehet diesem sodann frei, gegen den Anzeiger Genugthuung oder Entschädigung zu suchen. Strafg. I. Th. §. 35. 230. 522. 536. II. Th. §. 27. 296. 398.

§. 89.

Um die unlautern Absichten derjenigen, welche unter erborgten oder erdichteten Namen geheime Anzeigen oder Denunciationen einbringen, hierdurch aber lediglich den Denunciirten aus Privatursachen in Unannehmlichkeiten zu versetzen, und die Behörden muthwillig zu behelligen suchen, zu vereiteln, soll auf den Fall, daß eine geheime Anzeige oder Denunciation bei der Behörde einlanget, vor allem der Denunciant über die nähern Umstände vernommen, und wenn es sich sodann zeigte, daß die Unterschrift bloß ein erborgter oder erdichteter Name ist, und die Anzeige auch sonst keine bestimmte Thatumstände enthielte, solche ohne Gebrauch davon zu machen, als eine Scharteke liegen gelassen werden. Hofd. v. 31. Jäner 1795. So fern es jedoch Jemand für wichtig genug hielte, zum Wohl des Staats verdächtige Handlungen und deren Urheber anzuzeigen, so soll eine geheime Anzeige, wenn dieselbe durch beigesetzten Namen und Stand des Anzeigers bestätigt ist, auf das strengste untersucht, und wenn sie wahr befunden wird, auf den Anzeiger bei sich ergebender Gelegenheit der besondere Bedacht genommen werden, weil, so sehr der Verläumder Abscheu verdient, eben so sehr auch derjenige zu schätzen ist, welcher durch zeitige Entdeckung der Gefahr dem Uebel vorbeugt, welches dem Staate durch übelgesinnte Menschen oder untaugliche und nachlässige Beamte zuwächst. Hofd. v. 16. März 1792.

§. 90.

Jeder k. k. Beamte, der eine vorgehende Verhehlung, Unrichtigkeit oder sonst zum Nachtheil des allerhöchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeigt, hat bei richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung zu gewärtigen, und wird wegen dieser genauen Pflichterfüllung mit allerhöchsten Gnaden angesehen werden. Hofd. 20. Juni 1782.

§. 91.

Anzeigen oder Denunciationen von Gesetzübertretungen jeder Art können auch bei dem k. Fiscalamt und zwar

bei jedem daselbst angestellten individuo geschehen, auf welches der Denunciant das Vertrauen setzt. Fiscalinstr. §. 23.

a) Der Fiscalamts-Instruction gemäß können diese Denunciationen auch anonymisch geschehen, und ist das Fiscalamt nicht berechtigt auf den Namen des Denuncianten zu dringen, so wie auch der dem Fiscalamt etwa bekannt gewordene Name des Denuncianten, der geheim zu verbleiben verlangt, sorgfältig zu verschweigen, und der Kammerprocurator nicht einmal berechtigt ist, ihn dem Richter zu eröffnen. Eb. §. 24.

b) Geschieht die Denunciation auf solche Art, daß sie in einem bloß wörtlichen Angeben besteht, das durch keine Beweismittel unterstützt ist, so kann sie ohne weiters verworfen werden, außer wenn sie von solcher Beschaffenheit ist, daß das Fiscalamt sich selbst die Mittel und Wege zur Erforschung der Wahrheit verschaffen kann. Eb. §. 26.

c) Ist aber die Denunciation umständlich und mit Beweismitteln begleitet, und der Denunciant bekannt, so hat sich das Fiscalamt mit selben in solches Einvernehmen zu setzen, damit von ihm alles, was zu Behauptung der aus der Denunciation fließenden Gerechtsame dienlich seyn kann, in der Art vernommen werde, die der Erforschung der Wahrheit angemessen, und das Fiscalamt gegen Widersprüche des Denuncianten, gegen arglistige, boshafte und nur aus niedrigen Nebenabsichten geleitete Denunciationen sicher stelle. Eb. §. 27.

## §. 92.

Auf die Denunciationen sind insgemein Belohnungen ausgesetzt, welche meistens in einem Drittel des Werths des verfallenen Guts oder des bestimmten Strafgeldes bestehen, wie solches in der Folge bei jedem besonderen Fall bemerkt werden wird.

# IV. Hauptstück.

## Besondere Aufsicht auf Fremde, auf Staats- und andere gefährliche und gemeinschädliche Verbrecher und Verführer.

## I. Abschnitt.

### Gegenstände dieser Aufsicht.

§. 93.

Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch sich einschleichende gefährliche Leute nicht gestört werde. M. St. P. O. III. Abth.*)

§. 94.

Unter diesen dem Staate gefährlichen Leuten giebt es

a) (nebst den sich einschleichenden verdächtigen Fremden überhaupt) eine Gattung von Leuten, die man Emissarien nennt, wovon einige

b) Auskundschafter, andere

c) falsche Werber von fremden Mächten sind; andere

d) welche die Unterthanen von der wahren Religion ab- und auf Irrwege in geheim zu verleiten suchen; andere

e) sowohl In- als Ausländer, die in der Stille sich mit Schreibereien abzugeben pflegen, und deren eigentliche Be-

*) Das heißt: Polizeyordnung der Munizipal-Städte.

schöftigung und Ursache ihres Aufenthalts im Orte unbekannt ist.

f) Andere, die sich damit abgeben, daß sie sich den Unterthanen zu Verfassung der Beschwerdschriften aufdringen, und die Hof- und Länderstellen unnöthig behelligen.

g) In diese Klasse Menschen gehören ferner die Verfälscher der Münz- und öffentlichen Creditspapiere, welche alle die genaueste Aufmerksamkeit um so nöthiger verdienen, als dieselben für mehr oder weniger staatsgefährliche Leute anzusehen sind. Die Beobachtung dieser Gattungen Menschen (welchen hier des Zusammenhangs wegen noch die übrigen Staatsverbrecher, und andere auf die öffentliche Sicherheit sich beziehende Vergehungen beygefügt werden,) fodert daher besondere Industrie und Behutsamkeit. Ebend.

---

# II. Abschnitt.

## Aufsicht auf ankommende Fremde an den Gränzen und im Lande in Städten und in Dörfern, auf reisende In- und Ausländer, und allerley herumschweifende Leute.

### §. 95.

Ueberhaupt muß zwar kein Fremder ohne Noth beunruhiget werden, theils weil dieß gegen die öffentliche Sicherheit laufet, anderntheils weil man durch Voreiligkeit in diesem Stücke denjenigen, wider welchen Verdacht obwaltet, anstatt auf Spuren zu kommen, nur aufsichtig machen würde. M. St. P. O. III. Abth.

### §. 96.

Damit daher ordentliche, unbedenkliche, und in wirklichen Geschäften reisende Fremde, sowohl beym Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbstaaten alle thunliche Erleichterung und Unterstützung finden, zweydeutigen, schlechtgesinnten, und geschäftslosen Fremdlingen hingegen der Eintritt und Aufenthalt durch zweck-

mäßige Polizeyanstalten erschwert werde ; so kann Niemand, wessen Standes er seyn möge, ohne einen von diesseits erhaltenen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten. Jeder Fremde hat sich demnach (wenn er nicht aus ganz besondern Rücksichten unmittelbar von der k.k. geheimen Hof- und Staatskanzley in Wien einen Paß erhalten hätte) deßwegen vorläufig an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Consul zu wenden, und sich in dieser Hinsicht, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang ausgezeichneter Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen. Hofd. v. 25. März 1801. u. v. 3. April 1809. Eb. §. 1.

Um den Paßwerbern jedoch alle Erleichterung zu verschaffen, können

a) die Einwohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden Eb. §. 2.

b) Den zu Wien residirenden fremden Herrn Gesandten steht zwar das Befugniß zu, Unterthanen ihrer Höfe Pässe zu ertheilen ; doch nur für Reisen, die sie aus den Erblanden machen, dagegen sind Fremde, welche innerhalb den Erblanden eine Reise aus ihrem Domicilirungsorte vornehmen wollen, auf gegenwärtiges Normale zu verweisen, und zu Erhebung des vorschriftmäßigen Passes auf anständige Art zu verhalten. V. v. 3. März 1802.

## §. 97.

Diese Paßvorschriften für Ausländer sind jedoch

a) auf Curiere dann Immigranten und Deserteurs nicht anzuwenden, weil die letztern zwey Kategorien mit keinen Pässen versehen seyn können, und bey Curieren es hinlänglich ist, wenn sie sich mit ihren mithabenden Depeschen ausweisen. Hofd. v. 8. Juny 1801.

b.) Preußische und sächsische Fuhrleute, Marktlieferanten, Viehhändler und Treiber, Salz- und Waarenconducteurs, oder die Stelle der letztern vertretende Han-

delsleute selbst können bloß mit Päßen ihrer eigenen Obrigkeit eintreten. Auch ist

c) den auf Besuch, Erlustigung, in Handels- oder andern Geschäften nur auf einen Tag oder etliche Stunden herübertretenden, zollämtlich bekannten Gränznachbarn ohne allen Paß der Eintritt zu gewähren.

d) ist es auch genug, wenn ausländische Handelsleute, welche hierländige Falliten verfolgen, einen Paß oder ein Zeugniß ihrer ausländischen Obrigkeit vorzeigen, mit dem sie nur vom Gränzzollamte an das nächste Kreisamt zur Geschäftsausweisung und weiter eintretenden Instradierung zu senden sind. V. v. 20. Nov. 1803.

e) Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bey dem Kreisamt des Bezirks, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Ortsmagistrate anzusuchen.

f) Professionisten und Handwerksgesellen müssen mit ordentlichen, nicht zu alten, von der Ortsobrigkeit, wo sie zuletzt in Arbeit standen, unterschriebenen Kundschaften, oder mit Päßen von ihren Obrigkeiten versehen seyn. V. v. 3. April 1809. §. 2. Einwandernde Handwerkspursche können jedoch auch ohne Paß und Kundschaft in die k. k. Erbstaaten eingelassen werden, in welchem Falle aber denselben die Marschroute in jene Stadt, wohin sie zu reisen gedenken, genau vorzuzeichnen ist. V. v. 7. August 1801.

g) den preußischen Offizieren, wenn sie sich als solche mit königlichen Päßen legitimiren, ist nicht nur der Eintritt in jenes k. k. Erbland, welches sie betreten zu wollen sich äußern, ungehindert zu gestatten, sondern sie bedürfen auch zu den an diesseitigen Gränzorten machen vollenden Excursionen und Besuchen, gar keine Päße. Hofd. v. 15. August 1788.

Dermal ist wegen Ausfertigung der Reisepäße mit dem k. preußischen Hofe wechselseitig festgesetzt, daß kein preußischer Unterthan in diesseitige, und kein diesseitiger Unterthan in die preußischen Staaten in der Regel reisen

dürfe, ohne seinen Reisepaß vorläufig der an dem Hofe seines Landesfürsten befindlichen Gesandtschaft des jenseitigen Hofes zur Vidirung präsentirt zu haben. Hiervon ist nur der Fall ausgenommen:

1. wenn die Paßwerber zu weit von dem Sitze der Gesandtschaft entfernt sind, oder

2. wo sonst Gefahr am Verzuge haftet; in diesen Fällen wird gestattet, daß dieselben sich entweder an den nächstgelegenen auswärtigen Gränz = Gouverneur um Vidirung ihrer Pässe verwenden, oder nach Umständen auch mit den von dem einheimischen Gränz = Gouverneur erhaltenen Pässen ihre Reise antreten dürfen. Uebrigens ist in den diesfalls auszustellenden Pässen jedesmal anzuführen, welcher von den vorerwähnten beyden Ausnahmsfällen unterwalte. Hofd. v. 16. May 1811.

h) Früherer Verordnung zu Folge sind die russischen Offiziers oder andere Passagiers von dieser Nation, welche in diesseitige Länder gelangen, nicht gehalten einen Paß vom Hofkriegsrath anzusuchen, sondern sollen den diesseitigen Militärcommandanten an der Gränze ihre mitbringenden Nationalpässe zustellen, und so fort von diesen Commandanten andere diesseitige Militärpässe erhalten; daher die Kreisämter in solchen Fällen dieselben an die nächsten Militärcommandanten anzuweisen haben. Hofd. v. 20. Febr. 1783.

i) Den aus der Türkey, das ist eigentlich aus den von den Türken bewohnten jenseits der Donau und Sawe gelegenen ottomanischen Provinzen kommenden Handelsleuten und andern Reisenden darf von Sanitäts wegen der Eintritt in die k. k. Staaten nicht anders, als gegen jedesmalige Beybringung ordentlicher Gesundheitspässe von der öster. kais. Internunciatur in Konstantinopel, oder dem k. k. Consulate des Orts, woher sie kommen, gestattet werden. Hofd. v. 29. November 1810.

k) Die Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen des Herzogthums Krain, müssen mit einem von ihrer Herrschaft ausgefertigten, und von dem Kreisamt Neustadtl bestätigten, mit einen Zwey = Gulden=Stempel versehenen, nur auf 1 Jahr

giltigen Hausierpaß versehen seyn. Hofd. v. 17. August 1804 u. 22. Jänner 1815.

§. 98.

Jeder Fremde hat bey der Einbruchsstation seinen Paß oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde ächt und vorschriftmäßig findet, so hat er solche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsort vorzuzeichnen. Der Fremde, der es wagt, sich ohne einen vidirten Paß oder eine vidirte Kundschaft in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marsch-Route abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beyzumessen. V. v. 3. April 1809. §. 4.

Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bey ihrer Ankunft in die für die Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht fügt, wird als ein Vagabund oder zweydeutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt. Eb. §. 9.

§. 99.

Wo immer auf der vorgezeichneten Marschroute eine Polizeydirection oder ein Kreisamt sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden. Ist der Reisende eine Militärperson, so muß er sich nebst dem auch bey den k. k. Militärbehörden, folglich den General-Ober- und Platzcommandos, die er auf jener Route antrifft melden, und seine Päße vidiren lassen. Eb. §. 5.

§. 100.

Bey der Ankunft des Fremden an dem Orte, wo er zu bleiben gedenkt, hat derselbe, und zwar in der Haupt- und Residenzstadt Wien gleich an den Linien, in den Provinzialstädten, wo eine Polizeydirection aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber beym Ortsmagistrate seinen Paß gegen einen Schein abzugeben, wo derselbe bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt bleibt. Dabey hat er

sich über den Zweck seiner Reise, und über seine persönlichen Umstände näher auszuweisen, erst nach diesem Ausweise ist ihm dann der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde zu bestimmen. Eb. §. 6. 10.

§. 101.

Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthalts in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freyheit rechnen darf; so versteht es sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizeyverordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bey allen gesitteten Nationen üblichen Achtung für öffentliche Ruhe und Landesverfassung beträgt. Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben. Eb. §. 11.

Jeder reisende Fremde muß daher nicht nur auf der Reise nach seinem Bestimmungsort, von allen Polizeybehörden der Orte, die auf seinem Wege liegen, (Hofd. v. 17. Februar 1795) sondern auch das Thun und Lassen der sich im Orte aufhaltenden Fremden genau beobachtet werden. Besonders ist auf jene Fremde, bey denen das geringste Verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit zu sehen, und jede erhebliche Entdeckung mittelst der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in sehr dringenden und besondern Fällen unmittelbar an letztern in geheim zu berichten, und dießfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll, einzuholen. Muniz. Städte-Poliz. Ord.

§. 102.

Will ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben, so hat er bey der Behörde, welche den Paß aufbewahrt, sich zu melden; diese wird ihm dann mit einer Geleitsurkunde, die die Personsbeschreibung und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß,

versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herwege sowohl als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge; weil ohne einen solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstraße betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf. Eb. §. 7.

§. 103.

Wenn der Fremde seine Rückreise in das Ausland wieder antreten will, so hat er den erhaltenen Schein oder die einstweilige Geleisurkunde wieder zurückzugeben. Er erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiseroute angemerkt wird. Eb. §. 8. Will er aber aus einer Provinz der k. k. Erblande in andere reisen, so hat er sich um den nöthigen Paß an die Landesstelle zu wenden. V. v. 24. April 1807.

§. 104.

Wenn ein Fremder künftig ohne mit dem erforderlichen Reisepasse versehen zu seyn, in die k. k. Erblande eingelassen würde, soll derselbe auf Kosten desjenigen, der ihm den Eintritt und die Durchreise durch die k. k. Staaten gestattet hat, wieder über die Gränze zurückgeschafft werden. Hofd. v. 17. Juny 1801.

Die Magistrate, Dominien und Ortsgerichte sind angewiesen, von jedem Fremden die Ligitimation abzufodern, und wenn er sich mit einem vorschriftmäßig gehörig vidirten Passe nicht auszuweisen vermag, oder außer der ihm auf dem Passe vorgezeichneten Marschroute betreten wird, nach den eintretenden Umständen mit Strenge ihr Amt zu handeln. V. v. 9. April 1801.

§. 105.

Außer diesen die reisenden Ausländer betreffenden neuesten Vorschriften, bestehen noch folgende ältere sowohl reisende Inn- als Ausländer, und allerley herumschweifende Leute betreffende Anordnungen.

§. 106.

Um alle verdächtige Fremde gleich von dem Eintritt ins Land abzuhalten, haben die an den Gränzen in ein so

andern Ortschaften bereits angestellten, besonders die doppelten Tagwachen auf alle sich einschleichen wollende Fremde die sorgsamste Aufmerksamkeit zu tragen, solche insgesamt sogleich anzuhalten, und zu den Richtern zu führen, welche alle jene, so sich nicht genug ihres Geschäfts halber legitimiren, oder keine authentischen Pässe vorzeigen können, alsogleich zurückzuweisen, die verdächtig befundenen aber an die obrigkeitlichen Aemter (zur weiters nöthigen Amtshandlung) abzugeben haben. V. v. 4. Sept. 1781. und 28. May 1799.

§. 107.

Von dieser Anhaltung an den Gränzen sind bloß ausgenommen:

a) Fremde mit Kundschaften versehene, und sich noch nicht verdächtig gemachte Handwerksbursche.

b) Fremde mit Willen sich hierlandes anzusiedeln angebende Einwanderer, als welche an das obrigkeitliche Amt zu weisen, und von diesem, so wie von den Gränzämtern, bey denen sie sich melden, mit einem sie beschreibenden Paß, (V. v. 13. Okt. 1781) an die Kreisämter, von diesem aber mittelst mitzugebender Marschroute an das k. Landesgubernium, oder in den bestimmten Ansiedlungsort abzuschicken sind.

c) Fuhrleute, welche stets zu passieren sind, wenn sie nicht verdächtige Leute (welche anzuhalten und wie nachfolgt zu behandeln sind,) bey sich haben, oder durch Nebenwege mit Umfahrung der Mauthämter einbrechen wollen, in welchem Falle selbe anzuhalten, und zum Richter, dann von da an das nächste Cordonsmilitär oder Mauthamt zu führen sind. V. v. 4. Sept. 1781.

d) Einwohner solcher (Gränz)-Ortschaften, wo nothwendige Nahrungs- und Wirthschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen. S. auch §. 95 u. 118. und §. 141.

§. 108.

Auch die Mauthbeamten an den Gränzen haben jedem ankommenden Fremden den Paß und die Erklärung

abzufodern, welche Beschäftigung ihn in das Land führe, wo er sich aufzuhalten, und wie lang er beyläufig da zu bleiben gedenke. Ist der Paß richtig, so haben die Gränzämter denselben mit Vidit Gränzamt N. N. zu bezeichnen, und des Reisenden Erklärung zu Folge die Marschroute, die er zu nehmen hat, in seinem Paß anzumerken, und selben anzuweisen, sich an den bestimmten Ort zu begeben, hiernächst aber von 8 zu 8 Tagen durch die Bancaladministration genaue Anzeigen an die Polizeydirection der Hauptstadt einzusenden, welche dann auf das den Umständen nach weitere nöthige zu sehen hat. Hofd. v. 8. Sept. und 30. August 1794. und 17. Febr. 1795.

§. 109.

Die mit Schaukästen, Orgeln und andern Spielwerken hier Landes ankommenden Ausländer müssen (ungeachtet ihrer beyhabenden Päsfe, sowohl von Gränzortschaften, als wenn sie über den Gränzen hierin betreten werden) überall sogleich zurückgewiesen werden. V. v. 8. Dez. 1781.

§. 110.

Eben dieses gilt auch von allen herumziehenden in = und ausländischen Comödianten = Truppen, Gauklern, Marionettenspielern, Seiltänzern, Springern, Taschenspielern, Guckkasteninhabern, Leyermännern, Vorzeigern sogenannter Spielarten der Natur, als Riesen, Zwerge, Mißgeburten, u. d. gl.; nämlich die Ausländer sind ohne Unterschied bey ihrem Anmelden sogleich mit ihren Päsfen in ihr Land zurückzuweisen, die Innländer aber, die nach §. 135 nicht mit besondern Päsfen dazu versehen sind, im Tauglichkeitsfalle a conto des betreffenden Dominiums, wohin sie gehören, ad militiam abzugeben, oder in ihre Heimath zu einem erlaubten Nahrungsweg zurückzusenden. V. v. 10. Dez. 1802.

Mittelst Verordnung vom 7. August 1814 wurde den Dominien und Magistraten wiederholt unter der empfindlichsten Strafe untersagt, den Kunstreitern, Comödianten, mechanischen Künstlern und Gauklern die Production, ohne

zuvor die Genehmigung des hohen Landespräsidiums eingeholt zu haben, zu gestatten.

§. 111.

Da auch das Herumziehen in den Erblanden der Italiener und anderer Ausländer mit Bären, Affen, Hunden, Murmelthieren, u. d. gl. bey gegenwärtigen Zeitumständen mehr als jemals bedenklich ist, und der Nutzen, der aus Producirung ihrer Künste und Thiere allenfalls fließen soll, durch den Schaden, den sie durch das hinweg ziehende Geld verursachen, weit überwogen wird; so sollen von nun an alle diese Leute über die Gränze hinweggewiesen werden. Dessen Befolgung haben sich nicht nur die Gränzämter genauest angelegen zu halten, sondern auch sammentliche Kreisämter haben alle Leute dieser Gattung, wenn sie sich gleichwohl heimlich in das Land einschleichen sollten, im Betretungsfalle sogleich anzuhalten, gehörig zu constituiren, und wenn nichts Verdächtiges wider sie hervorkömmt, ohne weiters wieder außer Land zu schaffen. V. v. 26. Juny u. 8. Dez. 1781. Hofd. v. 6. Dez. 1794. Bey wirklich besondern und sehenswürdigen Thieren, welche in Hauptstädten zur Schau ausgestellt werden, kann jedoch nach Umständen eine Ausnahme gemacht werden. Hofd. v. 22. Juny 1795. Auch ist hievon die Vorstellung wirklicher mechanischer Kunstwerke, und sonstiger wahrhaften Seltenheiten ausgenommen. Nur müssen solche in- oder ausländische Mechaniker mit ächten Zeugnissen von ihrer Ortsobrigkeit oder Amt über die erhaltene Erlaubniß, die Kunstwerke vorstellen zu können, und ihre erprobte Geschicklichkeit versehen seyn. V. v. 10. Dez. 1802.

§. 112.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß bald aus jenem, bald aus diesem Kreise einzelne Schauspieler sich einfinden, welche zu herumziehenden Schauspielergesellschaften gehören, die sich in den Kreisen aufhalten; solche Banden aber, indem sie das Land durchstreichen, und dem Landmanne sein Geld ablocken, die beste Gelegenheit zur Auskundschaftung erhalten, welches beydes die nachtheiligsten

Folgen für die innere Ruhe nach sich zieht; so hat das Kreisamt nicht nur die bestehenden Verordnungen v. 25. Februar 1802 u. 28. May 1799 wegen Ausrottung dergleichen Landstreicher wiederholt kund zu machen, sondern auch auf ihre Vollziehung nachdrücklichst zu sehen, und vorzüglich dahin zu wirken, damit die Inländer zu andern nützlichen Beschäftigungen und auch selbst zum Soldatenstande verhalten, die Ausländer aber ohne weiters auf dem kürzesten Wege in das Ausland abgeschafft werden. V. v. 11. Dez. 1805.

§. 113.

Da jene flüchtigen und müßigen jungen Leute vom In- und Auslande, die sich unter dem Vorwande des Studirens bey den Professoren zwar einschreiben lassen, die Schulen oder Collegien aber nur selten oder gar nicht besuchen, noch weniger sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen, nirgend geduldet werden dürfen, so sind solche von den Studien- und Facultäts-Directoren der Polizeydirection anzuzeigen, und diejenigen Ausländer, die sich nicht über eine andere ehrliche und erlaubte, zu ihrem Unterhalte hinreichende Beschäftigung ausweisen können, sogleich aus den k. k. Staaten abzuschaffen; die Inländer aber ihren Aeltern oder Vormündern zuzuweisen, damit diese ihre Söhne oder Mündel, denen es an Talenten oder Lust zum Studiren gefehlt haben mag, auf einem andern guten Wege zu guten und nützlichen Staatsbürgern erziehen. Hofd. v. 28. Dez. 1804.

§. 114.

Da die durch Betteln sich Nahrung suchenden Leute meistens entweder ganz verabschiedete Soldaten, oder sonstige Individuen sind, die auf die Invaliden-Versorgung keinen Anspruch haben, mithin durch ihr Benehmen den ehrwürdigen Stand der verdienten Realinvaliden, weil sie sich fälschlich als solche angeben, herabwürdigen; so wurde sammentlichen Magistraten und Dominien befohlen, die Einleitung zu treffen, daß alle unter dem Titel von Invaliden oder sonstigen Soldaten herumziehende Bettler angehalten ihre Päße, Abschiede, oder sonstige Urkunden genau unter-

sucht, die etwa darunter entdeckten zur Versorgung geeigneten Realinvaliden unter der Bemerkung: daß sie bey Sammlung von Almosen betreten worden, in das Invalidenhaus mittelst des nächsten Militärs abgesendet, die übrigen aber, welche nicht solche Invaliden, sondern vielleicht Beurlaubte oder entlassene Leute, oder Civilpersonen sind, theils ihren Regimentern, theils den Ortsobrigkeiten, unter welche beyde letztere gehören, zugewiesen, und ihnen jede fernere Betteley strengstens untersagt werde. V. v. 17. Juny 1812.

§. 115.

Damit aber auch die, aller Gränzaufsicht ungeachtet, etwa dennoch eingeschlichenen Fremden, oder auch verdächtige Inländer nicht unbemerkt im Lande herum schweifen, und jeder Ortsvorsteher erfahre, was für Fremde von Zeit zu Zeit in seinen Districte ankommen, und sich aufhalten, (M. St. P. O.) so muß überhaupt auf alle Reisende, und ankommende Fremde aller Orten im Lande genaue Aufsicht getragen werden. Zu diesem Ende muß in Städten zu jedem Thor eine gesessene Person bestellt, und derselben, so wie allen Bürgern, besonders aber den Wirthen in den Gasthöfen bey Strafe aufgetragen werden, daß sie jeden zum Thor oder in das Wirthshaus zu Pferd oder zu Fuß kommenden Reisenden um seinen Paß fragen und erforschen: wer und wessen Standes er sey? woher er komme, wann er sich von da auf die Reise begeben, wen er bey sich habe, wie lang, und aus was Ursache, und in welchem Hause er sich aufhalten, und wohin er wieder von da reisen werde. Instr. der k. Stadt. v. 2. März 1651 §. 28. wovon sonach (auf unten besagte Art) die Anzeige an den Ortsvorsteher zu machen ist.

§. 116.

Der Ortsvorsteher Pflicht ist es dann, nebst den schon angeführten und weiter unten vorkommenden Beobachtungen über sammentliche Fremde ein förmliches Protokoll zu führen, (M. St. P. O.) welches folgende Rubriken zu enthalten hat: a) Benennung der Gränzstation, auf welcher der Fremde angelangt ist; b) Tag der Ankunft an der Gränze; c) Vor-

und Zuname des Fremden; d) Geburts- und Ansässigkeitsort; e) Charakter oder sonstige Eigenschaft; f) woher er komme, und mit welchem Passe; g) wohin er zu reisen gedenke; h) das Geschäft, weswegen er reiset; i) Anzahl der Domestiken, und ihre Namen. Nach diesen Rubriken haben sammentliche Magistrate, Dominien und Ortsgerichte von 8 zu 8 Tagen ein Verzeichniß aller passirten, oder sich dort aufhaltenden Fremden an das Kreisamt einzusenden. V. v. 9. April 1801.

§. 117.

Ueberhaupt sind alle Obrigkeiten angewiesen auf alle Fremde genau zu invigiliren, bey ihrem Eintritte ins Land von selben die Päsſe abzufordern, und solche in jedem Orte, durch welchen sie passiren, legalisiren zu lassen, zugleich auch hierbey alle Sorgfalt zu verwenden, und falls ein verdächtiger Mensch sich betreten ließ, solchem genau nachzuspüren, diejenigen Fremden, die mit keiner authentischen Urkunde versehen, oder sich sonst nicht ausweisen können, sogleich zurückzuschaffen, die verdächtigen aber sogleich zur Untersuchung und weiteren Veranlassung einzuziehen. V. v. 28. May 1799. auch nach Umständen davon die Anzeige (mittelst des Kreisamts) an die Landesstelle zu machen. Hofd. v. 1. Juny 1792.

§. 118.

Da ferner, wie nachfolgt, jeder von der Militärstellung unterstehenden Klasse auch bey dem Uebergang aus einem Bezirke in den andern mit einem Paß versehen seyn muß, so muß auch hierauf von Seiten der politischen Aufsicht gewachet, jeder Fremde daher in jedem Orte um Paß befragt, und nach Verhältniß des Standes jeder ohne Paß außerhalb des Landes oder Bezirks Betretene angehalten, und an seine Behörde eingeliefert werden. Wovon jedoch die Einwohner solcher Ortschaften ausgenommen sind, deren Lage, wie obbesagt, das öftere Hin- und Herübertreten in ein anderes (Erb-) Land unvermeidlich machet. Wie denn aus gleichem Grunde nicht nöthig ist, von denjenigen, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreise oder Bezirke in den andern übergehen, oder gesendet werden, einen Paß abzufordern. Auswand. Pat. §. 18.

§. 119.

Besonders ist in Rücksicht auf solche Fremde, welche nicht gerade nach den Hauptstädten, sondern nach Kreis- und Munizipalstädten, wie auch an andere Orte, besonders wo Gesundheitsquellen und Bäder sind, kommen, und daselbst verweilen wollen, von Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten, wenn der Fremde sich etwas länger aufhält, oder Anlaß zum Verdacht giebt, sogleich der höheren Behörde darüber die Anzeige zu machen. Hofd. v. 30. Sept. 1794.

§. 120.

Da wahrgenommen worden, daß mehrere Fremde, welche aus Mangel der erforderlichen Pässe und sonstiger Legitimation zum Eintritte und Aufenthalte in den k. k. Erblanden nicht geeignet sind, dennoch Gelegenheit finden, ins Land zu kommen, welche dann im Lande herumstreichen, und auch mit Vermeidung der Hauptstadt Prag noch weiter bis gegen die Residenzstadt eindringen, ohne durch geraume Zeit entdeckt zu werden, so wird den Magistraten und Aemtern aufgetragen, ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, und Niemanden, welcher sich nach den bestehenden Verordnungen auszuweisen nicht im Stande ist, den Eintritt ins Land und respective den Aufenthalt in demselben zu gestatten. Die Ortsvorsteher sind unter eigener Dafürhaftung auf derley Fremde ein obachtsames Auge zu tragen, und bey Betreten auf der Stelle die Anzeige an das Kreisamt (und dieses an die Landesstelle) zu machen, verbunden. V. v. 30. Juny 1797.

§. 121.

Da allerley Gesindel bey den Wirthsleuten, wo es sich aufgehalten, um Pässe gar nicht befragt worden, selbes sich auch unter dem Vorwande des Hausirens und Paschens sammelt, so haben die Amtsvorsteher ernstlich zu wachen, damit die Polizeyverordnung v. 23. Nov. 1789 1ter u. 2ter Abtheilung genauer beobachtet, und die Uebertreter zur unausbleiblichen Strafe gezogen werden, auch ist allen Wirthsleuten, und sonst jedermann scharf und unter Bedrohung unausweichlicher Bestrafung einzubinden, keinen Paschern Unterstand zu geben, sondern solche sogleich bey der Obrigkeit anzugeben. V. v. 16. Sept. 1802.

§. 122.

Ueberhaupt muß auf alle, sowohl inn- als ausländische Landstreicher, herumschweifende Bettler, Dienst- und Nahrungsloses Volk, und dergleichen Leute, stetshin genau invigilirt werden.

§. 123.

In- und ausländische mit Betteln oder Müßiggehen sich abgebende Landstörzer, und derley herrnlose, gemeiniglich ohne Päße ankommende Leute, worunter hauptsächlich dienstlose Frohndiener und Abdeckersknechte (und alle Gattungen von Herumstreichern und Müßiggängern, als dienstlose, außer der Landesstraße herumschweifende Jäger, Zigeuner, Schergen, abgedankte Soldaten, mit Arzneymitteln herumvagirende Leute S. V. v. 19. August 1785.) mit begriffen sind, dürfen nirgends geduldet werden, sondern sind ohne weiters anzuhalten, und an das Ortsgericht zur patentmäßigen Behandlung abzugeben. V. 29. May 1799.

§. 124.

Da das Betteln sowohl von Haus zu Haus, als auf Straßen und an Stadtthören allgemein verboten ist, so sind alle Bettler anzuhalten. Einheimischen, arbeitsfähigen und über Mangel derselben klagenden Bettlern des Orts ist von Grundobrigkeiten und Magistraten Arbeit und Verdienst zu verschaffen, alle unwürdige Bettler aber, die zur Arbeit taugen, sind dazu auch mit Zwang anzuhalten, fremde aber in ihre Geburtsörter und die Ausländer an die Kreisämter zur weiteren Schubbeförderung außer Land zu schieben. V. 19. August 1785 Hofd. 18. Nov. 1786. v. 5. Jener 1789. Das zweytemal betretene Bettler, sind von der Ortsobrigkeit mit einer willkührlichen öffentlichen oder obrigkeitlichen Arbeit, oder mit einigen ihren Kräften angemessenen Karbatschstreichen zu züchtigen, und neuerlich in ihre Geburtsörter abzuschieben. Pat. 18. März 1750 §. 5. V. 5. Dez. 1785. Auch sind die im Betteln betretenen Invaliden, wie Landstreicher zu behandeln. V. 16. July 1759.

§. 125.

Das des Müßiggangs wegen ohne förmliche Entlassung aus dem Dienst getretene Bauerngesind ist auf keinen

fremden Dominien zu dulden, sondern in seine Heimath zu schieben. V. 18. July 1793.

Auch das wider die Dienstbotenordnung entweichende Stadtgesind muß an seinen vorigen Aufenthaltsort zurückgeschickt werden, und wer einem flüchtigen Dienstboten Aufenthalt giebt, ist nebst Ersatz aller Unkosten, und des Dienstherrn verursachten Schadens mit Geld oder Arrest zu bestrafen. Stadtgesindord. §. 23. 27. 43. S. II. Abth.

Da nicht jeder Hausinhaber auf dem Lande lesen kann, am wenigsten ein Deutscher ein böhmisches Zeugniß der Entlassung, oder umgekehrt, versteht, so soll zu sicherer Erfüllung des Gesetzes, daß keinem Dienstboten ohne Entlaßschein Unterstand gegeben werde, kein Hausinhaber jemanden durch 3 Tage beherbergen, ohne es dem Dorfrichter anzuzeigen, und derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, ist mit einer 24 stündigen Arbeitsstrafe zu belegen. Der Dorfrichter hat von dieser Anzeige bey dem ersten Amtstage das Wirthschaftsamt zu unterrichten, im widrigen die gebührende Strafe zu empfangen. Wenn aber der Vorsteher des Amts einen solchen angezeigten Menschen dennoch ohne das Entlassungszeugniß abzufordern duldet, oder das Daseyn desselben verschweigt, soll er mit der im Patente ausgemessenen Strafe belegt werden. Hofd. v. 28. Okt. 1791.

§. 126.

a) Die im Herumvagiren betretenen Waisen sind, wenn sie ehelich und von inländischen Eltern erzeugt, in den Geburtsort des Vaters, und wenn derselbe ein Ausländer, die Mutter aber eine Inländerin war, in jenen der Mutter abzuschicken. Sind beyde Eltern Ausländer, oder die Waisen außer der Ehe erzeugt, und ihr eigentlicher Geburtsort unerforschbar, so sind solche, falls sie Niemand im Orte ihrer Betretung in sichere Versorgung oder Arbeit nehmen will, mittelst Schubs nach Prag in das allgemeine Arbeitshaus einzuliefern. V.v. 18. April 1800.

b) Bey herumvagirenden Wittwen ist folgendes zu beobachten: Wenn der Ehemann ein k. k. Unterthan, oder durch einen 10 jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in

den k. k. Erblanden nationalisirt, und unter einer ordentlichen Jurisdiction gestanden, so ist eine solche Wittwe in den letzten Jurisdictionsort ihres Mannes abzuschieben. War der Mann ein Ausländer, und nicht 10 Jahre in k. k. Erblanden, und ist die Wittwe eine Inländerin, so kömmt sie in ihren Geburtsort zu schieben, ist sie aber ebenfalls eine Ausländerin und noch keine 10 Jahre ununterbrochen in den k. k. Erblanden, so ist sie mittelst Schubs nach der Gränze ihres Vaterlandes zu befördern, wogegen aber, wenn eine herumvagirende Wittwe zwar in k. k. Erblanden geboren, jedoch von unehelicher Geburt, und ihr eigentlicher Geburtsort unerforschbar ist, selbe an das Arbeitshaus abzuschicken ist. Uebrigens hat das Ortsgericht, wo derley vagirende Wittwen oder Waisen zuerst angehalten werden, sie vor ihrer Abschickung in Ansehung ihrer Herkunft genau zu constituiren, um das öftere Hin- und Herschicken solcher Personen zu vermeiden. V. v. 18. April 1800.

c) Bey der Conscription ohne legale Pässe (außer ihrem Bezirke) betretene Inländer, aus conscribirten Erbländern, wie auch Ausländer, und zu unconscribirten Erblanden gehörige Menschen, welche (obgleich mit legalen Pässen versehen) des verdächtigen Müßigganges überwiesen sind, werden als Vagabunden zur politischen Untersuchung, unter gerichtlicher Begleitung nebst einer schriftlichen Meldung in die betreffende Kreisstadt abgeschickt. Conscript. Pat. 1804 §. 75.

Es hat in früheren Jahren die Anordnung bestanden, daß, wenn Kriegsgefangene, deren Wittwen und Kinder anwesend sind, sterben, die letztern sogleich mittelst Passes außer Landes geschafft, und damit sie in der Provinz, in welcher sie sich aufhalten, keine bedenkliche Gemeinschaft anknüpfen, über die Vorposten hinausgeschoben werden sollen.

Diese Anordnung, welche den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anpaßt, hat die hochlöbl. k. k. Hofkammer mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin zu modificiren befunden, daß die Militärbehörde nach erfolgtem Absterben eines Kriegs-

gefangenen von der etwaigen Anwesenheit der Wittwen oder der Kinder unverweilt Mittheilung der politischen Behörde zu machen, und derselben anheim zu stellen habe, ob es räthlich sey, den anwesenden Wittwen oder Kindern den weitern Aufenthalt zu gestatten, oder sonst nach den für Fremde bestehenden politischen Vorschriften rücksichtlich ihrer vorzugehen. V. v. 21. März 1814.

§. 127.

Inländische Hausierer mit Waaren müssen (außer Prag) mit kreisämtlichen Hausierpässen versehen seyn. Ausländern ist das Hausieren mit allen Waaren verboten. Im Betretungsfalle sind dieselben (so wie die ohne oder mit auf fremden Namen lautenden Pässen betretenen Inländer) anzuhalten, und dem nächsten Zollamte sammt der Waare zur patentmäßigen Behandlung zu übergeben. Zollord. 2. Jänner 1788. §. 134. V. 20. July 1793.

Tändeljuden und Einkäufer müssen mit Pässen von ihren Obrigkeiten nach den Conscriptions-Vorschriften versehen seyn, und dürfen nur in Städten auf den Gassen und in Dörfern auf dem Dorfplatze, bey den Häusern aber nur im Vorbeygehen, ob etwas zu verkaufen sey, ausrufen, keineswegs in die Stuben unberufen eintreten. Die mit kreisämtl. Pässen versehenen Hausierer dürfen zwar in die Häuser gehen, und ihre Gegenwart und Waaren melden, nie aber, ehe sie berufen werden, in die Stube treten. Wird der Tandeljude ohne Paß in der Stadt oder Dorf, und ein Hausierer ohne vorschriftmäßigen Hausierpaß betreten, sind dieselbe ohne weiters einzuziehen, und als Landstörzer in ihre Wohnörter zu schicben. V. 19. Sept. 1793.

Wenn den Dorfrichtern von den auf dem flachen Lande vertheilten Mauth- und Tabakbeamten jemand, der sich nicht auszuweisen vermag, übergeben wird, haben sie selbe sofort an die gehörige (Orts-) Obrigkeit zur nöthigen Untersuchung abzuliefern. V. v. 29. Dez. 1789.

§. 128.

Damit die dem Staate durch ihren Müßiggang zur Last liegenden und öfters auch noch aus dem Anbetracht ihres sitt-

lichen Betragens dem Publikum schädlichen Menschen, welche zu Kriegsdiensten die Tauglichkeit haben, durch den Soldatenstand unter einer anhaltenden strengen Aufsicht zu ihrer noch möglichen Correction gebracht, und mittelst der sogestaltigen Vermehrung des Militärstandes auch noch der Vortheil erreicht werde, daß desto weniger an Acker-, Gewerbs- und andern Leuten, die durch ihre Verwendung der menschlichen Gesellschaft nutzbar sind, zur Ergänzung der Kriegsmacht auszuheben nothwendig sey; so soll es bey der bereits in dem Conscriptions- und Werbbezirkssystem enthaltenen Vorsehung, noch ferner bewenden, daß (alle inländische Vagabunden das ist) solche Inländer, die sich einen gegründeten Verdacht vom Herumlaufen in Ländern, oder wohl gar einer Emigration, zuziehen, oder sonst eine bedenkliche Handlung zu verspüren geben, sogleich unter die betreffenden Werbbezirksregimenter zu kommen haben. Hofd. v. 4. Febr. 1789.

Zur Beschränkung der so oft sich ereignenden Entweichung conscribirter Bursche aus ihren Werbbezirken, wurde verordnet: daß jeder Werbbezirk auch jene Bursche, die wirklich Handwerk treiben, oder wo immer im Dienste stehen, aber die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Austritte nicht vorweisen können, anhalten, und die zum Feuergewehr tauglichen auf Rechnung des apprehendirenden Werbbezirks zum Soldatenstande sogleich widmen, die untauglichen aber wegen ihres gebotswidrigen Austritts nach der bestehenden Vorschrift bestrafen könne, und daß zugleich derjenige, welcher einen ohne Paß aus seinem Bezirke sich entfernenden Burschen wissentlich Unterstand giebt, wenn er vom Bauernstande ist, mit einem 8 tägigen Arrest bey Wasser und Brod, wenn er aber unter die Honoratioren gehört, mit einer Geldstrafe von 50 fl. zu belegen sey. Hofd. v. 16. April 1789.

Um endlich der fortwährenden heimlichen Entweichung conscribirter Mannschaft aus ihren Werbbezirken wirksamer, als es bisher geschehen, Einhalt zu thun, wurde weiter verordnet: daß die ohne grundobrigkeitliche schriftliche Bewilligung außer ihrem Werbbezirk betretene dienstaugliche Mann-

schaft, während der Dauerzeit des gegenwärtigen Krieges nicht dem apprehendirenden Werbbezirke im allgemeinen, sondern der anhaltenden Obrigkeit zu guten geschrieben, zu Beseitigung aller dabey möglichen Mißbräuche aber, die Vorsicht beobachtet werden solle, daß die Stellung eines solchen Mannes jedesmal vom Kreisamte bestätigt werde. Nach geendigtem Kriege aber soll dafür gesorgt werden, damit die so gestellte Mannschaft zu demjenigen Werbbezirke, und für Rechnung desjenigen Dominiums, wohin sie ihrer Geburt nach gehört, ausgewechselt werde. Auf gleiche Art soll sich auch mit den bey der Werbbezirksrevision betretenen Fremden benommen, folglich auch diese, falls sie diensttauglich befunden werden, während des Kriegs für Rechnung des apprehendirenden Dominiums ad militiam gestellt, nach geendigtem Kriege aber deren Auswechslung zu dem Werbbezirke, wohin sie gehören, nach der oben gegebenen Vorschrift bewirkt werden. Hofd. v. 18. März 1794.

§. 129.

Der öffentlichen Sicherheit wegen haben die Kreisämter das nahrungslose, ausschweifende oder auch keine anständige Nahrung treibende Gesindel in den kleinen sowohl als andern größern Städten zu heben, jene, die hievon zum Militär tauglich sind (nach Vorsehung des Conscriptionssystems) dahin abzugeben, die Untauglichen aber, wenn sie Fremde sind, an ihren Geburtsort zu schieben, und die Einheimischen in die Arbeitshäuser abgeben zu lassen. Damit aber derley Leuten die Gelegenheit verschränkt werde, sich irgendwo zu verbergen, und unter einen Schutz begeben zu können, der sie vom Militärstand zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit allenfalls frey macht, so werden die Dominien und Magistrate zur sorgfältigen Wachsamkeit auf alles herumschweifende Gesindel mit dem Beysatze angewiesen, daß im Betretungsfalle sogleich einverständlich mit dem Militär mit der Hebung und Gestellung des tauglichen Gesindels fürgegangen, das untaugliche aber mittelst Schubes in dessen Geburtsort befördert werde. V. v. 13. Sept. 1792.

§. 130.

Den Amtsvorstehern ist neuerdings unter eigener Verantwortung aufgetragen, alle Müßiggänger, Spieler, und andere keine anständige Nahrung treibende Leute, wo sie immer betreten werden, durch die Ortsgerichte heben, und an das Militare, damit sie nach Befund der Diensttauglichkeit zum Militärstand assentirt werden können, abgeben zu lassen. V. 4. April 1793.

In allen Ortschaften, vorzüglich aber in den größeren Städten ist durch kluge und öftere Visitationen dem herrnlosen unbeschäftigten Gesindel fleißig nachzuspüren, jene, die sich nicht legitimiren können und keinen Nahrungstrieb auszuweisen vermögen, auszuheben, und dem Militär abzugeben, wo sie nach der schon festgesetzten Regel, wenn sie Inländer sind, den Dominien, unter welche sie gehören, auf eine künftige Recrutirung zu guten geschrieben und das Landvolk dabey so viel möglich geschont werden soll. Hofd. 29. Okt. 1796. Doch dürfen schwere Verbrecher nicht zum Militär abgegeben werden. Hofd. 16. April 1797.

Leute, die bey dem Nährstande leicht entbehrlich, oder wohl gar dem Staate schädlich sind, und ohne Päße betreten werden, sollen ohne Rücksicht, ob sie aus einer andern erbländischen Provinz gebürtig und dahin unterthänig sind, zu Recruten ausgehoben werden. Hofd. 5. Aug. 1800.

§. 131.

In der Hauptstadt Prag müssen, außer jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seiten der Polizeydirection durch die betreffenden Kreisämter auf ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittelst des Schubs zu befördern, und nicht in das prager Arbeitshaus abzugeben sind, alle übrige, durch die Polizeywache einbringende Arrestanten, sie mögen eines Civil- oder Criminal-Verbrechens sich schuldig gemacht haben, unmittelbar per notam mit dem summarischen Constituto dem Stadtrath, dem die Arbeitshäuser als eine Polizeyanstalt zur Aufsicht und Obsorge übergeben sind, zur nöthig findenden Vorsorge übergeben werden, wonach der Stadtrath aus dem Summarium zu urtheilen hat,

ob die Eingebrachten zu einer Civil-Bestrafung im Arbeitshause, oder zur Criminalinquisition geeignet, oder aber gar zu entlassen seyn. V. v. 7. Nov. 1785.

Da jedoch nicht nur die Natur und der Zweck eines Zwangsarbeitshauses, sondern auch die billige Rücksicht auf die Erleichterung der Obrigkeiten, welche für die Vermögenslosen Züchtlinge des Arbeitshauses nach Anschlag des eigenen Verdienstes die Verpflegungs- und Regiekosten dem Hausfonde zu ersetzen verbunden sind, die Ausschließung solcher Züchtlinge fodert, welche ihre Gebrechlichkeit oder ihres zu hohen Alters wegen durch Handarbeit wenig oder gar nichts zu verdienen im Stande sind; so wurde, um in Zukunft die Anhäufung solcher zur Arbeit untauglichen dem geringen Hausfonde selbst nachtheiligen Leute in dem prager Arbeitshause zu verhindern, beschlossen, von nun an in das Arbeishaus zur Correction keine Züchtlinge aufzunehmen, welche ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, oder ihres zu hohen Alters wegen, mehr für eine öffentiiche Kranken- oder Versorgungsanstalt als für das Arbeitshaus geeignet sind.

Jeder Eingelieferte muß vor der Uebernahme von dem Physicus des Arbeitshauses unter seiner Dafürhaftung genau untersucht, zur Bedeckung der Hausverwaltung der Physicalsbefund darüber schriftlich ausgestellt, der Gebrechliche und zur Arbeit ganz untaugliche aber auf Kosten seiner Obrigkeit entweder zurückgesendet, oder in eine öffentliche Kranken- oder Versorgungsanstalt unterbracht werden, wenn nicht seine eigenen Mittel oder die Vermögenskräfte seiner nächsten Blutsverwandten zureichen, die Versorgungsköſten zu bestreiten, oder die Verwahrung und Verpflegung desselben zu übernehmen. V. v. 21. Octob. 1809.

Aus Gelegenheit, daß ein ausweislos betretenes taubstummes Mädchen mittelst Schubs an die Stadthauptmannschaft nach Prag befördert wurde, ohne daß sie dahin gehört, wurde verordnet, keine solche Personen auf bloßes Gerathewohl, und ohne hinreichende Beweise, daß sie der prager Gerichtsbarkeit unterstehen, dahin zu befördern, viel-

mehr gleich bey der Betretung und vor der Schubseinleitung sich alle Mühe zu geben, den Geburtsort der betretenen Person ausfindig zu machen, indem es keineswegs zuläßig sey, daß dergleichen Leute den Prager öffentlichen Instituten zu Last geschoben werden. V. v. 23. Jänner 1801.

Da auch wahrgenommen worden, daß sich in Prag eine große Anzahl jüdischer Studenten oder sogenannter Bohürnis vom Auslande sowohl als auch aus andern Provinzen aufhält, welche als Hauslehrer den Nahrungserwerb der Eingebornen schmälern, und unter dem Vorwande dem Studium obzuliegen, verschiedenen Speculationen nachhängen; so hat man von Polizey wegen gut befunden, nur hierländige Bohürnis zu dulden, sohin alle Ausländer gänzlich außer Landes zu schaffen; jene aber, welche aus andern erbländischen Provinzen gebürtig sind, binnen drey Monaten in ihre Geburtsörter und an die Schutzobrigkeiten zu verweisen. V. v. 30. Jänner 1807.

§. 132.

Da aus dem höchsten Orts vorgelegten summarischen Ausweise über die Criminaltabellen sämmtlicher hierländiger Criminalgerichte hervorgekommen, daß in dem letzt verflossenen Jahre 311 Personen mehr wegen Verbrechen zur Criminalunterſuchung gezogen worden sind, welche vorzüglich in der Vernachlässigung der Erziehung des jungen Landvolks, in der auch unter den gemeinen Volksklassen sich immerhin verbreitenden Immoralität, in dem auf dem flachen Lande überhandnehmenden Betteln, in der Vernachlässigung der ortsobrigkeitlichen Aufsicht und Wachsamkeit auf Ausländer und Landstreicher, in der Unaufmerksamkeit der Landmagistrate, Wirthschafts- und Stadtrichterämter auf eine ordentliche und genaue Haltung der Nachtwachen, endlich in den sehr großen und allgemeinen Gebrechen an einer Aufsicht über solche Personen seinen Grund findet, die aus den Untersuchungsgefängnissen bloß aus Mangel rechtlicher Beweise, oder aus den Zuchthäusern nach überstandener Strafzeit entlassen werden: diesemnach wurde den gesammten Magistraten und Wirthschaftsämtern aufgetragen, strenge darauf zu sehen, daß

dem Müßiggange der heranwachsenden Jugend Einhalt gethan, sie mit aller Strenge zur Arbeit gezwungen, auf nahrungslose Leute und Landstreicher ein wachsames Auge getragen, ihnen Arbeit und Erwerbungsmittel verschafft, und die wegen Abstellung des Betteln bestehenden Gesetze gehandhabt werden, wobey es vorzüglich darauf ankömmt, auf abseitig liegende Häuser und Abdeckereyen das genaueste Augenmerk zu richten, für die ordentliche Haltung der Nachtwachen zu sorgen, und öftere allgemeine Streifereyen vorzunehmen. Die bestehenden Vorschriften, vermöge welchen Niemand ohne einen an der Gränze vidirten Paß in das Land hereingelassen werden soll, werden allen Ortsobrigkeiten wiederholt eingeschärft, und sind in Ertheilung der Dienst- und Aufenthaltsconsense aber jenen Unterthanen keine Hindernisse zu legen, die nach ihrer Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnisse oder nach überstandener Strafzeit in ihrer Heimath keine hinlängliche Beschäftigung finden, und sich auszuweisen im Stande sind, anderwärts wo in einen Dienst oder Arbeit treten zu können. Auf gleiche Art wird den Ortsobrigkeiten mehr Thätigkeit in der den Criminalgerichten nach der Vorschrift des Straf-Gesetzes mit aller möglichen Beförderung zu leisten schuldigen Hülfe, und die genaueste Sorgfalt in Anwendung der Mittel zur Handhabung der Verbrechen empfohlen. Hofd. v. 29. August 1811.

# III. Abschnitt.

## Vorsicht bey Paßertheilungen zu Reisen in und außer Land.

### Reisen der Inländer.

§. 133.

Zur Verhütung aller aus unvorsichtiger Paßertheilung, und aus dem Mißbrauche mit Päßen für die Evidenzhaltung der Conscription, für die Stellung der zum Wehrstande gewidmeten Unterthanen, dann in Bezug auf Desertion und

Auswanderung überhaupt für Ordnung und Sittlichkeit entstehenden nachtheiligen Folgen, muß bey Ertheilung der Erlaubniß zu Reisen, und Ausfertigung der Reise- und anderer ihre Stellen vertretender Päße alle Vorsicht angewendet werden.

§. 134.

Damit aber durch eine von dieser Seite zu weit getriebene Besorgniß, nicht den in Geschäften und im Handel und Wandel nothwendigen Reisen Hindernisse gelegt werden, so bleibt jedermann frey gelassen, sich seiner Geschäfte und Verrichtungen halber im Lande, wo er geboren oder ansäßig ist, ja selbst in ein auswärtiges Land zu begeben, wenn es nur unter Beobachtung der nöthigen Vorschrift geschieht, und sich deswegen nach Unterschied des Standes vorher gehörigen Orts um die Erlaubniß gemeldet, und der hiezu erfoderliche Reisepaß bewirkt wird. Auswand. Pat. v. 10. August 1784. §. 8. V. v. 27. Sept. 1781.

a) Reisen im Lande.

§. 135.

Innerhalb des Landes steht dem Adel, allen unter der Militärstellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen (ohne hiezu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen) Eb. §. 10.

Auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derjenige, der nur von einem Orte zu dem andern in dem nämlichen Kreise, wohin er gehörig ist, übergeht, keine Erlaubniß nöthig; so bald er sich aber in einen andern Kreis in dem nämlichen Lande begeben will, muß er dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit ansuchen. Eb.

Zu einem Uebergang aus einem Kreis oder Werbbezirk in den andern wird der Paß nur von der Obrigkeit oder falls sie zu weit entfernt wäre, von dem nächsten Beamten, und zwar ungestempelt und unentgeldlich ertheilt. Ausw. Pat. §. 12. Doch bedarf es, so lange sich ein Unterthan in seinem eigenen Werbbezirk befindet, oder wenn er zum täglichen gewöhnlichen Verkehr, als zur Verführung benachbarter Mühlen, Bierbräuereien, bey Landes-Vorspann, zu

den gewöhnlichen Wochenmärkten und zu dem Wirthschafts-betriebe der zunächst angränzenden, oder in einem fremden Werbbezirke liegenden Gründe verwendet wird, dann in jenen Fällen, wo die Gesetze bisher die Versehung mit einem Passe nicht vorgeschrieben haben, noch ferner keines Passes. Hofd. v. 6. April 1809.

### b) Reisen in Erbländern.

### §. 136.

Auch innerhalb der sämmtlichen Erbländer stehet dem Adel, den der Militärstellung nicht unterstehenden Unterthanen und den Handelsleuten frei zu reisen. Ausw. P. §. 10. doch haben sich dieselben zur Legitimirung, daß sie Inländer sind, von der Ortsobrigkeit mit Pässen zu versehen; denn eine neuere Verordnung enthält hierüber Folgendes: Es ist wahrgenommen worden, daß k. k. Unterthanen, wenn sie in ihren Angelegenheiten Reisen in andere Provinzen der k. k. Erblande unternehmen, besonders wenn sie sich nach Ungarn begeben, in der Meinung stehen, hiezu keiner Pässe zu bedürfen. Da aber sämmtliche Aufsichtsbehörden streng angewiesen sind, jeden Reisenden zum Ausweise über seine Person, Charakter u. s. w. zu verhalten, so gerathen diese in andere Provinzen reisende k. k. Unterthanen wegen der Nachlässigkeit, keine Pässe erhoben zu haben, öfters in große Unannehmlichkeiten. Demnach wird in Bezug auf die deßhalb bestehenden Anordnungen die Weisung ertheilt, sich bey Reisen, besonders nach Ungarn mit einem Passe zu versehen, indem sich sonst Reisende gefallen lassen müssen, zurückgewiesen zu werden. V. v. 24. April 1807.

### §. 137.

Unterthanen von der nicht unter der Militärstellung stehenden Klasse, welche in ein anderes Erbland reisen wollen, haben die Bewilligung (Auswand. Pat. §. 8) je nachdem sie in der Hauptstadt oder auf dem Lande wohnhaft sind, entweder bey der Landesstelle, oder dem Kreisamt anzusuchen. Auch neuerlich wurde die Ausstellung der Reisepässe in die k. k. Erbländer den Amts- und Ortsvorstehern mit dem Beysatz untersagt, daß die Pässe der obrigkeitlichen

Aemter und Magistrate zu Reisen in die k. k. Erbländer nicht genügen, sondern selbe stets von den Kreisämtern ausgestellt oder vidirt seyn müssen, widrigens die bloß mit obrigkeitlichen Päßen versehenen Reisenden sich selbst zuschreiben müssen, wenn sie im Betretungsfalle mittelst Schub an ihre Landesgränze gestraft werden würden. V. v. 15. May 1815. Den Kreisämtern aber ist aufgetragen, bey Ertheilung der Päße in die k. k. Erbstaaten auf die Eigenschaft und Moralität der Paßwerber jederzeit genau zu sehen. V. v. 5. August 1808.

§. 138.

Der Militärstellung unterstehende Unterthanen müssen zu einer Reise in ein anderes Erbland die Erlaubniß zuerst bey ihrer Obrigkeit ansuchen, diese aber hat sich stets vorläufig mit dem Werbbezirkscommando einzuverstehen. Ausw. P. §. 13. Der von der Obrigkeit ausgestellte Paß muß aber (dem Vorstehenden zu Folge) ebenfalls von dem Kreisamte vidirt werden.

Wegen der Päße für Unterthanen aus conscribirten Provinzen nach Ungarn ist insbesondere Folgendes vorgeschrieben. Nachdem in Folge früherer höchster Entschließung alle k. k. Unterthanen, welche sich durch 10 Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, als eingeborne Unterthanen angesehen und deren Rechte theilhaft werden, daher hätten die Behörden bei den Reisepaßertheilungen nach Ungarn hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen, und überhaupt darauf zu sehen, daß dadurch kein Abbruch für die deutschen und andern Provinzen erwachse. In dieser Hinsicht wurde weiter befohlen:

1. Dürfe kein Paß auf länger, als 1 Jahr ertheilt werden, und auch auf keine längere Frist erstreckt werden.

2. Müsse in dem Passe jedesmal die Dauerzeit derselben und das Land, dann der Ort, wohin er gegeben wird, deutlich ausgedrückt, und von der Militärbehörde, welche hier das k. k. Generalcommando seyn würde, coramisirt werden.

3. Hätten die Dominien und Magistrate ein ordentliches Paßprotocoll zu führen, und über die von dem k. k. hohen Landespräsidium ertheilten, und vom k. k. Generalcommando coramisirten Päße eine genaue Vormerkung zu halten.

4. Müsse in Fällen, wo der mit Paß Abwesende in der bestimmten Zeit nicht zurückkehrt, seine Einberufung ohne Verzug veranlaßt werden. Hofd. v. 10. Sept. 1814.

Die hierüber aufgeworfenen Fragen:

1. Ob die, allen deutschen, sich durch 10 Jahre in Ungarn aufhaltenden Unterthanen zugestandene Begünstigung, daß sie als eingeborne Ungarn angesehen, und aller Rechte derselben theilhaft werden, sich auch auf jene ausdehne, welche sich seit 10 und mehr Jahren ohne Wissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit aus Furcht der Rekrutirung dahin geflüchtet und ansäßig gemacht haben, oder ob selbe, wenn ihr Aufenthalt erst nach 10 Jahren bekannt wird, dennoch zu reclamiren sind; dann ob nicht doch eine Zeit zu bestimmen wäre, nach welcher die Reclamation nicht mehr statt fände, sondern ihnen ihr Vermögen gegen Erwirkung des Umsiedlungsconsenses, und Entrichtung des Abfahrtsgeldes nachgesehen werden könne?

2. Ob sich die Anordnung, daß kein Paß auf länger als 1 Jahr zu ertheilen, und nicht zu verlängern sey, auch auf Weibspersonen und auf zum Militär nicht taugliche oder davon befreyte erstrecke? Endlich

3. Ob der Befehl, daß der Ort, wohin der Paß gegeben wird, deutlich ausgedrückt seyn soll, auch bey Wanderpässen zu befolgen sey?

wurden dahin erläutert:

a) Wenn unter österreichischen in Ungarn sich 10 und mehr Jahre aufhaltenden Unterthanen solche sind, welche in der Zwischenzeit niemals gehörig einberufen, oder um deren Zurückweisung oder Stellung ad militiam die ungarischen Behörden nicht angegangen worden; so habe dermal weder eine Einberufung derselben, noch eine nachträgliche Ansuchung des Uebersiedlungsconsenses statt, sondern es seyen nur jene einzuberufen, die noch nicht 10 Jahre abwesend sind, oder deren Stellung oder Zurückweisung schon früher bey den ungarischen Behörden angesucht worden ist. Wenn übrigens von den abwesenden Unterthanen der ersten Art notorisch bekannt ist, daß sie ein Vermögen mit sich nach Ungarn ausgeführt haben, oder nach der Hand ihnen zugefallen sey, so können sie aller-

dings zur Entrichtung des gesetzlichen Abfahrtsgeldes verhalten werden, welchenFalls die k.k. Landesstelle ihr Amt handeln würde.

b) Könne in der Regel von der Vorschrift, daß kein Paß auf länger als 1 Jahr und ohne Verlängerung auszustellen sey, nicht abgegangen werden, in besondern Fällen könne jedoch hievon abgegangen werden, nur dürfe die Verlängerung der Päsße nie über 9 Jahr sich erstrecken, sondern in diesem Falle sey statt der Paßverlängerung die Einberufung zu veranlassen, und dieß pünktlich zu befolgen.

c) Verstünde sich von selbst, daß diese Paßvorschrift auf die wandernden Handwerksburschen keine Anwendung finde, sondern in Ansehung derselben sich nach den frühern eigenen Vorschriften zu benehmen sey. Hofd. v. 17. Nov. 1814.

Uebrigens ist wegen der ungarischen Handwerksbursche, welche bisher bloß mit der Kundschaft ihrer Zünfte zu wandern pflegten, die Verfügung getroffen worden, daß ihnen derzeit ohne einen Paß derjenigen Jurisdiction, woher sie gebürtig sind, außer Ungarn zu reisen nicht gestattet wird. Daher darf künftig kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in irgend einen Privatdienst oder zur Arbeit bey einem Handwerker aufgenommen werden; diejenigen aber, welche gegenwärtig sich hierlandes aufhalten, und mit solchen Päßen nicht versehen sind, sollen sich solche bis 1. Jänner 1815 zu verschaffen verhalten werden. V. v. 23. September 1814.

## §. 139.

Um den Irrungen und Anständen, die sich bey Aushebung fremder Unterthanen ergeben, möglichst auszuweichen, auch die Dominien in Stand zu setzen, ihre in andern Erbländern befindlichen conscribirten Unterthanen ausfindig zu machen, wurde den Dominien zur Richtschnur gegeben, daß sie ihren Unterthanen, wenn sie in ein anderes conscribirtes Erbland gehen, und sich daselbst aufhalten wollen, keine Päße auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit von höchstens 3 Jahren ertheilen, und darin ausdrücklich das Land anführen sollen, wo der Unterthan sich aufzuhalten die Erlaubniß erhält. Hofd. v. 3. July 1795.

§. 140.

Eingebohrnen Handwerksburschen ist die sogenannte Wanderung innerhalb der Erbländer zugestanden, und können die Wanderpässe und Kundschaften der Handwerksburschen allenfalls auch auf mehrere conscribirter Erbländern zugleich lauten, doch immer nur mit Bestimmung eines Termins von 3 Jahren, Hofd. v. 23. Jänner 1798. Auch müssen in ihren Kundschaften die Länder, die sie auf ihren Wegen durchzureisen haben, allzeit namentlich ausgedrückt werden. Ausw. P. §. 11.

Wandernde Handwerksbursche, die nach Ungarn (oder in ein nicht conscribirtes Erbland) gehen wollen, müssen nebst ihrer Kundschaft auch mit einem vorschriftmäßigen (das ist mit einem von der Obrigkeit einverständlich mit dem Werbbezirksregiment und Genehmhaltung des Kreisamts) ausgefertigten Paß versehen seyn, ohne welchen sie nicht über die Gränze zu lassen sind. Hofd. v. 30. August 1784 und 8. October 1812.

§. 141.

Hausierpässe können nur von Kreisämtern (nach Vorschrift des Hausierpatents) und nur erprobt wohlverhaltenen Inländern gegen Beybringung ordentlicher Wohlverhaltungszeugnisse ertheilt werden. Die Ortsobrigkeiten aber haben diese Wohlverhaltungszeugnisse unter eigener Dafürhaftung mit der größten Genauigkeit, Wahrheit und ganz unentgeldlich auszufertigen, darin nebst der ausführlichen Personsbeschreibung vorzüglich den Geburts und Wohnort, das Numero des Hauses und die Zeit des Aufenthalts auf der Herrschaft des den Paß Ansuchenden deutlich anzusetzen, und ohne eigene Ueberzeugung seiner untadelhaften Aufführung oder bey mindestem Verdacht kein solches Zeugniß zu ertheilen. V. v. 17. Nov. 1804 Pat. 5. May 1811. §. 10. 11.

Da den Juden das Hausieren nur in Böhmen, Mähren und Schlesien, und nur in der Provinz, wo sie ansässig sind, gestattet ist, so ist keinem, der sich des Hausierens wegen nach Ungarn begeben will, hierzu ein Paß zu ertheilen. Hofd. v. 25. Juny 1807.

## §. 142.

Den Juden dürfen auch keine Handelspässe für Oesterreich ausgestellt werden, weil alle dort im Lande, und in der Hauptstadt Linz, außer den Linzer-Märkten, im Handel betreten werdende Juden mittelst Schub über die Gränze zurückgebracht werden müssen. V. vom 14. April 1802.

Da ferner das häufige Herumziehen der Landjuden sowohl auf dem Lande, als auch nach der Hauptstadt vorzüglich dadurch begünstiget wird, daß Magistrate und Aemter ihren unterstehenden Juden Reisepässe auf 1 auch mehr Jahre, oder wohl gar auf unbestimmte Zeit in Handlungsangelegenheiten ertheilen, und sie dadurch zur Landesstörzerey ermächtigen, so wurde verordnet:

1. Kein Magistrat oder obrigkeitliches Amt ist befugt, irgend einem Juden einen solchen Paß in Handlungsgeschäften, womit jedoch die Hausierpässe nicht zu vermengen sind, rücksichtlich welcher an der bestehenden Vorschrift nichts geändert wird, auf 1 Jahr oder unbestimmte Zeit zu ertheilen.

2. Muß in dergleichen Päßen stets der eigentliche Zweck des reisenden Juden, worüber er sich gültig auszuweisen hat, enthalten seyn.

3. Haben die paßertheilenden Behörden die Dauer des Passes nur nach Maß des von dem Paßwerber angegebenen Geschäfts dergestalt zu bestimmen, daß dieselbe den zur Vollendung dieses Geschäfts erforderlichen Zeitraum nie übersteige.

4. Hat jeder dergleichen Reisepaß, den ein in bestimmt ausgemessenen Geschäften nach der Hauptstadt reisender Jude erhält, die Weisung zu erhalten, daß der Paßeigenthümer seinen Paß gleich am Thor abzugeben, und binnen 24 Stunden unter 5 fl. Strafe nach seiner Ankunft sich in Person bey der k. Stadthauptmannschaft unter Strafe der Abschaffung zu melden habe. Dieß wurde den Magistraten und Dominien mit der Weisung bekannt gemacht, auch in ihren Territorien keine dergleichen Juden über die im Passe ausgedrückte Zeit, um so weniger aber jene, deren Paß sogar auf einen andern Ort

oder Bezirk lautet, zu dulden. V. v. 21. Feb. 1807. V. v. 28. July 1810. V. v. 12. Sept. 1811.

Keinem fremden Juden wird der Eintritt bey den Linien der Residenzstadt Wien gestattet, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, daß er in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten dahin komme. Hofd. v. 1. Oct. 1807.

§. 143.

Zu Hintanhaltung der Landesstörzerey und der Müßiggänger ist besonders auch bey Ertheilung der Päße und Aufführungs-Bewilligungen an herumziehende Comödianten, Gaukler, Marionettenspieler, Seiltänzer und übrige derley Personen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; indem wenn dießfalls unvorsichtig vorgegangen wird, diese verschiedenen Arten Müßiggänger von dem Wege, sich zum Nutzen des Staats gebrauchen zu lassen, abgezogen, und in ihrem Hange zum herumziehenden Leben mehr bestärkt, auch unter diesem Vorwande mehr verdächtige Ausländer hereingezogen werden. Alle diese Gaukeleyen und Wagstücke sind daher gänzlich einzustellen, und von diesem Verbothe nur jene wenigen, bereits sich damit beschäftigenden Inländer aus besonderer Rücksicht ausgenommen, die nach ihren körperlichen Verhältnissen vermöge vorzuzeigender Atteste weder zum Militärstand gewidmet werden können, noch auf eine andere erlaubte Art sich ihren Nahrungsweg zu verschaffen im Stande sind, und sich auch über ihr Wohlverhalten mit verläßlichen Zeugnissen ihrer eigentlichen Obrigkeiten ausweisen können. Allen übrigen um die Erlaubniß deßhalb anhaltenden Individuen ist solche ohne weiters zu versagen. Hiebey findet die einzige Ausnahme nur bey der Vorstellung mechanischer Kunstwerke und sonstiger wahrhafter Seltenheiten statt, zu welchen erlaubten Nahrungswegen noch ferners so Inn- als Ausländern zum Nutzen und Vergnügen des Publicums die Bewilligung ertheilt werden kann; nur müssen sich die Bittwerber vorher sowohl für ihre Person, als auch für alle mit sich habende Leute einzelnweis mit ächten Zeugnissen von ihrer Ortsobrigkeit oder ihren vorgesetzten Ämte über ihr sittliches Wohlverhalten, und

über die erhaltene Erlaubniß, die Kunstwerke vorstellen zu können, wie auch über ihre erprobte Geschicklichkeit ausweisen. Die übrigen sind, und zwar die Ausländer ohne Unterschied bey ihrem Anmelden sogleich mit ihren Päßen in ihr Land zurückzuweisen, Innländer aber im Tauglichkeitsfalle a conto des betreffenden Dominiums, wohin sie gehören, ad militiam abzuführen, oder in ihre Heimath zu einem erlaubten Nahrungsweg zurückzusenden. V. v. 10. Dezember 1802.

§. 144.

Da jene Unterthanen, die ihren nöthigen Unterhalt sich selbst nicht verschaffen können, durch ihre Obrigkeiten zu erhalten und versorgen sind, so wurde die Ertheilung der Bettelpäße allgemein untersagt. V. v. 16. July 1805.

Da hervorgekommen, daß manche Ortsobrigkeiten Wander- und Reisepäße solchen Personen ausfertigen, die ihrer gebrechlichen körperlichen Constitutionen wegen zu keinem Erwerbe fähig sind, und ihre Zuflucht zum Betteln nehmen müssen; so wurden die Ortsobrigkeiten auf die hierinfalls bestehenden Vorschriften mit dem Beysatze aufmerksam gemacht, nur jenen Handwerksburschen (Wander-) Päße (oder Kundschaften) zu ertheilen, die sich immer wohlverhalten haben, und die ihren Erwerb, ohne durch Betteln lästig fallen zu müssen, durch das erlernte Handwerk sich verschaffen können. V. v. 26. May. 1805.

Da auch für die durch Feuer Verunglückten jedes Kreisamt in seinem Kreise, und die Landesstelle im ganzen Lande Almosensammlungen veranlaßt, so sind derley Privat (Brand-) Sammlungen als ein polizeywidriger zum Müßiggang und Herumvagiren Anlaß gebender Gebrauch anzusehen, und alle von derley verunglückten Ortschaften abgeordnete Sammler als Vagabunden zu behandeln.

Vorkommende Bettelpäße dürfen daher auch nicht vidirt werden, sondern sind sammt den damit betretenen Personen an das Kreisamt einzusenden. V. v. 5. Dez. 1809.

## c) Reisen der Innländer in das Ausland.

### §. 145.

In Rücksicht auf die Nothwendigkeit allen unnützen Geldausfluß in das Ausland zu beschränken, und aus andern Hinsichten, dürfen ohne höchste landesfürstliche Genehmigung Niemanden Reisepässe in das Ausland ertheilt werden. Diese allgemeine Regel ist jedoch nicht auf

a) Handelsleute, die ihrer Geschäfte wegen reisen,

b) auf Sujets mixtes, die sich in jene Gegenden verfügen, wo sie erweislich begütert sind,

c) auf Gränzbewohner, die nur auf kurze Zeit und in geringe Entfernung reisen,

d) auch nicht auf die Wanderpässe für Künstler und Handwerker auszudehnen, in Absicht auf welche sich nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen zu benehmen ist. Hofd. v. 14. April 1810.

Ferner sind hievon:

e) die Fälle ausgenommen, wo Gefahr am Verzug haftet, welche die Einholung der höchsten Genehmigung abzuwarten nicht erlaubt ist. S. Hofd. v. 4. April 1811.

f) in Fällen, wo einzig nur Erbschaften oder andere häusliche oder Gesundheits-Angelegenheiten den Zweck derselben ausmachen, und von Seite der jedesmal einzuvernehmenden Polizeybehörde kein Anstand dagegen eintritt; wo hingegen alle jene Fälle, wo nur einigermaßen Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß die Vermögens- oder Gesundheits-Angelegenheiten bloß zum Vorwand genommen, oder mit denselben Lustreisen verbunden werden wollen, auch wenn die Dauerzeit sich über 3 Monate erstreckt, der höchsten Entscheidung vorbehalten sind. Hofd. v. 24. Jänner 1810.

Auch soll bey dem Ueberfluße und der Vortrefflichkeit inländischer Mineralquellen von nun an keine vorläufige Bewilligung zur Besuchung auswärtiger Bäder ertheilt, auch ohne höchst wichtige Gründe hiezu nicht eingerathen werden. Hofd. v. 31. May 1813.

Kein Paßverleihungsgesuch nach dem Auslande darf zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden, ohne vorher die

Polizeydirection, deren Aeußerung jedesmal beyzulegen ist, einvernommen zu haben. Hofd. v. 5. July 1811.

§. 146.

In den nach vorstehendem §. ausgenommenen Fällen ist die Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Reisen unmittelbar dem Landeschef oder der Landesstelle (derjenigen Provinz, in welcher der Paßwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Hofd. v. 21. July 1812.) eingeräumt, jedoch

a) nur auf eine kurze Zeit von 10 höchstens 12 Wochen,

b) nur in sehr dringenden Umständen, und bey Inländern des männlichen Geschlechts immer einverständlich mit dem Militär; und

c) unter Einvernehmung der Polizeydirection. Hofd. v. 24. Jänner 1810 und 23. Junius 1811.

Den Dominien und Magistraten ist es ausdrücklich untersagt, an k. k. Unterthanen Päsße zur Reise in das Ausland auszufertigen. V. v. 8. Sept. 1814.

Da für solche Bewilligungen nach der Hoftaxordnung gewisse nach den verschiedenen Verhältnissen wechselnde Taxen zu entrichten kommen, wobey auf die Eigenschaft der Person, auf die Zeit der Abwesenheit, und auf das Ziel und Ende der Reise, ob solche nämlich in Dienst- oder Gewerbsgeschäften, in Familien- oder Erbschaftsangelegenheiten, oder ob sie von Leuten unternommen wird, die nur reisen, um sich durch Kunst oder sonstige Industrie Geld in auswärtigen Staaten zu verdienen, oder ob ein Kranker die Reise zur Veränderung der Luft machen muß, oder ob die Reise bloß eine Lustreise ist; gesehen werden muß, so hat die Landesstelle, welcher dieses Ziel und Ende der Reise als die Ursache derselben immer bekannt seyn muß, alle Vierteljahr über diese Bewilligungen nach dem vorgeschriebenen Formular die Anzeige in duplo an die k. k. Hofkammer zu erstatten, und die Ursache der Reise (mit den Beweisen der Dringlichkeit derselben) zwar nur mit wenigen Worten, doch aber verläßlich und bestimmt auszudrücken, wo sonach die Tax ausgemessen, und der Landesstelle ein Exemplar des Verzeichnisses mit Vorschreibung der Taxen zur Einbringung

derselben zugesendet werden wird. Hofd. v. 4. Juny u. 30. August 1810 u. 4. April 1811.

§. 147.

In Ansehung der Reisen der Beamten ist insbesondere vorgeschrieben:

Damit nicht Beamte oder auch andere Individuen, welche Aerarial-Gelder in Händen haben, Päße und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, um dadurch entweder der Entdeckung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden, darf:

1) keinem Beamten überhaupt ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubs berechtigt ist, die dazu erhaltene schriftliche Erlaubniß ausweiset;

2) Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnung und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

3) In dringenden Fällen, wo eine Rechnungsliquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür geleistet werden.

4) Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Päße ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizeydirection vidirt seyn.

5) Da ohnehin in der Regel die Päße zur Reise in das Ausland von dem Landeschef oder der Landesstelle ausgefertigt werden; so wird dieses Recht auf die Beamten insbesondere den Länderchefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

6) Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Berech-

nung von was immer für einer Behörde, anvertraut wird; so muß dieß immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangt, nach dem ersten Absatze zu benehmen wisse. Hofd. v. 21. Jänner 1811.

§. 148.

Nach Vorschrift des Auswanderungspatents haben Unterthanen der nicht unter der Militärstellung stehenden Klasse, welche außer Land reisen wollen, die Bewilligung dazu, nachdem sie in der Hauptstadt oder außer derselben wohnhaft sind, entweder bey der Landesstelle, oder bey dem Kreisamte, und eben da auch Kaufleute ihre Pässe zu Handlungsreisen, in Ansehen welcher ihnen keine Schwierigkeit noch Verzögerung gemacht werden soll, anzusuchen. Ausw. Pat. v. 10. August 1784. §. 8. Von eben diesen Behörden haben diese Paßwerber auch ihre Reisepässe zu erhalten. §. 12. Diese Pässe in das Ausland bedürfen jedoch dermal außer den im §. 145 ausgenommenen Fällen die höchste landesfürstliche Begnehmigung.

§. 149.

Alle übrige Klassen der Unterthanen, welche auf eine Zeit aus was immer für einer Ursache in ein fremdes Land reisen wollen, oder auch nur in diejenigen Erbländer, wohin man, ohne durch fremde Staaten zu gehen, nicht gelangen kann, müssen um die Erlaubniß hierzu (zuerst) bey ihrer Obrigkeit anlangen, die Obrigkeit ist aber die Erlaubniß dazu eben so wie zur Auswanderung, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kreisamts, und Einverständniß des Militärs, zu ertheilen nicht befugt. Eb. §. 9. Dermal ist auch zu diesen Pässen in den Fällen des vorstehenden §. die landesfürstliche Genehmigung erforderlich.

§. 150.

Dem Adel und jedermann steht es zwar frey, seinen unter der Militärstellung stehenden Bedienten in oder außer Livree auf Reisen in fremde Staaten mitzunehmen, wofern er davon vorher die Anzeige macht, und den für sol-

chen erforderlichen Paß bewirkt. Doch sind den auf solche Reisen mitgehenden Dienstleuten keine Conscriptionspässe auszufertigen und zu ertheilen, wenn sich nicht ihre Herrschaften ausweisen können, die Erlaubniß zur Reise vorschriftmäßig erhalten, und dafür die gehörige Tax entrichtet zu haben. Hofd. v. 1. Juny 1787. Auch müssen diese mitgehenden Dienstleute in dem Passe ihrer Herrn, überhaupt die Begleiter, namentlich angeführt werden. Wenn ein solcher Reisender seinen Bedienten unter Wegs entläßt, und dieser zu entweichen Gelegenheit findet, so sind für denselben 300 fl. an den Militärfond zu erlegen. Diese Haftung der Herren ist jedoch nicht auf Zufälle zu erweitern. Ausw. P. §. 32.

Fremden Reisenden ist, Inländer als Dienstleute außer Land mit sich zu nehmen, überhaupt nicht erlaubt; wenn sich aber in einem besondern Falle Fremde höheren Standes in die Umstände versetzt fänden, ohne einen inländischen Dienstboten nicht abreisen zu können, so kann ihnen von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich eben befinden, wenn es bekannte Personen sind, gegen schriftliche Verpflichtung, unbekannten aber gegen geleistete Bürgschaft, oder Erlag 300 fl. als ein Gewährgeld für die Zurücksendung des mitgenommenen Inländers, die schriftliche Erlaubniß ertheilt werden, durch deren Vorzeigung sie an den Gränzen, oder wo sie sonst darum befragt werden sollten, sich zu rechtfertigen haben. Eb. §. 45.

§. 151.

Jeder, der einen Paß zu erhalten verlangt, hat bey der paßertheilenden Behörde persönlich zu erscheinen, und sich (mit obiger Ausnahme §. 148.) durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden (des Geburts- oder Aufenthaltsorts) über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen. In allen Fällen, wo der Paßwerber bey der paßertheilenden Behörde nicht erscheinen kann, müssen die in dem Passe inzwischen leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubriken bey der Gränzstation ausgefüllt werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beyzusetzen. Vermöge Verord. v. 9. April 1801 ist

jedoch, wenn bey der Landesstelle um Päſſe in das Ausland eingeſchritten wird, dieſem Einſchreiten die genaue Perſonsbeſchreibung des Paßwerbers beyzuſetzen.

§. 152.

Bey allen Paßertheilungen haben die Magiſtrate, Dominien (und Kreisämter) ſowohl zu Verhütung der Landesſtörzerey als der Auswanderung unter eigener Dafürhaftung die genaueſte Behutſamkeit anzuwenden, und daher keine Päſſe (oder darauf Bezug habende Zeugniſſe) zu ertheilen, ohne vorher die perſönlichen Eigenſchaften, vorhergegangene Aufführung, und gewöhnliche Nahrungsart genau erörtert zu haben. V. v. 8. Juny 1782.

So ſind auch Wohlverhaltungszeugniſſe Niemanden zu ertheilen, der nicht wenigſtens durch 6 Wochen ununterbrochen ſich in einem Orte aufgehalten, ſich daſelbſt ſeßhaft gemacht, und durch dieſe Zeit vollkommene Beweiſe ſeiner guten Aufführung und ſeines moraliſchen Lebenswandels gegeben, oder wo das Amt durch Amtscorreſpondenz mit dem Amte des früheren Aufenthaltorts des Zeugnißwerbers, oder auf andere verläßliche Art ſich ſelbſt vollkommen hievon überzeugt hat. V. v. 16. Dez. 1808.

§. 153.

Die paßertheilenden Behörden haben vorzüglich in der Rückſicht behutſam zu ſeyn, damit durch unvorſichtige Paßertheilung nicht etwa geſchickten Künſtlern und Handwerkern, welche nach dem Verhältniſſe der Fabriken jeder Provinz die nothwendigſten ſind, als die Tuch- und Glasmacher in Böhmen, u. ſ. w. die Gelegenheit aus dem Lande zu kommen, erleichtert, oder auf ſonſt eine Art von den Päſſen ein Mißbrauch gemacht werde. Ausw. Pat. §. 13. Unter die Glasmacher gehören auch die Glasſchleifer, Glasſchneider, Kugler, Vergolder, und derley Glasarbeiter, und deren Geſellen, in Anſehung welcher genau darauf zu ſehen, daß ſolche nicht, beſonders nach der Moldau, Wallachey und den türkiſchen Staaten überhaupt debouſchirt werden, oder auswandern. Die Glasmeiſter, Tuchmacherſchaften, und diesfälligen Fabrikinhaber haben daher auf ihre Arbeiter die

genaueste Aufsicht zu tragen, und bey der Ertheilung der Kundschaften alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, auch die Obrigkeiten bey der Coramisirung derselben hierauf besondere Rücksicht zu nehmen. Hofd. v. 18. Nov. 1793. 20. Dez. 1804. V. v. 15. Dez. 1808.

Da hervorgekommen, daß mehrere der Wiener Seidenzeug- und Dünntüchelmacher, wenn sie einmal einen Paß nach Prag erhalten haben, leicht über die Gränze ins Ausland sich zu begeben Mittel finden, so ist auch hierauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und wenn derley Professionisten oder Gesellen in nebenseitigen Wegen betreten werden, folglich der Verdacht der Auswanderung sich ergiebt, sind diese Leute an den Ort, wo sie den Paß erhalten haben, sicher zurückzuschicken. V. v. 15. Juny 1796.

Zur Verhinderung, damit mit dem aus Böhmen nach Sachsen und Schlesien abgehenden Fuhrwerke nicht zu Militärdiensten taugliche Knechte entgehen, muß jeder solcher Knecht mit einem eigenen Paß versehen werden.

Vermöge Auswanderungspatents müssen sich Handwerksbursche, wenn sie in fremde Länder zu wandern gesonnen sind, bey der Landesstelle melden und über die besondere Geschicklichkeit ausweisen, von welcher sich mit Grunde erwarten läßt, daß sie mit Nutzen für ihr Gewerbe reisen werden. Ausw. P. §. 11.

In das Ausland und in unconscribirte Erbländer, darf während der Kriegsdauer einem Reservmanne oder einem zum Feuergewehr Vorgemerkten der Paß nur gegen die gewöhnliche Sicherstellung von 300 fl. ertheilt werden. Auch sind solche Pässe nur in dem Falle des wirklichen Bedürfnisses, und an verläßliche Menschen, deren Entweichung nicht zu besorgen ist, einverständlich von Civil- und Militärbehörden, und zwar nicht länger als auf 1 Jahr auszufertigen. Ueber die ertheilten Pässe ist ein ordentliches Protokoll zu führen, um sich in der gehörigen Uebersicht zu erhalten, jeden Anstand aufklären, und auch dann den nöthigen Aufschluß geben zu können, wenn Individuen, welche in einem unconscribirten Lande ausge-

hoben werden, behaupten, mit einem legalen Paß versehen worden zu seyn. Ueber dieses Protokoll ist ein alphabetischer Index zu führen. Hofd. v. 6. April 1809.

§. 154.

Dermal müssen alle Reisepässe sowohl für Aus- als Inländer nach dem hier nachstehenden Muster ausgefertiget werden. V. v. 9. u. 25. Juny 1801.

Titel der Behörde, welche den Paß ertheilt.

## Reisepaß

Für den . . . . . .
Karakter (oder persönliche Eigenschaft.)
Dieser ist von . . . (Geburtsort, Kreis, Herrschaft und conscribirende Obrigkeit. Hofd. v. 26. Dez. 1804. u. 24. August 1812.)

gebürtig
Jahren
Statur
Gesicht
Haaren
Augen
Nase
} Mit diesem reisen:

Dessen eigenhändige Unterschrift:
Derselbe reiset von . . . (Marschroute) über . . . .
nach . . . . . um (Zweck der Reise.)
Dieser Paß ist gültig auf . . . . . .

Es werden demnach alle Civil- und Militärbehörden ersucht, Vorzeigern dieses aller Orten frey und ungehindert passiren, auch demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobey man sich zu aller Gegenwillfahrung erbietet. . . . . den . . . . . 18 . .

Unterschrift:

(L.S.) Ad mandatum &c.
oder
Ex Consilio Gubernii &c.
N. N.

Von untern Behörden ist der Paß nicht anders, als mit dem Stadt- oder Amtssigill auszustellen.

Auf den Eintrittspässen für Ausländer wird noch angemerkt: Gegenwärtiger Paß ist an der Gränze bey dem Eintritte in die k. k. Erblande vorzuzeigen, wo jene Rubriken, die bey der Ertheilung des Passes leer bleiben mußten, auszufüllen sind, und der Paß von dem betreffenden Beamten vidirt werden wird, ohne welche Vidirung dieser Paß in den k. k. Erbstaaten ungültig ist. V. v. 9. April 1801.

Auch alle außer Land Reisende ohne Unterschied, sie mögen sich der Post, eigener oder bedungener Fuhrwerke bedienen, haben sich bey der Gränzzoll- oder Poststation, wo sie außer Land treten, mit der hierzu von der Landesstelle erhaltenen Befugniß gehörig auszuweisen. Die Gränz-Zoll- oder Postbeamten, welche diese Reisenden nicht zur Vorzeigung besagter Befugniß anhalten, sind mit 25 Reichsthalern, das zweyte Mal aber mit Dienstentsetzung zu bestrafen.

Da es übrigens zur eigenen Sicherheit der sich im Auslande aufhaltenden k. k. Unterthanen zuträglich ist, wenn sie sich unter den Schutz der k. k. Gesandtschaften begeben, so sind die diesseitigen Reisenden bey Ertheilung der Pässe anzuweisen, sich in keinem auswärtigen Staate aufzuhalten, ohne sich sogleich bey der k. k. Gesandtschaft zu zeigen, die bey sich habenden Certificate vidiren zu lassen, und sich des nöthigen Beystandes versichert zu halten. Hofd. v. 19. Febr. 1807.

Auf die Anzeige, daß die Militärcouriers den Paßvorschriften sich nicht fügen zu wollen scheinen, wurde kundgemacht, daß die bestehende Paßvorschrift dem gesammten Armeecorps-Commando mit dem Auftrage erinnert worden, in Zukunft keinen Officier als Courier abzuschicken, der nicht mit dem vorgeschriebenen Passe versehen, und hiernach belehrt worden ist. V. v. 21. April 1809.

§. 155.

Ueber alle in einem Orte passirte, oder sich dort aufhaltende Fremden muß ein Protokoll geführt werden, aus welchem dem Kreisamte von 8 zu 8 Tagen ein Verzeichniß mit folgenden Rubriken einzusenden ist.

In der ersten Spalte die Benennung der Gränzstation, auf welcher der Fremde angekommen ist, dann nachfolgende Rubriken:

a) Tag der Ankunft an der Gränze;
b) Tauf- und Zuname des Fremden;
c) Geburts- und Ansäßigkeitsort;
d) Charakter oder sonstige Eigenschaft;
) Woher und mit welchem Passe;
f) Wohin er zu reisen gedenket;
g) Das Geschäft, weßwegen er reiset;
h) Anzahl der Domestiken und ihre Namen. V. v. 9. April 1801.

§. 156.

Um den Mißbrauch der gedruckten Päße, wo selbe üblich sind, zu verhüten, ist die Vorsicht zu beobachten:

1) Daß dieselben aller Orten unter dem Schlüssel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo sie ausgefertigt werden, vorsteht.
2) Daß nicht mehrere vorhinein unterschrieben und mit beygedrucktem Siegel bereit liegen, sondern jeder immer erst, wenn er wirklich hinausgegeben wird, unterzeichnet und gesiegelt werde.
3) Ist über die ausgefertigten Päße aller Orten ein richtiges Protokoll zu führen. Ausw. P. §. 16.

§. 157. a.

Da die den inländischen Handwerksburschen ertheilt werdenden Kundschaften die Stelle der Päße vertreten, so ist dabey eben so große Vorsicht, wie bey Päßen nothwendig. V. v. 17. May 1782.

Zur Verhütung des Mißbrauchs der Handwerkskundschaften ist insbesondere vorgeschrieben:

1) Ist den Buchdruckern unter Verlust ihres Gewerbs geboten, die gedruckten Kundschaften nur allein an die Gewerbsvorsteher, nicht aber einzeln an die Gesellen zu verkaufen. Die Buchdrucker haben die Kundschaften den Zünften nur gegen Vorzeigung eines Zeugnisses vom Ortsvorsteher, daß solche für die Zunft gehören,

zu verkaufen, die Zunft aber zu dem Ende beym Bedarf derley Formularien ein solches Amtszeugniß zu verlangen. V. v. 18. July 1792.

2) Die Zunftältesten haben dann dafür zu haften, daß keine anders, als an wirklich wandernde Gesellen verabfolgt werden.

3) Ist zwar jede Kundschaft von den Zunftsvorstehern zu unterfertigen, sie muß aber ihre Bestätigung von dem Ortsmagistrat, oder in Ansehung der auf den Dörfern befindlichen Zünfte, von dem Wirthschaftsamte durch Beydrückung des Stadt = oder Amtssiegels erhalten. V. v. 17. May 1782. Das ist: alle Schutz = und unterthänige Städte und Märkte, denen die Ertheilung der Pässe und Wanderpässe eingeräumt ist, haben derley Urkunden dem das Conscriptionsgeschäft führenden obrigkeitlichen Wirthschaftsamt zur Vidirung vorzulegen. Hofd. v. 28. April 1808.

4) Diese Bestätigung muß unentgeldlich, aber nicht eher ertheilt werden, bevor die Kundschaft bey der Zunft gehörig ausgefüllt, und von den Mittelsvorstehern unterschrieben worden.

5) Gegen die hinausgegebenen neuen Kundschaften sind alle alte von den Gesellen abzufordern, und an die Magistrats = oder Amts = Kanzley abzuliefern. Ausw. P. §. 16. 17. woselbst

6) über alle ausgefertigte ein richtiges Protokoll geführt werden muß. V. v. 5. May 1780.

7) Wenn mit alten oder neuen Kundschaften zur Beförderung der Auswanderung oder Militärdesertion Unfug getrieben wird, sind die daran Schuld tragenden mit den auf die Auswanderungs = und Desertions = Beförderung gesetzten Strafen zu belegen. Eb.

§. 157. b.

In Beziehung auf Reisen in das ottomanische Reich bestehet folgende eigene Vorschrift:

Da sich in den türkischen Provinzen, vorzüglich bey den k. k. Consular = Agentien in Bukarest und Jassy, wie auch

bey den übrigen k. k. Consulaten in der Levante häufig der Fall ergeben, daß sich Handelsleute und Reisende mit Päßen von k. k. Civil- und Militärbehörden darstellen, in welchen der Hauptumstand, ob sie wirklich österreichische oder fremde Unterthanen seyen, manchmal gar nicht, manchmal nur zweifelhaft ausgedrückt ist, bey jenen ursprünglich türkischen Unterthanen (Rajas) aber, welche durch Naturalisirung in die Zahl der k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, fast niemals die Epoche des abgelegten Huldigungseides sich angemerkt befindet, da doch nur von dieser genauen Bestimmung ihr mehr oder wenigeres Recht, oder Anspruch auf den k. k. Schutz in der Türkey abhängt; daher werden folgende Maßregeln für die Zukunft vorgeschrieben:

1) Die untergeordneten Lokalbehörden und Militärcommanden, welche dergleichen Päße bisher ertheilt haben, sollen künftighin nur berechtigt seyn, denjenigen Partheyen Päße auszufertigen, welche bloß in die an die k. k. Erbländer angränzenden türkischen Provinzen, und zwar bloß für den gewöhnlichen Tausch- oder Stichhandel dahin abgehen; jedoch sollen diese Päße nur auf kurze und bestimmte Termine, und unter jedesmaliger, durch ältere allerhöchste Verordnungen vorgeschriebener Beybringung hinlänglicher Cautionen ausgefertiget werden.

2) Um Reisen in die entfernteren Gegenden des ottomanischen Reichs vorzunehmen, oder wenn es sich um einen längeren Aufenthalt auch in den nächst gelegenen Provinzen handelt, wird die Paßertheilung bloß den obersten Civil- und Militärländerstellen ausschließend vorbehalten.

3) In den Päßen für eingeborne k. k. Unterthanen muß diese ihre Eigenschaft nebst ihrem Geburts- und Wohnorte ausdrücklich angemerkt werden. Eben so ist auch

4) bey jenen, welche ursprünglich türkische Unterthanen waren, der Ort und die Epoche des abgelegten Huldigungseides mit möglicher Genauigkeit anzuführen. Zu welchem Ende dergleichen Paßwerber bey jedesmaligem

Ansuchen um Pässe nach der Türkey ihre legalen Naturalisationsscheine beyzubringen anzuweisen sind.

5) Ist jenen, welche erst nach dem Sistower Frieden naturalisirt worden, und in der Türkey nicht für k. k. Unterthanen angesehen werden, die Ueberkommung der Pässe dahin möglichst zu erschweren, und diesen Paßwerbern zu rathen, daß sie ihre dortländigen Geschäfte, durch ordentlich ernannte Bestellte, welche aber zur Vermeidung aller ferneren Anstände aus den k. k. Unterthanen, oder wenigstens nicht aus den Rajas gewählt werden müssen, besorgen lassen. Falls jedoch ihre persönliche Anwesenheit daselbst durchaus unentbehrlich wäre, so sind wenigstens ihre Pässe auf die möglich kürzeste Zeitfrist zu beschränken, indem die Erscheinung solcher Individuen in ihrem Vaterlande, und mitten unter ihren Verwandten und Bekannten bey den türkischen Landesobrigkeiten und Magistraten einen mehr oder weniger gehässigen, und nicht selten für das Interesse der wahren k. k. Unterthanen schädliche Folgen habenden Eindruck zu erwecken pflegt. S. §. 197. 4tens.

6) Endlich sind alle obige Vorschriften namentlich auch auf die Klasse der sich für Handlungsdiener k. k. Unterthanen ausgebenden und als solche nach der Levante reisenden Paßwerber zu erstrecken, und auf solche Art die Rajas von der, für das hierländige Beste so unpolitischen Theilgebung an den durch die Traktaten gesicherten Handlungsvorzügen und Privilegien auszuschließen, und andererseits den in den k. k. Staaten befindlichen naturalisirten Unterthanen und Kaufleuten die Gelegenheit ein für allemal abzuschneiden, aus angeblichen Bestellungen ihrer Handlungsbedienten in der Türkey eine Art einträglicher Speculation zu machen. Die genaue Erfüllung der hier vorgeschriebenen Vorsichten ist um so nöthiger, als nach Verlauf des Monats Juny l. J. alle und jede, nicht nach diesen Vorschriften ausgefertigte Pässe von der k. k. Internunciatur sowohl, als den untergeordneten Agentien und

Consularbehörden ohne weiters für ungültig oder unzulänglich werden angesehen, und alle hierauf gegründeten Schutz- und Begünstigungsansprüche abweislich behandelt werden. Hofd. v. 4. Febr. 1803. Gleichwie übrigens die Ertheilung der Pässe zur Reise in die Türkey von nationalisirten türkischen Unterthanen bey dem k. Landrechte anzusuchen ist, eben so müssen dagegen die Pässe, welche die sich hier Landes aufhaltenden türkischen und griechischen noch nicht nationalisirten Unterthanen zu zeitweiligen Reisen im Lande, in andere Provinzen, oder im Auslande, die Türkey ausgenommen, bedürfen, bey den competenten politischen und Polizeybehörden angesucht, und von diesen auch mit Beobachtung der bestehenden allgemeinen Paßvorschriften, und mit Berücksichtigung und Beziehung ihrer sie zum Aufenthalte in den k. k. Staaten berechtigenden Pässe oder Handlungsbefugnisse ausgefertiget werden. V. v. 28. Februar 1811.

Wenn sich hierländige Unterthanen (Handelsleute) in Geschäften nach der Türkey begeben, haben sich dieselben zuerst an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley zu wenden, damit ihnen von derselben ein Paß ausgefertiget, oder der mitgebrachte vidirt werde. V. v. 21. Sept. 1813.

§. 157 c.

In Beziehung auf Reisende nach Rußland erging die Verordnung: Da man auch russisch kaiserl. Seits in der Aufnahme der Colonisten bedenklicher geworden ist, und daselbst der Grundsatz aufgestellt worden, daß keine andere als solche Colonisten über die russische Gränze eingelassen werden sollen, die sich über ihr besitzendes Vermögen, dann ihre vorige Aufführung mit Zeugnissen bey einem in der Provinz des übersiedeln wollenden Colonisten angestellten russisch kais. Minister, Agenten oder Residenten auszuweisen vermögen, und wenn sie zur Ansiedlung in den russisch kais. Staaten geeignet befunden werden, mit den erforderlichen Pässen von eben diesem Minister, Agenten oder Residenten versehen, auch mit diesen Pässen über die russisch kais. Gränzen eingelassen

werden, so hat die Landesstelle die Einleitung an den Gränzen gegen die benachbarten Staaten zu treffen, daß keine andern als solche Leute unter dem Vorwande, sich in den russisch kais. Staaten anzusiedeln, in oder durch das Land gelassen werden, welche mit förmlichen Pässen der russisch kais. Minister, Agenten oder Residenten versehen sind, maßen dergleichen Leute, wenn sie an den russisch kais. Gränzen zurückgewiesen werden, den mit den russisch kaiserl. Staaten gränzenden deutsch-erbländischen Provinzen zur Last fallen, und gewöhnlich als dürftige Bettler durch die k. k. Erbländer in ihre Heimath zurückgeschoben werden müssen. Hofd. v. 24. May 1805.

Den preußischen Unterthanen, welche ohne jenseitige landesherrliche Erlaubniß sich auf was immer für eine Art in den k. k. Ländern niedergelassen haben, dürfen nach Verlangen des preußischen Hofes keine Pässe, um in die k. preußischen Staaten zu reisen, ertheilt werden, indem hierauf jenseits gar keine Rücksicht genommen wird. Hofd. v. 8. October 1801.

Den nach Bayern Reisenden ist bey Aushändigung der Reisepässe zu bedeuten, daß wenn sie von einem Ort oder durch einen Ort kommen, wo eine bayrische Gesandtschaft sich befindet, sie ihre Pässe von solcher vidiren lassen müssen. Hofd. v. 2. July 1811.

---

# IV. Abschnitt.

## Von Auswanderungen und Vermögens-Versendungen außer Land.

### A. Aufsicht auf Auswanderungen.

§. 158.

Wofern die Ueberzeugung, was jeder Unterthan dem Staate schuldig ist, unter dessen Gesetzen sein Eigenthum, oder seine Aemsigkeit Schutz, er selbst und die Seinigen Sicherheit und nach seiner Lage den verhältnißmäßigen An-

theil von Wohlfahrt genossen haben, nicht oft durch Seitenabsichten, oder erwartete Scheinvortheile geschwächt würde, so wäre es überflüssig, die Auswanderung erst durch Gesetze verbieten, und durch Strafen verhindern zu wollen. Damit aber wenigstens die Unwissenheit eines solchen Verbots den Uebertreter nicht zum Vorwande dienen könne, so wird verordnet:

§. 159.

Im allgemeinen ist Niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch jemanden von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden. Ausw. Pat. v. 10. August 1784. §. 4.

§. 160.

Da jedoch dem Staate weniger damit berathen ist, die Auswanderung zu bestrafen, als selbe zu verhindern, so wird den Landesstellen, Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, nicht nur alle Aufmerksamkeit zu Verhütung der Auswanderungen zu verwenden, sondern auch die Vorwände und Gelegenheiten dazu, so sehr als es immer geschehen kann, abzuschneiden und zu vermindern. Eb. §. 6.

§. 161.

Da einer der vorzüglichsten Vorwände zur Auswanderung der vorgeschützte Mangel des Unterhalts ist, so haben die Länderstellen, Kreisämter und Obrigkeiten, den arbeiten wollenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes, allenfalls durch Einführung der Spinnerey von Flachs, Hanf, Wolle, u. d. gl. zu vervielfältigen zu suchen, den Trägen aber auch mit Zwang zur Arbeit, und dadurch zu ehrbarer Erwerbung seiner Nahrung zu verhalten. Eb. §. 7.

Sofern sich wider Vermuthen einige Unterthanen mit Vorschützung des Mangels an der Nahrung bey den Regimentern um Militärdienst melden, muß immer erst, um ihnen eine Nahrung zu verschaffen, mit den Kreisämtern u. d

Dominien das Einvernehmen gepflogen, und sie nur erst alsdann, wenn es erwiesen ist, daß sie auf keine Art sich den nöthigen Unterhalt verschaffen können, folglich die Emigration zu besorgen ist, nach Maßgab des Conscriptionssystems, pro militari übernommen werden, wenn sie sonst die Tauglichkeit und Maß haben, oder in kurzem zu erreichen Hofnung geben. V. v. 7. März 1785.

§. 162.

Um die Gelegenheit zur Auswanderung zu verhüten, muß vorzüglich auch bey Ertheilung der Reisepässe alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden.

Diese Vorsicht haben die Magistrate und Ortsobrigkeiten besonders dazumal zu verdoppeln, wenn die Vermuthung entsteht, daß solche Künstler und Handwerker, welche den inländischen Fabriken die nothwendigsten sind, ins Ausland zu locken gesucht werden. Dergleichen Anlockungen ist jedermann, besonders aber Handelsleute und Fabricanten sogleich der Landesstelle anzuzeigen schuldig. Eb. §. 14 S. oben §. 145.

§. 163.

Wenn, wie zuweilen zu geschehen pflegt, ordentliche Einladungen an Zünfte von außen eingesendet werden, müssen solche von den Zunftsvorstehern nach Möglichkeit geheim gehalten, und die eingelaufenen Einladungen im Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weitern Einbeförderung an das Gubernium und die Hofstelle, eingesendet werden. Diejenigen, welche hiervon die pflichtmäßige ungesäumte Nachricht einsenden, werden nach Beschaffenheit der Umstände und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnt, aber auch diejenigen ernstlich bestraft, die von einer ihnen bekannten Einladung die Anzeige zu machen unterlassen haben. Eb. §. 14. 15.

§. 164.

Insbesondere haben die Ortsobrigkeiten ihre Aufmerksamkeit auf solche zu richten, die durch ihr Betragen den Argwohn erweitern, daß sie auszuwandern vorhabens sind.

§. 165.

Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Land versenden, durch längere Zeit ohne geltende Ursache vom Hause abwesend sind, oder aus einem Bezirk in den andern, besonders an den Gränzen herumstreichen. Eb. §. 19.

§. 166.

Wenn Unterthanen, besonders unangesessene, oder von der Klasse des Dienstvolks durch einige Zeit von ihrem Hause, ohne daß die Ursache bekannt, abwesend bleiben, müssen diejenigen, wo sie zur Herberge oder im Dienste sind, oder die Mitnachbarn es sogleich der Obrigkeit, dem Beamten oder Ortsrichter anzeigen, diese aber die Ursache der Abwesenheit untersuchen, und wenn sich die Entweichung bestätigt, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung machen. Die Beamten oder Richter, welche sich in dieser Absicht sorglos finden lassen, müssen durch das Kreisamt der Landesstelle zur Bestrafung angezeigt werden. Eb. §. 20.

§. 167.

Diejenigen, welche, obgleich sie mit obrigkeitlichem Paß versehen sind, dennoch nächst den Gränzen von Ort zu Ort herumirren, sind besonders in den Orten und Gasthöfen, wo sie Nachtlager nehmen, von den Gemeinvorstehern über ihre Verrichtungen, über den Weg und die Absicht derselben auszufragen, und wenn sie durch Reden und Betragen sich, daß sie über die Gränzen zu schleichen vorhabens wären, verdächtig machen, an ihre Behörde zurückzuliefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind. Eb. §. 21.

§. 168.

Da zu einer Reise über die Gränzen jedermann, Leute von der der Militärstellung unterstehenden Klasse aber auch zu einem Uebergang aus einem Lande oder Bezirke in den andern mit einem Paß, in welchem das Land oder der Bezirk, wohin sie sich begeben wollen, bemerkt seyn soll, versehen seyn müssen; so ist sowohl von Seite der politischen als Militär-Aufsicht überall besonders aber an den Gränzen darüber zu

wachen, und nach Verhältniß seines Standes jeder ohne Paß außerhalb seines Landes oder Bezirks, oder gar in der Ueberschreitung der Gränzen Betretene anzuhalten, und zur Untersuchung und Bestrafung an seine Behörde einzuliefern. Eb. §. 18.

Besonders haben in Ortschaften, wo Tagwachen bestehen, zumal die doppelten, diese unter schwerer Verantwortung auf die hierländigen Emigranten und Deserteurs, von deren Anhaltung sie die Taglia bekommen, sorgfältigst zu invigiliren, und Niemanden ohne Gubernial- oder Militär-Paß, besonders keine verdächtige oder junge Leute, noch weniger ganze Familien, außer Land passiren zu lassen, sondern die Betretenen zu den Richtern und Ortsvorstehern zu führen, welche dieselben nach Befund der Sachen an die obrigkeitlichen Aemter, diese aber bey Entdeckung einer Desertion oder Emigration, und nicht hinlänglicher Legitimation, die Emigranten mit abgenommenem summarischem Verhör an die Kreisämter, die Deserteurs aber simpliciter an das Militär einzuliefern haben. V. v. 4. September 1781. Wobey nur in Ansehung der Einwohner solcher Ortschaften, welche zwischen fremdem Gebiete eingeschlossen liegen, oder vermischten Gebiets, und durch die Gränzziehung getheilt sind, oder wo österreichische Unterthanen über die Gränzen in fremden Gebiete Grundstücke besitzen, eine Ausnahme zu machen ist, weil wechselseitige Gemeinschaft und nothwendige Nahrung und Wirthschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen. Eb.

Ueberhaupt müssen sich alle Reisende, ohne Unterschied, sie mögen sich der Post, eigener oder bedungener Fuhrwerke bedienen, bey der Gränzzoll- oder Gränzpoststation, so wie sie außer Land treten, mit dem hiezu von der Landesstelle erhaltenen oder sonst ihrer Eigenschaft nach gehörigen Paß, (V. v. 29. Jänner 1796) ausweisen.

Wovon jedoch ebenfalls die an der Gränze wohnenden, hinlänglich bekannten diesseitigen Insassen des täglichen Verkehrs wegen mit den Bewohnern der jenseitigen Gränze aus-

genommen sind. Die Beamten der Gränzzoll- und Poststationen aber sind verpflichtet, alle jene Reisende zur Vorzeigung der erhaltenen Befugniß (außer Land reisen zu dürfen) anzuhalten, widrigens dieselben bey der ersten Uebertretung mit 25 Reichsthaler, bey der zweyten aber mit der Dienstentsetzung zu bestrafen sind. Hofd. v. 26. August 1799.

Da wahrgenommen worden, daß mit den aus Böhmen nach Sachsen und Schlesien abgehenden Fuhrwerken und Frachtwagen, mehre zu diesem Fuhrwerke nicht gehörige, meistens zu Militärdiensten taugliche Knechte, oder sonstige junge Leute außer Land treten, und aus Furcht der Recrutirung nicht wieder zurückkehren, so sind zu Verhinderung dieses Unfugs alle Eigenthümer derley Fuhrwerks nachdrücklichst anzuweisen, daß ein jeder die in seinem Dienste stehenden Fuhrschaffer und Knechte bey seinem vorgesetzten Amte oder Magistrate mit Beybringung der Dienstconsense sogleich namentlich anzeige. Der betreffende Magistrat oder Wirthschaftsamt hingegen hat jedem solchen Schaffer und Knecht einen ordentlichen besondern Paß auf die Dauer seiner Dienstzeit außer Land fahren zu können, auszustellen, mit dem Beysatz, daß wenn ein oder anderer derley Dienstbothe von seinem Dienstherrn austritt, und ein anderer statt seiner aufgenommen wird, der Dienstherr unter seiner eigenen Verantwortung dem austretenden Schaffer oder Knecht den ämtlichen Paß abzunehmen, dem betreffenden Amte zur Cassirung zu übergeben, und sofort für den neuaufgenommenen Schaffer oder Knecht einen andern derley Paß abzufordern schuldig sey. Die genaue und ununterbrochene Beobachtung dessen ist sämmtlichen Fuhrwerksinhabern mit dem Bedeuten einzuschärfen, daß die Gränzzollämter beauftraget sind, jeden solchen Schaffer oder Knecht, der sich mit einem derley Passe nicht ausweisen kann, besonders wenn ihrer bey einem 2- oder 4 spännigen Wagen mehr seyn sollten, sogleich anzuhalten, und dem nächsten Wirthschaftsamte, Magistrate oder Militär zu übergeben. Wo sodann derselbe bey Befinden der Diensttauglichkeit, als der Auswanderung

verdächtig, ohne weiters ad militiam gestellt werden würde. V. v. 18. März 1797.

B. Untersuchung und Bestrafung der Auswanderer.

§. 169.

Als ein wirklicher Auswanderer ist derjenige zu betrachten, der aus sämmtlichen k. k. Erbländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorsatz nicht wieder zurückzukehren. Dieser Vorsatz ist nun entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich von selbst offenbar, oder er ist wegen der längern Abwesenheit, durch das Gesetz dafür erklärt.

§. 170.

Handlungen, wodurch bey demjenigen, welcher in fremde Staaten entweicht, der Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tag liegt, sind:

a) Wenn Jemand in fremde Kriegs- oder Civil-Dienste sich begiebt.

b) Der Eintritt in ein auswärtiges Kloster.

c) Die häusliche Niederlassung in einem Lande, worin Jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat.

d) Wenn sich eine Weibsperson im Auslande verehlichet.

§. 171.

Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz nicht wieder zurückzukehren erklärt:

a) Wenn erwiesen wird, daß Jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbekannt war, durch 3 Jahre aus sämmtlichen Erbländern abwesend geblieben.

b) Wenn Jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiset, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurückkehrt.

c) Wenn wer immer, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict einberufen worden, in der anberaumten Frist weder zurückkehrt, noch seine Abwesenheit rechtfertiget. A. P. §. 3.

§. 172.

Im Fall nun ungehindert der Verbote und gemachten Vorkehrungen dennoch Jemand auswanderte, muß sogleich die nöthige Untersuchung vorgenommen werden.

Vermöge Auswanderungspatent ist die Untersuchung bey Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Provinz von der Landesstelle, in den übrigen Städten und auf dem Lande von den Kreisämtern vorzunehmen. Eb. §. 27.

Späterer Anordnung zu Folge ist jedoch die Untersuchung bey Auswanderungen, da solche bloß als politische Verbrechen (schwere Polizeyübertretungen) behandelt werden sollen, von jeder (politischen) Gerichtsbehörde in loco domicilii, oder deprehensionis (jedoch mit Beobachtung der in den Strafg. II. Th. §. 284. bemerkten Ausnahmen) zu pflegen, auch die diesfälligen Unkosten von den Ortsmagistraten (und Ortsobrigkeiten) zu tragen. Hofd. v. 3. April 1786. Da jedoch die Auswanderung in dem neuen Strafgesetze weder unter den Verbrechen noch den schweren Polizeyübertretungen (unter welchen letztern bloß die Verleitung zur Auswanderung vorkömmt) erscheint, so ist sich bey der Aburtheilung eines Auswanderers in Ansehung der Bestrafung noch ferner nach dem Auswanderungspatent zu benehmen.

§. 173.

Sobald demnach die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden, muß sofort die Untersuchung vorgenommen, die Anverwandten und Nachbarschaft von dem Ortsgericht abgehört, und so viel möglich die Theilnehmer, der Weg, den der Flüchtling genommen, der Ort, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt hat, erforscht werden, um dadurch wo möglich noch innerhalb der Gränzen seine Entdeckung und Einbringung zu bewirken. Ausw. P. §. 23. In Ansehung des weiteren Verfahrens hat folgender Unterschied statt.

Ist der Auswanderer von der Klasse des Adels, der Geistlichkeit, und den übrigen, so nicht unter der Militärstellung stehen, so ist derselbe durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes drey Mal wiederholtes Amtsedict einzuberufen, und ihm vom Tage der ergangenen Einbe-

rufung zur Wiederkehr eine Frist von 1 Jahr mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach deren Verlauf der Fiscus gegen ihn nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung muß auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Land gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen 6 Monaten nicht wiedergekehrt ist. Eb. §. 22. Die Einberufung hat jedes Mal auf Anlangen des Kreisamts von der Landesstelle mittelst eines öffentlichen Edicts zu geschehen. Hofd. v. 24. May 1785.

Bey den übrigen Klassen von Auswanderern ist die öffentliche Vorladung nicht nöthig. (Hofd. v. 15. August 1788.) Gegen jene Unterthanen, welche wegen Stellung zur Miliz flüchtig geworden, ist zwar allemal vorläufig mit der Citation vorzugehen, Pat. §. 23., und sind zu diesem Ende alle aus Furcht der Recrutirung Entwichene zu verzeichnen, und das Verzeichniß einzusenden, um dergleichen Flüchtlinge durch die Kreisämter bekannt zu machen, damit dieselben entdeckt und der Vorschrift nach behandelt werden. Die Vorrufung derselben durch die Zeitungsblätter aber hat nicht statt, weil sich das Auswanderungspatent nur auf diejenigen erstreckt, die mit dem Willen nicht mehr zurückzukehren außer Land gegangen sind, welcher sich nur dann äußert, wenn dieselben im Lande nicht vorgefunden werden. Das Verzeichniß dieser Flüchtlinge ist eben so wie hier nachfolgend wegen der Auswanderer auszufertigen. V. v. 28. März 1807.

In Ansehung der letztern ist künftig bey jedem sich ergebenden Auswanderungsfalle das vorgeschriebene Edict von Seite der Landesstelle zu erlassen, und dasselbe sowohl den Kreisämtern, der k. Stadthauptmannschaft, und dem Prager Magistrate zur Affigirung mitzutheilen, als auch den Provincialzeitungen einschalten zu lassen; daher muß jeder Auswanderungsfall mit dem Namen, Vornamen, Geburtsort des Ausgewanderten, und seines etwa mitgewanderten Weibes, so wie auch seiner mitgenommenen Kinder, Hausgenossen und Dienstleute, unter Bemerkung der gleichfalls mitgenommenen Habseligkeiten mittelst des Kreisamts verläßlich der Landesstelle angezeigt, nach verstrichener Edictalfrist aber

derselben das Edict mit der Anzeige: ob der Ausgewanderte sammt den mitgenommenen Angehörigen zurückgekehrt sey oder nicht, eingeschickt und zur genauen Evidenz dieser Edictalien hierüber eine genaue Vormerkung geführt werden, wobey es sich von selbst verstehet, daß in der Zwischenzeit das von dem Auswanderer, seinem Weibe oder Kindern etwa zurückgelassene Vermögen, wo es sich auch immer befinden mag, erhoben, sicher gestellt, und folglich mit Beschlag belegt werden müsse. V. v. 16. Jänner 1807.

§. 174.

In Ansehung der der Auswanderung und Zollschwärzung zugleich verdächtigen Partheyen ist verordnet: Wenn eine wegen Zollschwärzungen von dem Aufsichtspersonale angehaltene Parthey in ein Zollamt zur Untersuchung gestellt, auch ebenfalls das Schwärzgut mit dahin gebracht würde, und in der zollämtlichen Untersuchung ein gegründeter Auswanderungsverdacht sich entdeckte, so soll das Zollamt eine solche Parthey vor der Entweichung allenfalls auch mit Anrufung des gerichtlichen Beystandes wohl bewahren, und an das nächste Kreisamt zur Verhandlung desjenigen, was die Auswanderungsvorschriften mit sich bringen, abliefern, die mit angehaltenen der Schwärzung verdächtigen Waaren aber bey dem Zollamte indessen in deposito behalten. Wenn nun die Parthey des Auswanderungsverbrechens von der Behörde schuldig zu seyn erkannt würde; so soll das Zollamt das wegen des Schwärzungsverdachts angehaltene ad depositum gegebene Schwärzgut ohne weitere darauf machende Ansprüche an das Kreisamt erfolgen lassen, zumal nach den Gesetzen ohnehin das ganze Vermögen des Auswanderers dem Fiscus anheim fällt. Sollte aber die Auswanderungsstrafe nicht statt finden, so muß alsdann über das bey dem Zollamt deponirt behaltene Schwärzgut die Contrebandverhandlung in Folge der Zollpatente vorgenommen, und nach Umständen mit der zollämtlichen Contrebandstrafe der Ordnung nach fürgegangen werden.

Wenn hingegen der Verdacht der Auswanderung gegen eine Parthey vorkömmt, die nicht vom Gefällsaufsichtsper-

sonal angehalten, sondern in andere Wege aufgebracht, und zum Kreisamt gestellt worden ist, die aber zugleich auch Zollübertretungen auf sich geladen hat, so hat das Kreisamt dasjenige, so in den Auswanderungspatenten vorgesehen ist, zu beobachten, und darnach fürzugehen. Wo alsdann das ganze Vermögen des als Auswanderer Verurtheilten von der politischen Behörde ab ærario eingezogen würde, und derjenige Anspruch von sich selbst aufhört, der sonst aus den Zollpatenten wegen der Contrebandeinbringung, oder solcher Strafen Platz gehabt hätte. Wofern aber von der politischen Stelle erkannt werden sollte, daß die angehaltene Parthey der Auswanderungsstrafe nicht schuldig, oder etwa nur mit einer gelindern Strafe anzusehen wäre, so hat das Kreisamt eine derley auch der Contrebandverübung verdächtige Parthey, damit sie der deshalb verschuldeten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt sammt dem Contrebandgute zu der vorzunehmenden Contrebandverhandlung zu übergeben. Hofd. v. 2. Okt. 1789.

§. 175.

Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. (Daher auch, sobald ein gegründeter Verdacht der Auswanderung vorhanden, für die Sicherstellung des Vermögens gesorgt werden muß. S. §. 173. u. 192.) Was aber dem Auswanderer in der Folge durch Erbschaft, oder sonst auf andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Auch hat die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, nur bey kinderlosen Auswanderern statt. Wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, muß das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden. Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind bey ihrer Einbringung auf 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen. Pat. §. 27.

§. 176.

Derjenige, der einen Auswanderer anzeigt, erhält für einen Kopf eine Belohnung von 5 fl.; derjenige aber, der

einen Auswanderer wirklich einbringt, empfängt nebst dem Ersatz der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht, für den Kopf 12 fl. Die Anzeige eines auswandernden Sensenarbeiters wird mit 25 fl., die wirkliche Einbringung aber mit 50 fl. für jeden Kopf, die Anzeige endlich eines solchen Emissärs mit 100 fl., und die Einbringung desselben mit 200 fl. belohnt. Hofd. v. 27. July 1807. Diese Belohnungen sollen zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, wenn kein Vermögen vorhanden, von dem Aerarium verabfolgt werden. Ausw. P. §. 24.

§. 177.

Von der Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen:

1) Junge Leute, welche vor ihrem 20ten Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurückkehren.
2) Ein zu was immer für einer Zeit zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen z. B. eine zugestoßene Krankheit, gewaltsame Hindernisse ꝛc. zureichend zu rechtfertigen fähig ist. Diese sämmtlich sind von aller Strafe frey. Wenn aber
3) Jemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit außer Land gegangen, und nach der Hand vor der oben bestimmten Frist von selbst zurückgekehrt ist, ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen. Eb. §. 28.

§. 178.

Wofern ein Auswanderer nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkehrt, ist er von seinen Anverwandten oder Mitnachbarn des Orts sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmalige Entweichung zu hindern; daher ist auch für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen, und auf eine Zeit zurückkehren wollen, auswärts Gewähr zu leisten verboten. Eb. §. 25. Im Gegentheil muß ein ohne Erlaubniß ausgewanderter und wirklich in fremden Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubt worden, von seiner Obrigkeit angehalten werden. Eb. §. 26.

§. 179.

Nicht nur aber die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung straffällig, sondern auch diejenigen, welche daran entweder durch geleistete Hülfe, oder durch zur Verhinderung derselben nicht erfüllte Pflicht Theil haben. Wie nun die Schuld größer ist, wenn ein Beamter oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten ist, so ist es nach diesem Verhältniß auch die Strafe. Eb. §. 28.

a) Ein obrigkeitlicher Beamter oder Gemeindvorsteher, welcher überführt wird, einem Auswanderer Hülfe geleistet zu haben, wird mit 300 fl. bestraft. Besitzt der Schuldige kein Vermögen, so wird er auf 6 Monate zur öffentlichen Arbeit verurtheilt. Eb. §. 29.

b) Diejenigen Beamten, die einen unter der Militärstellung stehenden Unterthan Erlaubniß zur Auswanderung geben, ohne, wie verordnet ist, sich mit dem Kreisamt und Werbbezirke einvernommen zu haben, werden als ob sie dem Auswanderer Hülfe geleistet hätten, angesehen und bestraft. Eb.

c) Wenn ein Beamter oder Gemeindvorsteher die zur Verhinderung der Auswanderung oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflichten verabsäumt zu haben überwiesen wird, so wird er für einen durch seine Saumseligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 fl. oder im Abgange des Vermögens nach Beschaffenheit des Falls mit Arrest bey dem Kreisamte bestraft. Eb. §. 30.

d) Ein Unterthan, welcher einen Auswanderer in fremde Länder Hülfe, oder auf was immer für eine Weise Vorschub gegeben zu haben überzeugt wird, soll auf ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

e) Würde Jemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung oder von einer längern und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll,

nachdem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monate mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Eb. §. 31.

f) Wie die Anwerber und Verleiter zur Auswanderung zu bestrafen seyn, s. Strafgesetz II. Th.

g) Wenn ein Reisender einen (erlaubtermaßen) mitgenommenen Bedienten unterwegs des Dienstes entläßt, oder wegschickt, und dieser zu entweichen Gelegenheit findet, so sind für denselben 300 fl. an den Militärfond zu erlegen. Diese Haftung des Herrn für die Entweichung der Dienstleute kann jedoch nicht auf Zufälle erweitert werden. Pat. §. 32.

h) Dieser Strafe unterliegen auch Durchreisende (Ausländer), wenn sie einen eingebornen Dienstboten mit sich führen zu wollen überzeugt werden. Eb. 45.

§. 180.

Vermöge dem Auswanderungspatent muß die über die Untersuchung geschöpfte Erkenntniß vor der Vollstreckung stets von dem Kreisamt bey der Landesstelle eingeholt werden. Eb. §. 33. Die Landesstelle kann dann von der Bestätigung der an sie von den Kreisämtern eingesendete Erkenntnisse, da wo es nöthig ist, das Fiscalamt einvernehmen, und ist nur in jenen Fällen die Bestätigung bey Hof einzuholen, wo die Straferkenntniß nach dem Patent §. 27. auf den Verlust aller bürgerlichen Rechte und die Einziehung des Vermögens, ausgefallen ist. Hofd. v. 24. May 1785. u. Hofd. v. 16. May 1807 §. 13.

§. 181.

In Beziehung auf die Kundmachung der Urtheile ist verordnet: Da man die bisher üblich gewesene Art der Kundmachung der Auswanderungsurtheile unzureichend findet, und die Ordnung mit sich bringt, daß jener, gegen welchen nach der nicht befolgten Edictal-Citation ein Urtheil gefällt wird, und der aus den Erbländern abwesend ist, durch eine angemessene Kundmachung in die Kenntniß von dessen Inhalt gesetzt werde, um hiernach seine weitern Maßnehmungen einrichten zu können, so sind von nun alle

gegen die Auswanderer, als solche ergehende Strafurtheile, nebst der bis nun bestandenen Kundmachung, auch noch mittelst der Zeitungs-Blätter bekannt zu machen. Hofd. v. 23. Oct. 1806.

§. 182.

Mittelst Hofd. v. 10. Oct. 1813. wurde die Landesstelle wiederholt und strenge angewiesen, gegen unbefugte Auswanderungen in fremde Staaten ununterbrochen ernstlich zu wachen, die ohne Bewilligung ausgewanderten nach den bestehenden Vorschriften unter eigener Haftung zu behandeln, und hiernach auch die Unterbehörden mit vollem Ernste anzuweisen, das dießfalls sowohl im Einzelnen als im Ganzen Veranlaßte aber in dem vorzulegenden Auswanderungs-Ausweise (S. §. 199. 200.) jedesmal ausdrücklich anzumerken. Nebst dem haben die Kreisämter in den Einbegleitungs-Berichten der Auswanderungstabellen die wahren oder wahrscheinlichen Ursachen der Auswanderungen ohne Bewilligung mit aller Freymüthigkeit anzugeben, die Landesstelle aber diese Aeußerungen der Kreisämter in ihren zu erstattenden Einbegleitungs-Berichten der Provinzialtabellen mit ihrer Wohlmeinung aufzuführen.

Vermögensversendung außer Land.

§. 183.

Wie es ohne vorläufig erwirkte Bewilligung Niemanden auszuwandern erlaubt ist, so ist auch jede Vermögens-Versendung außer Land ohne vorgängige Anmeldung, und die in solchem Falle zu entrichtende Abfahrtssteuer-Entrichtung allen sowohl welt- als geistlichen Personen verboten.

Auch ist künftig einem Auswanderer, wenn der Fall eines Abfahrtsgeldes eintritt, der Paß zur Reise in das Ausland erst dann zu verabfolgen, wenn derselbe sich vorläufig ordnungsmäßig ausgewiesen haben wird, nebst dem Abfahrtsgelde auch die dreyperzentige Emigrationstax entrichtet zu haben. Hofd. v. 12. Sept. 1811.

§. 184.

Alle Obrigkeiten, Stellen und Aemter sind verpflichtet, gegen geheime Außer-Land-Versendung des Vermögens wach-

sam zu seyn, bey gegründeter gegen Jemanden in diesem Stücke entstehender Vermuthung mit der nöthigen Behutsamkeit die wahre Beschaffenheit zu erheben, gegen weitere Versendung des Vermögens und die Entweichung des Versenders Vorsehung zu treffen, den Fall selbst aber unverzüglich in das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu berichten. Der Anzeiger einer heimlichen Vermögens-Versendung empfängt, wenn seine Anzeige sich bestätigt, zur Belohnung das Drittel des durch den Fiscus eingebrachten Vermögens. Ausw. P. §. 19. (Von dem Abfahrtsgelde wird in dem IX. Theile bey den Gefällsachen gehandelt werden.)

---

# V. Abschnitt.

## Von den erlaubten Uebersiedlungen in Erbländer und in das Ausland.

§. 185.

Das allgemeine Verbot der Auswanderung leidet nur damals eine Ausnahme, wenn in einzelnen Fällen besondere Umstände dieselbe gestatten. A. P. §. 4.

§. 186.

Die Bewilligung zur Auswanderung kann zwar der Ordnung nach auf dem Lande bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt bey der Landesstelle angesucht, kann aber von diesen Behörden Niemanden, von welchem Stand und Range er auch seyn mag, anders als auf unmittelbare Hofentschließung ertheilt werden. A. P. §. 5. Auch einer neuen Verordnung gemäß ist die Erlaubnißertheilung zu Auswanderungen der höchsten Entschließung vorbehalten. Hofd. v. 30. August 1810.

§. 187.

Dem Nachfolgenden gemäß muß jedes Auswanderungs-Gesuch zuerst bey der Ortsobrigkeit, von Unterthanen bey der Grundobrigkeit angebracht werden, welche eine ordentliche,

die Umstände des Auswanderers (und dessen ordentliche Qualification und Alter Hofd. v. 21. Jänner 1812. S. § 190 3.) darstellende Auswanderungstabelle auszufertigen, und an das Kreisamt zur Einbeförderung an die Landesstelle einzubegleiten hat. Allen Gesuchen aber um Erlaubniß zur Uebersiedlung in fremde Staaten sollen künftig die Originalreverse de observando reciproco unausbleiblich beygelegt werden. Hofd. v. 7. Dezember 1790.

Mittelst Hofd. v. 20. Oct. 1788 wurde jedoch die mit den k. preußischen Staaten bestehende Convention, daß wenn ein Emigrationsfall eintritt, das Vermögen gegen Abzug von 10 Percenten verabfolgt werden soll, zu mehrerer Vereinfachung und Beschleunigung der Sachen dahin bestimmt, daß es künftig von der bisher in jedem einzelnen Falle üblich gewesenen Beybringung der Reversalien de observando reciproco wechselseitig abzukommen habe.

Da die Bayreuther Regierung sich erklärt hat, daß der Uebersiedlung von Weibspersonen in diesseitiges Gebiet bei Verheyrathungen diesseitiger Unterthanen nie eine Schwierigkeit gemacht worden, und auch in künftigen Fällen nicht gemacht werden würde, welche Erklärung in Ansehung des weiblichen Geschlechts, wenn sich derley Uebersiedlungen aus dem diesseitigen Gebiete in das jenseitige ereignen, anstatt der sonst gewöhnlichen Reversalien angenommen worden; so haben die Kreisämter darauf zu wachen, daß die bayreuthische Regierung in vorkommenden Fällen diesem allgemeinen Versprechen in Ansehung der Weibspersonen weder entgegenhandle, noch dagegen Schwierigkeiten in der Zukunft errege. V. v. 11. Dez. 1788.

Gegen die k. bayrische Regierung ist ein genaues Reciprocum zu beobachten, und in Fällen, wo zu Militärdiensten taugliche k. k. Unterthanen in die k. bayerischen Lande auswandern, an der Militärpflichtigkeits-Redimirungstax ein gleicher Betrag, wie ihn die k. bayrische Regierung von ihren in die k. k. öster. Kaiserstaaten ausgewanderten, und zum Kriegsdienste tauglichen Unterthanen abzu-

nehmen pflegt, und zwar mit 185 Reichsthalern abzufodern. Hofd. v. 24. April 1813.

§. 188.

Wenn es bey einem Auswanderungsfalle zugleich um Exportation eines Vermögens zu thun ist, so muß bey dem Auswanderungsgesuch auch das Vermögen angezeigt werden, damit darnach die landesfürstliche Abfahrtssteuer, und die Emigrationstax ausgemessen werden könne. Vermöge mehrerer, über die Freyzügigkeit mit fremden Staaten bestehenden Tractaten ist die Emigrationstax eine auf die Person des Auswanderers Bezug habende Abgabe, an welcher 3. p c. des Vermögens zu entrichten sind. Nebst dem muß von einem der Militärpflichtigkeit unterliegenden Individuum, wenn ihm die Auswanderung bewilliget wird, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, die Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme erlegt werden.

§. 189.

Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes gestattet, doch hat derjenige, welcher auswandern will, sich vorher mit der Grundobrigkeit, der Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit diesen abzufinden, und darüber sowohl als über den Betrag des Vermögens, das er mit sich nimmt, sich bey dem Kreisamt auszuweisen, welches zur Auswanderung die Bewilligung von der Landesstelle einholen wird. Jeder auswandernde oder in ein anderes k. k. Erbland übersiedelnde Jude muß überdieß, weil unter dem Jahr keine Vermehrung noch Verminderung der Steuer statt hat, allemal die ganzjährige Steuer entrichten, und für die seit dem Jahr 1789 angewachsenen Steuerreste ein verhältnißmäßiges Capital zurücklassen, oder sich mit einem angemessenen Pauschquantum abfinden. Das Abfahrtgeld beträgt bey einer Uebersiedlung in eines der teutschen oder ungarischen Erblande 10, in das Ausland 20 von Hundert, wovon ersteres gleich, das letztere aber halb in den jüdischen Domesticalfond und halb in die k. k. Kammer einzufließen hat. Gleichwie aber die Uebersiedlung eines Juden aus einem

Erbland in das andere nur unter den wichtigsten Umständen gestattet ist, so ist die Bewilligung dazu nur dann zu ertheilen, wenn die Familienstelle des abziehenden Juden mit einem Individuum ersetzt wird, das seine Steuer zu übernehmen im Stande ist, oder wenn die Gemeinde ausweisen kann, daß die andern Juden, die mit dem abgezogenen gleichen Handel treiben, durch seine Entfernung ihren Handel so erweitern, daß sie dessen Steuer übernehmen können. Diejenigen, welche ohne erhaltene Bewilligung auswandern, sind nach dem Auswanderungspatent zu behandeln. Ausw. Pat. §. 40 u. Jud. Pat. §. 14. 15.

§. 190.

Bey bloßen Uebersiedlungen innerhalb der Erbländer ist sich folgendermaßen zu benehmen:

1) Geistliche, Adeliche, Beamte und Honoratioren können sich aus ihrem Wohnorte (auch aus einem Erblande in das andere) nach Gutbefund des Politici wegbegeben. Werbbezirksf. v. 27. April 1781. §. 4. S. §. 138.

2. Will sich aber Jemand von den übrigen Gattungen von Menschen, welche in der Conscription unter den Rubriken von Bürgern, nächsten Erben, Häuslern, Gärtlern, und sonst beym Nährstande und zur Provincial-Beschäftigung nöthigen, oder zu andern Staatsnothdürften Anwendbaren ihre Auszeichnung haben, oder sonst ein herrschaftlicher Unterthan mit oder ohne Familie, sich anderswohin für beständig umsiedeln (Ebend.,) so muß im letzten Falle, da einem Unterthan die Verlassung des Grundes ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen nicht erlaubt ist, die Uebersiedlung zuerst bey der Obrigkeit angesucht werden, und sind jene, welche dawider handeln, wenn sie gleich mit ihren ganzen Familien sich anderswo ansäßig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückzuliefern, und ihres Ungehorsams wegen zu bestrafen. Hofd. v. 21. Nov. 1785. Zu einer Uebersiedlung jedoch von einem Dominium oder Werbbezirk in den andern in dem nämlichen Lande, oder zu

einer unbedingten Entlassung eines Unterthans in die Freyheit kann (die Orts- oder) Grundobrigkeit die Bewilligung für sich allein ertheilen, nur hat dieselbe jedesmal das betreffende Werbbezirkregiment davon zu verständigen. Auch müssen die Entlaßscheine für die Unterthanen niemals in terminis generalibus ausgestellt, sondern mit der Klausel, daß diese Entlassung sich auf ein anderes Land außer Böhmen beziehe, versehen werden. V. v. 27. Sept. 1781. und 19. Nov. 1782. Wird dem Unterthan die angesuchte Umsiedlung von der Obrigkeit verweigert, so hat sich derselbe, wie in andern Unterthansbeschwerden, an das Kreisamt zu verwenden, und dieses sodann das Weitere zu verfügen.

3) Die Bewilligung zu Uebersiedlungen in ein anderes conscribirtes oder unconscribirtes Erbland konnte vormals nur von der Landesstelle über Einvernehmen mit dem Generalcommando ertheilt werden. V. v. 27. Sept. 1781. Dermalen aber sind die Uebersiedlungsbewilligungen der Unterthanen nicht bloß im Lande, sondern überhaupt in die teutschen und böhmischen Erbländer nach Einvernehmung mit dem Werbbezirkscommando den Kreisämtern eingeräumt. Bey Uebersiedlungen jedoch nach Ungarn als einem nicht conscribirten Lande hat es noch ferner bey der vorigen Vorschrift zu verbleiben. Hofd. v. 29. Jänner 1800. V. v. 23. Nov. 1801. Aber auch die Bewilligung zur Uebersiedlung in ein anderes Erbland muß immer zuerst bey der Orts- oder Grundobrigkeit angesucht werden. Die Obrigkeit hat dann allemal eine dem vorgeschriebenen Formular gemäß abgefaßte Tabelle mit Beyfügung ihrer Einverständniß oder der Gründe ihrer Verweigerung an das Kreisamt einzusenden. In dieser Tabelle, die auch für die Auswanderungsfälle gilt, muß des die Uebersiedlung ansuchenden Unterthans Name, Condition, Naturale, Alter, Profession, ferner zu welcher Ortsobrigkeit er gehöre, wohin und aus was für Gründen er zu

übersiedeln wünsche, wie derselbe im Populationsbuche classificirt, ob er Kinder, wieviel, wessen Geschlechts und Alter habe, und ob dessen Obrigkeit dagegen kein Bedenken trage, angezeigt werden. V. v. 16. Juny 1781. Auch müssen in diesen Consignationsentwürfen die Interventionen der auswärtigen Magistrate, Wirthschaftsämter, oder was immer für obrigkeitlicher Jurisdicenten, oder aber die von den Uebersiedlungswerbern selbst beigebrachten Zeugnisse über ihre Aufnahme, Unterkunft, bevorstehende Versorgung ꝛc. ausdrücklich angeführt und dem Gesuch und der Tabelle beygeschlossen werden. Das Kreisamt hat dann das einbegleitete Uebersiedlungsgesuch und Tabelle mit Zuziehung des Werbbezirksregiments zu untersuchen, wobey denselben in Absicht auf die Gründe, womit die zu übersiedeln gesinnten Personen sich die Erlaubniß zu bewirken trachten, die genaueste Aufmerksamkeit empfohlen ist. V. v. 15. Febr. 1786. Ist es nur um eine Uebersiedlung in ein anderes conscribirtes Erbland zu thun, so kann das Kreisamt die angesuchte Uebersiedlung nach gemeinschaftlichem Befund mit dem Militär, (salvo recursu an die Landesstelle) selbst bewilligen oder abschlagen. Im Fall des Recurses muß jedoch die Uebersiedlungstabelle mit den übrigen Acten an die Landesstelle einbegleitet werden. Wird die Uebersiedlung von dem Kreisamt, oder über Recurs von der Landesstelle, bewilliget, so hat die Obrigkeit einen ordentlichen obrigkeitlichen Entlaß- oder Uebersiedlungsschein auszufertigen, und solchen zur Authentisirung dem Kreisamt zu dessen und des Werbbezirks Fertigung und Mitsignirung vorzulegen. V. v. 7. März 1785. und 15. Febr. 1786. Der obrigkeitliche Entlaßschein ist übrigens immer unentgeldlich auszufertigen, und dient dem Unterthan zum Beweis, daß er der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sey, den er dann der neuen Grundobrigkeit, wo er sich häuslich oder inwohnungsweise niederläßt, einzuhändigen hat. Pat. v. 1.

Nov. 1781. Hofd. v. 12. Juny 1788. Ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Entlaßscheins ist kein conscribirter Unterthan auf einer andern Herrschaft aufzunehmen. V. v. 24. Juny 1784.

4) Bey Uebersiedlungen nach Ungarn (als einem nicht conscribirten Lande, (ist streng auf die unterm 25. Jänner 1787 erlassene Verordnung zu halten, nach welcher ein jeder nach Ungarn übersiedelnde Unterthan der deutschen Erbstaaten, mit einem von seiner Grundherrschaft ertheilten, von der Landesstelle und dem Generalcommando contrasignirten Losbrief versehen seyn muß. Hofd. v. 24. Sept. 1807. Den Dominien und Magistraten ist daher unter schärfster Ahndung verboten, den Partheyen einen Entlaßschein in solchem Falle auszufolgen, sondern wenn bey der gewöhnlichen gemeinschaftlichen Untersuchung sich kein Uebersiedlungsanstand ergiebt, und die gemeinschaftliche Tabelle gemeinschaftlich unterfertiget ist, so hat die Obrigkeit, oder der die Obrigkeit vorstellende Beamte den bereits eingeführten, gedruckten Entlaßschein auszufüllen, zu unterfertigen, und sammt den Untersuchungsakten zur Contrasignirung mittelst des Kreisamts an die Landesstelle einsenden zu machen, wobey es sich von selbst verstehet, daß wenn ein Bittwerber zur Uebersiedlung nicht geeignet wird, der Entlaßschein auch gar nicht eingeschickt werden darf. V. v. 3. März 1787; so wie sich die Ausfüllung des Entlaßscheins nebst dem obrigkeitlichen Unterzeichnungstag durch die Obrigkeit oder ihren Beamten außer der ersten Zeile, welche von der Landesstelle ausgefüllt wird, nur von den übrigen Stellen verstehet. V. v. 12. April 1787. Das Formular eines solchen Uebersiedlungsconsenses ist folgenden Inhalts:

Nachdem durch hohes k. k. Gubernialdecret von d. J. — bewilliget worden, daß der — aus — Kreises — Jahre alt — Standes, nach — sich übersiedeln könne; so ist zu

dessen ungehindertem Fortkommen und Beglaubigung gegenwärtiger Paß ausgefertiget und ertheilet worden.

—— den ——

§. 191.

Die Uebersiedlung nach Gallizien ist allen Erb- und inländischen Ackersleuten und Familien gänzlich untersagt, und solche nur den gemeinnützigen Handwerkern gestattet. Hofd. v. 1. May 1783. Auch sollen die Kreisämter sorgfältig darauf sehen, damit die Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen ohne Untersuchung ihrer künftigen Versorgung und Nahrungswege voreilig ertheilende Erlaubnisse zur Verkaufung ihrer Häuser und Gründe, ihre Unterthanen nicht selbst in eine leicht vorherzusehende Verlegenheit setzen, da soviel es die gallizische Ansiedlung betrifft, den Inländern keine Unterstützung vom Aerario gegönnet wird. Hofd. v. 26. Juny 1783.

§. 192.

Zur Hintanhaltung der seit einiger Zeit in das Königreich Ungarn, und die dazu gehörigen Provinzen so häufig einwandernden fremden Juden, dann zur möglichsten Verminderung der in ein und andern Orten dieses Königreichs so sehr angehäuften Judenschaft sind nachstehende Grundsätze bestimmt worden, und zwar in Hinsicht der zu verhindernden Einwanderung soll

1) Jeder fremde Jude, welcher das Königreich Ungarn, um in demselben seinen Wohnsitz aufzuschlagen, betreten will, aus seinem vorherigen Aufenthaltsorte hiezu eine besondere Erlaubniß von der k. Statthalterey erwirken, weswegen von jedem einwandernden Juden auf der Gränzstation außer dem gewöhnlichen Passe ein dergleichen Erlaubnißschein abgefordert werden muß, wornach jeder, der einen solchen Schein nicht vorzeigen kann, zurückzuweisen, derjenige aber, welcher heimlich das Königreich betreten sollte, als Vagabund zu behandeln ist.

2) Jeder einwandernde Jude soll von jener Gemeinde, zu welcher derselbe sich gesellt, in ein besonderes Verzeich-

niß eingeschaltet, und jedes Jahr von den betreffenden Behörden die Conscribirung ihrer Gremial-Judenschaft vorgenommen werden; wornach es sich aus den diesfälligen Verzeichnissen ergeben wird, ob nicht ein oder der andere Jude sich heimlich in Ungarn eingeschlichen habe, welcher sonach auf seinen Geburtsort zurückzuweisen seyn wird.

3) Jenen Juden, welche der Märkte und des Handels wegen nach Ungarn kommen wollen, sollen durch die Behörden, in deren Bezirke dieselben sich aufhalten, von Zeit zu Zeit Pässe gegeben werden, in welchen die Ursache der Reise, dann die Zeit der Gültigkeit bestimmt ausgedrückt ist, ohne welchen Paß kein fremder Jude über die Gränzstation gelassen werden soll.

Im Fall dennoch, daß einer den Inhalt seines Passes übertreten sollte, wäre derselbe als Vagabund zu behandeln. Uebrigens sey allen jüdischen Gemeinden nachdrücklich einzuschärfen, daß sie jeden ohne Erlaubniß herumstreifenden oder sich versteckenden Juden, unter Strafe einer auf ihre Kosten zu veranlassenden Zurückweisung, anzeigen, und jeden einzelnen Hausvater ermahnen sollen, daß jede Judenfamilie, welche eines solchen sträflichen Einverständnisses, oder wohl gar einer Verheimlichung überwiesen werden sollte, unnachsichtlich seine Bewilligung im Lande zu bleiben, verlieren würde.

In Hinsicht der seit dem Jahre 1790 eingewanderten Juden, welche vorläufig mit dem Bemerken, was für Vermögen ein jeder besitze, ob derselbe mit Bewilligung oder heimlich das Königreich betreten habe, zu beschreiben sind, ob dieselben nämlich ferners im Lande zu dulden, oder aus solchem zu weisen seyen, soll

1) denjenigen Juden, welche nach dem obbemeldten Jahre 1790 mit Bewilligung jedoch der betreffenden Behörde in das Land gekommen sind, und einen ordentlichen Nahrungszweig genießen, der fernere Aufenthalt im Lande gestattet werden, doch seyen die Städte auch führohin nicht verbunden, dergleichen Juden gegen die Verordnung des diesfälligen Novellar-Gesetzes in ihren

Bezirk aufzunehmen, es wäre dann diesen Juden erlaubt, sich nach einem andern Wohnsitz im Lande umzusehen.

2) Diejenigen aber, welche ohne Vorwissen der betreffenden Behörden sich im Lande aufgehalten haben, oder sich fälschlich für Diener der geduldeten Juden ausgeben, kein eigenthümliches Gewerb treiben, und keine hinlänglichen Lebensmittel besitzen oder wohl gar wegen unerlaubter Speculation notirt sind, sollen aus dem Königreiche gewiesen, und denselben zur Auswanderung ein hinlänglicher Termin festgesetzt werden, wobey noch ausdrücklich anbefohlen wird, daß sich sämmtliche nach dem Jahre 1790 eingewanderte Juden ohne Verzug, über ihre Lebensweise, dann Einwanderungsbewilligung und ihren Nahrungszweig bey den betreffenden Behörden ausweisen sollen, sonst würden dieselben im entgegengesetzten Falle alsogleich in ihren Geburtsort zurückgewiesen werden. Hofkanzleyd. v. 15. August 1806.

3) Die aus andern Erblanden nach Ungarn eingewanderten Juden sind jedoch nur in jenem Falle in ihre Geburtsörter zurückzuweisen, wenn sie durch einen 10jährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat nicht erworben, oder nach ihrer Einwanderung sich allda nicht verheirathet haben. Hofd. v. 7. May 1808.

---

# VI. Abschnitt.

## Von Einwanderungen.

### §. 193.

Wie schon bemeldt, bedürfen jene den Willen sich hier Landes anzusiedeln angebende Fremde bey dem Eintritt ins Land zwar keines Passes. Doch sind dieselben gleich bey ihrem Eintrite an die obrigkeitlichen Aemter, und von diesen, so wie von den Gränzämtern, bey denen sie sich melden, mit einem ausführlich sie beschreibenden Passe, an die Kr. is-

ämter, von diesen aber mittelst mitzugebender Marschroute an das Landesgubernium, oder in den bestimmten Ansiedlungsort abzuschicken. V. v. 4. Sept. und 13. Oct. 1781.

§. 194.

Von den Staatsaushilfen, welche den seit den 3. Nov. 1781 nach Böhmen, Mähren und Schlesien eingewanderten fremden Unterthanen aus dem Cameralfond abgereicht worden, hat es zwar gänzlich abzukommen, (Hofd. v. 3. Febr. 1792.) doch haben die Obrigkeiten ohne wichtige und rechtmäßige Ursachen Niemanden den Consens zur Einwanderung zu versagen, worüber die politische Stelle Sorge zu tragen hat. Hofd. v. 20. März 1783. Nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuche haben die sich anmeldenden Einwanderer die Einbürgerung bey der politischen Behörde anzusuchen, und sich über ihr Vermögen, Erwerbfähigkeit und sittliches Betragen auszuweisen, nach wessen Beschaffenheit die Einbürgerung verliehen oder abgeschlagen werden kann. Eb. §. 30.

§. 195.

Auch ist in der Behandlung zwischen Einwanderern, die schon ein zehn jähriges Domicilium zurückgelegt haben, und den neuen Ankömmlingen ein Unterschied zu machen, und sollen erstere in allem den Inländern gleichgehalten, letztern aber, wenn sie die erhaltene Staatsaushilfe zurückstellen, die angesuchte Erlaubniß wieder auszuwandern, keinerdings erschwert werden, weil auf dergleichen Leute ohnehin keine besondere Rechnung gemacht werden kann. Hofd. v. 11. Jänner 1787.

§. 196.

Die Lehnsunterthanen von den in der obern Pfalz liegenden Kronlehen müssen bey ihrer Einwanderung, sobald sie mit den gehörigen Urkunden von ihrer Lehnsobrigkeit versehen sind, wie andere böhmische Unterthanen behandelt werden. Hofd. v. 24. Febr. 1804.

## §. 197.

Bey dermaligen Veränderungen im teutschen Reiche und der Schweiz, wo viele Familien sowohl von der Ackerbau- als von der Gewerbsclasse sich eine andere Heimath suchen werden, hat jedes Kreisamt durch Verzeichnisse anzuzeigen, welche Städte und Märkte Professionisten, Handwerker und Künstler, und welche Privat-Güterbesitzer Ackersleute zu erlangen wünschen, und welche Begünstigung sie ihnen zuwenden wollen. Die Begünstigungen, welche Se. Majestät diesen teutschen Ansiedlern zu verheißen geruhet haben, bestehen in Folgendem:

1) Sollen sie durch 5 Jahre, wenn sie gleich ackerbare Grundstücke erlangen, jene aber, die auf öden Gründen angesiedelt werden, 10 Jahre von der landesfürstlichen Steuer befreyt seyn.

2) Wird diesen fremden Ansiedlern, für sie und ihre im Auslande erzeugten Kinder, die lebenslängliche Recrutirungsfreyheit zugestanden. Uebrigens sind sowohl die schon in den Ländern befindlichen, als künftig sich daselbst niederlassenden teutschen Colonisten mit Anstand und Glimpf zu behandeln, und ist ihnen zu den verheißenen Begünstigungen schleunig und mit Nachdruck zu verhelfen, auch sind sie gegen schnöde Behandlung, Bedrückung und Verkürzungen künftig zu schützen. Hofd. v. 22. Jänner 1803.

3) Da sich im Verlaufe dieses Jahrs so viele Ansiedler jeder Art, und mehr als man unterbringen konnte, in den k. k. Erbländern zur Niederlassung eingefunden haben, so werden vor der Hand alle neue Ansiedlungen in so lang eingestellt bis zur Unterbringung einer weitern Zahl Ansiedler die gehörigen Vorbereitungen getroffen seyn werden; welche Verfügung denn seiner Zeit ebenfalls wieder allgemein mit allen möglichen Details sowohl in Hinsicht der Begünstigungen, welche ein jeder Ansiedler an seinem künftigen Bestimmungsorte zu erwarten hat, als auch jener Forderungen, welche die Staatsverwaltung als unabläßige Bedingungen an

ihn macht, werden kund gemacht werden. Hofd. v. 18. August 1803.

4) In Betreff der (meistens des Handels wegen in den k. k. Staaten sich aufhaltenden) türkischen Unterthanen ist verordnet: Da es dem türkischen Unterthan, so lang er der türkischen Botmäßigkeit unterworfen bleibt, jederzeit freysteht, ungehindert mit seinem Vermögen zurückzukehren; so kann derselbe auch bey längerem Aufenthalte in den k. k. Staaten niemals als eigentlich ansäßig angesehen werden.

Will sich ein türkischer Unterthan der k. k. Botmäßigkeit unterwerfen, so hat er sich bey seiner Behörde, den k. k. Landrechten zu melden, die Urkunden, in deren Gemäßheit ihm der Aufenthalt und Handel in den k. k. Staaten gestattet war, vorzulegen, und über sein bisheriges tadelloses Benehmen glaubwürdige Zeugnisse beyzubringen. Das Landrecht wird die Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen, und diese das Wechselgericht zu vernehmen haben, in dessen Gemäßheit sodann dem Bittsteller sein Gesuch zu gewähren oder zu versagen seyn wird. Im Gewährungsfalle wird dem Bittsteller nicht nur ein eigener Huldigungseid abzunehmen, sondern auch der Nationalisirungs = Urkunde die Klausel einzuschalten seyn, daß dieselbe überall, als nur nicht in der Türkey zu gelten habe, und daß, wofern sich ein dergleichen Naturalisirter unter was immer für einem Titel oder Vorwand ohne besondere Erlaubniß über Jahr und Tag daselbst aufhielte, solcher dadurch an und für sich nicht mehr für einen k. k. Unterthan anerkannt, und des bis dahin genossenen Schutzes, so wie der Vorrechte und Handlungsfreyheiten der k. k. Unterthanen verlustig seyn solle. Jeder türkische Urterthan aber, der sich dem österreichischen Zepter unterwerfen, und an den Rechten der k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, muß schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkey in die k. k. Erblande gezogen haben,

worauf die Behörden genau und strenge zu sehen haben werden. Uebrigens ist in Rücksicht sämmtlicher bereits in den k. k. Erbländern nationalisirter türkischer Unterthanen durch das Landrecht ein Verzeichniß der Epochen ihrer Nationalisirung zu verfassen, damit man daraus jene ersehen möge, die bereits vor dem Passarowitzer Frieden, und in Gemäßheit der im Systower Friedens-Traktat erneuerten Beschränkung k. k. Unterthanen waren, und als solche selbst in der Türkey rechtmäßig erscheinen können.

Da sich nicht selten der Fall ereignete, daß dergleichen türkische Unterthanen nur zum Scheine dem österreichischen Zepter huldigten, und dann mit dem in den k. k. Staaten gesammelten Vermögen in ihr Vaterland zurückkehrten und daselbst verblieben, oder mit ihrer Familie und Vermögen nur zum Schein, und nur zum Theil sich im Lande ansäßig machten, oder durch mancherley Inconsequenzen unter dem Schutze des österreichischen Naturalisationspatents die k. k. Internuntiatur dann die österreichischen Consuln und Agenten in große Verlegenheit versetzten; so wird diesen Unordnungen vorzubeugen, jeder türkische Unterthan, der in die k. k. Botmäßigkeit übertreten will, eine angemessene Caution auf eine verläßliche Art sicher zu stellen haben, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Erblande, verlassen würde, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiscus zufallen wird, so wie in diesem Falle auch dessen Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist. Zugleich haben die Landrechte über die den nationalisirten türkischen Unterthanen auszustellenden Pässe zur Reise in die Türkey allemal mit der Landesstelle das Einverständniß zu pflegen, und dergleichen Pässe nie auf mehr als 1 Jahr zu ertheilen. Die Erneuerung eines Passes kann nur auf Einschreiten des k. k. Internuntius, an welchen sich der in der Türkey befindende nationalisirte türkische Unterthan zu

wenden hat, geschehen, und ist zu deren Ertheilung sich nur durch wichtige Gründe bewegen zu lassen. Uebrigens sind derley ursprünglich türkische Unterthanen nicht nur zu warnen und anzuweisen, daß sie von den erhaltenen Naturalisationspatenten keinen Mißbrauch machen, und sich überhaupt mit mehrer Bescheidenheit und Mäßigung, und zwar um so mehr betragen sollen, als, obschon dieselben in den k. k. Staaten aller den eingebornen Unterthanen zukommenden Vortheile sich zu erfreuen haben, sie sich in den ottomanischen Landen gleichwohl, wenn sie Geschäfte halber dahin kommen, sich immer als Rajas, das ist als ursprünglich türkische Unterthanen zu benehmen haben, weil sie nur auf diese Art weder von den Türken beunruhiget, noch ihrer Rückreise einiges Hinderniß gelegt werden würde. Hofdekret. v. 22. Jänner 1078. In welcher Rücksicht den in der Türkey Geschäfte treibenden Handelshäusern zu ihrer Warnung nochmals anzuempfehlen sey, sich hierzu wo nicht wirklich österreichischer Unterthanen, wenigstens der sogenannten Franken, nie aber der Rajas zu bedienen, da die Einmischung und Erscheinung dieser letztern als österreichische Bevollmächtigte auf der Hauptmauth in Constantinopel sowohl als vor den Gerichtshöfen immer verfänglich zu seyn und eine nachdrückliche Unterstützung von Seite der k. k. Internunciatur oder dem Consulate oft sehr schwer ja wohl unmöglich zu machen pflegt. Hofd. v. 29. Dez. 1806.

Endlich hat rücksichtlich jener türkischen und griechischen Unterthanen, welche in k. k. Botmäßigkeit treten, oder sich in dieselbe bereits begeben haben, noch ferner der allgemeine Grundsatz zu gelten, daß sie als k. k. Unterthanen den nämlichen Handel während ihrem Leben fortsetzen können, den sie als türkische Unterthanen ausgeübt haben, dagegen hat ein türkischer Unterthan nach seinem Uebertritt in die österreichische Unterthansschaft auch alle Steuern und Abgaben

gleich andern österreichischen Unterthanen, insbesondere auch das Abfahrtsgeld bey vorkommenden Fällen zu entrichten. Hofd. v. 28. July 1806.

5) Da bey dem Umstande, wo die Auswanderung und Ansäßigmachung im Auslande ohne landesherrliche Bewilligung in Bayern schon in frühern Zeiten mit dem Verluste des Vermögens verpönt war, und diese Auswanderungs-Verbote nunmehr durch neuere Verordnungen verschärft worden sind, die von Zeit zu Zeit erscheinenden Vermögens-Reclamationen dergleichen ehemalig bayerischer Unterthanen in dem ministeriellen Wege vielen Anständen unterliegen; so hat die Landesstelle die Kreisämter und durch solche die Magistrate und Dominien, durch welche dergleichen Reclamationsgesuche im ordentlichen Wege immer der Landesstelle zur Einbegleitung an die Hofkanzley vorgelegt werden müssen, dahin anzuweisen, daß in allen dergleichen Fällen, wo ehemalige bayrische Unterthanen in den Erbländern sich ansäßig gemacht haben, und Erbschafts- oder andere Forderungen von ihren Aeltern, Verwandten oder sonstigen Partheyen in den bayrischen Ländern, (gegen welche vermöge Pat. v. 4. Juny 1804 und 4. Juny 1807 die wechselseitige Freyzügigkeit gegen landesfürstliche Bewilligung beobachtet wird) stellen, und solche zu erhalten wünschen, immer die Art ihrer Ansäßigkeit in den diesseitigen Staaten und der Zeitpunct, wann sie sich daselbst wirklich ansäßig gemacht, somit bayrische Unterthanen zu seyn aufgehört haben, durch legale Zeugnisse ihrer Obrigkeiten ausgewiesen und dargethan werden soll. Hofd. v. 20. April 1808.

Um die Behörden und Private in die vollständige Kenntniß des bey Vermögens-Reclamationsgesuchen in die österreichische Staaten eingewanderter k. bayrische Unterthanen zu beobachtenden Verfahrens zu setzen, und um allen künftigen aus der Vernachläßigung der erforderlichen Förmlichkeiten entstehenden Umtrieb zu beseitigen, wird sämmtlichen Dominien und Ortsobrig-

keiten zur Benehmung und Belehrung der Partheyen bekannt gemacht, daß diese Vermögens-Erfolglassungsgesuche, wenn der Bittsteller in seinem Vaterlande der Militärpflicht unterlegen hat,

a) mit den legalen Taufscheinen, und

b) mit der Anzeige, ob Bittsteller verehelicht sey oder nicht, versehen seyn müssen. Eben so ist

c) der Stand des angefallenen Vermögens anzuführen.

d) Ein legales Zeugniß von der dermaligen Obrigkeit des Eingewanderten über die Art der Ansässigmachung in den k. k. Staaten und den Zeitpunct, wann solches wirklich geschehen ist, beyzulegen; und endlich

e) wenn körperliche die Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschützt werden, solches ebenfalls durch ein legales Zeugniß zu erweisen.

Uebrigens unterliegt das aus Bayern erfolgt werdende Vermögen einer Auswanderungstaxe von 3 Perzent, und hat jeder der Militärpflicht Unterworfene bey seiner Verehelichung 5 fl. zur Militär-Wittwencasse, und wenn er das 40ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, oder wegen körperlicher Gebrechen zum Militärdienst untauglich ist, bey seiner Auswanderung die Militär-Redimirungstaxe von 180 fl. zu erlegen; daher wenn eintretende Umstände den Bittsteller zur Befreyung dieser letztern Tax zu eignen scheinen, um die Nachsicht derselben ausdrücklich in dem Gesuche gebeten werden muß.

Endlich können Partheyen, welche in Prozesse und in rechtliche Behandlungen bey den bayrischen Behörden verwickelt werden, sich bey der Landesstelle melden, welche sich im Stande sieht, ihnen bey den vorzüglichsten bayerischen Hofgerichten Advocaten namhaft zu machen, denen sie sich mit vollem Vertrauen überlassen können. Hofd. v. 3. August 1808.

Weiterhin wurden jene Erfordernisse, auf welche die Regierung im Königreich Bayern und den übrigen Bundesstaaten bei Erbreclamationen ihrer Ausgewan-

derten gewöhnlich bestehet (neuerlich im folgenden) eröffnet, und zwar:

1) der Taufschein des Bittstellers zur Herstellung der Identität der Person.
2) Ein legales Zeugniß der wirklichen Ansäßigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem es sein Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen werde.
3) Der Trauungsschein, im Fall der Auswanderer verehelicht ist.
4) Die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedlung in einem fremden Staate die Confiscation nach sich zieht.
5) Ein legales Zeugniß eines Staabsarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär. Die Landesstelle wurde daher angewiesen, bey künftiger Prüfung solcher Erbgesuche, besonders derjenigen, die von bayerischen Eingebornen herrühren, nur solche zuzulassen, und höhern Orts zu empfehlen, welche entweder, mit den hier angezeigten Documenten belegt, oder doch auf solche Gründe gestützt seyn werden, mit denen der Abgang derselben auf eine befriedigende Art gerechtfertiget werden könne. Hofd. v. 16. Sept. 1811.

Eben in Hinsicht auf die Erfordernisse, mit welchen die Gesuche der aus den teutschen Bundesstaaten, besonders Bayern, Würtemberg und Sachsen nach Oesterreich eingewanderten Individuen um Erfolglassung ihres Vermögens aus dem Auslande versehen seyn müssen, wird bekannt gemacht, daß die Beybringung des Emigrationsconsenses in Beziehung auf vorhin gewesene österreichische Unterthanen nur in dem Falle nothwendig sey, wenn sie erst nach Abtretung der Provinz, in welcher sie geboren wurden, ausgewandert sind. Hofd. v. 19. Sept. 1811.

Mit Bezug auf das Hofd. v. 16. Sept. 1811 wurde der Landesstelle neuerdings aufgetragen, die Unterbehörden anzuweisen, daß sie bey Uebernahme ähnli-

cher die Erbschaftsangelegenheiten betreffender Gesuche sich angelegen halten, die im gedachten Hofdecrete enthaltenen Erfordernisse beyzuschaffen. Hofd. v. 3. Dez. 1812.

6) Da den aus dem teutschen Reiche oder aus Italien gebürtigen französischen Kriegsgefangenen, welche nicht mehr zurückzukehren wünschen, der Aufenthalt in den k. k. Erbstaaten unter der Bedingung gestattet ist, daß sie ihr Vorhaben, in den k. k. Staaten bleiben zu wollen, der betreffenden Obrigkeit zu melden, und dieser auch die Art ihres Nahrungserwerbs anzuzeigen haben; so werden die Obrigkeiten mit dem Auftrag davon verständigt, über derley zugewachsene Ansiedler eigene Vormerkungen zu halten, und Abschriften von denselben nach Verlauf von 9 Monaten der Landesstelle vorzulegen. Um aber auch in der Zeitfolge in der Kenntniß zu bleiben, ob und was für ein Erwerb von diesen zurückgebliebenen Kriegsgefangenen gemacht worden sey, hat die Landesstelle mit letztem October 1810 einen summarischen Ausweis über derley dortlandes sich niedergelassene Ansiedler der Hofstelle vorzulegen, für das Militärjahr 1811 aber die Erledigung zu treffen, daß diese Ansiedler bey der gewöhnlichen Conscriptions-Revision evident gehalten und die Ausweise über ihren Zuwachs oder Abfall mit den Conscriptions-Evidenthaltungs-Ausweisen, jedoch abgesondert vorgelegt werden. Hofd. v. 23 Nov. 1809.

## Aus- und Einwanderungstabellen.

### §. 198.

Damit sich der Staat eines Theils von dem Erfolge der wider die Auswanderungen (dann die listigen und gewaltsamen Entführungen der Landesunterthanen, wovon im folgenden Abschnitte gehandelt wird) getroffenen Anstalten überzeugen, und so viel möglich auf die Localgebrechen, die der Wirksamkeit derselben entgegenstehen, geleitet werde, andern Theils aber die Uebersicht erhalte, wieviel das Jahr hindurch aus jedem einzelnen Kreise, dann überhaupt aus

Böhmen sowohl in fremde Länder ausgewandert, als auch in andere k. k. Erbländer übersiedelt sind, dann wie viel Personen dagegen aus dem Auslande und aus den übrigen k. k. Erbstaaten sich in Böhmen angesiedelt haben; so müssen über alle durch Auswanderung, Uebersiedlung, oder auf was immer für eine Art verlorne Unterthanen, so wie über alle sich in Böhmen niederlassende Individuen, von allen Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern, nach dem hier nachfolgenden Muster ordentliche Vormerksprotocolle, oder Auswanderungs = Uebersiedlungs = und Einwanderungstabellen geführet werden.

§. 199.

Die Art diese Tabellen auszufüllen ist zwar in den vorgeschriebenen Formularien durch Beyspiele erörtert, doch wird solche durch Folgendes noch deutlicher gemacht. Nämlich:

1) In der Auswanderungstabelle muß jede ausgewanderte über 7 Jahr alte Person beyderley Geschlechts Kopf für Kopf angesetzt, und bey jedem, wo die wahre Ursache bekannt ist, die wahre, oder wenn eine mit Grund vermuthet wird, die vermuthliche Ursache der Auswanderung bemerkt werden. In Abgang beyder ist wenigstens zu setzen: Die Ursache unbekannt.

2) Muß in der Tabelle auch jedesmal das durch die Auswanderer hinausgezogene Vermögen beygesetzt werden. Hofd. v. 12. Sept. 1784.

3) Die bloß in andere österreichische Erblande übersiedelnden Unterthanen aber sind mit den Auswanderern in fremde Staaten nicht zu vermengen, sondern diese nach dem Formular in der Uebersiedlungstabelle, aus welcher jedoch die bloß aus einem Ort in den andern Uebersiedelten gänzlich wegzubleiben haben, besonders aufzuführen. Hofd. v. 15. May 1787. — 15. Juny, 23. July 1795. Ueberhaupt muß die Zahl der Auswanderer durch unächte Begriffe von Emigration (derjenigen, die sich noch in Erblanden befinden, oder nur aus andern Ursachen entfernt haben, die keinen animum emigrandi beweisen. Hofd. v. 10. April

1786.) weder unnütz vermehrt, noch auch aber Jemand, der wirklich ausgewandert ist, ausgelassen werden. Hofd. v. 15. März 1787.

4) In den Einwanderungstabellen muß jedesmal auch die Gattung der Profession des Einwanderers, und das mitgebrachte Vermögen angemerkt werden. V. v. 26. Febr. 26. May 1789 u. 19. April 1792.

§. 200.

Aus diesen Localtabellen der Dominien haben die Kreisämter summarische Kreistabellen zu verfassen, sohin von jedem Orte die Summe zu ziehen, und in dem Fache der Ursache der Auswanderung dasjenige anzumerken, was sich entweder Allgemeines aus den Anmerkungen der Wirthschaftsämter herausziehen läßt, oder was sie vielleicht aus eigenen Kenntnissen daran zu berichtigen oder zu ergänzen haben, die Kreistabellen aber sonach mit Beylegung der Localtabellen längstens 14 Tage nach verflossenem Militärjahr (Hofd. v. 22. Jänner 1808) an die Landesstelle einzusenden. A. P. §. 47. V. v. 17. May 1785. Bey Verfassung dieser Tabellen ist sowohl den Dominien als den Kreisämtern die möglichste Genauigkeit und Verläßlichkeit zu beobachten wiederholt aufgetragen worden. V. v. 17. May 1788.

Auf gleiche Art sind auch in der durch die Buchhalterey zu verfassenden Hauptausweistabelle der Landesstelle die Summarien der Kreisämter einzutragen, und solche mit Anschließung der Kreisamtstabellen, und mit Bemerkung der die Auswanderung in einem oder andern Amte vielleicht mehr veranlassenden Ursachen und Gebrechen der Hofstelle vorzulegen. §. 47. S. oben §. 181. b.

---

# VII. Abschnitt.

## Aufsicht auf Entführungen der Landesunterthanen durch Emissär und falsche Werber.

### A. Listige Entführungen.

§. 201.

Um der Verleitung der hierländigen Unterthanen, und ar der Künstler, Handwerker und Landleute, um sich in

fremden Staaten anzusetzen, vorzubauen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Emissäre gerichtet seyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Land zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Ausw. Pat. §. 41.

§. 202.

Da die Gestalten, welche dergleichen Betrüger anzunehmen pflegen, zu mannigfaltig sind, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens und des Herumschweifens ohne geltende Ursache, von ihnen bestimmtere Kennzeichen angeben zu können, so ist überhaupt auf alle herumschweifende Fremde die sorgsamste Aufmerksamkeit zu tragen. Da aber dieselben sich unter andern Verkleidungen, auch hinter der geistlichen zu verbergen suchen, so sollen auswärtige Weltgeistliche, die keine höheren Würden bekleiden, sich mit Entlassungsschreiben von ihren Bischöfen, und Ordensleute mit eben dergleichen von ihren Klostervorstehern zu rechtfertigen, oder wenigstens durch irgend einen bestimmten Beweggrund über ihre Reise auszuweisen gehalten seyn. Ebend.

§. 203.

Außer der besondern Aufsicht der Polizey, der Magistrate und jeder Ortsobrigkeit, ist noch jedermann verpflichtet, nicht nur gegen solche Verführer und Verführungen auf guter Hut zu seyn, sondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, sobald er von einem Emissär etwas erfährt. Eb. §. 42.

§. 204.

Die Anzeige eines Emissärs wird überdieß mit 100 fl. die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 fl. belohnt. Eb. §. 42. Für die Entdeckung und Handfestmachung eines dänischen, preußischen oder andern auswärtigen Emissärs, welcher ein und andere Werkleute der Leinwandfabriken abwendig machen, und zu debouchiren trachten sollte, ist eine Taglia von Einhundert Ducaten ausgesetzt. Hofd. v. 16. März 1787.

§. 205.

Ein ergriffener Emissär ist (nach der wie bey andern Verbrechen vorgenommenen vorläufigen Untersuchung) un-

verzüglich an das nächste Criminalgericht zur weitern Untersuchung (und Aburtheilung nach dem gegenwärtigen Strafgesetze I. Th. §. 75. 76. 433.) zu überliefern, und zugleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, von dieser aber Bericht an die Hofstelle zu geben. Eb. §. 43.

§. 206.

Als Emissär ist nach dem Strafgesetz jeder anzusehen und zu bestrafen, der ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. Eb. §. 75.

§. 207.

Diejenigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen eingewilliget, sind nach dem §. 31 des Auswanderungs-Patents (wie Emigrationsbeförderer) zu bestrafen. Eb. §. 44.

§. 208.

Durchreisende Fremde, wenn sie einen eingebornen Dienstboten ohne erhaltene Erlaubniß mit sich außer Land führen zu wollen überzeugt werden, sind für den Kopf mit 300fl. zu bestrafen. §. 45.

## B. Gewaltsame Entführung.

§. 209.

Obwohl es beynahe unmöglich ist, daß Jemand im Lande selbst mit Gewalt weggenommen, oder außer Land geführt werden sollte, wenn von den Kreisämtern und Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär und Politicum an den Gränzen nicht alle Aufsicht verabsäumt wird; so soll, falls dennoch Jemand innerhalb dieser Staaten einen Menschenraub zu begehen, verwegen genug wäre, gegen denselben im Betretungsfalle auf die nämliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militärischem Standrecht verfahren, (folglich derselbe zu diesem Ende nach aufgenommenem Summario sogleich an das nächste Militär abgegeben, Hofd. v. 3. Febr. 1785.) der Vorfall aber zugleich unverzüglich (mittelst des Kreisamts und der Landesstelle) an die Hofstelle berichtet werden. A. P. §. 46.

§. 210.

Um übrigens auch die gewöhnlichen Vorfälle, wo hiesige in fremde Länder reisende Unterthanen unterwegs mit Gewalt angehalten und vorzüglich zu Militärdiensten gezwungen werden, zu vermeiden, darf ohne die wichtigste Ursache Leuten, die zu Kriegsdiensten tauglich sind, die Erlaubniß über die Gränzen zu gehen nicht ertheilt, an denjenigen Gränzen aber, wo die Gefahr ist, daß man Reisende gewaltsam zu Soldaten wegnimmt, auch selbst mit einem Passe Niemand hinüber gelassen werden. Eb. §. 46.

§. 211.

Das Vorgesagte gilt übrigens von allen Entführungen außer Land, es mögen dadurch Erwachsene oder Kinder entführt werden. Wird aber von Jemanden ein Kind, Mündel, u. s. w. seinen Aeltern, oder Vormund innerhalb des Landes mit List oder Gewalt entführt, so gehört der Verbrecher zu den ordentlichen Criminalgerichten, und wird als solcher nach dem Strafgesetz 1. Th. §. 81. gestraft.

### C. Aufsicht auf falsche Werber.

§. 212.

Da fremde Werbungen, auf was Art sie immer geschehen, innerhalb der österreichischen Staaten verboten sind, so sind alle diejenigen, welche sich mit diesem Geschäfte abgeben (das ist, wer immer für fremde Kriegsdienste, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, Strafgesetz I. Theil §. 77.) als falsche Werber anzusehen, und von Jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bey Strafe, wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen bestraft zu werden. A. P. §. 34.

§. 213.

Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber die schuldige Anzeige machet, oder einen falschen Werber ergreift und fest macht, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Civil- oder Militär-

person ist, nebst Geheimhaltung seines Namens, mit 100 Ducaten belohnt. Eb. §. 35.

§. 214.

Ein ergriffener falscher Werber aber ist ohne Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse und Gerichtsbehörde, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht bey einem Landgerichte angehalten worden, dem nächsten Regiment zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern. §. 56. Hofd. v. 3. Feb. 1785. Strafges. I. Theil §. 77. Die Anwerbung aber oder Verleitung eines zum Militärkörper nicht gehörigen Mannes nur zur Ansiedlung in ein fremdes Land, wird als ein politisches Verbrechen von der politischen Behörde untersucht und gestraft. Strafg. II. §. 70.

§. 215.

Das Verfahren bey dem Militärgericht und die Strafe falscher Werber besteht in Folgendem:

a) Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer seyn, so wird in Ansehen beyder der Prozeß standrechtmäßig nach den Kriegsartikeln eingeleitet, und nach erwiesener Verbrechen der Schuldige nächst der Gränze an einer Hauptstraße an den Galgen gehängt.

b) Nebst dem hat auch gegen Fremde und Inländer die Vermögenseinziehung Platz. Da diese sich aber in Ansehen des Fremden weiter nicht, als auf dasjenige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bey ihm findet, so fällt hingegen bey einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß, und die Execution aufgelaufenen Kosten, dem Fiscus anheim. Die bestimmte Strafe hat ohne Unterschied statt, ob die innerhalb der Erbländer betretenen Eingeborne oder Ausländer gewesen. Sind aber sonst von einer Seite besondere Umstände mit unter, welche der standrechtmäßigen Aburtheilung im Wege stehen, so wird die Sache in das gewöhnliche, aber summarische Rechtsverfahren eingeleitet. A. P. Eb. 38.

c) Unterhändler und Mitwirker unter was immer für einer Gestalt werden mit eben der Strafe, wie die falschen Werber bestraft. Eb. §. 39.

d) Diejenigen, welche von einer fremden Werbung wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen, sich haben verleiten lassen, sind, wenn sie Eingeborne sind, oder wenigstens wegen ihres 10 jährigen Aufenthalts in diesen Ländern denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Bestrafung wie diese nach §. 31. des A. P. zu behandeln. In Kriegszeiten werden beyde, wenn sie bey einer feindlichen Macht Dienst nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen. §. 40.

§. 216.

Um dem Unwesen der Soldatenverführung, falscher Werbung und Debouchierung vorzukommen, die darin verwickelten Missethäter zu entdecken und in Verhaft zu bringen, hat Jedermann, und besonders das an den Gränzen liegende Militär das Aeußerste anzuwenden. Hofd. v. 18. Sept. 1800.

---

# VIII. Abschnitt.

## Aufsicht auf Deserteurs. (*)

### A. Desertions-Verhütung.

§. 217.

Um die Landesinsassen auf die Deserteurs stets aufmerksam zu erhalten, muß von den Magistraten und Dominien anstatt der vorher vorgeschrieben gewesenen mehrmaligen Republicirung der in den Desertionspatenten ausgemessenen Deserteursverhehlungsstrafen, nun auf gleiche Art der gegenwärtig die diesfällige Strafe enthaltende §. 199. und 200. des allgemeinen Strafgesetzes mit Erinnerung an die ausge-

(*) S. den 10ten Theil dieses Werkes, die Militärsachen enthaltend.

messene Apprehendentengebühr öfters (alle 3 Monate V. v. 22. Oct. 1812.) republicirt werden. Hofd. v. 8. Juny 1787. 1. April 1789.

§. 218.

Auch ist sämmtlichen Magistraten und Dominien selbst alle mögliche Aufmerksamkeit und Strenge in Anhaltung der Deserteurs wiederholt mit dem Beysatz anbefohlen, alle zur Desertion verleitende Gegenstände, besonders liederliche Weibspersonen, welche meistens an Verführung der Mannschaft Theil haben, beseitigen zu sollen. V. v. 27. Nov. 1798. Auch darf keinem Soldaten ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten das ihm gehörige Vermögen verabfolgt werden.

§. 219.

Die Landesinsassen haben sich zu Hintanhaltung der Deserteurserleichterung allenthalben, besonders in den Schenkhäusern, und in Gegenwart der Soldaten von allen Reden in Betreff der Gegenden und Wege, welche über die Gränze führen, zu enthalten. V. v. 30. Juny 1781.

B. Deserteurs-Anhaltung und Anzeige.

§. 220.

Die Aufmerksamkeit auf Deserteurs muß besonders während der Lager- und Exercirzeit verdoppelt werden. V. v. 28. July 1766.

§. 221.

Den Dorfrichtern ist von den Obrigkeiten und Wirthschaftsämtern gemessenst aufzutragen, keinen Soldaten, weder bey Tag noch bey der Nacht, er sey mit oder ohne Gewehr, nirgends passiren zu lassen, es sey denn, daß er sich mit einem Passe legitimire, um welchen ihn jeder Landmann, auf dem Felde, oder im Walde, oder im Dorfe, wo er ihn immer antrifft, unnachsichtlich zu fragen hat. V. v. 20. Juny 1789.

§. 222.

Ueberhaupt, da Soldaten, die sich ausser ihren Dislocationsstationen befinden, entweder Beurlaubte oder Commandirte, oder solche sind, die sich aus ihren Stationen schlei-

chen, um zu desertiren, so wird in der Absicht, damit der Landmann die Soldaten auf den Straßen, oder in abseitigen Oertern und Gegenden ohne Bedenken anhalten und befragen könne, zum Nachverhalt erklärt:

1) Beurlaubte, welche außer ihren Dislocationsstationen betreten werden, müssen ihre Pässe, oder wenn selbe in Verlust gerathen, wenigstens den Erlaubnißzettel von der Obrigkeit, vermöge welchen sie ihre Nahrung weiter zu suchen, die Erlaubniß erhalten, produciren, widrigens sind sie als Deserteurs anzusehen. (Von einem mit Zurücklassung des Urlaubspasses desertirten Beurlaubten muß unverzüglich dem nächsten Militär Nachricht gegeben werden. V. v. 9. Sept. 1768.)

2) Commandirte, als Ordonanzen zu zwey, drey Mann müssen Pässe haben und vorzeigen, widrigens sind sie als Deserteurs anzuhalten; haben sie aber vom Regiment keine erhalten, so trägt jener die Taglia, der sie ohne Paß hat abgehen lassen.

3) Commandirte mit einem Gefreiten müssen ordentliche Marschrouten haben, und solche ebenfalls vorweisen. Haben diese kleinen Commandi wegen der allzukurzen Entfernung keine erhalten, so ist aus den Umständen zu beurtheilen, ob sie angehalten werden sollen, oder nicht. Führung eines Arrestanten oder Deserteurs, besonders von einem Posten, wo sie unter einem Unterofficier gestanden, und keine Gelegenheit war, Pässe oder Marschrouten auszufertigen, können sie entschuldigen, doch müssen diese Commandi Jedermann Rede stehen.

4) Commandirte mit einem Unterofficier müssen auf Befragen die Marschrouten produciren; haben sie keine, so sind sie anzuhalten, wofern die Umstände nicht deutlich beweisen, daß sie wirklich commandirt sind.

5) Commandirte mit einem Officier fallen wegen diesem in keinen Verdacht.

6) Ein einzelner aus seinem Dislocationsorte spazierender Soldat fällt bey einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde vom Orte erst in Verdacht, in weiterer Distanz ist er als Deserteur anzuhalten.

7) Jede ohne Commando eines Officiers außer der Straße auf Seitenwegen, in Waldungen, gegen die Gränze Betretene müssen Rede stehen, und sich legitimiren.

In allen diesen Betretungsfällen sind die Soldaten und gedachten Commandi um die Päße und Marschrouten zu befragen, und die Verdächtigen anzuhalten. V. v. 22. Nov. 1783.

§. 223.

Wenn ein reisender Soldat einem im Lesen unkundigen Landmann einen Paß vorzeigt, ist er ferner in so lang anzuhalten, bis Jemand erscheint, der den Paß durchsehen, und dessen Gültigkeit beurtheilen kann. V. v. 30. May 1752.

§. 224.

Wenn sich die Deserteurs den Anhaltern widersetzen, haben diese in dem nächsten Orte die erforderliche Assistenz, welche Niemanden versagt werden darf, anzusuchen, oder wo das Militär in der Nähe liegt, solches demselben sogleich anzuzeigen, um sich derselben habhaft zu machen. V. v. 22. Nov. 1783.

§. 225.

Ueberhaupt muß denjenigen, welche einen verdächtigen Deserteur anhalten oder einliefern, von allen Obrigkeiten, Magistraten, Richtern, Gemeinden und andern Inwohnern alle Hülfe und Assistenz, und zwar ohne daß deswegen derjenige, der einen Deserteur zuerst zu Stand gebracht hat, und zu dessen weiterer Fortbringung einer Hilfe bedarf, einen Abbruch an der Taglia zu erleiden hat, mit der erforderlichen Mannschaft geleistet werden, widrigens der, so die Assistenz versagt zu haben überwiesen würde, nicht nur allen dem Deserteursanhalter an seinem Leibe und Gesundheit zufügenden, als auch dem Aerario aus der Entkommung des Deserteurs erwachsenen Schaden, zu ersetzen schuldig und gesetzmäßig zu bestrafen ist. V. v. 29. July 1754.

§. 226.

Um das Landvolk auf die Ausreißer aufmerksam zu machen, wird von nun an, so wie in Josephstadt, auch in

den 3 übrigen Festungen zu Königgrätz, Eger und Theresienstadt jeder Desertionsfall durch 2 Kanonenschüsse signalisirt werden. V. v. 29. April 1803.

§. 227.

Bey einlaufenden Desertionsavisen muß der Landmann sogleich die gesetzmäßig vorgeschriebenen Streifereyen aufmerksam verrichten, und die angestellten Tagwachen müssen alle Verdächtige anhalten, wie auch keinem Fremden, wenn er auch mit einem Paß versehen wäre, ohne Vorwissen des Richters einen Aufenthalt in den Gränzortschaften gestatten. V. v. 27. July 1781.

§. 228.

Die Kreisämter haben sich die schleunigste Beförderung der Anzeige an die Cordonscommandi bey jedem Desertionsfall äußersten Fleißes angelegen seyn zu lassen, und die Obrigkeiten zur öftern Vorlesung der in Desertionssachen ergangenen Verordnungen und zur Aneiferung der Unterthanen durch Erinnerungen an die ausgemessene Apprehendenten-Gebühr zu verhalten. Hofd. v. 1. April 1789.

Auch die neuerliche Verordnung wurde den Kreisämtern wiederholt eingeschärft, das Landvolk durch die Ortsvorsteher zu größerer Thätigkeit im Anhalten der Deserteurs anzueifern, es vom eigenem Schaden, welcher bey häufigen Desertionen demselben durch die vermehrte Recrutirung zuwächst, gründlich zu überführen, und da, wo Schärfe zur Erfüllung dieser Anordnung nöthig ist, dieselbe anzuwenden. Vorzüglich ist aber die schnelle Nachsetzung bey einem bekannten Desertionsfall, und die schleunige Kundmachung desselben der Gemeinden unter sich ernstlich zu veranlassen, weil diese Militäravisen (bisher) nur gelegenheitlich, folglich schon bey versäumter Zeit von den Ortsvorstehern den benachbarten Orten zugestellt werden. V. v. 20. August 1803.

§. 229.

Als eine Folge der Verordnung v. 9. Febr. d. J. daß Niemand einen Fremden ohne Paß, Urlaubszettel, oder Kundschaft über Nacht behalten soll, wird weiter bekannt gemacht, daß, wenn gleich Wirthe und andere Landesinwoh-

ner mit Deserteurs in keinem Einverständnisse wären, sie doch in den Fällen, wo es sich beweist, daß sie die zu ihnen kommenden Ausreisser nicht um ihre Pässe befragt, selbe bey sich beherberget, und dadurch Leute zu entkommen die Gelegenheit gefunden haben, empfindlich bestraft werden würden. Hofd. v. 28. Oct. 1784.

## C. Desertions-Beförderungsstrafe.

### §. 230.

Wer einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht a) zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder b) ihm mit Rath und That an die Hand geht; c) wer einen Ausreisser durch Abkaufung der Montur oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch bey sich gegebenen Aufenthalt, oder d) sonst auf eine Art hilfliche Hand leistet, wodurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung desselben erschwert wird, fällt in die Criminalstrafe der Desertionsbeförderung. Strafg. I. §. 199. Diese Strafe besteht in Criminal-Kerkerstrafe, nebst dem muß der Desertionsbeförderer für einen Ausreisser vom Fußvolk 50, von der Reiterey 100 fl., für einen Fuhrwesensknecht aber 12 fl. 30 kr. (Hofd. v. 15. Oct. 1807) an die Kriegscasse bezahlen; kann aber diese Zahlung nicht geleistet werden, so wird die Kerkerstrafe verschärft, und die Strafe hat statt, wenn gleich der Ausreisser wieder eingebracht worden ist. Eb.

Auch preußischen, sächsischen, pfälzischen und bairischen Deserteurs dürfen keine Armatursorten oder Pferde abgekauft werden, widrigens solche ohne alles Entgeld abzunehmen, und dem nächsten Militär zu übergeben sind. V. v. 2ten Oct. 1782.

## D. Deserteurs-Einbringungs-Belohnung.

### §. 231.

Für die Einbringung der Deserteurs ist folgende Belohnung oder Taglia festgesetzt:

a) Derjenige Landesinwohner, der einen Deserteur von der Infanterie anhält und einbringt, erhält 24 fl., für einen von der Cavallerie ohne Pferd eben so viel, mit Pferd aber 40 fl. Pat. v. 26. May 1749.

b) Die Taglia wird überhaupt für einen jeden Deserteur von der Infanterie und Cavallerie, auch für die kleinen Stabspartheyen und Primaplanisten, Fourierschützen, Verpflegsbäcken, Fuhrwesensknechte, Artilleristen, Mineurs, Sappeurs, Pontoniers, von der Schanzarbeit entlassene, oder aus diesseitiger Kriegsgefangenschaft entwichene, nicht aber für Real-Invaliden bezahlt. Milit. Norm. v. 4. July 1777. V. v. 18. August 1778.

c) Für einen Fuhrwesensknecht aber ist die Taglia nur auf 6 fl. bestimmt. Hofd. v. 27. Jänner 1779.

d) Wenn die Deserteurs von fremden hiesiger Botmäßigkeit nicht unterworfenen Unterthanen geliefert werden, so wird auch diesen Fremden die Taglia mit 24 fl. und 40 fl. ausgefolgt. V. v. 16. März 1751.

e) Auch für die von den k. k. Kutters und jetzigen Kriegsschiffen entwichenen Matrosen, wenn sie vom Lande eingebracht werden, wird die Taglia bezahlt. Hofd. v. 1. Nov. 1788.

f) Wenn ein Landmann auch nur den Aufenthalt eines Deserteurs dem Militär anzeigt, und dieser hernach von den Militärcommando eingebracht wird, so erhält er doch die ausgemessene Taglia. Militärtaglia-Norm. v. 4. July 1777.

g) Wird ein Soldat vom Landmann wegen eines anderweiten Verbrechens eingebracht, und es zeigt sich, daß der Mann zugleich mit der Desertion verfangen ist, so gebühret dem Landmann dennoch die Taglia. Ebend.

h) Wenn eine Civilperson ein Desertionscomplott entdeckt, gebührt ihr ohne Unterschied 36 fl. Taglia, doch muß vorerst durch kriegsrechtliche Untersuchung erhoben seyn, ob wirklich der Fall eines Desertionscomplotts vorhanden, als wornach erst die Taglia von dem Generalcommando bestimmt wird. Ebend.

i) Die Unbestimmt-Beurlaubten sind nicht wie Deserteurs, sondern nur wie andere Emigranten zu behandeln. V. v. 1. Oct. 1783.

Wenn ein Reservemann zur Uebungszeit, oder wenn die Reserve im activen Diensten steht, entweicht, wird er als wirklicher Deserteur angesehen, und gleich den übrigen Deserteurs in Ansehung der Bestrafung und Vermögens-Confiscation behandelt. Auch wird dem Einbringer oder Entdecker eines derley desertirten Reservemannes die Taglia wie für andere Militärdeserteurs bezahlt; dagegen werden Reservemänner, die außer den angeführten Zeitpuncten entweichen, bloß als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie ins Ausland entweichen, als Auswanderer behandelt. Auf gleiche Art werden auch jene, welche der Reservmannschaft bey der Entweichung Hilfe leisten, entweder als Deserteurs-Verhehler oder als Auswanderungs-Beförderer bestraft. Reserv. Pat. v. 1. Sept. 1812. §. 8.

Wenn ein Landwehrmann während der Concentrirungszeit von der Uebung entweicht, so unterliegt er einer Militär-Arreststrafe, und muß die Uebungszeit nachtragen. (Entweicht er erst nach der Zusammenrückung der Compagnie zur Dienstleistung nach schon abgelegtem Landwehreid, so wird er der allgemeinen Regel nach als Deserteur angesehen.) Wenn aber ein Landwehrmann außer den gesagten zwey Zeitpuncten durch unbefugte Auswanderung ohne Vorwissen der Obrigkeit in das Ausland entweicht, so ist er nach dem Auswanderungs-Patent edictaliter vorzurufen, und wenn er in der bestimmten Zeit nicht erscheint, als Auswanderer anzusehen und zu bestrafen. Landwehrpat. v. 1813. §. 13. u. 78.

k) Wenn ein Deserteur gemeinschaftlich vom Militär und Civilpersonen eingebracht wird, wird die Taglia nach den Köpfen vertheilt, also daß auch, wenn der Deserteur nur von einem Soldaten und einer Civilperson gemeinschaftlich eingebracht wird, die Taglia ohne Unterschied des Standes zwi-

schen beyde in gleiche Theile zu theilen sey. Hofd. v. 4ten May u. 12. Juny 1786.

l) Wer einen Ausspäher entdeckt und handfest macht, erhält 48 fl., für einen falschen Werber aber 100 Dukaten Taglia. V. v. 3. July 1782. u. 8. Februar 1780.

m) Die für die angehaltenen Deserteurs und falschen Werber ausgemessene Belohnung wird nicht nur den Landleuten, sondern auch den Gränzwächtern verabfolgt. V. v. 19. Dez. 1780. Auch die angestellten Polizeywächter erhalten 24 fl. für einen Deserteur, und das Douceur für einen falschen Werber. V. v. 9. Dez. 1780.

n) Die bey der k. k. Landarmee in Betreff der Deserteurstaglia bestehenden Vorschriften sind auch auf die Unterofficiers, Matrosen und Schiffsjungen der k. k. Marine anwendbar, daher für die als Deserteurs eingebrachten Unterofficiers und Matrosen 1. 2. u. 3. Klasse die Civiltaglia mit 24 fl., dann für die Schiffsjungen, welche einen viel geringern Gehalt beziehen, die Taglia mit 6 fl. aus dem Marine-Aerarium bezahlt, und demselben diese sträflicherweise verursachte Auslage durch Abzug des 3ten Theils an der Gage des eingebrachten Deserteurs ersetzt werden soll. Weil aber die Entweichung mehrerer Seeleute von einem oft schwach armirten Schiffe solches in nicht geringe Verlegenheit zum größten Nachtheil des Dienstes stürzen kann, so ist auch das für die Entdeckung der Deserteurscomplotte bestimmte Douceur in Ansehung der Seeleute abzureichen; wonach jedem Civilisten ohne Unterschied für die bestätigte Entdeckung eines Complotts 36 fl. gebühren. Hofd. v. 2. April 1804.

o) Die für diesseitige Deserteurs bestimmte Taglia pr. 24 fl. wird ferner sowohl für die Einbringung der aus der Gefangenschaft entflohenen französischen Unterofficiers und Gemeinen, als auch für Einbringung entwichener kriegsgefangener Officiers verabfolgt. Hofd. v. 28. Dez. 1793.

§. 232.

Um die Landesinwohner zur Aufhaltung und Verfolgung der Deserteurs mehr anzueifern, wird kund gemacht, daß jener Antheil, den ein durch Anhaltung eines Deserteurs

ermordeter verheuratheter Dienstknecht an der Taglia hätte bekommen sollen, nebst den Begräbnißkosten seinen Erben, den zwey andern derley Verwundeten aber nebst der Taglia die Kurkosten, und ersterm 40 fl. dem andern 30 fl. für die Schmerzen, dann einer Wittwe, deren Ehemann bey Verfolgung zweyer Deserteurs erschossen worden, ein jährliches Almosen pr. 50 fl. in so lange sie Wittwe bleibt oder nicht in einen Versorgungsort unterbracht wird, aus dem prager Cameral-Zahlamt allergnädigst bewilliget worden. V. v. 26ten July 1784. Hofd. 25. Juny 1786. Auch wird in dem Abgen, damit der Landmann um so weniger Anstand nehme die Deserteurs anzuhalten, kein von Landleuten eingebrachter Deserteur mehr mit Lebens- sondern nur mit Regimentsstrafe belegt. Pat. v. 26. May 1779.

§. 233.

Die von den Landleuten eingebrachten Deserteurs müssen dem nächsten Militär, (welches dem Ueberbringer sofort ein schriftliches Zeugniß über die wirkliche Ueberlieferung, mit deutlicher Benennung des Deserteurs-Namen und Regiments zu ertheilen hat. V. 20. Oct. 1755, u. v. 22. Nov. 1783.) übergeben werden. Pat. v. 20. August 1787.

§. 234.

Nach dem bey dem nächsten Regiments-, Staabs- oder Generalcommando mit dem eingelieferten Deserteur aufgenommenen Verhör und richtig befundener Einbringung ist dem Einbringer gegen Beybringung des Uebergabsscheins und Quittung die Taglia sogleich auszubezahlen, der Deserteur mag zu diesem oder jenem Regimente gehören. Milit. V. v. 4. Juny 1777.

§. 235.

Um Bezahlung der Taglia muß sich binnen Zeit von zwey Monaten vom Tag der von dem Militärcommando über die eingelieferten Deserteurs erhaltenen Quittung oder Zeugniß um so gewisser angemeldet, und dieser Anmeldung die Militäratteste über die abgelieferten Deserteurs beygelegt werden, als solche nach dieser Frist nicht mehr bezahlt wird, und diejenigen, aus deren Nachlässigkeit die Taglia nicht zur Zah-

lung gebracht worden, dafür aus Eigenem zu haften haben. Hofd. v. 5. May 1770. V. v. 21. Nov. 1771.

§. 236.

Bey Einbringung eines diesseitigen Deserteurs soll, wenn auch derselbe anderer Verbrechen schuldig oder beizüchtigt ist, dennoch allezeit sich nach aufgenommenem Summario (über das Verbrechen) mit der Militärbehörde wegen seiner Uebernehmung oder fernern Prozessirung und Aburtheilung, förderlich einvernommen werden. Hofd. v. 12ten May 1783. Außerdem sind die eingebrachten Deserteurs ohne Aufnehmung eines Summarii sogleich dem nächsten Militär zur Inquirirung und Aburtheilung zu übergeben. Hofd. v. 3. Febr. 1783. S. §. 243. n. 1.

§. 237.

Doch haben die Ortsobrigkeiten gleich wie sie einen Desertionsfall in Erfahrung bringen, für die (Sicherstellung der) Abfuhr des zurückgelassenen (durch die Desertion verwirkten) Deserteursvermögens in die Kriegscassa zu sorgen. Hofd. v. 17. May 1784.

Um eines Theils die Deserteurs im Betretungsfalle gleich anhalten zu machen, andern Theils aber dadurch zu veranlassen, daß ihr etwa vorhandenes Vermögen zugleich in Sicherheit gesetzt werde, haben die Regimenter und Corps die sich ergebenden Deserteursfälle immer sogleich den nächsten Kreisämtern, nebst der an das Generalcommando einzuschikkenden Beschreibung bekannt zu machen. V. v. 13ten März 1795.

Durch eine neue Verordnung ist der in dem Desertionsnormale gegründete Geschäftsgang, vermöge welchen von den Regimentern die Desertions-Verzeichnisse monatlich den Generalcommanden, von diesen den Landesstellen, und von letzten durch die Kreisämter erst den betreffenden Dominien zur Untersuchung des zur Confiscation geeigneten Vermögens zugesendet worden sind, dahin abgeändert, daß sich künftig die Regimenter, Bataillons und Corps gleich unmittelbar mit den Dominien desfalls in das Einvernehmen zu setzen, und nur halbjährig ein Desertionsverzeichniß einzureichen

haben, in welchem bey jedem Mann die Bemerkung beizurücken ist, ob sich gleich vom Regimente, Bataillon und Corps an die politische Obrigkeit wegen Confiscation des allenfälligen Vermögens verwendet worden sey, was die Verwendung für eine Wirkung gehabt habe, und ob die Unterstützung des Generalcommando bey der Landesstelle nothwendig werde. Sämmtliche Dominien werden daher dem gemäß zu schleuniger Amtshandlung in Ansehung des der Confiscation gesetzlich unterliegenden Deserteurs-Vermögens auf Belangen der betreffenden Militärcommanden angewiesen. V. v. 27ten Sept. 1804.

§. 238.

Die in dem Deserteurspatente vorgeschriebenen Confiscationsstrafen sind jedoch nicht auf die Kinder und Weiber oder Befreundete der Deserteurs zu erstrecken, noch denen Weibern und Kindern die Alimente zu benehmen. V. v. 17. Dez. 1764. Auch ist bey der Confiscirung des Deserteurs-Vermögens, nicht jenes Vermögen, welches einem Deserteur erst nach seiner Entweichung zugefallen ist, oder zufallen soll, sondern nur dasjenige, welches ein Deserteur zur Zeit seiner Entweichung eigenthümlich besitzt, nach Abzug der darauf haftenden, und vorher sicher bestandenen liquiden Schulden für den Militärfond zu confisciren, spätere Erbschaftsanfälle hingegen (das ist jene, welche dem Deserteur vom Tage der Desertion den Rechten gemäß zuzufallen hätten,) haben von diesem Tage an, als ob die Deserteurs gar nicht existirten, den Erben (nach der gesetzlichen Erbfolge) zuzufallen, weil der Entwichene vom Tag der Desertion aller Erbschaftsanfälle verlustig (Hofd. v. 23. Dez. 1780.) und so lange er nicht wieder zurückkehrt, etwas zu acquiriren unfähig ist. V. v. 21. August 1797.

Wenn (daher) ein Deserteur ein während der Desertion im Handel und Wandel erworbenes Vermögen in die Erblande herein schickt, muß der diesfällige Betrag ohne weiters confiscirt werden. Hofd. v. 21. Oct. 1799.

Die durch Patent vom 12. Jänner 1781 auf die Desertion gesetzte Strafe (der Vermögensconfiscation) kann

in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben den zurückbleibenden Wittwen und Kindern den Bettelstab in die Hände geben würde, ganz oder theilweise im Einverständniß mit dem k. k. Hofkriegsrath und der k. k. Hofkanzley mit der einzelnen Beschränkung nachgesehen werden, daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militärgut, dann für die sonstigen von dem Militärärarium wegen eines Deserteurs getragenen Lasten demselben geleistet werden muß.

Die anderweiten im Wege der Vermögensconfiscation eingehenden Geldbeträge sind dem die Recrutirungs- und Reengagirungs-Kosten zu bestreiten habenden Landesfonde zu widmen. Hofd. v. 14. Jänner 1813.

Auch sind jene in Kriegsgefangenschaft verfallene k. k. Soldaten, welche aus Feindes Land nicht wieder zurückkehren, sondern daselbst für beständig sich niederlassen wollen, als Deserteurs anzusehen, und auf ihre Person und ihr allenfalls in den k. k. Erbländern besitzendes Vermögen, die über die Militär-Deserteurs bestehenden Gesetze anzuwenden. Hofd. v. 13. März 1799.

Da das inner den Erblanden besitzende Vermögen der Deserteurs gleich nach der Desertion verfällt, wenn selbe auch selbst wiederkehren; so erhalten auch die sich selbst zurückstellenden Deserteurs von dem verwirkten Vermögen nichts zurück; wie sich denn auch die einem Deserteur vom Regiment ertheilt werdende Gnade (Pardon) nie auf die Nachsicht der Vermögensconfiscation erstreckt. M. V. v. 12ten März 1776 u. 20. Juny 1780.

Uebrigens ist auch nur das Vermögen derjenigen Deserteurs, welche bereits förmlich in Eid und Pflicht genommen worden sind, pro ærario militari einzuziehen, und zur Kriegscasse abzuführen; dagegen aber die Unbestimmt-Beurlaubten, welche nur vorzüglich zum Militärstand gewidmet sind, dessenungeachtet aber immer der Civiljurisdiction unterliegen, wie andere Emigranten zu betrachten. Daher sind künftig derley emigrirende Unbestimmt-Beurlaubte darnach zu behandeln, ihr Vermögen zu Handen des Fiscus oder der Cameralcasse einzuziehen, und davon die Anzeige

jedesmal an das Landesgubernium zu machen. V. v. 1ten Oct. 1783.

§. 239.

In Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte ist künftig zur Entschädigung des Militärärariums wegen des sich an Montursrüstung und an der Taglia ergebenden Schadens, wenn der Deserteur ein Vermögen besitzt, überhaupt ein Betrag von 30 fl. einzuziehen. Die Vermögensconfiscation hat sonach bey den Fuhrwesensknechten nicht mehr statt. Hofd. v. 25. April 1795.

§. 240.

Damit dem Generalcommando und der Landesstelle die Uebersicht, was an Confiscationsbeyträgen von den Desertirten pro ærario eingeflossen, und was hieran, weil etwa wegen Fristenzahlungen länger darauf gewartet werden muß, noch nachzutragen ist, erleichtert werde, muß jedes derley Vermögen, nicht wie es bisher geschehen, durch die betreffenden Steuercassen an die Kriegscasse, sondern immer an die Landesstelle einbefördert werden, wo sodann, wenn solches dem Generalcommando von hieraus übergeben werden wird, dasselbe allemal gleich den gehörigen Empfangsschein dagegen an die Landesstelle übermachen wird. V. v. 15ten Nov. 1792.

§. 241.

Die Nachsicht der Vermögensconfiscationsstrafe hat für alle jene Deserteurs einzutreten, die während eines bestehenden Generalpardons sich freywillig, und noch in tauglichem Dienststande zu ihren Regimentern stellen. Hofd. v. 31ten May 1790. Kein Generalpardon erstreckt sich aber auf desertirte Oberofficiers, sondern bloß auf die Mannschaft vom Feldwebel abwärts. Hofd. v. 2. July 1779.

§. 242.

In Folge des neuen Capitulations-Normals können alle jene, welche während des Krieges aus Furcht vor der Recrutirung und dem lebenslänglichen Soldatenstande ins Ausland entwichen sind, frey und ohne alle Strafe in ihr Vaterland zurückkehren. Nachdem aber durch die Verlei-

hung der Capitulation die Beschwerden des Militärstandes so viel möglich gemildert sind, so werden jene, welche in Zukunft treulos würden, nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, im ersten Betretungsfalle, noch zu einer halben Capitulationszeit verhalten, im zweyten Betretungsfalle aber dieselben auf Lebenszeit assentirt werden. Pat. v. 4ten May 1802.

§. 243.

Ueber das Deserteurs-Normale ist in oben gedachter politischen Gesetzsammlung annoch folgende Erläuterung enthalten.

Verschiedene Vorfälle haben die Nothwendigkeit gezeigt, in Absicht auf die Anhaltung der Ausreißer und der Taglia, über das deswegen bestehende Normale nachfolgende Erläuterung zu ertheilen:

1) Der 7. §. des erwähnten Deserteurs-Normale lautet also: Die von dem Landmanne angehaltenen Deserteurs sind dem nächsten Militär, wenn auch nur ein Unterofficier aufgestellt wäre, zu übergeben, welches sodann dem Einbringer einen Uebergabsschein sogleich aushändigt, und den Ausreißer zu dem nächsten Stationscommando befördert. Der Deserteur ist dann von Seite des Militärs summarisch zu vernehmen, und nach befundener Richtigkeit, daß er von dem Landmanne angehalten worden, ist letzterm gegen den Uebergabsschein und eine Quittung die Taglia zu bezahlen. Es liegt also die Verfassung des summarischen Verhörs oder Constituts dem Civile gar nicht ob, und eben so wenig hat auch dieses bey Aufbringung eines Deserteurs in Untersuchung der Montur oder andere Gegenstände, sich einzulassen.

2) Nach der Normalvorschrift ist der Deserteur vom Lande dem nächsten Militär gleich nach seiner Betretung, ohne Verzug einzuliefern, und ist demnach, wenn dieses geschieht, keine Einkerkerung nöthig. Schiene jedoch der Deserteur gefährlich, so hat man gegen ihn

während der Ueberlieferung, sich der nöthigen Sicherheits-Mittel zu gebrauchen.

3) Der Deserteur ist lediglich arrestantenmäßig, täglich mit 4 kr. Löhnung und 2 kr. Brodgeld zu verpflegen.

4) Da die Verhaftnehmung bey der Obrigkeit weder zu geschehen, noch lang anzuhalten hat, weil der Mann gleich an das nächste Militär abzuliefern ist; so kann auch der Aufwand nicht so hoch anwachsen, daß er nicht von dem, der die Taglia erhält, bestritten werden könnte, indem der Mann von dem Tage an, als er dem Militär übergeben wird, in die Regimentsverpflegung eintritt.

5) Da nicht zu vermuthen ist, daß ein Deserteur bis zur Aergerniß seine Kleidungen abgerissen habe, so kann eine Aushilfe an Kleidungsstücken, sie mag zur Schonung oder bessern Bedeckung angesehen seyn, keinerdings statt finden. Und sollte es auf das Aeußerste kommen, so wird so ein Kleidungsstück inzwischen bis zur Uebergabe zu entlehnen seyn.

6) Daß von dem Militär kein Commando zur Uebernahme oder Abholung eines Deserteurs abzuschicken ist, gründet sich auf den oben angeführten §. 7. Falls aber die Einbringer zu ihrer eigenen Bequemlichkeit eine Fuhr sich beylegen wollen, so können sie es auf Kosten der Taglia thun.

7) Bey Betretung und Einlieferung eines Deserteurs handelt es sich nur um den Einbringer, nicht um die Obrigkeiten, und sind die deshalb verursachten Unkosten auf die Art zu behandeln, wie wenn Landstreicher schubmäßig weiter befördert werden.

8) Die allenfalls commandirte Mannschaft hat sich außer den Landesexecutionsfällen aller Orten vom eigenen Gelde zu verpflegen.

9) Da es nur zuweilen auf eine kurze Speciesfacti ankommen kann, so ist diese unentgeldlich aufzunehmen,

und dem Einbringer deswegen nichts von der Taglia abzuziehen.

10) Ueberhaupt soll die Taglia keinen Abzug leiden, sondern gebührt dem Einbringer ganz, außer er wollte sich selbst Unkosten machen.

11) Auch kann auf die Taglia kein Anspruch gemacht werden, wenn der Deserteur sich selbst bey dem Landmanne stellt.

12) Endlich hängt die Erkenntniß über die Selbststellung nicht von der Obrigkeit ab, sondern es muß sowohl der Einbringer als der Deserteur an dem Orte der Uebergabe von dem Militär constituirt, und das Recht des Deserteurs und Einbringung erforscht werden. V. des tyrol. G. v. 31. Dez. 1793.

## E. Deserteurs-Auslieferung.

### §. 244.

Wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs in Ansehung des Großherzogthums Toskana und der k. k. teutschen Erblande ist Folgendes fest gesetzt:

1) Alle und jede zu Pferd und zu Fuß Dienende, ingleichen Pack- und Artillerie- auch sonstige Fuhrwesensknechte, und alle andere, die der Armee folgen, und im wirklichen Kriegssold stehen, es seyen dieselben insgesammt Landeskinder oder Ausländer, wenn sie von eines oder des andern contrahirenden Theils Truppen desertiren, und in des einen oder andern Theils Lande entweichen, ingleichen die der Recrutirung und Werbung wegen aus beyderseitigen Landen Austretenden sollen, sobald sie dafür erkannt werden, ohne eine Reclamirung zu erwarten, mit allen bei sich habenden Gewehr, Dienstpferden, Monturs- und Armatursstücken, auch andern entwendeten Sachen sofort von der Miliz oder der Ortsobrigkeit, wo sie sich betreten lassen, in Verhaft und Verwahrung genommen, und sogleich die k. k. Deserteurs in Linz, oder Spital, Kuffstein, Frankenmark, Braunau, Ulrichsberg, Mark-Aigen, Hofkir-

chen und Münzkirchen; die Großherzoglichen aber in Tittmaningen, St. Michael, Cell, im Prinzgau, Straßwalchen, Griesbach, Waldkirchen, Jandelsbrun, Wegscheid, Oberzell oder Hafnerzell, ausgeliefert werden.

2) Beiderseitigen Staabs = und subalternen Officiers soll daher bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe und bey Verlust aller aufgewandten Kosten gänzlich verboten seyn, einen solchen Deserteur mit Wissen anzunehmen, vielmehr sind diejenigen, die sich zum Dienste angeben, genau zu examiniren, und wenn sie für Deserteurs erkannt worden, zu arretiren, auch ihrer Auslieferung wegen in obiger Maß das Nöthige zu veranstalten.

3) Demnächst soll kein Officier von beiderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan einen dergleichen Deserteur verheimlichen, fortschaffen, oder in entlegene Provinzen und Garnisonen wegsenden, maßen, wenn ein Officier dessen überführt wird, er außer dem Verlust seiner Charge dem Regimente, von welchem der Deserteur entlaufen, alle billige Entschädigung dafür leisten, ein anderer Unterthan aber, welcher dergleichen zu Schulden gebracht, außer gleichmäßiger Leistung des Ersatzes mit nachdrücklicher Geld = oder Leibesstrafe belegt werden soll.

4) Für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur wird sogleich bei der Uebernahme ein durchgehend gleiches Cartelgeld von 24 fl. entrichtet, wovon jedoch die, dem angehaltenen Deserteur bis zu dessen Auslieferung täglich zu verabreichenden 4 Kreuzer nebst dem Brod, oder statt dessen 2 kr., dann die Transportkosten zugleich zu bestreiten wären, dergestalt daß außer diesem Cartelgeld nichts als die Verpflegung der auszuliefernden Pferde mit 6 Pf. Hafer und 8 Pf. Heu, dann dem Streustroh nach marktgiltigen Preisen zu vergüten wären. Außerdem soll ein mehres unter keinem Vorwande, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter die Truppen desjenigen Theils,

der ihn auszuliefern hat, angeworben worden, etwa wegen empfangenen Handgeld, genossener Löhnung oder wie es sonst Namen hätte, gefodert werden.

5) Niemand soll von einem Deserteur und andern Entwichenen Montursstücke, Pferde, Gewehr, oder andere entwendete Sachen an sich handeln, maßen dergleichen veräußerte Stücke, wenn sie in Natura vorhanden, als gestohlenes Gut von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was derselbe dafür bezahlt, vindicirt, und dem Regiment, von welchem der Deserteur entwichen ist, zurückgegeben werden, auch der Käufer wegen Uebertretung dieses Verbots gebührend bestraft werden soll.

6) Kein Theil soll einen Deserteur in des andern contrahirenden Theils Land ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen; bey Vorzeigung dergleichen Requisition oder Steckbriefe aber jede Behörde zu des Deserteurs Erlangung oder Arretirung auf gebührendes Anmelden hilfreiche Hand leisten. Wofern auch einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein einzelner Mann davon in dem nächsten Orte den Deserteur verfolgen, und solches der Garnison oder Obrigkeit dieses Orts zum Behuf der weiter zu treffenden Veranstaltung melden.

7) Würden beyderseits contrahirender Theile Truppen, oder einzelne Detachements sich in fremden Landen, es sey, wo es wolle, befinden, oder an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen werden, so soll diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie wirklich in ihrer Herren Landen stünden.

8) Wenn Officiersknechte, die zugleich Diebe sind, in eines oder des andern Theils Lande entweichen, sollen solche ebenfalls auf ergehende Requisition arretirt, und gegen Erstattung der Verpflegskosten, wie diese in Nro. 4 bestimmt sind, ausgeliefert werden.

9) Gegenwärtiges Cartel soll gleich nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen öffentlich durch gedruckte Mandate zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und von dieser Kundmachung an seine volle Kraft erhalten, sofort über dessen genaueste Beobachtung nachdrücklich gehalten werden. Pat. v. 25ten März 1803.

§. 245.

a) Auch den preußischen, sächsischen, bayerischen und pfälzischen Deserteurs werden gemäß bestehendem Cartel die Pferde, Rüstung und Armatursorten auf bloßes Einverständniß der benachbarten Commandi abgenommen, und gegen bloßen Ersatz der Pferdfutterungskosten auf Treu und Glauben zurückgestellt. M. V. 8. Juny 1779 und 12. Febr. 1780.

b) Ferner besteht neuerer Kundmachung zu Folge auch zwischen dem k. k. und dem pfalzbayrischen Hofe das gegenseitige Einverständniß, daß die Dienstpferde und Wehrstücke, dann die Caskets und Epauletten, welche die Deserteurs entweder aus den bayrischen, pfalzneuburgischen und salzburgischen Ländern in die k. k. Staaten, oder aus diesen in jene mit sich bringen, jederzeit als ein gestohlenes Gut angesehen, und nicht nur von jeder Ortsobrigkeit dem Deserteur abgenommen und dem Eigenthumsherrn zurückgestellet, sondern auch, wo sie immer gefunden werden, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vindiciret werden sollen. Hofd. v. 3. Juny 1801.

c) Mit Rußland ist zur Hintanhaltung der Desertion beiderseitiger Truppen folgende neue Uebereinkunft zu Auslieferung der Deserteurs getroffen worden.

1) Alle diesseitige k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Commandanten der längst den Gränzen aufgestellten Militär-Posten sind angewiesen, sorgfältig darauf zu wachen, daß kein Deserteur von den kais. russischen Armeen die Gränze überschreiten, noch

in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

2) Dem zu Folge soll jede Militärperson, ohne Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern russischen Militärbranche, so wie auch die Fourierschützen der Officiere, welche das diesseitige k. k. Gebiet betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bey ihr finden, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gebracht haben könnte, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reclamirt werden sollte.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines Souverains oder eines andern Staats, mit welchem diesseits ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

3) Sollte sich ungeachtet dieser Maßregeln ein solcher Deserteur heimlich in diesseitige Staaten einschleichen, so soll derselbe, auch wenn er sich an einem Orte diesseitigen Gebiets ansäßig gemacht hätte, nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder russischer Seits reclamirt wird.

4) Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die russischen Deserteurs, welche in diesseitigen Staaten geboren sind, indem die wechselseitige Uebereinkunft getroffen worden, daß keine Macht ihre eigenen Unterthanen auszuliefern habe, welche, nachdem sie bey den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

5) Die Verpflegung eines Deserteurs von dem Augenblick seiner Verhaftung an bis zu jenem der Zurück-

stellung ist auf täglich 4 kr. (4 Kopeken) nebst dem Brod oder 10 kr. (10 Kopeken) statt des Brodes festgesetzt. Für 1 Pferd ist täglich 6 Pf. Hafer und 10 Pf. Heu österreichischen Gewichts oder 8 Pf. Hafer und 13 Pf. Heu russischen Gewichts nebst dem nöthigen Streustroh ausgemessen; der diesfällige Kostenbetrag ist in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber der laufende Marktpreis der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen. Die Zahlung dieser Unkosten hat bey der Uebergabe der Deserteurs und des Pferdes zu geschehen. Da Deserteurs keine gesetzlichen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung nie eine Rede seyn.

6) Demjenigen, der einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich 8 fl. Conventionsgeld oder 4 Rubel 80 Kopeken in klingender Münze für einen Mann zu Fuß, und 12 fl. oder 7 Rubel 20 Kopeken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, indem man den Rubel zu 100 Kreuzer österreichische Währung annimmt, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe miteingerechnet werden müssen.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Fall, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jener Macht, welche ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat.

Alles Uebrige wird so wie der Deserteur demjenigen Corps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des 9. §. zurückgestellt.

Sollte sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisition der Deserteurs angegebenen Thatsache Zwei-

fel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthum vorzubeugen, ist von den Militär- oder Civilbehörden ein Protocoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur zugleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der jenseitigen russischen Behörde zuzusenden.

7) Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur im Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts destoweniger derjenigen Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

8) Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder Cartouche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Ort arretirt und nicht durch einen diesseitigen Unterthan eingebracht, so findet die Taglia nicht statt.

9) Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppencommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens, jenen des nächsten kaiserl. russischen Gränzpostens davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung diesseitiger Truppen auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und

Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Truppendetachement des jenseitigen Staats eingefunden haben wird, gebracht und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Commandant des diesseitigen Postens stellt seiner Seits dem jenseitigen Commandanten eine Quittung über die befolgte Bezahlung der durch vorstehenden 5. u. 6. §. festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

10) Eben so sollen die Dienstleute der Officiers, welche nach einem begangenen Verbrechen hierseits Dienste nehmen, oder auf diesseitiges Gebiet entweichen, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem 5. §. bestimmten Verpflegungskosten ausgeliefert werden.

11) Jeder k. k. Officier, der sich beygehen ließe, durch List oder Gewalt ein zu dem russischen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll mit zweymonatlichem Arrest bestraft werden.

12) So soll auch ein jeder Officier, welcher zur Verhehlung eines russischen Deserteurs beytragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weit rückwärts liegende Provinzen fortschaffen sollte, mit einem Arrest von zwey Monaten bestraft werden. Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stande entweder zu einer körperlichen, oder Geldstrafe verurtheilt.

13) Allen diesseitigen Unterthanen ist untersagt, von russischen Deserteurs irgend etwas von Kleidungsstücken, Pferde, Waffen, u. d. gl. zu kaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth desselben in gangbarer Münze zu erstat-

ten, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbots einer Strafe zu unterliegen.

14) Gegenwärtige wechselseitige Uebereinkunft ist, so wie ein gleiches Edict in den russischen Staaten publicirt wird, auch diesseits aller Orten, wo vonnöthen, kund zu machen, und im ganzen Umfange zu vollziehen. Pat. v. 13. Julius 1810.

§. 246.

In Ansehung der Auslieferung der Deserteurs der verbündeten Mächte soll eine vollkommene Reciprocität beobachtet, und die aus den Ländern der Alliirten in die österreichischen Staaten seit Ausbruch des Krieges entwichenen Kriegsgefangenen an dieselben wieder ausgeliefert werden. Hievon machen jedoch die Selbstranzionirten der mit Oesterreich jetzt verbündeten ehemaligen Alliirten Frankreichs, als Bayern, Würtemberg, Würzburg und Sachsen-Weimar eine Ausnahme, welchen bey der Fortsetzung ihrer Reise in ihr Vaterland keine Hindernisse in den Weg zu legen sind. Falls sich solche Selbstranzionirte melden, sollen dieselben an das nächste Militärcommando abgegeben werden, damit sodann wegen ihrer Ablieferung von dem Generalcommmando das Nöthige veranlaßt werden könne. Hofd. v. 17. Nov. 1813.

---

# IX. Abschnitt.

## Aufsicht auf Landesverrätherei und Landesausspähungen.

### A. Landesverrätherei oder Hochverrath.

§. 247.

Da durch das Verbrechen des Hochverraths (Landesverrätherey und Majestätsbeleidigung) die Bande des Staats, und in demselben die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit,

folglich die bürgerliche Vereinigung in ihrem Hauptzwecke gestört wird, wonach, wenn die Verbindung der gegenseitig verpflichteten Mitglieder im Staate getrennt wird, jeder sogleich mit Leben und Eigenthum aller Gewaltthätigkeit Preis gegeben ist; überall Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Ordnung von Furcht und Elend verdrungen werden, welche die Staatsglieder, die unter sich Freunde und Brüder seyn sollten, unter sich zu Feinden und Unterdrückern machen: daher wurde erklärt, daß nicht nur derjenige dieses Verbrechens schuldig sey

a) der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzt, oder

b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung; auch wenn dieses Verbrechen ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuch geblieben ist; (Strafg. I. Th. §. 52. u. 53.) sondern auch derjenige wird dieses Verbrechens schuldig,

c) der eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weitern Fortschreitung verhindern könnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, (Eb. §. 54.) wie auch derjenige,

d) der einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt; wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Eb. §. 55. Wer jedoch, nachdem er sich in die unter b) angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der

Folge durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, dem ist die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert. Eb. §. 56.

## B. Landesausspäher (Spione.)

§. 248.

Ein Ausspäher (Spion) ist derjenige, der sich in eine der k. k. Provinzen oder zu Kriegszeiten in das Lager oder in die Gegenden der Armeen oder sonst eines Corps begiebt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben. (Vor. Strafg. I. Th. §. 49.)

§. 249.

Auf solche Ausspäher ist von gesammten Landesinwohnern ein wachsames Auge zu tragen, (auch nicht zu gestatten, daß irgend jemand ohne besondere Erlaubniß das k. k. Gebiet aufnehme, Meßinstrumente darin aufstelle, oder sonst etwas vornehme, was darauf Bezug hat. Hofd. v. 13. Oct. 1801.) Die sich durch Aufzeichnung der Wege, Gegenden oder sonst verdächtig machen, müssen arretirt und dem nächsten Militärgericht (welches allein darüber zu urtheilen hat) davon die Anzeige gemacht werden. M. V. v. 3. July 1782. u. V. v. 13. July 1782.

§. 250.

Die Gränzortschaften, Obrigkeiten, Gemeinden, Jägerpartheyen, in Wäldern Arbeitende, und Hüter haben auf die über die Gränzen herübertretenden Fremden aller Orten zu invigiliren, und bey Entdeckung derley das Land ausspähender, oder aufnehmender Fremden ungesäumt mit Hilfe der etwa vorhandenen Cordonsmannschaft auf dergleichen Ausspäher in geheim auszugehen, und die zu Stand gebrachten dem nächsten Militär zu übergeben. Sollten aber Wirthschaftsämter, Gemeinden, oder Cordonisten nach erhaltener Anzeige ihre Schuldigkeit unterlassen, so sind die in Erfahrung gebrachten

von den Kreisämtern als Verhehler anzusehen, zu bestrafen, und davon die Anzeige an die Landesstelle zu machen. V. v. 7. August 1782.

§. 251.

Derjenige vom politischen Stande, welcher für die Einbringung eines diesseitigen Deserteurs die gesetzmäßige Taglia pr. 24 fl. erhält, bekömmt für einen angehaltenen und abgelieferten Landesausspäher das Doppelte mit 48 fl., so auch die Soldaten und Cordonisten, welche die Deserteurstaglia mit 8 fl. empfangen, für einen Ausspäher das Dupplum mit 16 fl. aus der Kriegscasse. Hofd. v. 13. July 1782.

§. 252.

Nach dem neuen Strafgesetz hat es in Absicht auf die Ausspäher bey dem zu bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militärbehörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist. St. G. I. Th. §. 60.

§. 253.

In Rücksicht der hierlandes abzuhaltenden Lager wird ein für allemal verordnet, daß alle Fremde, welche zu dem Lager ohne eine Legitimation kommen, oder herein reisen wollen, aller Orten vor der Hand simpliciter abzuweisen, diejenigen Fremden hingegen, welche in Geschäften herein oder durchreisen, mithin auch nach Prag kommen, durch jene während der Lagerzeit bey den Prager Stadtthören aufgestellten Commissarien um den Namen, Condition und Geschäft ausgefragt, gleichwohl aber ohne Unterschied von denselben zu den betreffenden Stadthauptleuten geführet, allda weiter umständlich ausgefragt, und entweder abgewiesen oder nach Umständen mit einem Erlaubnißzettel des k. Stadthauptmanns geduldet, jedoch ohne solchen Erlaubnißzettel von Niemanden in der Stadt einem Fremden die Unterkunft gegeben werden soll, wenn er auch schon vor der Lagerzeit hereingekommen wäre. Welche künftig für beständig bey jedem abzuhaltenden Lager fortwährende Maßregeln, nebst den bereits ergangenen oder weiter ergehenden General- oder Particular-Verordnungen, die entweder ein so andern Fremden nominetenus den Zugang in das Land für allezeit, oder nur während

des Lagers verbieten, oder welche künftig von dem Verbote eine Ausnahme machen dürften, von allen Kreisämtern, Magistraten, Obrigkeiten und Postämtern wie auch Bancal und Militär überhaupt, dann vom Militärcordon vorschriftmäßig zu befolgen, und die vorgekommenen Fälle zur Wissenschaft an das k. Landesgubernium anzuzeigen sind. V. v. 13ten August 1783.

---

# X. Abschnitt.

## Aufsicht auf geheime Verbrüderungen, Gesellschaften und Zusammenkünfte.

§. 254.

Da durch geheime Gesellschaften und Verbrüderungen die verderblichsten Grundsätze verbreitet, und dadurch so öffentliche als häusliche Ruhe gestört wurden, so hat es bey dem bestehenden Befehle, keine dergleichen geheime Gesellschaften in den Erblanden unter was immer für einem Namen oder Vorwande zu dulden, um so mehr sein Bewenden, als auch die vielleicht in guter Absicht errichteten öfters ausarten, folglich im Staate gefährlich sind. Um nun in die öffentlichen Beamten das gehörige Vertrauen setzen zu können, ist es erforderlich sie von allen solchen geheimen Verbindungen frey zu wissen, welche einen auch sonst redlich denkenden Diener in strenger Ausübung seiner Amtspflichten entweder hindern, oder wenigstens in Verlegenheit setzen. In dieser Absicht wurde verordnet, daß sämmtliche Chefs von allen unter ihrer Leitung stehenden Beamten, von welchem Range oder Gattung sie immer seyn mögen, einen eidlichen Revers: daß sie dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten sind; oder wenn sie es wären, sich alsogleich davon losmachen, noch künftighin in dergleichen geheime Verbrüderungen sich mehr einlassen werden, abfordern, und diese eidli-

chen Reverse alljährlich an die Hofstelle zur weitern Uebersreichung an Se. Majestät eingesendet werden sollen; wobey zugleich jedem k. k. Beamten, welcher Anstände fände, sich dieser Anordnung zu fügen, gestattet wurde, bey Sr. Majestät mit Anführung der Beweggründe um seine Dienstentlassung anzusuchen. Ein gleiches hatte auch in Ansehung der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und Advocaten zu geschehen. Hofd. v. 27. April 1801.

§. 255.

Für künftig ist die jährliche Wiederholung und Einsendung vorbesagter Reverse aufgehoben, dagegen muß die im vorgehenden §. vorgeschriebene Klausel in jedem abzulegenden Dienst- oder Anstellungseid miteingeschaltet werden. Um aber bey Ablegung der Diensteide alle Gefahr und die Besorgnisse eines Meineides möglich zu vermeiden, und jedem neu aufgenommenen die Freyheit zu lassen sich äußern zu können, daß er nie mit einer dergleichen Gesellschaft in Verbindung gestanden und verflochten war, soll ein jeder, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen und verhalten werden, einen solchen Revers mit reifer Ueberlegung auszustellen, wornach also dieser Revers von einem jeden Bediensteten oder Angestellten nur einmal, und zwar noch vor der Eidesablegung, und beym Antritte seines Dienstes oder Amtes auszustellen, und einzureichen ist. Hofd. v. 29. Dez. 1801. welche Reverse jedoch zur Vermeidung unnöthiger Schreibereyen nicht einzeln sondern nur vierteljährig einzusenden sind. Justizhofd. v. 18. März 1803. Später wurde verordnet, die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern: Ferner werdet ihr schwören, daß ihr dermal weder in dem Inlande, noch in dem Auslande mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten seyd, oder wenn ihr es seyd, daß ihr euch sogleich davon los machen, und fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande nicht einlassen werdet. Welches sämmtlichen Justizbehörden zur

genauen Nachachtung kund gemacht worden. (Hofd. v. 18 Sept. 1804.) A. V. v. 2. Oct. 1804.

Unterm 17. Dez. 1812. erfloß hierüber nachfolgendes höchstes Cabinetsschreiben:

Etwelche meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten. Ich setze zwar in die Mehrheit meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmal beschworene Verpflichtung bedürfen; allein um jeden, der aus Leichtsinn oder wohl gar aus unerlaubten Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, finde ich mich bewogen, denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit derley im In- oder Auslande schon wirklich existirenden oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verboth eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären. Dieser mein fester Entschluß und meine landesfürstliche Warnung ist nicht nur jedem beeideten Beamten der Hofstellen, sondern allen denselben untergeordneten Behörden und Branchen vor Augen halten zu lassen.

§. 256.

Auch heimliche Zusammenkünfte sind unter was immer für einem Vorwand nicht zu gestatten, und die dagegen Handelnden zu bestrafen. Hofd. v. 9. Febr. 1793. N. St. Poliz. Ord. I. Abth.

§. 257.

Als eine geheime Gesellschaft überhaupt ist jede Vereinigung anzusehen, a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird; b) wenn zwar ihr Daseyn bekannt, aber entweder ihre Verfassung oder Satzungen verheimlicht, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben, c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft

der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; d) wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen. Strafg. II. Th. §. 39. Bürg. G. B. §. 26.

§. 258.

Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft sind: jeder Inländer, a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht oder wirklich stiftet; b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt, c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält, e) der den Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet; endlich, f) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt. Eb. §. 40.

§. 259.

Auch Ausländer sind dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthalts in diesen Ländern a) eine geheime Gesellschaft zu errichten, b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen, c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder d) Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen, e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beytragen; f) oder wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben, unternehmen. Die Strafe für diese Fälle bestimmt das allgemeine Strafg. §. 41. bis 48.

§. 260.

Wenn eine geheime Gesellschaft entdeckt wird, sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Corre-

spondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaften aber sind verfallen. Eb. §. 50.

§. 261.

In Ansehung der Freymaurergesellschaft ist Folgendes verordnet: Da nichts ohne eine gewisse Ordnung bestehen soll, die sogenannten Freymaurergesellschaften aber, wenn sie sich selbst ganz überlassen, und unter keiner Leitung sind, in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bey Obern durch eine fanatische engere Verknüpfung in nicht ganz vollkommenere Billigkeit gegen ihre Untergebenen, die nicht in der nämlichen gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderei dienen können; daher sind zwar diese Freymaurerversammlungen, weil von selben dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon geleistet worden, auch unwissend ihrer Gesetze und Verhandlungen, so lange sie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staates zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten, jedoch ist folgende Vorschrift von denselben genau zu beobachten, und zwar: 1) Kann hinfüro in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur Eine Loge bestehen und abgehalten werden; dieses aber, so oft sie es für gut finden. Diese Loge hat die Tage, an welcher sie ihre Versammlung abhält, dem Magistrat, oder jenem, dem die Polizey in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. Sollte in einer großen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüderte in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zweyte oder dritte zu gestatten, welche aber von dem Chef der Hauptloge abzuhangen, und ihre Versammlungstäge und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten. 2) Soll in keiner Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande oder bey einem Particulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurergesellschaften hinfüro abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nämliche Preis zu deren

Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmäßig bestehet, weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß, und würden die dawider handelnden auch des Ungehorsams wegen besonders bestraft werden. 3) Die Vorsteher, oder wie sie nur immer den Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinfüro bestehenden Loge haben dem Landeschef auf Ehre und Reputation in einer Liste die Namen aller sich verbrüderten Männer, wessen Standes und Characteurs sie immer sind, einzureichen, welcher selbe nach Hof einzuschicken haben wird, und soll alle Vierteljahr der Abgang und Zuwachs an Neuaufgenommenen von dem Logenvorsteher nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Characteur und Titel in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logenmeister abgeändert wird, so muß der Neuernannte es ebenfalls der Landesstelle melden; dahingegen 4) wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weitern Untersuchung, Ausfragung, oder was immer für vorwitzigen Auskundschafts-Begehrungen auf beständig befreyt seyn, und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können. Und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen, zugleich aber werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen gänzlich und auf das strengste beseitiget. Diese allerhöchste Anordnung hat vom 1. Jänner 1786 ihren Anfang zu nehmen, und ist darinn die gegen die Uebertreter nach Inhalt des wegen der verbotenen Hazardspiele bestehenden Patents angeordnete Strafe dahin zu verstehen, daß jeder Fall der Uebertretung mit 300 Ducaten bestraft, der Anzeiger derley abhaltenden verbotenen Versammlungen und Logen aber 100 Ducaten, als den dritten Theil zur Belohnung sogleich empfangen, selbst dann, wenn er von derley verbotener Versammlung mit gewesen, auch noch der Strafe enthoben, und sein Name jedesmal verschwiegen bleiben soll. Hofd. v. 14. Dez. 1785.

# XI. Abschnitt.

## Aufsicht auf öffentliche Unruhen (Auflauf, Aufstand, Aufruhr,) und andere öffentliche Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten.

### A. Auflauf, Aufstand, Aufruhr.

§. 262.

Im allgemeinen ist jeder Widerstand oder Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte oder Diener in Amtssachen strafbar, und wie nachfolgt, zu behandeln:

a) Da auch die Wache nur als Werkzeug der Obrigkeit handelt, und ihr Dienst zur Handhabung der Gesetze und zur Erhaltung der mit dem Wohl eines jeden Einzelnen so genau verbundenen öffentlichen Ordnung unentbehrlich ist, so ist jeder, der die Wache in ihren Dienstverrichtungen stört, als ein Störer der öffentlichen und der Ruhe seiner Mitbürger zu betrachten (Hofd. v. 10. April 1802.) Wer daher eine Civil- oder Militär-Wache, es sey bloß wörtlich oder thätig beleidigt, um so mehr wer die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich hindert, wird einer schweren Polizeyübertretung schuldig. St.G.11. §.72.

§. 263.

b) Sofern sich aber Jemand der Wache, einer obrigkeitlichen Person, oder dem Richter, in Vollstreckung des öffentlichen Befehls mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, es sey für sich allein, oder auch mehre, doch ohne Zusammenrottung, widersetzten, so wird das Criminal-Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit verübt. I. Eb. §. 70.

§. 264.

c) Werden von Jemanden, gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen Beamten oder Diener mehre Menschen zur Widersetzung aufgefodert, so ist Auflauf Eb. II. 51.) Geschieht eine Zusammenrottung mehrerer

Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, so ist Aufstand (I. §. 61.) und ist die Zusammenrottung von solcher Art, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden. I. §. 66.

## §. 265.

Bey jedem entstehenden Tumult ist es der Polizeywache Pflicht, unverzüglich an den Ort des Volksauflaufs herbey zu eilen, selben gleich bey seinem Entstehen zu zerstreuen, auch zugleich der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, damit alle zweckmäßige Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe wiederherzustellen, und zu erhalten. Hofd. v. 4. Sept. 1804. Bey einer wirklichen öffentlichen Unruhe muß zugleich der Befehl erlassen werden, daß sich jedermann mit seiner Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe. I. §. 53.

## §. 266.

Des Auflaufs wird nicht bloß derjenige verfänglich:

a) der, wie gesagt, andere zur Mithilfe und Widersetzung auffordert, sondern auch

b) derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellt. Eb. §. 52. ferner

c) jeder, der nach ergangenem Befehl, sich zu Hause zu halten, ohne erhebliche Ursache aus dem Hause ausgeht, besonders der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält. Eb. §. 53.

d) Derjenige, der dem Beamten, oder der Wache, wenn sie beym Auflaufe die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, um so mehr, wenn er sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit einläßt. Eb. §. 56.

§. 267.

Des Aufstandes wird schuldig:

a) jeder, der sich einer Rottirung (zum gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit) es sey gleich anfänglich oder erst in der Folge zugesellt, die Absicht des Widerstands mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören, die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, Gemeinvorsteher, oder untere, zur Ausführung der Anordnungen bestimmte Diener gerichtet seyn; Eb. §. 62.

b) Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren; besonders die zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind. Eb. §. 63.

§. 268.

Kommt es bey einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird, (das ist: ist wirklicher Aufruhr vorhanden) so muß Standrecht gehalten, die Rädelsführer und Aufwiegler sogleich ergriffen, abgehört, und auf der Stelle justificirt, die übrigen Mitschuldigen aber zur weitern Untersuchung und Bestrafung dem Criminalgericht übergeben werden. S. unten §. 449 u. f.

§. 269.

Die gewöhnlichen Fälle öffentlicher Unruhen, deren nebst den vorbemeldten in den Gesetzen gedacht wird, sind: Tumulte bey Schlägereyen, Bauernaufstand, Gesellenaufstand, Studenten-Zusammenrottung, Religionsunruhen, Aufstand zur Zeit der Theurung oder Mangel der Lebensmittel.

§. 270.

Schlägereyen und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unfällen Anlaß geben, müssen gleich anfänglich dadurch beygelegt werden, daß die Haupturheber, oder die Ungestümsten aus dem Mittel geräumet, und hernach die übrigen auf bescheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Um die aus solchen Anlässen entspringenden Unfälle zu verhüten, ist es der Obrigkeit Pflicht, in allen jenen Gelegenheiten besondere Wachsamkeit zu tragen, wo ein größerer Zusammenfluß des Volks ensteht, als bey Kirchtägen, öffentlichen Erlustigungen u. d. gl. indem, wenn aufkeimende Mißhelligkeiten in ihrer Geburt erstickt werden, keine bedenklichere Unordnungen erwachsen können. M. St. P. Ord.

§. 271.

Wenn von mehr als zwey Deputirten, oder gar von einem Haufen Unterthanen eine Beschwerde eingebracht werden will, so ist solches nirgends anzunehmen, vielmehr sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht sogleich auseinandergehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe, halsgerichtsmäßig zu behandeln. Unterthans-Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 40. u. Strafp. v. 1. Nov. 1781. c. d. §. 4.

Sofern sich mehrere oder alle Dominical-Grundbesitzer einer Gemeinde der Robott weigern, und hieraus eine Zusammenrottung und öffentliche Gewalt entsteht, so tritt ratio publica ein, und hat das Kreisamt dieselben als Widerspänstige zu behandeln, dasselbe sich sogleich ad locum zu verfügen, dieselben zuvörderst in der Güte zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen, im Weigerungsfalle aber (sofern die Weigerung nicht in einen wirklichen Aufruhr übergeht,) als widerspänstige Unterthanen und Aufrührer ex ratione publica zu bestrafen, die Urheber und Rädelsführer aber als Störer der öffentlichen Ruhe dem Criminalgericht zur weitern Aburtheilung zu übergeben. V. v. 17. Nov. 1789. u. Pat. v. 21. Nov. 1785.

Auch kann in Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle oder der Kreisämter ungehorsam oder stützig bezeigt, wenn solche Verordnungen auch bloß herrschaftliche Gaben und Schuldigkeiten zum Gegenstand haben, (um so mehr in Fällen, wo wirklich Gefahr ob dem Verzug haftet, und bey wirklich schon geschehenen Gewaltthätigkeiten, mit Grund üblere Folgen zu besorgen sind,) Militäraffistenz zur Hand genommen werden, Hofd. v. 2. Jänner 1786. u. v. 5. Juny 1788. Doch muß die Anzeige davon an das Kreisamt, und von diesem die Nothwendigkeit einer solchen Assistenz vorerst reiflich erwogen werden. V. v. 6. Nov. 1795.

§. 272.

Gemäß der Generalhandwerksordnung ist jener Handwerksgesell, der, wenn ihm übeln Verhaltens wegen seine Kundschaft bis zu Austrag der Sache vorenthalten würde, andere Gesellen zum Aufstehen aufzutreiben sich unterstünde, auf von der Meisterschaft an die Obrigkeit sogleich zu geschehen habende Anzeige als ein Aufwiegler unverzüglich in Verhaft zu nehmen, und nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus oder Criminalstrafe zu belegen. G. H. O. §. 2. Eben dieses hat auch zu geschehen, wenn sich die Gesellen in einen Aufstand zusammenrotten, und keine Arbeit mehr thun, oder haufenweise austreten; wofern aber die Ortsobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermöchte, hat dieselbe bey Zeiten das Kreisamt um Beystand anzurufen, und wenn dergleichen aufstehenden oder austretenden Handwerksbursche in Wirthshäusern oder sonst einiger Aufenthalt gestattet, oder selbe mit Speis und Trank versehen würden, soll auch gegen diese Fehler mit obigen Strafen verfahren werden. Eb. §. 5.

Wenn ausländische Handwerksgesellen die hierlandes eingeführte Ordnung stören, und die Inländer hievon abführen, oder gar zur Widerspänstigkeit und Aufruhr verleiten wollten, ist gegen dieselben mit aller Strenge fürzugehen, und sind die minderschuldigen diensttauglichen zum Soldatenstande

abzuführen, außerdem aber mit angemessenen Leibesstrafen abzustrafen. Doch ist hiebey mit Bescheidenheit und Mäßigung vorzugehen, um nicht durch unbescheidenes Betragen, vorzüglich bey jenen Zünften, deren Gesellen größten Theils aus Ausländern bestehen, den guten Endzweck zu verfehlen. V. v. 13. Febr. 1800.

§. 273.

Den Studenten sind überhaupt alle Zusammenrottungen besonders auf den Schanzen verboten, den Lehrjungen sollen sie (auf ihren angewiesenen Spielplätzen) lieber ausweichen, und wer über einen Unfug ertappt wird, ist an das Militär abzugeben. V. v. 22. August 1798. u. 5. April 1800.

Da man von den, besonders an der Universität Studirenden schon aus dem Grunde ihres ehrenvollen Berufs und ihrer dahin abzweckenden Beschäftigungen, das feinste Gefühl für Recht und Ehre, für Ordnung und Sittlichkeit zu fordern berechtiget ist, welches sie von selbst einsehen läßt, wie tief sich gebildete Menschen herabwürdigen, und wie strafbar sie werden, wenn sie nach Weise der mindesten Menschengattung Erholung in Ausschweifungen suchen, und sich sogar bis zur Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe hinreißen lassen; daher wird zur Verhütung, damit verworfene Menschen dieser Art nicht ihren edlen Mitbürgern lästig oder gefährlich werden, verordnet, daß wenn in Zukunft Studirende bey Zusammenrottungen, oder bey irgend einer öffentlichen Unruhe und Aerger erregenden Auftritt auch nur als gegenwärtig erscheinen sollten, dieselben als sittenlose Jünglinge von der Universität zu relegiren, aller Stipendien verlustig zu erklären, und wenn sie tauglich befunden werden, ohne Unterschied des Standes dem Militär zu übergeben sind, um in diesem Stande sich an Zucht, Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen. V. v. 11. Febr. 1794.

§. 274.

Um den der Religion wegen unter den tolerirten Religionspartheyen entstehenden Unruhen vorzubeugen, ist sowohl den geist- als weltlichen Obrigkeiten wiederholt auf-

getragen worden, beyde Partheyen stetshin zu einem wechselseitigen bescheidenen, duldsamen Betragen, zu ermahnen. Gleichwie aber die wider die Akatholiken, ihre Pastoren oder Gottesdienst sich vergehenden Katholiken als Störer der öffentlichen Ruhe zu bestrafen sind, um so mehr sind die Akatholiken, welche die dominante Religion wie immer angreifen, nach der Strenge der Gesetze zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behandeln. (Hofd. v. 31. Jänner 1782.) Sofern sich bey Gelegenheit eines akatholischen Begräbnisses ein Aufstand ergäbe, haben die Wirthschaftsämter den Fall, ohne für sich selbst eine Militärassistenz anzuverlangen, sogleich dem Kreisamt anzuzeigen; V. v. 2. July 1783. Wenn endlich Unruhen oder Tumulte über Religionsmaterien entstehen, soll keine Religionspartheyy Gewalt mit Gewalt vertreiben, sondern dem Ungestüme nachgeben, und die Sache der richterlichen Erkenntniß überlassen werden. Hofd. v. 31. Jänner 1782.

§. 275.

Aufstände zur Zeit der Theuerung oder Brodmangels, pflegen insgemein von Gewerbsleuten, durch verabredete Preissteigerung, Verheimlichung der Lebensmittel, durch Verkauf nach unächtem Maaß und Gewicht veranlaßt zu werden. Die Polizey hat daher auf solche Fälle ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und die Uebertreter nach dem Strafgesetz II. §. 226. 227. 230. 231. sofern aber derley Uebertretungen absichtlich zur Vergrößerung der öffentlichen Unruhen unternommen würden, dieselben als Criminalverbrecher zu behandeln. St. G. II. §. 232.

§. 276.

Zur Vermeidung öffentlicher Unruhen muß ferner die an den Jahrmärkten gewöhnliche Waaren-Beschau, und Bancalvisitation der Markthandelsleute immer auf solche Art, daß dabey jedes Aufsehen so viel thunlich vermieden werde, und daher nur in solchen Stunden vorgenommen werden, wo der Markt von den Käufern wenig besucht ist, damit die Visitation unter dem schon vorhandenen zahlreichen Publicum keine Unruhe, oder gar Mißhandlung der Vi-

sitatoren veranlasse. Ereignen sich Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, muß sogleich die Obrigkeit davon verständigt werden, um sodann größere Vorsichten anzuwenden. Hofd. v. 16. März 1802.

## B. Oeffentliche Gewaltthätigkeiten.

### §. 277.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird verübt:

1) Wenn Jemand, wie gesagt, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung mit oder ohne Waffen und Verwundung entweder
   a) einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, oder
   b) dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, es sey für sich allein, oder mit mehren jedoch ohne Zusammenrottung sich widersetzt. Strafg. I. Th. § 70.
2) Von demjenigen, der eigenmächtig mit Uebergehung der Obrigkeit
   a) es sey mit oder ohne Gehilfen in das Haus oder Wohnung eines Andern bewaffnet eindringt, und daselbst an dessen Person, Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausübt, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.
   b) Wer den ruhigen Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern mit gesammelten mehren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall stört. §. 72.
3) Wer auf andere boshafte Art fremdes Eigenthum beschädiget. Eb. §. 74.
4) Wer einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder

gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, entweder

a) eigenmächtig verschlossen hält, oder

b) auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder aber

c) auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt, besonders wenn die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anders Ungemach zu leiden gehabt hat. Eb. §. 78. 79.

## C. Amtsgewalt = Mißbrauch.

### a) Durch Pflichtverletzung.

### §. 278.

Des Criminalverbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt wird schuldig:

1) Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen, was immer für einen Mißbrauch macht, als

a) Jeder Richter, oder andere obrigkeitliche, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) Jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet;

d) der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

e) Jeder Advocat, oder anderer Sachwalter, der zum Schaden seiner Parthey dem Gegentheile in Verfassung

der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist. Eb. §. 86.

f) Ein öffentlicher Beamter, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter besonders Verhaftnehmungen in andern als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind);

g) Wer auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgiebt, wird nach dem politischen Strafgesetz gestraft. II. Theil §. 86.

### b) Durch Geschenkannehmung.

§. 279.

2) Jeder Beamte, der a) bey Verwaltung der Gerechtigkeit, b) bey Dienstverleihungen, c) oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben

a) ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder

b) sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt, ingleichen

c) der dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Partheylichkeit verleiten läßt. Strafg. I. Th. §. 88.

### c) Beamten = Bestechung.

§. 280.

3) Jedermann, der durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partheylichkeit a) in einer Dienstsache, b) bey einer Dienstbeförderung, c) oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn, sie mag ihm gelingen oder nicht, um so mehr bey großer Argliſt, und dadurch wirklich verursachtem erheblichem Schaden. Eb. l. §. 89. 91. Beyde Fälle unterliegen der Criminalstrafe. ibid. §. 88. 90. 91.

Ueber diesen Gegenstand bestehen noch folgende frühere Verordnungen:

Eigennutz von aller Gattung ist überhaupt das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. Der Eigennutz ist aber nicht allein von dem Gelde zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beste, die aufgetragene Pflicht, die Wahrheit in Berichten, und die Genauigkeit im Befolgen verdunkeln, bemänteln, verschweigen, verzögern und entkräften machen. Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere Staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weiß, und nicht entdeckt. Ein Chef, der von seinen Untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein Juramment, wogegen kein Erbarmniß oder Nebenrücksichten Platz zu greifen haben. Ein Untergebener, der seinen Vorgesetzten nicht angiebt, handelt gegen seine Pflicht, die er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist. Höchst. Handb. v. 6. July 1783. §. 3.

Alle wie immer Namen habende in Eid und Pflicht stehende landesfürstliche Beamte haben sich daher aller Schenkungen in Amtssachen und ihren Dienstverrichtungen, es möge in Gnaden- oder Justiz- oder andern Amtssachen seyn, und an sie selbst, oder an die Ihrigen, unter was immer für einem Titel, entweder für die Bemühung, oder aus Dankbarkeit, vor oder nach verrichteter Arbeit, und nach erfolgter Entscheidung geschehen, um so gewisser zu enthalten, als die Uebertreter dieses Verbots nach Umständen mit den empfindlichsten Strafen, und zwar nebst arbitrarischen noch mit der Cassationsstrafe und des zweyfachen Betrags unnachsichtlich belegt werden würden. Pat. v. 18. Febr. 1769.

Nicht minder werden jene, welche eine mit Eid und Pflicht zugethane Person, durch sich oder ihre Bestellten, Agenten, Advocaten, Procuratoren, Solicitatoren oder Sachwalter beschenken und bestechen, auf gleiche Weise auf das empfindlichste, und zwar eben mit Strafe des Zweyfachen (dermal nach dem Strafgesetz I. §. 90. u. 91.) bestraft werden, und jene, welche, um einen Dienst zu erlan-

gen, eine Gabe auch nur anbieten, sollen dadurch der Dienste unfähig, und von solchen anmit ausgeschlossen seyn. Welche aber dadurch etwa einen Dienst erlangt hätten, sollen nebst Erlegung der Strafe des Doppelten, davon wieder abgesetzt; und zu künftigen Diensten unfähig erklärt, die Agenten, Advocaten, Procuratoren hingegen, welche hierbey verflochten gewesen, von dem Amte zu agiren oder zu advociren nach Beschaffenheit der Umstände entweder suspendirt, oder gar entsetzt werden. Pat. v. 18. Febr. 1769. u. 8. Nov. 1771.

Die Räthe sollen sich die der Geschenke wegen ergangenen Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten, und weder sie, noch ihre Gattinnen bey jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bey der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, Bestellungen machen. Hofd. v. 25. Juny 1784.

Auch vermöge neuerer Verordnung ist es keinem k. k. Staatsbeamten, keiner bey der Polizey angestellten Person, auch keinem städtischen Magistratsbeamten erlaubt, Geschenke anzunehmen; daher auch diejenigen, welche es wagen, und einem landesfürstlichen Beamten, Polizey- und Magistratspersonen, ein derley Geschenk anzubieten sich beykommen lassen sollten, nach den bestehenden Gesetzen schärfstens zu bestrafen sind. V. v. 22. Dez. 1795.

## D. Andere öffentliche Ruhestörungen.

### §. 281.

Zu den bereits angeführten öffentlichen Ruhestörungen gehören ferner folgende Frevelthaten gegen öffentliche Anstalten und Verkehrungen zur Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Sicherheit.

1) Wer Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt, zumal wenn diese Uebertretung nicht aus Leichtsinn oder Muthwillen, sondern in Absicht einer

gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, geschehen ist, wird einer schweren Polizeyübertretung schuldig. Strafg. II. §. 74.

2) Wer aber boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, wie auch

3) wer sich der Lästerung der Person des Landesfürsten, aus welcher unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, schuldig macht, die Lästerung mag in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, oder

4) wer dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen Jemanden mittheilt, wird des Criminalverbrechens der öffentlichen Ruhestörung schuldig. I. Th. §. 58.

---

# XII. Abschnitt.

## Aufsicht auf unbekannte Schriftverfasser und Unterthans = Aufwiegler.

§. 282.

Auch auf jene In- und Ausländer ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, welche in der Stille mit Schreibereyen sich abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt ist, wer sie eigentlich sind, und was für eine Arbeit sie etwa haben mögen, von denen sich auch keine Ursache muthmaßen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten, desgleichen

§. 283.

Auf diejenigen, welche sich damit abgeben, daß sie den Unterthansklagen nachgrübeln, sich zu Verfassung der Beschwerdführungen aufdringen, den Unverständigen

Geld ablocken, und die Hof- und Länderstellen widerordentlich mit unstatthaften Dingen behelligen. M. St. P. O.

§. 284.

Wer immer Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdsführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit nach dem allgemeinen Strafgesetz zu bestrafen. Hat derselbe zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit desto schärferer Strafe zu belegen, auch ist der Verfasser einer solchen Beschwerdschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, Ausländer aber aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. Strafg. II. §. 71.

§. 285.

Ueberhaupt ist alle Winkelschreiberey schärfstens verboten, und darf zu Hintanhaltung derselben nicht nur keine Schrift, wo der Name des Verfassers und sein Aufenthaltsort nicht beygefügt ist, bey der Landesstelle angenommen werden, sondern es sind auch diejenigen Schriftverfasser, welche die Unterthanen zu unbescheidenen oder muthwilligen Klagen verleiten, unnachsichtlich nach Beschaffenheit der Umstände nach dem Strafgesetz zu bestrafen. Und obgleich jedermann gestattet ist, in seiner eigenen Sache die ihm nöthig dünkende Schrift selbst zu verfassen und einzureichen, so ist doch der auf einer von einem andern verfaßten Beschwerdschrift unterfertigte Kläger, wenn er den Verfasser als solchen nicht unterschreiben läßt, für den Verfasser selbst anzusehen, und dafür zur Verantwortung zu ziehen. V. v. 24. Febr. 1804.

Um aber den rücksichtlich der gemeinschaftlichen Beschwerden der Bürger wahrgenommenen Mißbrauch, den die Magistrate von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzustellen und eine Vorsehung zu treffen, damit auch nicht gerechte Klagen, und die etwa gegen ihren Vorsteher anzubrin-

genden Beschwerden der Bürger, welche doch eine gemeinschaftliche Berathschlagung erfordern, unter dem Vorwande der Aufhetzung erstickt würden, wurde verordnet, daß in solchen Fällen, wenn sich bürgerliche Mitglieder über gemeinschaftliche Beschwerden berathen, und diese Beschwerden nicht augenscheinlich ungegründet sind, auch bey solchen Berathungen die öffentliche Ruhe nicht gestöret wird, dergleichen Beschwerdführer und Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamts von dem Magistrate mit Arrest bestraft, sondern dieselben nur angewiesen werden sollen, ihre Beschwerden nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren in politischen Angelegenheiten einzureichen und zu betreiben, indem sonst die Bürger in Städten übler daran seyn würden, als die Bauern in Dörfern, wenn sie sich nicht über gemeinschaftliche Beschwerden unter sich berathen dürften. Hofd. v. 20. März 1786.

§. 286.

Bey Wahrnehmung falscher Auslegungen der Patente, wodurch Unordnungen unter dem Landvolke gestiftet werden, müssen die Ausleger, auf welche aller Orten genaue Obsicht zu tragen ist, sogleich handfest gemacht, constituirt, und der Bericht davon (mittelst des Kreisamts) an die Landesstelle erstattet werden. V. v. 19. Febr. 1783.

---

# XIII. Abschnitt.

## Aufsicht auf Religionsverführer, Religionsstörer und das Toleranzwesen.

§. 287.

Nach dem neuen Strafgesetz ist wider einen jeden mit der Inquisition und Aburtheilung, als wider einen Criminalverbrecher zu verfahren:

a) der Unglauben zu verbreiten, oder
b) eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sich bestrebet, oder

c) einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten sich anmaßet, oder

d) wer Sectirung zu stiften sucht. Strafg. I. §. 107.

§. 288.

Wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienst gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt, oder gar durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert, ist nach eben diesem Gesetz, als Religionsstörer zu strafen, besonders wenn durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen. Eb. I. §. 107. 108.

§. 289.

Zu der Aufsicht auf die Religionsstörung gehört ferner die Aufsicht auf das Toleranzwesen.

§. 290.

Seit dem 30. Juny 1781 ist außer der in Böhmen tolerirten jüdischen Religion, (deren Glaubensgenossen die Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, so weit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetz nicht im Widerspruche stehen, noch ferner ungehindert zugestanden ist. Pat. v. 3. August 1797. §. 1.) auch den in dem römischen Reiche tolerirten 3 acatholischen Religionen, nämlich den zwey protestantischen, als den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen auch hier Landes die Duldung mit Gestattung des Privat-Religions-Exercitiums in der Maße zugestanden, daß selben eigene Schul- und Bethäuser zu errichten, und Pastoren aufzunehmen erlaubt, auch die Acatholici zum Häuser- und Güter-Kauf, zum Bürger- und Meisterrecht, zu academischen Würden und Civildiensten dispensando zugelassen werden können. Hofd. v. 13. Juny u. 30. October 1781.

§. 291.

Einer andern als vorbemeldt tolerirten Religion ist kein eigener Gottesdienst unter Strafe der öffentlichen Ruhestörung erlaubt, auch ist keinem andern als gesagten Acatholiken der Zutritt zu den tolerirten acatholischen Lehr- und Andachtsübungen gestattet, sondern alle andern Religionsverwandte sind als Catholiken zu betrachten, und bloß mit Ausschließung von der h. Beicht und Communion zu Beobachtung der herrschenden catholischen Kirchendisziplin zu verhalten. Hofd. v. 31. Jänner 1782. und 23. April 1783.

§. 292.

Da die Religionsduldung in dem Absehen eingeführt worden, um in Religionssachen allen Zwang zu beseitigen, indem der allerhöchste landesfürstliche Wunsch dahin geht, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme der allein seligmachenden catholischen Religion, deren Beförderung Sr. Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freywilliger Ueberzeugung anhangen, und auf diesem sichern Wege ihr Heil wirken möchten, daher wurde dieß jedermänniglich kund zu machen befohlen, Hofd. v. 17. April 1782. und um den Verführungen zum Abfall von der catholischen Religion Schranken zu setzen, zugleich in Hinsicht, daß diejenigen Acatholiken, welche bisher blos gleißnerische Catholiken, im Herzen aber verdeckte Irrglaubige waren, von der geschehenen Toleranzkundmachung an Zeit genug gehabt, sich zu einer der tolerirten Religionen zu melden, der Termin zur unumschränkten Annahme der acatholischen Erklärungen auf den 1. Jänner 1783 festgesetzt, mit der Verordnung, daß nach diesem Termin niemand mehr zur diesfälligen Meldung zugelassen, sondern vorschriftmäßig behandelt, Hofd. v. 15. Dez. 1782. und zu dem Ende in dem nächst gelegenen Kloster oder Pfarre unterrichtet, und wenn dieses Unglück eine ganze Gemeinde oder mehrere Familien in einem Ort betreffe, durch einen von dem Bischof abgeschickten dem Werk gewachsenen Seelsorger durch 6 Wochen in dem catholischen Glauben unterwiesen, und alles mögliche versucht werden solle, dergleichen oft aus Leichtsinn, schlechtem Unterricht oder Verführung

jrrende Unterthanen zur wahren Religion zurückzuführen, also, daß selbe nur alsdann, wenn alle Mittel zu ihrer Bekehrung fehlschlagen, ihrem freyen Willen und Irrthum zu überlassen seyn. Hofd. v. 21. Febr. 1783. Um dem Abfall von der herrschenden catholischen Religion für das künftige, so viel als die geistliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, ist der Geistlichkeit aufgetragen, in jenen Gegenden, wo Protestanten mit Catholiken vermischt sind, sohin die Gefahr der Verführung größer ist, besonders wohlunterrichtete eifrige und bescheidene Seelsorger anzustellen. Hofd. v. 21ten Jänner 1786.

§. 293.

Die tolerirten Acatholiken haben sich genau nach dem erlassenen Patent zu verhalten, und sich durch kein widriges Betragen gegen die catholische Religion und Glaubensgenossen intolerant zu machen, daher alles Herumschwärmen, Bothen abschicken, Religionsstreite und aller geheimen oder ganzer Gemeinden Zusammenkünfte zu enthalten. Hofd. v. 2. u. 31. Jänner 1782.

§. 294.

Es ist ihnen bey Strafe der allerhöchsten Ungnade verboten, ihre catholischen Mitbürger, Eheweiber, Männer, Kinder, Hausgenossen, Gesinde und Unterthanen, es sey durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, oder falsche Vorspieglungen zur Fürwählung ein oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinn der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beizubringen, widrigens dieselben unnachsichtlich auf das schärfeste zu bestrafen sind. Hofd. v. 17. April 1782. Vermöge neuer Verordnung hat jeder acatholische Bräutigam die feyerliche Zusicherung zu geben, daß er seine catholische Gattinn auf keine Art zur acatholischen Confession verleiten wolle. Diese Zusicherung hat mittelst eines schriftlichen von dem Bräutigam, zwey Zeugen und dem Amts- oder Ortsvorsteher unterschriebenen Reverses zu geschehen, die Amtsvorsteher haben daher zu Ausstellung dieser Reverse das Nöthige

zu veranlassen, den Seelsorgern diesfalls beyzustehen, und die Reverse mit zu unterfertigen. V. v. 7. Sept. 1809.

§. 295.

Um so weniger dürfen sie sich unterfangen, ihre catholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Gesinde durch Drohungen oder Verachtung zu ihrer Religion zu zwingen, minder Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder sich an Kirchen, Bildern, Statuen und andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen. Hofd. v. 2. Jänner 1782.

§. 296.

Vielmehr haben sie bey allen Gelegenheiten für die herrschende catholische Religion und ihre Gebräuche öffentlich allen Respect zu bezeugen, daher bey catholischen Prozessionen, Versehung der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesichte kömmt, mit abgezogenem Hute vorüber zu gehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abzuwarten, oder sich zu entfernen, widrigens dieselbe als Uebertreter der Toleranzgesetze und Störer der öffentlichen Ruhe mit unausbleiblichen nach Umständen auch wirklichen Leibesstrafen zu bestrafen sind. Hofd. v. 2. Jänner 1782. u. 9. Sept. 1783.

§. 297.

In Wirthshäusern und allen Zusammenkünften haben sie sich von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber aller Schmähungen und Verachtung um so gewisser zu enthalten, als sowohl sie wie die Wirthe und Obrigkeiten, die solches zulassen, unnachsichtlich zu bestrafen sind. Hofd. v. 2. Jänner 1782. u. 28. Dez. 1784.

§. 298.

Dagegen haben auch die catholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe zu bezeigen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens, Schmähungen und Thätigkeiten unter ebenfälliger unnachsichtlicher Bestrafung zu enthalten. Uebrigens ist kein Haß gegen irrglaubige und sonst ruhige Unterthanen zu hegen, auch selbe in ihren

Andachtsübungen oder wenn sie an catholischen Feyertägen ihrer Feld- und andern Arbeit ruhig nachgehen, und sich sonst ruhig betragen, keineswegs zu stören, daher auch sämmtliche Obrigkeiten und Aemter zu einem bescheidenen Betragen gegen die Acatholiken angewiesen sind. Hofd. v. 2. und 31. Jänner 1782.

§. 299.

Auf die genaue Befolgung der ergangenen Toleranzgesetze und auf die allseitige Ruhehaltung haben (besonders) die Kreisämter zu wachen, auch alles Ernstes darob zu seyn, daß nirgends Religionsverfolgungen und Gehässigkeiten ungestraft ausgeübt werden. Bey vorkommenden Zweifeln aber über die Ausführung der Toleranzgesetze und andern einzelnen Umständen hat sich dasselbe an die Landesstelle zu verwenden. Hofd. v. 31. Jänner 1782. u. 17. May 1785.

§. 300.

Jene Acatholiken, welche sich in Religionssachen (außer den dermal in dem allgem. Strafgesetz bestimmten Fällen) vergehen, sind von dem Wirthschaftsamte, oder nöthigen Falls von dem Kreisamte libero pede zu constituiren, die Constitute aber in diesen besondern Fällen jedesmal an die Landesstelle zur Aburtheilung einzusenden, wo jedoch selbe bey Einlangung der Gubernial-Erkenntniß wieder zum Amte zu adcitiren und die verhängte Strafe an denselben zu vollziehen ist. V. v. 24. Febr. u. 11. April 1782. Später wurde verordnet: Wenn Acatholiken an gebotenen Feyertagen oder sonst Frevel treiben, oder muthwillig spotten, hat hinfür, wenn nicht etwa ein gar zu großes Aergerniß eine unverzügliche Strafe erforderte, nicht mehr die Grundobrigkeit, sondern um allen Gehässigkeiten und Uebereilungen vorzubeugen, das Kreisamt die Strafe zu verhängen; V. v. 17. May 1785. daher auch den sämmtlichen Beamten jede Strafe, die bloß ex capite religionis nöthig ist, ausdrücklich untersagt, und aufgetragen worden, jeden Fall, wo von Acatholiken ein der Verspottung der catholischen Religion ähnlicher Unfug getrieben wird, den Kreisämtern zur Erhebung und Bestrafung anzeigen zu sollen. Hofd. v. 24. Dez. 1785.

§. 301.

Alle sogenannte Ministelli und andere Fanatiker, so die leichtgläubigen und schlecht unterrichteten Landleute zu ihrem Glauben zu verleiten suchen, und Proselyterey machen, sind nicht nur scharf zu bestrafen, sondern auch aus dem Land zu schaffen. Hofd. v. 23. April 1783.

§. 302.

Ueberhaupt sind alle muthwillige Religionsaufhetzer und im Lande herumvagirende Verführer nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen. Hofd. v. 30. Juny 1781.

§. 303.

Die Religionsuneinigkeiten und Streite zwischen den catholischen und acatholischen Unterthanen sind anfänglich von den Kreisämtern als eine Polizeysache zu untersuchen, und nicht eher, als bis ein Criminalverbrechen hervorkömmt, an die Criminalgerichte zu übertragen. Hofd. v. 26ten April 1782.

§. 304.

Sofern sich bey Gelegenheit eines acatholischen Begräbnisses ein Aufstand ergäbe, haben die Wirthschaftsämter den Fall, ohne für sich selbst eine Militär-Assistenz anzuverlangen, sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. V. v. 2. July 1783. Und wenn Unruhen und Tumulte über Religionsmaterien entstehen, soll keine Religionsparthey Gewalt mit Gewalt vertreiben, sondern dem Ungestüme nachgeben, und die Sache der richterlichen Erkenntniß überlassen werden. Hofd. v. 31. Jänner 1782. (Die übrigen Toleranzgesetze werden in dem zweyten Theile unter den zum geistlichen Fach gehörigen Gesetz-Gegenständen aufgeführt werden.)

# XIV. Abschnitt.

## Aufsicht auf Münz- und Staatspapier-Verfälscher.

### A. Münzverfälschung.

§. 305.

Des Verbrechens der Münzverfälschung ist schuldig:

a) Der unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der ächten Münze gleich oder noch hältiger wäre.

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metall unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ächten Geldes giebt.

c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werths zu geben sucht.

d) der Werkzeuge zu falscher Münzung herbeyschafft, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket. Strafg. I. Th. §. 103.

§. 306.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, oder auch nur ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertigt, wird nebst der Confiscation desselben als politischer Verbrecher bestraft. II. §. 84. u. 85.

§. 307.

Auch das bloße Vergolden einer in- oder ausländischen gangbaren, oder verrufenen Silber- oder Kupfermünze oder dergleichen Medaillen ist allen Goldschmieden, Gürtlern, oder wer sonst vergoldet, verboten, und jene welche dergleichen Münzen zur Vergoldung bringen, sind

sogleich dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und ist zu deren Handfestmachung alle Hilfe zu leisten. Die zuwider Handelnden sind das erstemal mit 50 Reichsthaler, das zweytemal aber mit Leibesstrafe zu belegen. Ist ein solcher Professionist mit dem Ueberbringer einer solchen Münze in Absicht derselben Ausgabe und des Betrugs einverstanden, so soll derselbe als Mitschuldiger dieses Verbrechers der Criminalstrafe unterliegen. Pat. v. 6. August 1759. u. V. v. 10. März. 1792.

Ferner dürfen die aus verschiedenem Metall verfertigten Spielpfennige (die sogenannten Dantes oder Fetons), um sie außer alle Aehnlichkeit mit den Geldmünzen zu setzen, weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten, sondern muß die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: Spielpfennige versehen seyn, und ist die Uebertretung dieser Vorschrift unter Confiscation derley ordnungswidrig verfertigter Spielpfennige allen Metallwaarenfabricanten und andern mit Verfertigung dieser Spielpfennige sich beschäftigenden Gewerbsleuten zu untersagen. Hofd. v. 23. July 1807.

## §. 308.

Uebrigens dürfen von wirklich cursirenden Münzen auch zu keiner Zeit und unter keinerley Vorwand Abdrücke von Privaten gemacht werden. Wenn daher zinnerne oder andere metallene Knöpfe mit einem oberflächlichen Abdrucke eines k. k. 20 kr. 10 kr. und 5 kr. Stücks, oder sonst cursirender Münzen vorkommen, sind solche sogleich abzunehmen, und zur Vertilgung einzubringen. V. v. 2. November 1800.

Nach dem neuen Strafgesetz ist jeder, der gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden zu hintergehen, vergoldet, als politischer Verbrecher zu bestrafen. St. G. II. §. 83.

## B. Verfälschung der Bancozettel, und anderer öffentlicher Creditspapiere.

### §. 309.

Dieses Verbrechens wird schuldig:

a) Wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten (als Bancozettel), oder

b) die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht (oder auch nur mit Dinte und Feder nachgeahmt werden. Hofd. v. 25. Oct. 1805.) es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. Strafg. I. §. 92.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind:

a) Wer die bey öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachahmung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben. Eb. I. §. 93.

d) Wer nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. Eb. §. 98.

e) Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hilfe leistet. Eb. §. 100.

f) Auf diese Verfälschungen sind folgende Strafen gesetzt:

aa) Ist ein als Münz geltendes Creditspapier (Bancozettel) wirklich verfertiget worden, so wird der

Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. l. §. 93.

bb) Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Creditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. Eb. §. 95.

cc) Der bloße Versuch dieser Nachahmung, und die Nachahmung mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten Werkzeugen wird nach Umständen mit lebenlänglichem oder zeitlichem Kerker bestraft. §. 96. u. Hofd. v. 11. Febr. 1806.

dd) Bestehet die Verfälschung in Abänderung dergleichen Creditspapier in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, so wird der Verfälscher und Helfer ebenfalls nach dem Gesetz mit Kerkerstrafe belegt. Eb. §. 100. u. 101.

ee) Dieses gilt auch von dem, der dergleichen fälschlich abgeänderte Creditspapiere im Verständnisse mit dem Verfälscher ausgegeben hat. Eb. §. 102.

ff) Wer nachgemachte oder verfälschte Creditspapiere obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet, wird als Criminal-Betrüger gestraft. l. §. 180.

Vorstehende Vorschriften des Strafgesetzes haben auch in Ansehung der nun eingeführten Einlösungs- und Anticipationsscheine ihre volle Kraft und Wirkung.

Eben so haben nachfolgende bisher erflossene Erläuterungen auch in Zukunft ihre volle Anwendung.

a) Ist die Nachahmung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs- u. Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden; so ist dieselbe als das im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuchs der Verfälschung zu bestrafen. Hofd. v. 25. October 1805. Pat. 20. Juny 1811.

b) Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der genannten öffentlichen Creditspapiere erfordert nicht die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß der §. §. 92. u. 93. des Strafg. überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern, nachgemacht würden. (Hofd. v. 3. Dez. 1808)

c) Da der §. 95. des Strafgesetzes keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der Creditspapiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere ausgegeben hat. Hofdecret v. 21. July 1810.) Pat. v. 20ten Juny, u. Hofdecret v. 8. Sept. 1811. Pat. v. 7ten May 1813.

## §. 310.

Für den Anzeiger der Verfälschung eines Wiener Stadt-Bancozettels ist dermal eine Belohnung aus dem Aerarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1) Wer zuerst freywillig und mit rechtmäßigen zum Criminal-Verhaft hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angiebt, der einen unächten Bancozettel mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unächtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von 10000. fl.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene von der Finanzstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freywillig, und mit rechtmäßigen Anzeigungen einen Verbrecher angiebt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat;

b) welcher zuerst und freywillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß geben; wofern in diesen beyden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder zur Verbreitung einer größern Menge unächter Bancozettel zuerst und freywillig angiebt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehilfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeigt, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Wiener Stadt-Bancozettel und ihrer Urheber zuerst und freywillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beytragen, und die Beweise, oder die zu Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen den k. k. auswärtigen Ministern, oder der k. k. Finanzhofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

f) Der Name des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten. Pat. v. 23. July 1807.

3) Dieses alles hat auch in Folge der oben angeführten spätern Hofdecrete in Ansehung der Einlösungs- und Anticipationsscheine statt.

---

# XV. Abschnitt.

## Aufsicht auf diejenigen, welche falsche Münzen ausgeben und in Curs bringen.

### §. 311.

Auf falsche Münzen haben sämmtliche Kassen- und andere Beamte, sonderlich Filialcassierer und Steuereinnehmer genau aufmerksam zu seyn, und sich die Untersuchung, woher und von wem solche Münzen kommen, angelegen seyn zu lassen. Hofd. v. 20. Oct. 1798. Die vorkommenden falschen Münzen aber sind an die Landesstelle einzusenden. V. v. 14. Dec. 1781.

### §. 312.

Auf diejenigen, die falsche Münzen ausgeben, muß die möglichste Aufmerksamkeit gerichtet, die Darbringer solcher Münzen sogleich angehalten, und auf das schärfeste untersucht werden, damit hiedurch die Nachforschung nach demjenigen, der die falsche Münze zuerst in Umlauf gebracht, erleichtert, dieser eingezogen, über alle Umstände des Verbrechens verhört, und nach geschehener Abnahme der Werkzeuge dem Criminalgericht übergeben werde. Hofd. v. 21. März 1794. u. 20. April 1798. Auf die Verfertiger und Ausstreuer falscher Münzen haben auch besonders die Kreisämter und Kreiscommissäre zu invigiliren. Hofd. v. 3. Febr. 1786.

### §. 313.

Auch das Publicum hat auf die Fremden, sonderlich die sächsischen Fuhrleute wohl zu invigiliren, daß selbe keine falsche Münzen im Lande ausgeben, im Betretungsfalle sind solche zu constituiren, und davon die Anzeige (an das Kreisamt) zu machen. Hofd. v. 30. July 1781.

§. 314.

Sämmtliche Wirthschaftsbeamten und Renteinnehmer wurden bedeutet, daß wofern in einem verpetschirten Sacke über kurz oder lang ein oder mehr verrufene Münzen vorgefunden würden, nach Maße der Münzgeneralien nicht allein die verrufene, sondern auch die übrigen gangbaren Münzen somit die ganze verpetschirte Post confiscirt werden würde. V. v. 24. März 1768.

§. 315.

Kassebeamten, Kaufleute und alle diejenigen, welchen auswärtige Silbermünzen vorkommen, die etwa von einem neueren Jahrgange, oder woran sonst des Curses und Werths halber Zweifel wären, haben diese Münzen dem Hauptmünzamt, wenigstens eine halbe Mark gegen baare Vergütung des vollen Werths zuzustellen, um den Schaden in Zeiten verhüten zu können. V. v. 16. April 1766.

§. 316.

Wer verfälschtes Geld im Verständniß mit dem, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt, oder die Theile, um welche die ächten Geldstücke veringert worden, an sich löset, wird als Theilnehmer an der Münzverfälschung, wer aber verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet, wird dieser Verbreitung wegen als Criminal-Verbrecher gestraft. Strafg. I. §. 105. u. 180.

---

# XVI. Abschnitt.

## Aufsicht auf Geld = Einwechsler, Geld-, Gold- und Silber = Ausschwärzung.

§. 317.

Jedermann hat sich des Agiotirens, Verkaufs und Auswechselns der k. k. und der in den Erblanden den Curs habenden reichsconventionsmäßigen Silbermünzen in einem höhern Werthe, als sie ausgeschlagen worden, um so

gewisser zu enthalten, als widrigens derjenige, der in solchem Handel betreten, oder auch nachher überwiesen würde, dem Fiscus mit dem Drittel des verwechselten Betrags verfallen, solches von ein oder mehr Theilnehmern nach Befund des Fiscus eingetrieben, und davon abermals $\frac{1}{3}$ dem Denuntianten erfolgt werden würde. Auch ist allen Wechseln und andern Sensalen bey Verlust ihres Amtes oder noch schärferer Strafe verboten, sich zu dergleichen Negozen mit Unterhandlung oder sonst gebrauchen zu lassen. Pat. v. 12. Junius 1768. Die betretenen Wechsler obbesagter Art sind anzuhalten und mit summarischem Verhör in das Kreisamt einzuliefern. V. v. 7. Sept. 1781.

## §. 318.

Mittelst eines neueren Patents ist hierinfalls noch Folgendes verordnet: Da ungeachtet im Laufe des gegenwärtigen Jahres schon viele Millionen neuer Siebenkreuzer- und Fünfzehnsoldistücke, wie auch Kupfergeld in den Umlauf gebracht worden sind, um die in der ganzen Monarchie zu dem täglichen Verkehr erforderliche Menge kleiner Münzgattungen zu verbreiten, dennoch durch allerley den Münzpatenten vom 26. May 1746. und 12. Juny 1768. zuwiderlaufende Agiotage und gewinnsüchtige Speculationen die Münzen dem Gebrauche zum täglichen Verkehr und zu den kleinen Zahlungen, als ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider entzogen werden; so wird um diesen gemeinschädlichen Mißbrauch mit aller Strenge der Gesetze zu unterdrücken, verordnet:

1) Alle Ausfuhr von inländischen Scheidemünzen aus den Erblanden in das Ausland ist eben so, wie
2) alle Einfuhr von in- und ausländischen silbernen und kupfernen Scheidemünzen, von was immer für Gattung und Gepräge aus dem Auslande in die k. k. Erbstaaten aufs schärfeste verboten. Von diesem Verbot findet nur in Ansehung der k. k. Provinzen in Italien, Istrien, Dalmatien und Albanien soweit eine Ausnahme statt, daß zwischen denselben und den angränzenden teutschen und hungarischen Erbländern der wechselseitige Gebrauch der inländischen Scheidemünzen, zum täglichen

Verkehr an den Landgränzen fortan ungehindert gestattet, die Ein- und Ausfuhr zu Wasser aber nur gegen Pässe der beiderseitigen Landesgubernien zugelassen werden dürfe, denen die Vorschriften ertheilt worden, in welchen Fällen und auf welche Beträge sie dergleichen Pässe zu ertheilen befugt seyn sollen.

3) Von nun an ist auch auf das schärfeste verboten, unter was immer für einem Vorwand oder Deckmantel mit Scheidemünzen zu agiotiren, das ist: dieselben mit Aufgabe einzuwechseln, zu kaufen oder auf irgend eine Art damit Handel zu treiben, desgleichen dieselben zu kippen, auszuwägen, einzuschmelzen, oder was immer für einen Unfug zu unternehmen, der bereits in den alten Münzgesetzen und besonders in dem erwähnten Münzpatent v. 26. May 1746. (§. 5.) verboten worden ist.

4) Gleichwie schon in eben besagtem Patente auf alle Uebertretungen dieser Art die Strafe der Contrebande und Confiscirung des Betrags, wie auch des dabey verwendeten Fuhrwerks, endlich die Strafe des doppelten Erlags (pœna dupli) und nach Gestalt der Sachen auch Leibesstrafen verhängt waren; so wird auch hiemit verordnet: daß

a) jede Uebertretung der hier enthaltenen Vorschriften unnachsichtlich nicht allein mit Confiscirung des contrebandirten Betrags selbst, und des ganzen dabey etwan verwendeten Fuhrwerks, wenn der Eigenthümer desselben von dem Contreband Wissenschaft gehabt, sondern auch mit dem nochmaligen Erlage des gleichen Betrags werde bestraft werden;

b) daß die Contrebandirung und Bestrafung nicht bloß auf die Fälle der wirklichen Betretung auf der That beschränkt, sondern den k. k. Hofkammerprocuratoren und Fiscalen das Recht vorbehalten seyn soll, auch in Fällen, wo zwar nicht das corpus delicti jedoch hinlängliche Inzichten und Proben der geschehenen Uebertretung vorhanden wären, auf das Aequivalent und dessen

doppelten Erlag binnen der gesetzmäßigen Frist wider die Uebertreter gerichtlich zu verfahren.

c) Daß in den Fällen, wo mehre Individuen an der Gesetzübertretung Theil genommen haben, nebst der Confiscation des contrebandirten Betrags, der zu erlegende Strafbetrag keineswegs getheilt, sondern von einem jeden der Theilnehmer im Ganzen eingetrieben werden soll; den einzigen Fall ausgenommen, wo einer der Theilnehmer die Uebertretung selbst, aus eigenem Antriebe denuncirte, als in welchem Fall demselben nicht allein die auf ihn fallende Strafe nachgesehen, sondern auch die weiter unten festgesetzte Denunciantenbelohnung in geheim verabfolgt werden, und sein Name dabey verschwiegen bleiben soll.

d) Demjenigen, oder wenn mehrere sind, ihnen zusammen, welche die erste Anzeige einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes machen, soll, wenn das von ihm oder ihnen angezeigte Factum erprobt wird, das Denunciantendrittel des contrebandirten Betrags, so wie es in allen andern Contrebandfällen gewöhnlich ist, und desgleichen auch den k. k. Zoll- oder andern Beamten, welche ohne vorhergegangene Denunciation eine Uebertretung dieser Art entdecken, wenn dieselbe erwiesen wird, das Apprehendentendrittel verabfolgt werden.

Ueber dieses Patent haben Landesobrigkeiten, Zollbehörden und Privatjurisdictionen bey schwerer Verantwortung jederzeit feste Hand zu halten, und gegen die Uebertretung unnachsichtlich nach der hier enthaltenen Vorschrift vorzugehen. Pat. v. 12. Oct. 1802.

e) Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß das Aufsammeln und Einwechseln der Kupferscheidemünze mit Aufgabe wieder sehr überhandnehme, und dadurch, ungeachtet die wirklich im Umlaufe bestehende Summe an Kupfergelde für den wirklichen Bedarf des täglichen Verkehrs mehr als hinlänglich ist, dennoch an manchem Orte ein augenblicklicher Mangel an dieser

Münzgattung hervorgebracht worden; so wurde sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Polizeybehörden ernstgemessen anbefohlen, über die Hintanhaltung dieses Unfugs, in genauer Befolgung der diesfalls bestehenden mehren Verordnungen, und insbesondere des erst durch Patent v. 12. Oct. 1802 erneuerten Verbots-Gesetzes pflichtmäßig zu wachen, somit um so weniger zu gestatten, daß Handelsjuden oder andere Partheyen eigens, sowohl in Städten, als auch auf dem Lande, um Kupfergeld mit Aufgabe aufzukaufen, herumgehen, sondern vielmehr gegen jene, die dieserwegen betreten werden, nach Vorschrift der vorerwähnten Patente unnachsichtlich vorzugehen. Hofd. v. 27. Juny 1806.

## §. 319.

Mittelst früherer höchster Anordnung wurde in Ansehung der Ausfuhr erbländischer Gold- und Silbermünzen, die in den Patenten vom 26ten May 1746, 22. April 1752, und 27. April 1755, enthaltene Verordnung erneuert, und auf alle auch ausländische Gold- und Silbermünzen im Folgenden erweitert:

1) Ist alle Goldausfuhr vorzüglich der Thaler und Goldsorten in fremde Länder ohne von hoher Behörde erhaltenen Paß und Obsigillirung verboten. V. v. 28. April 1752. (Das Verbot der baaren Geldversendung ins Ausland gilt auch von Geldversendungen nach Triest. Hofd. v. 30. Juny 1799.)

2) Sind die Ausfuhrspässe zu den baaren Geldversendungen, welche der Zusammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen, oder auch sonst Privatgeschäfte nothwendig machen, nicht mehr bey den Münz- oder Probirämtern anzusuchen, sondern in Wien unmittelbar bey der k. k. Finanz- und Commerzhofstelle, in Ungarn bey der dortländigen k. Hofkammer, in Siebenbürgen bey dem k. k. Thesaurariat, und in den teutschen wie auch galizischen Erblanden bey den daselbst befindlichen Länderstellen.

3) Baares Geld außer Landes zu versenden durch eine andere Gelegenheit, als mittelst des Postwagens, unter was immer für einem Vorwand, ist verboten.

4) Ist Reisenden zwar unbenommen, Baarschaft bis zu dem Betrag von 500 Ducaten oder 2250 fl. in Gold und Silber mit sich zu führen; dafern aber ein Reisender eine größere Summe nöthig haben sollte, ist er für den größeren Betrag einen Ausfuhrpaß bey den obbenannten Behörden anzusuchen verbunden, welche Behörde dann, ob und bis zu welcher Summe der Paß zu bewilligen sey, beurtheilen wird. (Diese Begünstigung ist jedoch jenen nicht zu gestatten, welche oft hin und her reisen, und von denen sich vermuthen läßt, daß sie sich zur Schwärzung gebrauchen lassen; sondern solche Partheyen sind zur Zurücklassung des Geldes bis auf einen Betrag von höchstens 25 fl. bis zu ihrer Zurückkunft zu verhalten, und bey öfterer Betretung höhern Orts anzuzeigen. Hofd. v. 20. Sept. 1803.)

Ueber die Beobachtung des Vorhergehenden haben

5) Die sämmtlichen Gränzzollämter auf das sorgfältigste zu wachen. Sollte daher eine baare Geldversendung durch eine andere Gelegenheit als den Postwagen, oder ohne mit dem vorschriftmäßigen Ausfuhrspasse versehen zu seyn, bey der Gränze anlangen; so ist dieselbe, wenn bey dem Zollamt die Meldung freywillig geschieht, unter gehöriger Vorsicht zurückzuweisen; im Falle der nichtgeschehenen Anmeldung aber wie Schleichwaare zu behandeln, und als solche dem Fiscus verfallen. Hofd. v. 22. May 1799. (Die weitern Vorschriften für Zollbehörden werden an seinem Orte beygebracht werden.)

## §. 320.

Um bey Münzcontrebanden in allen Provinzen eine Gleichförmigkeit herzustellen, ist:

1) bey Geldausschwärzungen in Ansehung der Verhandlung, Aburtheilung und Verrechnung, so wie auch in

Ansehung der Recurse, alles dasjenige zu beobachten, was bey Contrebanden vorgeschrieben ist.

2) Haben sich die Bancaladministrationen mit Agiotirungsfällen, wenn sie nicht mit Schwärzungen verbunden sind, gar nicht zu befassen, da hierüber nicht den Bancalbehörden, sondern wie über jedes politische Verbrechen bloß der Ortsobrigkeit jenes Bezirks, wo Jemand betreten wird, die Untersuchung und Aburtheilung zusteht. Hofd. v. 13. Sept. 1803. B. v. 24. May 1804. Die solchergestalt zu fällenden Urtheile sind nach der Analogie des 402. §. des 5. Hauptstücks im 2. Abschnitte des Strafgesetzes, wenn der zu confiscirende Betrag, auf dem Lande und in kleinen Städten 10 fl., in Hauptstädten aber 50 fl. beträgt, mit sämmtlichen Acten der Landesstelle vorzulegen. Hofd. v. 21. August 1806. Durch Hofd. v. 28. Sept. 1806. wurde bedeutet, daß diese Weisung, wie es sich von selbst verstünde, nur auf das untersagte Agiotiren mit Kupfermünze Bezug haben könne. Vermöge eines weitern Hofdecrets ist zwar das Agiotiren mit Scheidemünze nicht für ein schweres Polizeyverbrechen anzusehen, doch stehet die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz auf vorbesagte Art der Ortsobrigkeit zu. Hofd. v. 21. April 1808.

§. 321.

Durch die §. 319. angeführte Verordnung ist übrigens in Ansehung des wegen ungemünzten Goldes und Silbers bestehenden Ausfuhrsverbots nichts abgeändert. Hofd. v. 22. May 1799.

§. 322.

Der Gold- und Silbereinkauf ist außer den hiezu befugten Personen (und den mit münzämtlichen Päßen versehenen Juden B. v. 14. März 1746.) unter Confiscation des erkauften Materials verboten. B. v. 17. Sept. 1778.

§. 323.

Desgleichen ist auch nur den befugten Gold-, Silber und Galanteriearbeitern erlaubt, ihr eigenes Gold und Silber

im Feuer zu probiren. Wer daher ohne Befugniß Gold und Silber schmelzt oder verarbeitet, ist des Werkzeugs und des bey ihm gefundenen Materials verlustig. Pat. v. 23ten Februar 1738. §. 12.

§. 324.

Mittelst Verordnung vom 10. Sept. 1784 wurde befohlen, die in Ansehung des Ankaufs einiger Gold- und Silbereffecten von gemeinen Leuten bestehenden Generalien zu republiciren, den Juden aber noch insbesondere die Außerlandschleppung des Goldes und Silbers ohne münzämtlichen Paß wiederholt ernstlich zu untersagen.

---

# XVII. Abschnitt.

## Aufsicht zur Verhinderung der Uebermacht einzelner Stände und Staatsglieder.

§. 325.

Unter diese Rubrik gehören die gesetzlichen Vorschriften, welche die Verhütung und Abstellung des unebenmäßigen Verhältnisses eines Standes oder Staatsgliedes durch dessen übermäßige Ausbreitung, Bereicherung oder Gewalt zum Zweck haben.

§. 326.

Da von diesen Gegenständen theils schon im Vorhergehenden gehandelt worden, theils im Verfolg des Werks gehörigen Orts noch gehandelt werden wird, so wird sich bloß summarisch darauf bezogen. Die schon behandelten Gegenstände betreffen das Verbot der Privatgerichtsbarkeit, der Selbsthilfe, den Mißbrauch öffentlicher Gewalt, die Vorschriften wegen der geheimen Gesellschaften, Pasquille, öffentlichen Tadels, die Aufsicht auf öffentliche Widersetzlichkeiten, Zusammenrottungen, falsche Werbungen, u. s. w. Zu den letztern gehören: das Verbot jedes Eingriffs in die landesfürstlichen Regalien durch eigenmächtige Markts-, Mauth-

Adels- und dergleichen Berechtigungen, die Conscriptions-Vorschriften zu Erlangung der Uebersicht des Bevölkerungsstandes, die Beschränkung der zu großen Anzahl der Studirenden, Geistlichen ꝛc. Einschränkung der Eigenthums-Erwerbungen durch die geistlichen und weltlichen Amortisationsgesetze, Mißbrauch der Privilegien, Anmaßungen von Monopolien, u. s. w. Zu Beurtheilung der Volksmenge muß übrigens nebst der eigentlichen Conscription, wovon schicklicher bey Abhandlung der Militärangelegenheiten umständlich gehandelt werden wird, auch jährlich eine Landestabelle über Trauungen, Geburten und Sterbfälle von allen Magistraten und Dominien mittelst der Kreisämter eingesendet werden.

In dieser Tabelle müssen angemerkt werden:

1) Die Ehen nach dem Unterschied der Religion: als Juden, Griechen nicht unirte, Protestanten, Catholische.
2) Die Gebornen untergetheilt nach dem Geschlecht männlich und weiblich, und dem Unterschied ehelich und unehelich, dann der Religion; und besondere Anmerkung der Todtgebornen.
3) Die Gestorbenen nach Geschlecht, Religion, und Alter, und zwar untergetheilt von 1 bis 4, von 4 bis 20, von 20 bis 40, von 40 bis 65 Jahren und weiter hinab.
4) Die Todesart, unter der Rubrik Krankheit: a) Epidemie, b) gewöhnliche Krankheit; c) Pocken.
5) Gewaltsame Todesarten: Erschlagen, ermordet, Hundswuth, Selbstmord.

Alle diese Rubriken müssen monatweis ausgesetzt, auch immer die Vergleichung des laufenden mit dem verflossenen Jahr durch mehr oder weniger angemerkt werden. Hofd. v. 16. Oct. 1806.

# XVIII. Abschnitt.

## Aufsicht auf allerley Arten Betrüger.

### §. 327.

Als Betrüger ist überhaupt anzusehen:

1) Wer immer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leiden soll; (Strafg. l. §. 176.)
2) Wer in dieser Absicht des andern Irrthum oder Unwissenheit benützt. Eb.
3) Wer immer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische Verblendung (z. B. durch Wahrsagerey, Zauberey und Hexerey Hofd. v. 7. May 1787.) oder
4) sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Andern Schaden mißbraucht. Eb. §. 180.
5) Wer den Character eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder
6) einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt. Eb. §. 178.
7) Wer sich a) einen falschen Namen, Stand oder Character beilegt, b) sich fälschlich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgiebt oder sonst c) hinter einem falschen Schein verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben. Eb. §. 180.
8) Wenn sich a) um ein falsches Zeugniß, das vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, b) wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt, c) wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eid erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird. Eb. §. 178.
9) a) Wer eine öffentliche Urkunde, oder b) eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stem-

pel oder Probe nachmacht oder verfälscht. Ebend. §. 178. c) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälscht; d) wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch e) verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet. Eb. §. 180.

10) Wer die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen wegräumt oder verrückt. Eb. §. 178.

11) Wer in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht. Eb. §. 178.

12) Wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnißes oder anderer listiger Ränke bedient. Eb. §. 180.

13) Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet. Eb. §. 180. Die Fälle 1. 2. 5. 6. 8. 9. 10. u. 11. sind ohne Rücksicht auf den Betrag immer ein Criminalbetrug, die übrigen vorgenannten, und andere Arten Betrügereien (die sich ihrer Mannigfaltigkeit wegen nicht alle im Gesetze aufzählen lassen Eb. §. 180.) sind alsdann ein Criminalverbrechen, wenn der Schade, der dadurch verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich über 25 fl. beläuft. Eb. §. 179. Bey einem Schaden unter diesem Betrag ist der Betrug eine schwere Polizeyübertretung. Strafg. II. §. 211.

§. 328.

Auch wider jene Betrüger (Bankeroutirer) welche durch muthwilliges Schuldenmachen Andere in Schaden versetzen, nämlich:

a) welche sich ihrer Einschuldung halber mit keinem wahren Unglücksfall ausweisen können;

b) die, ungeachtet ihre Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, noch ferner Schulden machen, oder

c) einigen Gläubigern zum Nachtheil der übrigen unter der Hand Zahlungen leisten oder Sicherheit verschaffen;

d) bey ausbrechendem Concurse wider dieselben ihren Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig offenbaren;

c) zu Ausweichung des Concurses eine falsche angebliche Behandlung oder Vergleich vorspiegeln,

f) oder überhaupt auf was immer für Art arglistig und betrüglich vorgehen. Wider alle derley Schuldner, und wider alle diejenigen, welche an des Schuldners Argliſt und Unterschleif wie immer Theil genommen haben, muß jedesmal unnachsichtlich von Amtswegen, und nach Umständen peinlich verfahren werden. S. Gerichtso. §. 361. 369. u. Hofd. v. 9. Jänner 1788. Auch wurde sämmtlichen Justizbehörden neuerlich aufgetragen, in Untersuchung wider die Cridarier mit mehrerm Ernst und Genauigkeit vorzugehen, und alle boshaften, betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den Gesetzen gemäß zu bestrafen. Hofd. v. 24. August 1795. Nach dem Strafgesetz ist jeder Schuldner

aa) der durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder

bb) durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder

cc) der durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst

dd) durch betrügliches Einverständniß, oder

ee) Verhehlung eines Theils seines Vermögens den wahren Stand der Masse verdreht, als ein Criminalverbrecher zu behandeln. Strafg. l. §. 178.

§. 329.

In Ansehung des Betrugs durch **Wucher** ist dermal das Patent von 29. Jänner 1787 (wodurch die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze aufgehoben worden) außer Kraft gesetzt, und dagegen durch ein eigenes Patent erklärt, unter welchen Umständen ein Wucher in Ansehung des Capitals, der Zinsen, Bedingungen und der Form begangen werde, mit dem Beyfügen, daß, gleichwie ohnehin alle nachdenkende Bürger zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels von selbst beytragen werden, es besonders der Fiscalämter Pflicht sey, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte zu wachen. Außerdem ist es allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherische Urkunde vorkommt, so wie allen

Gerichten, welchen eine gegründete Anzeige (indicium) eines wucherlichen Geschäfts auffällt, zur Pflicht gemacht, dieselbe dem k. Landrechte (gegen Militär-Personen aber dem judicio delegato militari mixto) als der bestellten Wucherbehörde zur Amtshandlung mitzutheilen. Pat. v. 2. Dez. 1803. S. II. Abth. XI. H. III. Abth. §. 54. u. 101.

§. 330.

Um dem Betrug und den Benachtheiligungen bey öffentlichen Licitationen vorzubeugen, darf keine öffentliche Versteigerung, ohne obrigkeitliche Bewilligung, und wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeybehörde davon loszählt, ohne Beywohnung eines obrigkeitlichen Commissärs vorgenommen werden. Für öffentlich ist jede Versteigerung zu achten, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammenberufen werden, und mittelst des Ueberbietens solche an sich bringen. Die Uebertretung dieses Verbots ist von der Ortsobrigkeit nach Maß des mindern oder größern Werths der ohne Bewilligung versteigerten Sachen salvo recursu zu bestrafen. Hofd. v. 13ten Dez. 1808. Die zu versteigernden Gegenstände müssen bey der Feilbietung gehörig beschrieben und bekannt gemacht; bey Sachen von großem Werthe muß kürzlich ihre wesentliche Beschaffenheit angegeben, bey Realitäten aber angezeigt werden, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind. Bey Geräthschaften muß, allen Verwirrungen vorzubeugen, jedes Stück unter einer Nummer verzeichnet, das Verzeichniß dem Publicum mitgetheilt, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorgenommen werden. Der Ausruf bey der Versteigerung hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen, welcher ein redlicher Mann seyn, und von der Obrigkeit in Eid und Pflicht genommen werden muß. Die Pflicht des Licitationscommissärs ist, auf alles aufmerksam zu seyn, was bey der Versteigerung vorgeht. Er hat daher nicht nur dafür zu sorgen, daß den Käufern anständig begegnet, und die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde; sondern auch besonders das Betragen

des Ausrufers genau zu beobachten, damit zwischen diesem und dem Käufer kein geheimes Einverständniß, noch eine Partheylichkeit unterlaufe, sondern alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde; auch darf er dem Ausrufer nicht gestatten, weder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, noch dieselben zu übereilen, auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Dem Ausrufer ist ferner untersagt, von den Versteigerungsstücken, sowohl unter eigenem als fremdem Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen, um soweniger Jemanden aus persönlicher Rücksicht etwas zuzuwenden, oder an der Freyheit des Anbots zu hindern. Bey dem Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden. Der dritte Ruf muß mit einer etwas längern Pause geschehen, und darf mit den Meistbietenden nicht eher abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. S. allgem. Licitationsord. v. 15. July 1786.

§. 331.

Da sich in den Staaten noch Winkelschmelzer, oder sogenannte Laboranten und Alchymisten befinden, welche sich und andere dem Bettelstand, die Gebäude der Feuersgefahr, und die Nachbarschaft einer ungesunden Luft aussetzen, ungeachtet das gesetzwidrige Laboriren, Probiren und sogenannte Kapelliren den hiezu nicht angestellten, somit unbefugten, aus- und inländischen Personen, welcher Würden und Standes sie auch immer seyn mögen, unter Confiscationsstrafe der betretenen Materialien und Requisiten, auch nach Umständen empfindlicher Bestrafung wiederholt mit dem Beysatz verboten worden, daß mit dieser Strafe auch die Hausinhaber, oder derselben Bestellten, die in Häusern derley Arbeit und dazu gehörige Wind- oder andere Oefen und Verrichtungen gestatten, und hievon den Münz- und Bergämtern, in Ermanglung dieser aber der Ortsobrigkeit die schuldige Anzeige zu machen unterlassen, angesehen werden würden; so werden zu Ausrottung dieses gemeinschädlichen Unfugs durch gegenwärtiges Gesetz alle vorgedachte gegen das unbefugte und heimliche Laboriren, Schmelzen, Schnei-

den, Abtreiben, und sogenannte Kapelliren, kundgemachte Verbote, und die für die diesfälligen Uebertreter und Hehler ausgemessenen Confiscations- und andere Strafen nicht nur hiemit erneuert und bestätiget, sondern auch befohlen, daß derley Laboranten oder sogenannte Alchymisten und sich anrühmende Goldmacher, welche diese verbotene Geschäfte noch zum Schaden und mit Gefährde eines Dritten treiben, unter der ausgesetzten Confiscationsstrafe, als Betrüger, wie sie es wirklich sind, criminalisch behandelt und den Dieben gleich bestraft werden sollen. Pat. v. 23. Juny 1775.

---

# XIX. Abschnitt.

## Aufsicht auf Räuber, Mörder, Diebe und Mordbrenner.

§. 332.

Diesen Ereignissen wird zwar größtentheils dadurch vorhinein gesteuert, wenn die angeordneten ordentlichen Visitationen gehörig vorgenommen, und die Ortswächter zu ihrer Schuldigkeit strenge angehalten werden, folglich dieselben stets, zumal zur Nachtszeit, fleißig patrouilliren und dem verdächtigen Gesindel allenthalben auf die Spur nachgehen, und wenn dem Raubgesindel die Gelegenheiten dadurch benommen werden, daß die Landstreicher und derley herumschweifendes nahrungsloses Volk immer aufgesucht, auch bey vorkommendem näherm Verdacht gefänglich eingezogen werden. M. St. P. Ord.

§. 333.

Falls sich jedoch dessen ungeachtet ein Raub, Diebstahl oder Mord ereignet, so muß im ersten Falle in dem Orte selbst die Art, wie solcher geschehen, mit allen Umständen genau erhoben, über die geraubten oder entwendeten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und sofern der entwichene Thäter überzeugend bekannt, dessen Person beschrie-

ben werden, damit seinetwegen (mit Beobachtung der unten beschriebenen Vorsicht) Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufsuchung desselben, je nachdem sich Spuren darbieten, die Anstalt getroffen werden. Es kömmt hierbey darauf an, die einschichtigen Schlupfwinkel in der Nähe, und übrigen verdächtigen Orte zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf alle thunliche Weise zu erschweren, dann wegen des entfremdeten Guts bey jenen Partheyen, denen nach der Vermuthung etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden konnte, die nöthige Vorsehung zu treffen, daß der Ueberbringer handfest gemacht werde; gleichwie in Haupt- und größern Städten die Gold- und Silberarbeiter und Trödler von jeher hiezu unter schwerer Verantwortung angewiesen sind.

Wenn man endlich mit aller Bemühung am Orte selbst den Thäter oder den Raub nicht zu entdecken vermag, so liegt es äußerst an schneller Verbreitung des Steckbriefs, weil dieß das einzige Mittel ist, daß der Thäter an andern Orten mit Wirkung aufgesucht werden könne, bevor er Zeit gewinnt, sich von dem gestohlnen Gute zu entledigen, oder sonst fortzukommen. Ebend.

## §. 334.

Bey Mordthaten kommt es außer vorerwähnten Anstalten darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Ansehen des Thäters verschaffen können; wozu ein standhaftes visum repertum oder eine Beschau des Wundarztes zuerst erfoderlich, weiter das corpus delicti oder das Werkzeug, womit die Entleibung geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zeichen sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten, wo sodann die nämlichen Vorkehrungen eintreten, welche bey Diebstählen zu treffen sind, besonders, wenn der Mord mit einem Raub verknüpft war. Eb.

§. 335.

(Nebst dem muß bey sich ereignenden Straßen-Raub oder Mord in instanti den benachbarten Kreisämtern der Fall angezeigt, mit selben pro subsidio correspondirt, und der Landesstelle die Anzeige zur weitern Veranlassung gemacht werden. V. v. 12. Juny 1752.)

§. 336.

Bey vorsetzlicher Brandlegung ist die Ausfindigmachung des Mordbrenners die wesentliche Vorkehrung. Eb.

§. 337.

Wofern Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermaßen umsichgreifen, daß um den eingerissenen Uebel Einhalt zu thun, Schrecken zu verbreiten nöthig ist, so muß standrechtmäßig verfahren werden. S. §. 449.

§. 338.

Zu Hemmung des Straßenraubes wurde sämmtlichen Kreisämtern aufgetragen, die allgemeinen Visitationen (S. unten §. 361.) öfters und mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten vorzunehmen, besonders wurden Amtsvorsteher zur genauen Aufmerksamkeit auf das herumvagirende Gesindel angewiesen. V. v. 13. März 1795.

§. 339.

Ferner wurden aus Gelegenheit zweyer gewaltthätiger Beraubungen des Postwagens, die Generalcommanden in sämmtlichen Provinzen dahin befehliget, daß durch starke Detachements in Begleitung von Landleuten, die des Locals kundig sind, überall und zu gleicher Zeit, Streifung vorgenommen, alles verdächtige Gesindel aufgefangen, und zur weitern Untersuchung eingebracht, sofort auch nach der Hand in jenen Gegenden, welche der Postwagen befährt und die des Aufenthalts von Räubern oder andern liederlichen Gesindel verdächtig sind, die vorgeschriebenen Streifzüge durch das Militär mit Dazwischenkunft der politischen Behörden öfter und in ungewissen Zeitpuncten vorgenommen werden sollen. (Hofd. v. 22. März 1808.)

Den Kreisämtern aber wurde aufgetragen, die weitere Verfügung zu treffen, daß von den Magistraten und Wirth-

schaftsämtern, dem Militär zu diesen vorzunehmenden Streifungen jederzeit solche Landleute zugetheilt werden, welche des Locals kundig sind; wo übrigens die Regimenter angewiesen worden, daß sie sich desfalls mit den Kreisämtern in das Einvernehmen zu versetzen haben. M. v. 10ten Juny 1802.

# V. Hauptstück.

## Von Erforschung der Verbrechen, und Behandlung der Verbrecher.

## I. Abschnitt.

### Von allgemeinen und besondern Nachforschungen überhaupt.

§. 340.

Wie schon oben erwähnt, ist jede politische Obrigkeit auf Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen stets wachsam zu seyn, und alles dasjenige von Amts wegen ungesäumt zu veranlassen verpflichtet, was die öffentliche Sicherheit und die Gesetze zur Entdeckung, Aufsuchung und Festmachung der Verbrecher fodern und vorschreiben.

§. 341.

Vermöge dieser den politischen Ortsobrigkeiten in Criminalfällen obliegenden Amtspflicht sind dieselben verbunden, 1tens sobald sie auf was immer für einem Wege die Spur eines in ihrem Bezirke verübten Verbrechens erhalten, oder selbst ein Verbrechen entdecken, sofern eine Erforschung von den Criminalgericht wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit dazu entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren ge-

hemmt werden dürfte, den vorhandenen Anzeigungen, auch ohne erst eine Erinnerung des Criminalgerichts zu erwarten, ungesäumt nachzuforschen, und alles, was zur unverschieblichen Erforschung des Verbrechens gehört, vorzukehren. St. G. I. §. 232. 236. 277.

§. 342.

Eben also liegt denselben ob, sobald Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorkommen, die Wahrheit der Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit zu erheben, und ebenfalls alles, was zu Erforschung dieser Umstände dienen kann, sofort ohne Zeitverschub vorzunehmen, Eb. I. §. 171. auch den aus rechtmäßigen Anzeigungen Beschuldigten selbst, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung zu nehmen, oder (wenn sie gegründete Spuren von dessen anderweitigem Aufenthalt haben) an die Obrigkeit seines Aufenthalts hierwegen die Erinnerung zu erlassen, oder sofern derselbe entflohen, und sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, demselben nachzusetzen, I. §. 283. überhaupt die vorläufige Criminalunterſuchung sowohl in Ansehung der That als des Thäters nach der in dem Criminalverfahren hierüber enthaltenen Vorschrift vorzunehmen. S. III. Abtheilung III. Hauptstück.

§. 343.

Aber auch außer diesen (auf Anzeigungen oder Stellung eines auf der That betretenen Thäters) vorzunehmen kommenden besonderen Nachforschungen ist jede Ortsobrigkeit zu Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher, von Zeit zu Zeit auch allgemeine Nachforschungen vorzunehmen, und zu diesem Ende sowohl in den auf freyem Felde, offenen Straßen, in Waldungen oder sonst einzeln gelegenen Häusern, als Ziegelöfen, Mühlen u. d. gl. wie auch in solchen Häusern, wo stäter Zu- und Abgang ist, als z. B. in Wirthshäusern, endlich auch in jenen Häusern, wo entweder die Besitzer oder Einwohner die öffentliche Aufmerksamkeit an sich gezogen oder Verdacht erregt haben, (des Jahrs) öfters und unvermuthet, Nachsuchung zu

halten. Vorig. Cr. G. O. §. 10. Auch neueren Verordnungen zu Folge sind alle Ortsvorsteher verpflichtet, bey den Inleuten, zumal bey den in abgelegenen Häusern wohnenden, öfters nachzusehen, und wenn dann in ein oder anderer Gegend auf Abwegen und außer den Ortschaften eine Spur von verdächtigem Gesindel sich zeigt, so müssen vereinte Streifungen von Seiten der nächst gelegenen Gemeinden und Landgerichte veranstaltet werden. Hofd. v. 15. July 1796. Ueberhaupt ist in allen Ortschaften, vorzüglich in größern Städten durch kluge und öftere Visitationen dem herrnlosen unbeschäftigten Gesindel fleißig nachzuspüren, Hofd. v. 29. Octob. 1796. Wie denn auch den Kreisämtern neuerlich aufgetragen worden, die bestehenden Vorsichten in Absicht auf die Aufnahme und Beherbergung der Fremden und Reisenden in den Städten, Marktflecken, besonders aber in den Dorfschaften um so mehr einzuschärfen, auch deswegen in Wirthshäusern, Schänken, Mühlen Jägerhäusern, u. d. gl. (wo, wie hervorgekommen, verdächtige Leute auf Böden und Ställen Unterkunft gefunden, aus welchen Schlupfwinkeln sie zu Nachts auf Raub und Diebstahl ausgegangen) unvorsehbare Nachsuchungen öfters im Jahr pflegen zu lassen, als sonst aus dem Unterlaß dieser für die öffentliche und Privatsicherheit nothwendigen Sorge die Amts- und Ortsvorsteher der Dominien und Städte verantwortlich und sträflich werden würden. V. v. 10. Febr. 1803.

§. 344.

Außer den vorbesagten allgemeinen und besondern Nachforschungen ist zwar eine Nachsuchung in dem Innern eines Hauses nur mit Vorsicht und Behutsamkeit, und nicht anders, als in Fällen, wo eine bestimmte glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder ein allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, vorzunehmen, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich machen (S. III. Abth. §. 28. c). Bey Eintretung des einen oder andern dieser Fälle aber darf die obrig-

keitliche Nachsuchung auch nie unterlassen werden. V. C. G. Ord. §. 9. Strafg. l. §. 238. 272. S. III. Abth. III. Hauptst. 2. u. 3. Abschnitt.

§. 345.

In solchen Fällen ist die Obrigkeit berechtigt, jedes in ihrem Bezirke gelegene Haus, wenn es gleich unter eine andere Grundobrigkeit gehört, oder ein freyes Gut ist, zu betreten, und in selbem überall, wo sie es nöthig findet, Nachsuchung zu halten, auch wenn Spuren eines Verbrechens vorhanden sind, sich Schränke, Kästen, und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Cr. G. O. §. 9. und jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens von dem, in dessen Besitz ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufodern, und selben, jedoch gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangsscheines und unter ihrer Haftung, in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Ebend. §. 18. u. Strafg. l. §. 244.

§. 346.

Das Criminalgericht ist überdieß in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen oder Justizbehörde unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen, und jede Behörde ist verbunden, den Criminalgerichten hülfreiche Hand zu bieten, was an sie gelangt, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amtswegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegenstehenden Hinderniße Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bey eintretendem Saumsal ist das Gericht unter eigener Verantwortung die Anzeige an das Criminalobergericht zu machen verpflichtet. Strafg. §. 345. Die Correspondenz und alle Verhandlungen in Criminalangelegenheiten (und den schweren Polizeyübertretungen) sind übrigens unentgeltlich zu führen, und Stempel und Postporto frey. Strafg. l. §. 526.

§. 347.

Alle obrigkeitliche Nachsuchungen müssen aber immer:

1) mit Vorsicht und behutsamer Geheimhaltung eingeleitet werden, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Ent-

fernung oder Verbergung der Verbrecher, oder Beseitigung der Gegenstände des Verbrechens veranlasse.

2) Müssen Nachsuchungen in dem Innern eines Hauses nie anders als durch obrigkeitliche Amtspersonen, und
3) immer in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten unternommen werden. V. C. G. Ord. §. 18.

§. 348.

Bey den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständliche Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet, auch ist der Angeschuldete, wenn er von der Obrigkeit vorgefodert wird, sich zu stellen schuldig, und kann derselbe im Weigerungsfalle auch mit Gewalt gestellt werden. Eb. §. 8.

§. 349.

Wenn a) die Straße unsicher wird, b) wenn bekannt geworden, daß sich ein Criminalverbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthalts auf andere Art entdeckt werden kann; c) wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Criminalverbrechern entsteht, d) oder ein Criminalverbrecher aus dem Verhafte entlaufen ist, dann muß es die Obrigkeit nicht bloß bey der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern dann muß selbst eine allgemeine Nachsuchung im ganzen Bezirke vorgenommen werden. Eb. §. 12.

§. 350.

Zu solchen Nachsuchungen müssen gesammte in dem Bezirke wohnhafte Familien, deren jede, wenn es gefodert wird, einen Mann zu stellen schuldig, aufgefodert, allenfalls das Militär beygezogen, und dann alle Häuser, besonders aber die, so in Verdacht gekommen, wie auch die Felder, Straßen, Waldungen, überhaupt der ganze Bezirk durchaus also durchsucht und durchstreift werden, daß von den sich darin aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Eb. §. 12. Auch das in §. 343 angeführ-

te neuere Hofdecret verordnet: daß wenn ungeachtet der bestehenden Vorschrift (welcher zu Folge ein Ankömmling nirgends über 24 Stunden, ohne sich über seine Person und Verrichtung auszuweisen, zu dulden, und von den Ortsvorstehern bey den in abgelegenen Häusern wohnenden Inleuten öfters nachzusehen ist) dennoch in ein oder anderer Gegend auf Abwegen und außer den Ortschaften eine Spur von verdächtigem Gesindel sich zeigte, Streifungen von Seiten der nächstgelegenen Gemeinden und Landgerichte veranstaltet werden sollen. Hofdecret v. 15. July 1796.

§. 351.

Findet die Obrigkeit den vorkommenden Umständen nach eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehrern obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig oder rathsam, so ist sie auch diese zu veranlassen befugt, und zwar fodern die Umstände eine dringende und unverschiebliche Vorkehrung, so kann sie sich mit den Obrigkeiten der durchzusuchenden Bezirke selbst unmittelbar ins Einvernehmen setzen; läßt es aber die Zeit zu, so muß sie dem Kreisamte die Anzeige machen, wo dann das Kreisamt die Einleitung zu treffen hat, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften und zu gleicher Zeit mit zweckmäßigen Maßregeln, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs vorgenommen werde. Eb. §. 13.

§. 352.

Wird gleich eine Nachsuchung nur in den obrigkeitlichem Bezirke selbst vorgenommen, so muß doch immer, und zwar mit Vorsicht und behutsamer Geheimhaltung den angränzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Nachricht gegeben werden, damit auch diese aufmerksam gemacht werden, und zweckmäßige Anstalten treffen, sich des aufzusuchenden Thäters, falls er flüchtig würde, zu bemächtigen. Eb. §. 14.

§. 353.

Ist eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber die Umstände, welche sie veranlaßt haben, sind

für die gemeine Sicherheit wichtig; so hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammenzuberufen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Criminalverbrechens zu unterrichten, und falls man von dem entgangenen Thäter einige Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten in die Augen fallender Merkmahle, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hierdurch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlaßt werde. Zugleich hat die Obrigkeit eine solche Beschreibung an das Kreisamt einzusenden, dieses aber davon ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten zu machen, zu welchem Ende auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemacht werden kann. Dergleichen Beschreibungen flüchtiger Criminalverbrecher kann die Obrigkeit auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen. Eb. §. 15.

§. 354.

Sind aber die Umstände, welche eine solche ohne Wirkung abgelaufene Nachsuchung veranlaßt haben, minder wichtig, so hat die vorbemeldte Kundmachung des Verbrechens und Verbrechers bloß in dem Ortsbezirke, und auf die Art zu geschehen, die bey solchen Vorfällen daselbst am gewöhnlichsten ist. Eb.

§. 355.

Kommt der Obrigkeit von anders woher ein Steckbrief zu, so muß sie sogleich der Gemeinde einen Amtstag ansagen lassen, und den Steckbrief der versammelten Gemeinde ablesen und kundmachen, damit jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkäme. Diese Kundmachung muß auf dem Steckbrief angemerkt, und wenigstens drei Mal von halben zu halben Jahren wiederholt werden, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die beschriebene Person bereits eingebracht worden ist. Eb. §. 212.

## §. 356.

Da übrigens die allgemeine Sicherheit des Eigenthums und das Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers fodert, daß die politischen Unterbehörden bey Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher ihre ämtlichen Einschreitungen genau und pünctlich nach der vorgeschriebenen gesetzlichen Weisung der Criminalgerichtsordnung einleiten, den Verbrechen sorgfältig nachforschen, bey ihrer Entdeckung die Beschaffenheit der That mit allen dahin Bezug nehmenden Umständen verläßlich erheben, die gesetzliche Weisung zum Maßstab ihrer Amtshandlung zu nehmen sich bemühen, und auf diese Art der Criminaljustizpflege an die Hand gehen sollen, indem bey vernachlässigter Grundlage zur Criminalunterſuchung, und zeitlicher Erhebung der Thatbeschaffenheit, der Criminalrichter bey der nachfolgenden Criminalunterſuchung jenes nicht mehr zu ergänzen vermag, was zur Zeit des entdeckten Verbrechens und Thäters noch möglich gewesen, dadurch sowohl die Unterſuchungen nur unnöthig und zum Nachtheil des Criminalfonds verzögert, als bey nicht mehr herbey führen könnenden Beweis die größten Verbrecher straflos entlassen werden; daher wird den sämmtlichen politischen Unterbehörden schärfestens aufgetragen:

Bey Rufbarwerdung eines Verbrechens sowohl in Absicht der Entdeckung und Ausforschung des Verbrechers, als auch der Erhebung der Beschaffenheit der That, genau nach der gesetzlichen Weisung ihr Amt zu handeln, als im widrigen jede Behörde, welcher in Criminalfällen die Vorunterſuchung obliegt, oder welche um Auskünfte, Zeugenverhör, kurz um Mitwirkung bey einem Criminalgericht belangt wird, wenn selbe nach den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen oder mitzuwirken säumig oder nachläßig befunden würde, nicht nur die durch derley Verzögerung verursachten Criminalkosten zu ersetzen, sondern auch mit einer größeren Strafe belegt werden würde. V. v. 12. März, 28. April u. 21. May 1803.

§. 357.

Nebst der den untern politischen Behörden obliegenden Mitwirkung in Criminalfällen haben zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit auch die Criminalgerichte selbst unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung zu stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hilfreiche Hand zu bieten. Dieses Vernehmen muß besonders damals gepflogen werden, wenn bey einem Criminalgericht ein gefährlicher Verbrecher einkömmt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminalgerichte in Verhaft gewesen, oder wenn vorkömmt, daß bey einem andern Criminalgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdeckt worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat, oder daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird. Strafg. l. §. 540. Von welchen Vorfällen sich daher die Criminalgerichte die nöthigen Nachrichten wechselseitig mitzutheilen haben.

§. 358.

Im gleichen Verhältnisse müssen die Criminalgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, oder wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern. Eb. §. 541.

§. 359.

Eben so haben die Criminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerkt wird, daß in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt ermangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben; oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben. §. 542.

§. 360.

Wenn ein Criminalgericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminalgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeigt werden, um wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können. Eb. 543.

§. 361.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminalgerichte derselben Provinz, sondern soweit es von der Wirkung seyn kann, auch der gesammten Erbländer ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Eb. 445.

Uebrigens muß auch von allen außerordentlichen Criminalereignissen, und zwar so schleunig als möglich durch die Kreisämter die Anzeige an die Landesstelle erstattet, und wo es sich um die Zustandbringung der Thäter oder Mitschuldigen handelt, auch zugleich die Beschreibungen beygelegt werden. Hofd. v. 24. Dez. 1787.

So ist auch, so oft Criminalverbrecher bey einem Landgerichte einkommen, deren Verbrechen mit den Polizeygesetzen, vorzüglich aber mit der öffentlichen Sicherheit und jener des Staats mittel- oder unmittelbar im Zusammenhange stehen, folglich eine schleunige Abhilfe und Verfügung der politischen Behörden erfordern, ohne Verzug über solche Umstände ein verläßlicher Auszug aus den Criminalacten

sowohl der politischen Landesstelle, als auch dem Appellationsgerichte von den Untersuchenden untern Criminalgerichten unfehlbar einzusenden. Hofd. v. 27. Juny 1794.

---

# II. Abschnitt.

## Jährliche General = Landes = Visitationen.

### §. 362.

Außer den vorbesagten allgemeinen und besondern Nachforschungen nach Verbrechen sind auch noch die gewöhnlichen jährlichen Generallandesvisitationen vorzunehmen, welche aber künftig immer erst den Tag zuvor den unterthänigen Richtern durch Currenden gehörig und mit der erforderlichen Behutsamkeit angedeutet werden sollen. V. v. 30. Juny 1775. Bey diesen Visitationen müssen immer auch die Judenhäuser und Judengemeinden mituntersucht werden, um verdächtigen Leuten keine Gelegenheit zu geben, sich in diesen zu verbergen. V. v. 8. July 1768.

Zum Behuf der Generallandesvisitationen sind die Kreisämter (besonders) auf die Befolgung der bey Einführung des dermaligen Polizey- und Sicherheitssystems allen Chefs ertheilten obenangeführten Vorschrift angewiesen worden. Hofd. v. 15. July 1796.

### §. 363.

Ueber die Art, wie diese jährlichen allgemeinen Landesvisitationen vorzunehmen sind, ist für Steyermark folgende neuere Vorschrift erlassen worden:

a) Um die im Lande herumschweifenden Landstreicher, und anderes müßiges und liederliches Gesindel von Zeit zu Zeit auszurotten, müssen jährlich zwey allgemeine Landesvisitationen eine im Winter, und die andere im Sommer, wozu die Tage allezeit durch die Kreisämter auszuschreiben (und den obrigkeitlichen Aemtern zu be-

deuten) sind, zu gleicher Zeit im ganzen Lande, in den Nachtstunden vorgenommen werden.

§. 364.

b) Damit aber solche nicht schon im voraus dem verdächtigen Gesindel bekannt werden, und dasselbe sich zu verbergen Zeit gewinne, müssen die obrigkeitlichen Aemter die ausgeschriebene Visitation dem Gemeinderichter erst den Tag zuvor, und mit der erforderlichen Behutsamkeit andeuten, und selben zugleich die strengste Verschwiegenheit unter Bedrohung eines 24stündigen Arrestes bey Wasser und Brod, einbinden.

§. 365.

c) In der demnach bestimmten Stunde hat jeder Gemeinderichter mit seinen Knechten und einigen vertrauten Männern aus der Gemeinde zu dem ersten Hause seines Ortes oder der Gegend sich zu verfügen, zuerst die Scheuern, Stallungen und andere Nebengebäude mit gehöriger Behutsamkeit wegen des Lichts, sonach das Wohnhaus nach leiser Erweckung der Bewohner, zu durchsuchen, und so von Haus zu Haus besonders bey jenen Häusern fortzufahren, die wegen Aufenthalt des müßigen Gesindels auch nur den mindesten Verdacht erwecken.

§. 366.

d) Aus den schon durchsuchten Häusern hat der Dorfrichter zur Verstärkung seiner Wache einige Leute, so viel er nöthig findet, mit sich zu nehmen, und mit solchen, und durch geschickte Austheilung derselben, die zur Gemeinde gehörigen Waldungen, Gestrüppe und Felder durchzustreifen, auch dabey kein einsam liegendes Haus unbesucht zu lassen. Doch ist immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nach geendigter Streifung der Ort wenigstens durch eine halbe Stunde, wegen der in dem nächsten Dorf noch nicht vollendeten Untersuchung ohne allen Lärm beobachtet werde, damit auch die etwan aus dem benachbarten Bezirke oder Dorfe entwichenen Personen angehalten werden können.

§. 367.

e) Die Eintheilung unter den Dorfrichtern ist übrigens mit solcher Vorsicht zu machen, daß die streifenden Visitationen nicht zusammenstoßen, und keine Gegend oder einsames Haus unbesucht bleibe.

§. 368.

f) Die Obliegenheit des Amts und derselben Beamten ist, sich in die größeren und verdächtigeren Gegenden selbst zu verfügen, um dort die Visitation zu leiten.

§. 369.

g) Werden nun in einem Hause oder freyen Felde im geringsten verdächtige oder unbekannte Personen, Bettelleute, unbefugte Krämer, Afterärzte, oder sonst herrnloses Gesindel angetroffen, so sind solche in dem Hause, wo sie ergriffen wurden, bewachen zu lassen, dahin dann auch die in den übrigen Häusern oder auf freyem Felde aufgefundenen zu bringen, und von vertrauten Männern abwechselnd zu bewachen sind.

§. 370.

h) Nach den von sämmtlichen Gemeindrichtern vollendeten Streifungen sind die ergriffenen Personen Tags darauf mit gleicher Sicherheit in das obrigkeitliche Amt zu bringen (wo selbe sodann ordentlich zu constituiren, und die Verdächtigen der Vorschrift nach weiter als politische oder Criminalverbrecher zu behandeln, die übrigen aber mittelst des Schubs an ihre Bestimmungsörter abzuschaffen sind).

§. 371.

i) Ueber jede solche halbjährige Landesvisitation muß von den obrigkeitlichen Aemtern in den schon vorgeschriebenen Polizey-Rapporten, Bericht an das Kreisamt zu weiterer Begleitung (an die Landesstelle) erstattet, und darin sowohl die Personen, die (bey dem Amt oder Criminalgericht) zur Amtshandlung verbleiben, angezeigt, als auch über die an fremde Landgerichte abgelieferten die Bescheinigungen den Rapporten beygelegt werden. Falls sich unter den zur Amtshandlung zurück-

bleibenden solche befinden, wegen denen schon eine Beschreibung oder Steckbrief vorausgegangen, so ist dies der Polizeydirection nach der schon bestehenden Vorschrift sogleich unmittelbar anzuzeigen. Hofd. v. 3. May 1793 für Steyermark.

---

# III. Abschnitt.

## Schubbefördernug der Landstreicher und anderer schubsmäßiger Personen.

§. 372.

Was für Leute aus dem Orte, wo sie betreten werden, mittelst Schub, und wohin sie zu befördern kommen, ist aus obigem zu ersehen, wobey noch zu bemerken:

a) Daß Ausländer, die keine Sachsen sind, gegen das sächsische Gebiet nicht instradirt werden dürfen, es wäre denn, daß ein solcher Ausländer durch Sachsen den Weg zu nehmen hätte, um seinen Geburtsort zu erreichen. V. v. 27. Jänner 1791.

b) Schwangere sind nur damal alsogleich, wohin gehörig, durch den Schub zu befördern, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können. Hofd. v. 11. May 1782.

c) Müssen alle jene, welche zum Schub decretirt werden, vorher constituirt und befragt werden, ob sie etwa ihre Weiber oder Männer, oder sonst einige Habseligkeiten zurückgelassen haben, in welchen Fällen die zu Schiebenden nicht eher den Kreisämtern zur weitern Beförderung übergeben werden dürfen, als bis die erstern hievon verständigt, und ihnen vorzüglich alle in ihren Wohnungen aufbewahrte Habseligkeiten zugestellt worden sind. V. v. 30. Oct. 1782.

§. 373.

Kein Schiebling muß durch eine Weibsperson oder Knaben, sondern jeder durch einen Mann, und wenn Ge-

fahr der Entweichung unterwaltet, geschlossen und zwar mit keinem leicht abzustreifenden Eisen, begleitet werden. (Ueberhaupt muß die Anzahl der Personen, welche einen zu Schiebenden zu bezleiten haben, immer nach den Umständen bestimmet, und bey sehr gefährlichen mehrere und bewaffnete Begleiter mitgegeben werden. V. v. 27. April 1758.) Den Schieblingen selbst aber ist kein zur Gegenwehr taugliches Werkzeug zu belassen, sondern solches ihnen abzunehmen, und dem Convoyirenden zur Verwahrung zu übergeben. V. v. 26. Febr. u. 13. März 1801. Die Obrigkeiten aber sind angewiesen, sich die nöthigen Eisen beyzuschaffen, um diejenigen Schubspersonen, die mit Eisen anlangen, auf gleiche Art weiter befördern zu können. V. v. 16. September 1794 §. 6.

§. 374.

Um bey dem mit der öffentlichen und Privatsicherheit so wesentlich verbundenen Schubgeschäfte Ordnung und Controlle einzuführen, sind

1) die Abschiebungen weder von Richtern noch Obrigkeiten eigenmächtig, sondern immer von dem Kreisamte nach dem Normale von 21. Juny 1756 einzuleiten, und die Schubspersonen mit den gehörigen kreisämtlichen Schubpässen zu versehen.

Vermöge Schubnormal vom 3. April 1750 ist der in einem Dorfe betretene Schiebling von dem Dorfrichter der Obrigkeit oder dem Magistrate anzuzeigen, welche ihn summarisch zu verhören, und wenn sonst kein Bedenken hervorkömmt, wie nachfolgt, zu schieben haben. Nämlich ist der Schiebling ein einheimischer und aus dem Kreise, wo er betreten worden, so hat ihm die Obrigkeit oder Magistrat selbst den Schubzettel bis an seinen Aufenthaltsort, oder wenn dieser über 2 Meilen entfernt ist, an den nächsten Schubort auszufertigen, und den Schiebling dahin zur weitern gleichmäßigen Abschiebung an den Aufenthaltsort zu schieben. Wird aber der Schiebling außer dem Kreise betreten, oder ist er ein Fremder, so ist derselbe von dem

Betretungsorte aus in gerader Linie von 2 zu 2 Meilen in das Kreisamt zu schieben, wo sodann das Kreisamt den weiteren Schubpaß in den benachbarten Kreis, und so weiter von Kreis zu Kreis auszustellen und den Schub zu leiten hat.

2) Der kreisämtliche Schubpaß muß a) den Vor- und Zunamen des Schieblings, b) die Ursache der Abschiebung, dann c) den Geburts- oder Unterthänigkeitsort, nach welchem er geschoben werden soll, bey hierländigen Unterthanen d) auch die Benennung des diesfälligen Dominiums und Kreises, und endlich e) die Schubabwechslungsstationen bis zum nächsten Kreisamt, oder nach Umständen bis an den Geburtsort deutlich enthalten.

3) Die Schubsbeförderung geschieht mittelst zweymeiliger Abwechslungsstationen, (und müssen die Schubpersonen von den Wirthschaftsämtern nicht etwa aus Bequemlichkeit nur in die nächsten Dörfer, sondern immer auf die ausgesetzten Schubstationen befördert werden. V. v. 3. July 1769.) In jeder solcher Station muß dem Schiebling 2 kr., (dermal aber auf die Dauer der jetzt herrschenden Theuerung 6 kr. V. v. 10. Nov. 1809) verabfolgt werden, dem Convoyanten aber ist nichts abzureichen.

4) Jede Obrigkeit der Abwechslungsstation hat nicht nur den Schubpaß zu unterschreiben, sondern auch über die richtige Uebergabe der Schubsperson ein ordentliches Recepisse nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Eb. §. 1. 3.

Schubrezepisse: Die wegen Bettelns von N. N. (Kreis oder Ort) nach N. N. in oder ohne Eisen abgeschobene N. N. (Vor- und Zunamen) ist durch den Convoyanten N. N. (Name des Ueberbringers) richtig anhero geliefert worden. Den — —

N. N.
Bürgermeister.

Einer neuen Anordnung zu Folge hat jede Ortsbehörde auch den Tag, wann der Schiebling angekommen, und wann er weiter befördert worden, in dem Schubpasse anzumerken, wie auch ein eigenes Protocoll zu verlegen und fortwährend genau zu führen, worin a) der Name des Abgeschobenen, b) der Tag, wann, c) der Ort, woher er mit dem Schub in den Ort gekommen, d) der Ort, wohin, e) der Tag, wann derselbe weiter befördert worden, endlich f) der Name der ihm zugetheilten Begleiter, verläßlich ersichtlich gemacht werden muß. V. v. 6. August 1805. Hofd. v. 14. May 1807.

Sollte der Schiebling auf einer unrechten, in dem Schubpasse nicht angewiesenen Straße geführt werden: so ist er gleich wieder mit dem angekommenen Begleiter in die vorige Station zurückzusenden, um auf die rechte Straße geführt zu werden. Ebend.

5) Bey Ankunft der Abgeschobenen in ihrem Geburts- und Unterthänigkeitsort ist der Schubpaß von ihrer Ortsobrigkeit abzunehmen, und an jene Behörde zurückzusenden, welche die Abschiebung veranlaßt hat. Sofern der Schubpaß nicht in der mit der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit zurückgelangt, so hat sie hievon die Anzeige an die vorgesetzte Stelle (Kreisamt) zu machen, und die erforderliche Untersuchung und Entdeckung der allenfalls unter Wegs geschehenen Entweichung des Schieblings, und der hieran Schuld tragenden Individuen einzuleiten, welches um so mehr zu beobachten ist, da man bey dem bisherigen Mangel der Kenntniß an dem Eintreffen der Schieblinge manchen Unfügen auf die Spur zu kommen nicht im Stande war. Bey Zurücklangung des Schubpasses ist derselbe jedesmal genau zu untersuchen, ob sich nach der Vorschrift von allen Behörden benommen worden sey, und im Fall sich ein Gebrechen entdeckt, ist hievon sogleich (auf dem Lande dem Kreisamte, in

der Hauptstadt der Landesstelle) zur weitern Einleitung die Anzeige zu machen. Hofd. v. 14. May 1807. Denjenigen Schieblingen, die in ein anderes Erbland oder ins Ausland geschoben werden, sind die Schubpässe zu ihrer ferneren Legitimation noch beyzulassen. Eb. §. 1.

6) Nach Verlauf eines jeden Monats müssen alle Schubrecepisse von den Obrigkeiten an das Kreisamt eingesendet werden. Eb. §. 4. Da in den Schubrecepissen der Ort, wohin der Sträfling geschoben worden, dann der Name der Convoyanten angemerkt seyn muß, so wird sich das Kreisamt

a) in dem Falle, wo der Schub von einem Orte des Kreises in einen andern im nämlichen Kreise geschehen, leicht überzeugen können, ob der Abgeschobene seiner Obrigkeit richtig übergeben worden oder nicht Bey vorkommenden Unrichtigkeiten, wo nämlich entweder der mit Eisen angekommene Sträfling ohne Eisen weiter befördert, oder mit untauglichen Convoyanten begleitet, oder endlich gar vom Schube entlassen worden, ist vermöge eingesehener Recepisse immer die schärfeste Untersuchung zu pflegen, und der Schuldtragende nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zu bestrafen. (Nemlich wenn ein auf den Schub gesetzter durch Fahrlässigkeit des Convoyanten flüchtig wird, ist der betreffende Convoyant mit dem Spinnhause zu bestrafen, und wenn der Beamte oder die Obrigkeit durch Abgebung eines untüchtigen Convoyanten die Flucht des Schieblings veranlaßt hat, so hat er die Spinnhauskosten zu tragen. V. v. 3. August 1758.) Besonders aber hat derjenige Beamte oder Obrigkeit, welche Knaben, Weibsleute oder andere untaugliche Convoyanten den Schubspersonen beigiebt, wenn diese sohin vom Schub entweichen, 10 Reichsthaler Strafe zu den Polizeyanstalten zu erlegen.

b) Liegt der Ort, wohin der Sträfling geschoben wird, in einem andern Kreise, so hat das Kreisamt dieses an-

dern Kreises das Schubrecepisse von der Obrigkeit des gedachten Orts, demjenigen Kreisamte zuzustellen, welches den Schubpaß ausgefertiget und den Schub eingeleitet hat; dieses Recepisse wird dann eine sichere Controlle abgeben, daß der geschobene Sträfling an seinem Geburts- oder Unterthänigkeitsort richtig angelanget, und daß die Abschiebung durchaus ordentlich bewerkstelliget worden ist. Wenn aber diese Recepisse binnen 1 Monat nach geschehener Abschiebung bey dem Kreisamte, welches den Schubpaß ausgefertiget hat, nicht eingelangt, übrigens aber die Recepisse der Abwechslungsstationen seines Kreises richtig eingeschickt worden sind, und also die Vernachläßigung des Schubgeschäfts in einem fremden Kreise zu haften scheint, so hat das abschiebende Kreisamt nebst Einsendung der Recepisse der Abwechslungsstationen seines Kreises, diesen Fall zur weitern Untersuchung hohen Orts anzuzeigen, und besonders den Geburts- oder Unterthänigkeitsort des Abgeschobenen nebst dem diesfälligen Dominium, dann die Hauptörter, durch welche der Schub bis dahin zu geschehen hatte, einzuberichten.

c) Wird endlich der Sträfling ganz außer Land geschoben, so hat die Obrigkeit der letzten Abwechslungsstation an der Gränze die vollzogene Außerlandschiebung jedesmal ihrem vorgesetzten Kreisamt anzuzeigen, das Kreisamt aber die Anzeige so, wie solches obgedachtermaßen mit den Recepissen der innländischen Schubpersonen geschieht, zu machen. V. v. 16. Sept. 1794.

§. 375.

Die wegen Bettelns, Müßiggangs oder liederlichen Lebenswandels geschobenen Personen sind von den Wirthschaftsämtern und Ortsobrigkeiten zu einem ordentlichen Lebenswandel zu verhalten, zur Arbeit anzuweisen und ihnen die Nahrungswege auf alle mögliche Art zu erleichtern, widrigenfalls, wenn diese obrigkeitliche Pflicht, gemäß desfalls gepflogener Untersuchung, außer Acht gesetzt, der Geschobene nach dem Orte der Abschiebung neuer-

dings zurückkehren, und daselbst wiederholt im Betteln, Müßiggang oder liederlichen Leben betreten würde, der Amtsvorsteher oder die Obrigkeit nach der Verordnung vom 20ten May 1767. mit 10 Reichsthaler zu den Polizeyanstalten zu bestrafen ist. Ebend.

§. 376.

Die schon einmal geschobenen, und dann wieder betretenen liederlichen Leute sollen vor dem zweytenmaligen Schub gesetzmäßig gezüchtiget werden. V. v. 17. May 1751. Die Rückkehr eines durch die Polizeybehörde aus einem Orte, einer Provinz oder aus den sämmtlichen Erblanden Abgeschafften ist nach dem Strafgesetz II. §. 81. 82. zu bestrafen.

§. 377.

Die Schubs- und Landesvisitationsunkosten werden den Ortsobrigkeiten nicht vergütet, weil jede Stadt, Herrschaft und Gut verbunden ist, von ihrem Territorium sowohl zu des Publicums, als ihrer mit jenem verknüpften eigenen Sicherheit auf eigene Unkosten alle von den liederlichen Vagabunden zu besorgende Gefahr abzuwenden. V. v. 29. August 1749.

§. 378.

In der Hauptstadt Prag werden die Schubsangelegenheiten von dem Polizeydirector besorgt, folglich hat das Kreisamt demselben in derley Fällen hülfreiche Hand zu bieten. V. v. 17. May 1785. Da jedoch die Arbeitshäuser als eine Polizeyanstalt dem prager Stadtrath zur Aufsicht übergeben worden, so sind von der Polizeydirection künftig (außer jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seiten der Polizeydirection durch die betreffenden Kreisämter auf ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittelst des Schubs zu befördern und keineswegs in das städtische Arbeitshaus abzugeben sind,) alle übrige durch die Polizeywache einbringende Arrestanten, sie mögen eines Civil- oder Criminalverbrechens sich schuldig gemacht haben, unmittelbar per notam mit dem summarischen Constituto dem Stadtrath zur nöthig findenden

Vorkehrung sobald als möglich zu übergeben, der dann aus dem Summario zu beurtheilen hat, ob die Eingebrachten zu einer Civilbestrafung im Arbeitshause, oder zu Criminalinquisition geeignet oder aber gar zu entlassen seyn. V. v. 7. Nov. 1785.

§. 379.

Den Wirthschafsämtern auf dem Lande ist aufgetragen, mit den ohne Legitimation, oder in einem Verbrechen betretenen in das Kreisamt oder nach Prag an die Stadthauptmannschaft abzuschickenden Personen immer vorerst als Ortsobrigkeit das Amt zu handeln, und derley Leute nie ohne Aufnahme des summarischen Verhörs einzuliefern, widrigens solche Leute gleich durch den überbringenden Convoyanten zu dessen ordentlicher Verhörsaufnahme zurückgeschickt werden würden. V. v. 9. Sept. 1799.

Da in den von Seite der k. Stadthauptmannschaft ausgefertigten Schubzetteln der von Prag in ihre Geburts- oder Aufenthaltsörter Abgeschobenen, immer die Bemerkung beygesetzt wird, ob die Abschiebung von Prag auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer, oder gegen Erfüllung eines oder des andern Bedingnisses geschehe, so wurde den Ortsobrigkeiten und Magistraten bedeutet, daß, Falls sie zur Vereitlung der Polizey, die Stadt vom müßigen und lästigen Gesindel zu reinigen, einer solchen abgeschobenen Person einen Consens oder Paß nach Prag ertheilen sollten, welcher dem Inhalte der in dem Schubzettel enthaltenen Bemerkung zuwiderliefe, das mit einem solchen Passe in Prag wieder betretene Individuum auf Kosten des betreffenden Magistrats oder Wirthschaftsamts auf eine bestimmte Zeit in das prager Arbeitshaus abgegeben werden würde. V. v. 20ten März 1806.

§. 380.

Ueber das Schubgeschäft muß bey jedem Kreisamt ein ordentliches Schubprotocoll in folgenden Abtheilungen geführt werden:

1) Monat und Tag der Schubeinlangung.
2) Name, Geburts- oder Unterthänigkeitsort des Schieblings.

3) Wurde geschoben, von wem? woher?
4) Aus Ursachen geschlossen oder ungeschlossen.
5) Wohin? an welchem Tag?
6) Ueber welche Station.
7) Von diesen sind die Recepisse eingelangt.
8) Von andern Kreisämtern sind die Recepisse eingetroffen.
9) Das Kreisamt hat die richtige Ablieferung des Schieblings auf seinen Bestimmungsort mit Einsendung des letzten Recepisses bewährt am —
10) Wegen nicht erfüllter Schubsvorschriften, oder entwichener Schieblinge ist an Strafe eingekommen, oder die Anzeige wegen Ausbleibung des Recepisses erstattet worden.
11) Die eingegangenen Strafgelder sind verwendet oder eingesendet worden. V. v. 3. Dez. 1795.

§. 381.

Wenn aus den benachbarten Staaten nahrungslose und dahin nicht gehörige Leute verwiesen, und über die Gränze herein nach Böhmen geschafft werden, so sind diese Leute 1) entweder ihres Geburts- oder Ansässigkeitsortes wegen Unterthanen eines der k. k. Erbländer, oder sie sind 2) Unterthanen eines Staats, in welchen sie der Kürze wegen ihren Weg durch Böhmen nehmen müssen, oder sie sind endlich 3) aus einem Staate, in den sie ohne Böhmen zu betreten füglich kommen können. In den ersten 2 Fällen können die Schieblinge allerdings übernommen, und nach ihrem Bestimmungsorte auf den geradesten und kürzesten Weg weiter instradirt werden; im letzten Falle aber sind sie mit der schriftlichen Anmerkung auf ihrem Schubschein sogleich zurückzuweisen, daß, da sie weder hierländige Unterthanen sind, noch der Weg nach ihren Geburts- oder Aufenthaltsort seine Richtung durch Böhmen hat, ihnen die Fortsetzung ihrer Durchreise nicht gestattet werden könne. V. v. 4. Febr. 1802.

§. 382.

Ein für andere Erbländer im Jahre 1786 ergangenes Patent enthält über die Schubbeförderung der Bettler und Landstreicher folgende umständliche Vorschrift:

Der Schub der Bettler hat in Begleitung zweier sicherer Männer zu geschehen, welche den Geschobenen auf den Fall der Entweichung zu überwältigen und fest zu halten fähig sind. Daher sollen keine Weiber oder Kinder zum Schubsgeleite gebraucht werden.

Wenn es die Lage der Ortschaften nicht anders erfordert, soll die Abschiebung immer von zwo zu zwo Meilen geschehen; wenn vor 2 Meilen kein Ort läge, so muß der dieser Entfernung nächst gelegene Ort dazu bestimmet, und dieserwegen von jedem Kreisamte eine ordentliche Schubkarte verfaßt, und den Ortschaften abgegeben werden.

Jede Obrigkeit, Grundherrschaft oder Stadtmagistrat in den Zwischenstationen, durch welche der Schub nach der kreisämtlichen Vorschrift geschieht, ist verpflichtet, die Geschobenen zu übernehmen.

Die Geschobenen haben in der Zwischenzeit nach Willkür der Gemeinde entweder die landesübliche Kost, oder jede Person im Alter über 15 Jahre 3 kr., jedes Kind bis 15 Jahre 1 ½ kr. an täglicher Verpflegung zu erhalten. Wenn zu solchen Aetzungskosten kein besonderer Fond vorhanden ist, müssen diese von der ganzen Gemeinde getragen werden.

Wenn mehrere Personen an dem nämlichen Ort, oder an Ortschaften, die an der nämlichen Straße liegen, zu schieben sind, können diese zugleich geführet, auch so, wie sie an den bestimmten Orten eintreffen, verhältnißmäßig abgegeben und vertheilt werden. Nur muß immer eine Anzahl von Begleitern mitgegeben werden, welche für die Anzahl, die zulezt zu schieben übrig bleibt, zureichend ist.

Jeder Abgeschobene muß für sich, und, wenn er Familie hat, für seine Familie mit einem besondern Schubpasse versehen werden.

Diese Schubpässe werden mit den erwähnten Rubriken in Druck geleget, und dann von den Obrigkeiten jede Rubrik nach der Lage der Sache ausgefüllt, welche gedruckte Formulare aber zu Verhütung alles Mißbrauches von den Beamten und Vorstehern unter eigener Verwahrung und Sperre zu halten sind.

Die Uebergabe eines Geschobenen an dem Orte seiner Bestimmung muß stets an die Obrigkeit geschehen, worüber die Schubsbegleiter gehörig zu unterrichten sind.

Bey dieser Uebergabe haben die Beamten oder Magistratspersonen, an welche die Uebergabe geschieht, auf der entgegengesetzten Seite des Schubpasses die richtige Abführung des Abgeschobenen unter dem gehörigen Datum zu bescheinigen, und unterschrieben dem Schubbegleiter zu behändigen.

Die Verabsäumung dieser Unterzeichnung soll mit 2 Ducaten bestraft werden.

Der gefertigte Schubpaß dient den Schubsbegleitern zur Rechtfertigung der richtigen Ablieferung, und muß daher von diesen bey ihrem Nachhauskommen der Obrigkeit übergeben werden; wo dann derselbe entweder von der Grundherrschaft selbst, oder von dem Beamten, welcher die Uebergabe des Geschobenen besorgt hat, unter gleicher Geldstrafe von 2 Ducaten für jeden mangelnden Paß, aufzubewahren, eine Abschrift aber von jedem an das Kreisamt einzuschicken ist.

Das Kreisamt erhält aus diesen Pässen die nöthige Einsicht wer, und wohin er abgeschoben worden, zu welchem Ende solche daselbst in einem eigenen Fache verwahret, und darüber ein alphabetisches Register geführt werden muß.

Die Grundherrschaft oder Grundobrigkeit, welcher Bettler oder Landstreicher zugeschoben werden, hat dieselben bey Strafe von 6 Ducaten unverweigerlich anzunehmen.

Falls sie sich zu einer solchen Uebernahme nicht verbunden glaubt, sind ihre Einwendungen längstens binnen 3 Tagen bei dem Kreisamte anzubringen.

Von dem Kreisamte ist dann die Sache auf das genaueste, zugleich aber auch auf das schleunigste zu untersuchen, der eigentliche Schiebungsort zu bestimmen, und wenn die unrechtmäßige Zuschiebung durch eine andere Grundherrschaft, oder Grundobrigkeit veranlaßt worden, dieselben zum Ersatz aller verursachten Kosten, und zur Aufnahme des Verschobenen anzuhalten.

Diejenigen, welche auf die vorgeschriebene Art den Ortschaften zugeschoben werden, müssen, wenn sie Alters oder Leibesgebrechlichkeits halber ihren Unterhalt zu verdienen unfähig sind, nach Vorschrift von der Grundobrigkeit, ihre Versorgung erhalten. Sie sind zugleich ernstlich zu erinnern, daß sie bey einer zweyten Betretung im Betteln und Herumirren abermals an ihren Verpflegungsort werden zurückgeschoben werden.

Sollten nun dergleichen in Verpflegung stehende, dieser Warnung ungeachtet, entweichen, so sind sie bey ihrer Wiedereinbringung mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung, oder bey denen die Leibesbestellung, oder das Alter eine solche Strafe nicht zugiebt, mit Arrest bey Wasser und Brod zu bestrafen.

Auch steht den Grundherrschaften und Ortsobrigkeiten frey, andere schickliche Mittel vorzukehren, solchen wiederholten Entweichungen zuvorzukommen.

Die muthwilligen Bettler und Landstreicher können von Grundherrschaften und Obrigkeiten bey ihrer ersten Betretung durch ein ganzes Monat zu jeder Arbeit angehalten werden, ohne daß sie denselben einen andern Lohn zu geben schuldig sind, als am Gelde für Personen über 15 Jahre 4 kr. und für Kinder unter 15 Jahren, wenn sie zu Haus- oder Wirthschaftsdiensten tauglich sind, 2 kr., oder die gewöhnliche Naturalkost und nöthigen Kleidungsstücke. Die Wahl der Verpflegung wird der Willkür und dem Einverständnisse der Grundherrschaften und Ortsobrigkeiten freygelassen, doch mit der Beschränkung, daß die Geldverpflegung bey Kindern denjenigen zu behändigen ist, die die Verpflegung derselben auf sich haben.

Diese Verpflegungsgebühr ist bey Strafe von Grundherrschaften und Ortsobrigkeiten an die Armencasse des Orts, bey eingeführten Armeninstituten aber an dieses zu entrichten.

Falls bey der Grundobrigkeit keine Arbeit vorhanden wäre, wozu der Zugeschobene verwendet werden könnte, soll solcher zu Gemeindiensten angewendet, und in die gewöhnliche Versorgungsgebühr der Armen abgereichet werden.

Wird ein Geschobener von dieser Gattung zum zweytenmale im Herumschweifen betreten, so ist er abermal an seinen Ort wieder zurückzuschieben, und kann auf zwey Monate, und bey Besorgniß einer neuen Entweichung, auch in Eisen zur Arbeit angehalten werden.

Wofern aber diese weitere Entweichung aus Nachlässigkeit der Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit geschehen wäre, fallen die Kosten der Verabschiebung der Gemeinde oder Obrigkeit zur Last.

Sofern ein Geschobener sich zur Besserung anläßt, und nach Verfließung der Strafzeit durch ein Zeugniß beweisen kann, daß er einen Dienst, oder sonst eine ehrbare Erwerbung gefunden hat, sind Grundherrschaften und Magistrate bey Strafe von 2 Ducaten an die Ortsarmencasse verbunden, demselben ein unentgeltliches und stempelfreies Zeugniß, daß er die Polizeystrafe überstanden und Besserung bezeiget habe, zu ertheilen, wodurch er sich sowohl bey seinem Dienstherrn, als auch etwa bey einer unvermutheten Nachsuchung ausweisen möge, und nicht Gefahr laufe, als ein Landstreicher angehalten zu werden.

Endlich bleibt Grundherrschaften und Ortsobrigkeiten auch in Zukunft eingeräumt, ihre eingebornen Unterthanen, wenn sie als Landstreicher betreten werden und zu Militärdiensten tauglich sind, auf Abschlag ihrer gewöhnlichen Recrutenstellungen abzuliefern.

# IV. Abschnitt.

## Verhaftung, Verwahrung und Transportirung der Verbrecher.

### §. 383.

Der Regel nach muß jeder, der in einem Criminalverbrechen betreten wird, (oder dessen aus rechtmäßigen Anzeigungen beschuldigt ist) von jeder Obrigkeit, die ihn betritt oder zu der er gestellt wird, sogleich handfest gemacht, und entweder dem Criminalgericht unmittelbar oder der politischen Obrigkeit des Orts zur weitern Ueberlieferung übergeben werden. Strafg. l. §. 281. u. 282.

### §. 384.

Rechtmäßige Anzeigungen, die für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung und Verhaftung hinreichen, sind wider denjenigen vorhanden:

a) Der sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angiebt.

b) Der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag gelegt, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedroht hat.

c) Der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdeckt, oder nach derselben sie ausgeübt zu haben, erzählt oder eingestanden hat.

d) Der zur Zeit und an dem Ort des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhangenden Handlung gesehen worden;

e) Von dessen Hand Briefe oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe.

f) Der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat;

g) Der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt, oder angeschafft hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) Unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zum Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrecher herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat.

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkömmt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechens genau trifft.

Ferner bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist:

o) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

p) viele Geldsorten, wie die gestohlenen und geraubten sind, sehen läßt.

q) Wenn ein Landstreicher, oder sonstige verdächtige Leute solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbieten. I. §. 262. 263. Um so wichtiger ist übrigens jede Anzeigung, wenn der Beschuldigte eine Person von üblem Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. Eb. §. 270.

## §. 385.

Aus allen angeführten und andern ihnen gleichkommenden näheren Anzeigungen, oder wenn mehrere entferntere auf Jemanden so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützt, hat rechtliche Beschuldigung und Verhaf-

tung statt. Eb. §. 269. Nur dann kann der Beschuldigte mit der Verhaftung verschont bleiben,

a) wenn das Verbrechen höchstens 1 jährige Strafe nach sich ziehen könnte, und der Beschuldigte zugleich

b) eine bekannte, der Entfliehung unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

c) aus seiner Freyheit keine Erschwerung der Untersuchung zu besorgen stehet; doch muß er dem Criminalgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsort bis zum Austrage der Sache, nicht zu entfernen, noch sich verborgen zu halten. Eb. §. 306.

§. 386.

Ist also die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen gegründet, so ist die Pflicht der Obrigkeit des Orts, wo die Anzeigung vorkömmt, den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung zu nehmen, oder deswegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsorts die Erinnerung zu erlassen, und den Eingebrachten sogleich dem Criminalgericht zu überliefern. Strafg. I. §. 283. Nämlich kann der Verhaftete innerhalb 12 Stunden an das Criminalgericht, in dessen Bezirke derselbe betreten worden, Eb. §. 219 abgeliefert werden, so hat die Einlieferung ohne weiters zu geschehen, außerdem aber hat die Obrigkeit vor dessen Ablieferung der Vorschrift nach ihr Amt zu handeln, Eb. §. 301 und den Verhafteten sodann mit allem, was bey der Amtshandlung in Beziehung auf ihn vorgekommmen und verhandelt worden ist, an gesagtes Criminalgericht, (oder in ausgenommenen Fällen, an die betreffende Behörde) einzuliefern. Eb. §. 283. u. 221.

§. 387.

Von jeder Verhaftung muß der Civilbehörde des Verhafteten Nachricht gegeben werden, damit sie nach den dem Verhafteten obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten könne. Eb. §. 302. Ist der Verhaftete aber ein öffentlicher Beamte, ein Mitglied des geistlichen Standes, der Landesstände, einer erbländischen Universität oder eines Liceums; so muß auch gleich nach dem summarischen Verhör

an das Criminalobergericht die Anzeige geschehen, um den Bischof, die Landschaft oder Universität davon zu verständigen. Eb. §. 304. Und ist der Verhaftete des Hochverraths, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzfälschung oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget, so muß von dem Criminalgericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt gemacht werden, damit wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände der Landesstelle Bericht gegeben werde. Eb. §. 305.

§. 388.

In allen Criminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bancozettel betreffen, ist von den Criminalgerichten mit besonderer Verschwiegenheit vorzugehen, nur jenen Gerichtspersonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, ist die Einsicht der Acten zu gestatten, die Criminalacten aber sind verschlossen in den Registraturen zurückzubehalten, auch auf alle mögliche Art die Verlautbarung zu verhindern. Hofd. v. 19. Jänner 1784. Die Criminalgerichte haben ferner von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Bancnoten seyn, so wie dieselbe dem Gericht bekannt wird, dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen Falle um so schleuniger und sicherer zur rechten Zeit in die Kenntniß gesetzt werde. Das Appellationspräsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen. Hofd. v. 27. Junius 1805.

§. 389.

So viel möglich ist, muß jeder Verhaftete allein in einem Gefängnisse verwahrt, dieselben auch sonst immer dem Geschlechte nach abgesondert werden, besonders müssen diejenigen, die einer Mitschuld verdächtig sind, von einander

genugsam entfernt seyn, daher bey jedem Criminalgericht eine seinem Bezirke und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn müssen. Eb. §. 307.

§. 390.

Die Art des Verhafts, ob nämlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, oder aber nur zur Nachtszeit an die Pritsche angeschlossen, oder stets in Eisen an den Füssen oder auch an den Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring angekettet werden soll, wird von dem Criminalgerichte nach Beschaffenheit der Umstände angeordnet. Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetz der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, beschuldigt, oder schon öfter im Criminalverhaft gewesen, oder die zu entweichen versucht haben, werden in Eisen und auf allen Fall auch an der Kette gehalten. Bey den übrigen ist der Verhaftete zwar nach Beschaffenheit der Anzeigungen, Größe des Verbrechens, der Gemüths- und körperlichen Beschaffenheit auch mit aller möglichen Schonung, sofern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, zu behandeln, doch so, daß auch an der nöthigen Vorsicht gegen die Entweichung nichts verabsäumt werden darf. Eb. §. 310. Der anfänglich bestimmte Verhaft kann und muß jedoch bey sich ändernden Umständen auch wieder verändert werden. Eb. §. 311.

§. 391.

So lang der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem bessern Unterhalt verwenden. Nur darf ihm a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken gestattet, b) von Speisen nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zugelassen werden, und c) ihm von baarem Gelde nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe oder seinem Verdienste zufließt, muß unmittelbar dem Criminalgericht übergeben werden, welches ihm davon die Kost zu verschaffen hat. Eb. §. 312.

§. 392.

Auch ist dem Verhafteten sich seines Betts und seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit oder aus fremder Hülfe, so weit es seiner Lage ansteht, anzuschaffen erlaubt. Doch ist das wegen des Geldes Gesagte auch hier zu beobachten, so wie ihm auch keine Kleidung zukommen darf, die nicht vorher bey dem Criminalgerichte genau durchsucht worden, damit ihm nichts heimlich zugesteckt werde, bey ärmeren Verhafteten hat das Criminalgericht zu sorgen, daß die mitgebrachte Kleidung während des Verhafts nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abgenommen und inzwischen aufbewahrt werden müssen. §. 315. u. 316.

§. 393.

Dem Verhafteten ist ferner jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, sofern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht eine Entweichung oder gewaltthätige Selbstverletzung zu besorgen ist. Eb. §. 317.

§. 394.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, und der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich erklärt, oder wenn eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, muß sogleich alle Hülfe herbeygeschafft werden, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigends bestimmte Arzt und Seelsorger oder die Wehmutter zu rufen. Eb. §. 319. und 320. Aber auch außer diesen Fällen ist dem Seelsorger der Zutritt zu den verhafteten Verbrecher zu österlicher Zeit, oder wenn sie darum ansuchen, zu gestatten, doch sind hierzu nur die schon bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählenden Seelsorger zu verwenden, und bey diesen Gelegenheiten alle Vorsicht gegen die Entweichung, das Zubringen ungestattlicher Sachen, und alle dem Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen auf das genaueste zu beobachten. Hofd. v. 25. Sept. 1804.

§. 395.

Ueberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit Erlaubniß des Criminalgerichts, und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminalgericht selbst. §. 321. Das Criminalgericht ist daher nicht nur berechtigt, alle an Inquisiten anlangende Briefe zu eröffnen, sondern auch die von flüchtigen Verbrechern ankommenden Briefe, wo es die Nothwendigkeit erheischt, von den Postämtern abzufordern und einzusehen. Hofd. v. 8. Febr. 1782.

§. 396.

Gleichwie der Verhaftete übrigens von dem Gerichte sowohl als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit zu behandeln kommt; so muß auch dieser seiner Seits sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung und die Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen; bey unanständigem oder widerspänstigem Betragen wird derselbe mit Fasten bey Wasser und Brod, oder mit Züchtigung bis auf 20 Streiche, oder mit schwerem Eisen oder Ankettung gezüchtigt. Eb. §. 328. u. 329.

§. 397.

Die weitere Behandlung der Verhafteten zeigt das 5. Hauptstück des Criminalverfahrens, worüber auch folgende besondere Verordnung erging:

Da den Verhafteten meistentheils die Flucht durch die Fahrlässigkeit der Gefangenwärter in Bewachung der Inquisiten erleichtert wird; so wird allen Magistraten und Wirthschaftsämtern ernstlich bedeutet, unter ihrer eigenen schweren Dafürhaftung sorgfältigst zu wachen,

a) daß keinem Sträflinge irgend was von außen weder unmittelbar, noch durch die Gefangenwärter zugebracht,

b) den in der Untersuchung begriffenen Verhafteten aber, die noch keinen verschärften Verhaft haben, alle Speise und alles Geräthe nur durch den Obergefangenwärter selbst zugeschickt werde, dessen Pflicht es sodann seyn wird, nur das allernöthigste Geräthe, als Leibwäsche u. d. gl. was sich im Verhaftsorte nicht befindet, anzunehmen, und auch dieses so wie Speise und Getränke, weil das Kochen im Gerichtsorte nicht überall thunlich ist, auf das sorgfältigste zu untersuchen, Fleisch aber, dann Brod und anderes Gebäcke in kleine Stücke zu zerschneiden, um die darin vielleicht verborgenen Nachrichten und Fluchtwerkzeuge zu entdecken.

c) Die Verschickung der dem Verhafteten eigenthümlich gehörigen Kleidungsstücke, Wäsche oder anderer Sachen aus dem Verhafte durch das Hausgesind, oder auch die unmittelbare Uebergabe derselben an die Verwandten oder Fremde wird gänzlich untersagt;

d) auch Jedermann der Zutritt sowohl zu den Sträflingen als zu jenen Verhafteten, die noch untersucht werden, ganz verboten; und wer, wie es sich manchmal ereignet, in wichtigen Fällen mit dem Verhafteten nothwendig und dringend zu sprechen hat, muß sich vorher an den Gerichtsvorsteher selbst wenden, und ihm den Inhalt seiner nothwendigen Unterredung mit dem Verhafteten bekannt machen, damit dieser beurtheilen könne, ob die Unterredung unverschieblich ist, oder nicht? Im letzten Falle hat sie derselbe abzuschlagen, im ersten aber zu gestatten, jedoch nur in Gegenwart des Obergefangenwärters und einer von dem Gerichtsvorsteher eigens dahin abgeordneten obrigkeitlichen Gerichtsperson, und in einer, wo möglich, beiden oder doch wenigstens der obrigkeitlichen Gerichtsperson, wohl verständlichen Sprache.

e) Ferner wird wiederholt verboten: Papier, Dinte, Feder, Bleistift, Kohlen ꝛc. kurz alle Schreiberfordernisse überhaupt den Verhafteten, sie mögen Sträf-

linge oder Inquisiten seyn, zuzulassen. Endlich ist auch den Obergefangenwärtern nachdrucksamst zu bedeuten, in ihrer Erkrankung oder Abwesenheit die Schlüssel des Gefängnisses Niemanden, als ihren gerichtlichen Substituten anzuvertrauen. Die Obergefangenwärter haben für ihr Unterpersonale zu haften, und sind im Uebertretungsfalle, wenn nicht erschwerende Umstände, oder wohl gar böse Absicht eintritt, die sogleich die Entsetzung, oder gar ein Criminalverfahren nach dem §. 78. des Strafg. nothwendig machen, mit 25 Stockstreichen, oder im Fall der Untauglichkeit mit 8 tägigem Arrest in Eisen, im zweyten Falle aber auf alle Fälle mit der Dienstentsetzung zu bestrafen. V. v. 9. Dez. 1802.

§. 398.

Da, wie schon erwähnt, nur jene Criminalverbrecher, welche nicht über 6 Monate zur schweren, oder nicht über 1 Jahr zur gemeinen Kerkerstrafe verurtheilt sind, ihre Strafe bey dem Criminalgericht selbst zu vollstrecken haben, die übrigen aber an ihre anderwärtigen Straförter abzuliefern kommen, die Kerkerstrafe aber, wo nicht mit öffentlicher doch allemal mit Arbeit innerhalb des Strafhauses verbunden ist, (also daß die Sträflinge nach Maß als sie zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schweren Arbeiten verwendet werden müssen 1. §. 16.) so ist es wesentlich daß die Kreisämter gemeinschaftlich mit den Criminalgerichten dafür sorgen, damit die Strafförter mit der angemessenen Arbeit verlegt werden, und daß die zuerkannte Strafe an den Sträflingen in vollem Maße vollzogen werde. V. v. 22. April 1804. Doch haben die abgeurtheilten Sträflinge während der Strafvollziehung nicht mehr von dem Criminalgericht, (als solchem) sondern von dem Politico abzuhangen, Hofd. v. 18. März 1788. (indem der Vollzug der den Inquisiten von den Criminalgerichten zuerkannten Strafe in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehört. V. v. 22. April 1804.)

§. 399.

Die Verwendung der Sträflinge zu Privatdienſten iſt in keinem Falle auch nicht gegen Bezahlung für die Arbeit an den Criminalfond geſtattet. Hofd. v. 2. May 1804.

§. 400.

Das bisher während der Strafzeit der Züchtigung üblich geweſene monatliche Haarabſchneiden iſt künftig nur bey denjenigen vorzunehmen, die über 1 Jahr zur Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, jedoch ſind hievon Leute von 50 Jahren in dem Falle ausgenommen, wenn ſich ihre Arreſtſtrafe nicht auf ihre ganze Lebenszeit erſtreckt. In Anſehung derjenigen Sträflinge aber, die über 1 Jahr verurtheilt werden, iſt die Zeit des Haarabſchneidens auf 1 Jahr vor ihrem Austritte aus dem Arreſt beſtimmt. Hofd. v. 25. Nov. 1791.

§. 401.

Da hervorgekommen, daß die zur Gemeinarbeit verurtheilten Verbrecher zur Aergerniß des ganzen Publici und üblen Beyſpiels der mit gleicher Strafe belegten Delinquenten zur Arbeit ganz nachläſſig verhalten, und ihnen größtentheils der Müßiggang dann das öffentliche Betteln, ja ſogar das Scherzen auf der Gaſſe geſtattet wird, ſo wurde den Magiſtraten aufgetragen, gemeldten Verbrechern ſolche Aufſeher, welche ſie zur Verrichtung der Arbeit vermöge der Strafausmeſſung ausgiebig verhalten, dann ihnen das Betteln und Scherzen nicht geſtatten, um ſo gewiſſer zu beſtellen, als dieſelben widrigens ſich ſelbſt verantwortlich machen würden. V. v. 12. Febr. 1784. Die Polizeywache bey der Gaſſenarbeit der Züchtlinge iſt nicht nur berechtigt, die Widerſpenſtigen mit Stockſtreichen allenfalls mit dem Bajonett zurechte zu weiſen, und ſich dadurch auf der Stelle Achtung zu verſchaffen, ſondern jeder, der ſich widerſetzt, muß von neuem ab geurtheilt, und dadurch ſeine vorige Strafe nach Umſtänden verſchärft werden. Hofd. v. 19. März 1789.

§. 402.

Uebrigens ist den Obrigkeiten und Wirthschaftsämtern schärfstens aufgetragen, auf die in die Gemeinarbeit überkommenen Züchtlinge ein obachtsames Auge (auch der Entweichung wegen) zu nehmen, und wenn sich doch treffen sollte, daß ein derley Züchtling der genauen Obsorge ungeachtet sich flüchtete, hievon mit der Personsbeschreibung ohne Zeitverlust an das Kreisamt die Anzeige zu machen. V. v. 13. April 1785.

§. 403.

Die Ablieferung der von dem Criminalgericht verurtheilten Verbrecher an ihren Strafort muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, wohin sie das Criminalgericht zu stellen hat. Sofern jedoch das Provinzialstrafhaus wohin der Abgeurtheilte gehört, dem Criminalgericht näher als das Kreisamt liegt, so ist bey dem Kreisamt nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses anzusuchen, und der Abgeurtheilte unmittelbar dahin abzuliefern. Weil jedoch in dem prager Spinnhaus nicht immer genugsamer Raum vorhanden ist, so hat das Criminalgericht alle 3 Monate die gewöhnlichen Tabellen der während dieser Zeit abgeurtheilten Sträflinge an die Landesstelle einzusenden, damit ihre Ablieferung und der Strafort, wohin sie gebracht werden können, bestimmt werden könne. V. v. 26. April 1804.) Hat aber die Ablieferung des Verurtheilten dem Gesetz nach an eine Festung, oder von dem Obergericht zu bestimmenden Strafort, zu geschehen, so muß das Criminalgericht wegen der Ablieferung zuvörderst bei dem Kreisamt Anfrage thun.

§. 404.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so hat dasselbe die Ablieferung sogleich anzuordnen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sichern Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist, so muß der Verurtheilte noch bey dem Criminalgerichte belassen, diesem aber, sobald immer mög-

lich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmt werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt dafür sorgen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit zuverlässiger Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Zu welchem Ende sich dasselbe wegen der Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militärcommando einzuvernehmen, die Fuhren aber durch Vorspann zu verschaffen hat. So viel es die Verwaltung der Gerechtigkeit und die Sorgfalt für die gemeine Sicherheit zuläßt, sind durch dergleichen Transporte zwar immer mehrere Verurtheilte zugleich abzuliefern, außerdem aber muß die Ablieferung auch nur eines Verurtheilten wegen eines unbestimmten Zuwartens auf mehrere, nie über 30 Tage verzögert werden. I. §. 460.

In Ansehung der Einlieferung der Züchtlinge an das prager Arbeitshaus ist festgesetzt: Da nicht nur die Natur und der Zweck eines Zwangsarbeitshauses, sondern auch die billige Rücksicht auf die Erleichterung der Obrigkeiten, welche für die vermögenslosen Züchtlinge des Arbeitshauses nach Abschlag des eigenen Verdienstes die Verpflegungs = und Regiekosten dem Hausfonde zu ersetzen verbunden sind, die Ausschließung solcher Züchtlinge fordert, welche ihrer Gebrechlichkeit oder ihres zu hohen Alters wegen zur Handarbeit wenig oder gar nichts zu verdienen im Stande sind; um daher in Zukunft die Anhäufung solcher zur Arbeit untauglichen dem geringen Hausfonde selbst nachtheiligen Leute im prager Arbeitshause zu verhindern, werden von nun an in dasselbe zur Correction keine Züchtlinge aufgenommen, welche ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, oder ihres zu hohen Alters wegen, mehr für eine öffentliche Kranken- oder Versorgungsanstalt, als für das Arbeitshaus geeignet sind.

Jeder Eingelieferte muß vor der Uebernahme von dem Physicus des Arbeitshauses unter Dafürhaftung genau untersucht, zur Bedeckung der Hausverwaltung der Physicatsbefund darüber schriftlich ausgestellt, der gebrechliche und zur Arbeit ganz Untaugliche aber auf Kosten seiner Obrigkeit entweder zurückgesendet, oder in eine öffentliche Kranken- und Versorgungsanstalt untergebracht werden, wenn nicht

seine eigenen Mittel oder die Vermögenskräfte seiner nächsten Blutsverwandten zureichen, die Versorgungskosten zu bestreiten, oder die Verwahrung und Verpflegung desselben zu übernehmen. V. v. 21. Oct. 1809.

§. 405.

In Ansehung jener Inquisiten endlich, welche aus Mangel rechtlicher Beweise entlassen, oder zu einer Kerkerstrafe (im Criminalgerichtsorte) verurtheilt werden, muß gleich nach angekündigtem Urtheil eine Abschrift davon nebst der Personsbeschreibung an das Kreisamt eingesendet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte. l. §. 454. Gehört der Entlassene unter eine andere Obrigkeit, so muß auch dieser mit dem Urtheil und der Personsbeschreibung an das Kreisamt des Bezirks, worin sich das Criminalgericht befindet, sofort zur Abschiebung in seinen Geburts- oder Aufenthaltsort an das Kreisamt eingeschickt werden, welches in jenem Fall, wenn der Abgeurtheilte in seinen, außer diesem kreisämtlichen Bezirke befindlichen Geburts- oder anderen bestimmten Ort abzuschieben wäre, oder derselbe seinen ordentlichen Aufenthalt in einem andern Kreise hat, das Urtheil sammt der Personsbeschreibung auch dem dortigen Kreisamt mitzutheilen hat. V. v. 17. Oct. 1804.

Ueberzeugt sich das Criminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende Entlassung des Beschuldigten oder auch des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde, so muß im ersten Falle gleich vor der Urtheilskundmachung, im zweyten von dem Ende der Strafzeit an das Obergericht Bericht erstattet werden, welches dann die weitere Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber an die politische Hofstelle macht, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden. l. §. 455.

# V. Abschnitt.

## Verpflegung der Verhafteten während der Untersuchung und Strafzeit, und von den übrigen mit der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit verbundenen Unkosten.

§. 406.

Mangelt es dem Verhafteten an Mitteln, sich während der Untersuchung auf oben besagte Art selbst Kost, Kleidung und Bett zu verschaffen, so ist das Criminalgericht ihn mit Wasser und Brod, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen, wie auch die nöthige Kleidung abzureichen und zur Lagerstatt einen Strohsack und eine Decke oder Kotze zu geben schuldig. St. G. l. §. 313. 314. u. 315.

§. 407.

Der ehemals übliche Bezug, welcher bey Einziehung und Entlassung eines Arrestanten unter dem Namen Ein- und Auslaßgeld eingehoben worden, hat nicht mehr statt. Hofd. v. 27. Oct. 1789. Ueberhaupt haben alle Arrestgelder sowohl bey Criminal- als politischen Verbrechern ganz aufzuhören. Hofd. v. 5. März 1787. Auch ist das Arrestwache- und Schließgeld in allen Fällen so wie das bisher in Uebung bestandene Sportularium ganz abgestellt. Hofd. v. 11. Dez. 1788. u. v. 24. Sept. 1792.

§. 408.

Alle Verhandlungen in Criminalangelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten, und darf dafür keine andere Vergütung, Tax oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. St. G. l. §. 526.

§. 409.

Auch Aerzte, Wundärzte, Hebammen sind in Criminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig, nur muß ihnen, wenn sie im Gerichtsorte

nicht wohnhaft sind, die Fuhr und Kost vergütet werden. §. 528.

§. 410.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann ohne Entgeld geleistet werden. Eb. l. §. 527.

§. 411.

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. §. 529.

§. 412.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminalgericht zur Bewachung bestellten Mann vom Militär- oder Civilstande sind für die Meile Wegs sowohl hin als zurück 10 kr., und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag 20kr., für den halben 10 kr. zu geben. §. 530. Dieses gilt jedoch nur von der Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminalinquisiten, nicht aber auch von der Ablieferung der schon verurtheilten an ihre Straförter. Hofd. v. 13. October 1804.

§. 413.

Alle vorbenannte und im Gesetz weiter bestimmte Gebühren und Kosten hat das Criminal (so wie sie vorfallen) sogleich zu anticipiren. Wird jedoch der Beschuldigte straffällig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise entlassen, so kann der Ersatz der Kosten (nebst einer Urtheilstax von 12 fl. Eb. §. 335.) aus dessen Vermögen, so weit nämlich dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflicht schuldiger Entschädigungsleistung oder der Ernährung der Seinigen nicht gehindert wird. Eb.l. §. 534. u. 537, eingetrieben werden. Wird er aber schuldlos erkannt, so ist er auch vom Kostenersatz frey, doch kann das Criminalgericht, wenn die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden, den Anzeiger um den Ersatz belangen. Ebend. §. 536.

§. 414.

Bey dem Kostenersatz kann sich das Criminalgericht für die dem Beschuldigten geleistete Verpflegung täglich 5 kr. anrechnen. Ebend. §. 533. Später wurden auch obige Gebühren, als der Convoyantenlohn statt der Zahlung von Meile zu 10 kr. überhaupt auf 45 kr. täglich, dann der Bothenlohn für die Meile des Hin- und Hergangs von 10 auf 15 kr., auf die Dauer der übermäßigen Lebensmittelpreise mit der Beschränkung zu erhöhen gestattet, daß ka Orten, wo die Preise leidentlicher auch die Zulage verhältnißmäßig geringer ausfalle. Hofdecret v. 3ten July 1803.

Weiterhin wurden auch die Atzungsbeträge für in der Criminal- oder wegen einer schweren Polizeyübertretung in Untersuchung befindlichen Arrestanten auf 15 kr. täglich erhöhet. Hofd. v. 5. Oct. u. 27. Dez. 1810. Dermal ist so lang die Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel fortdauert, die Atzungsgebühr für die in der Untersuchung oder Strafe Verhafteten nach den von der Provinzialbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für einen jeden Gerichtsort und Kreis nach Localumständen von Monat zu Monat auszumessen. Hofd. v. 14. Febr. 1812.

§. 415.

Die gemäß Eb. §. 360. nicht einbringlichen Kosten werden dem Criminalgericht auf vorgängige Liquidirung und Adjustirung aus dem neuen Criminalfond bey den Filialkreiscassen ersetzt. S. Hofd. v. 26. Febr. 1789. Unter die zu liquidiren gestattlichen Criminalkosten sind jedoch (weder die Schubskosten, da solche mit der Criminalgerichtsverwaltung in keinem Zusammenhange stehen, V. v. 18. Oct. 1787. noch) die zu Erhebung des corporis delicti nöthigen Kosten gehörig, sondern diese sind aus den Renten der Stadtgemeinden zu bestreiten. Auch wenn ein Criminalgericht auf Ansuchen der außer dem städtischen Bezirke befindlichen Ortsgerichte in Ortschaften, die nicht zum städtischen Gebiete gehören, das corpus delicti erhebet, sind die Kosten nicht dem Criminalfond aufzurechnen. Die Criminalgerichte haben aber

überhaupt in die Erhebung des corpus delicti außer dem städtischen Gebiete keinen Einfluß zu nehmen, sondern dieses Amtsgeschäft liegt den Ortsobrigkeiten ab, welchen in dem Orte, wo das Verbrechen entdeckt wird, die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist, welche auch für die richtige Besorgniß dieses Amtsgeschäft allein verantwortlich sind V. v. 28. Dez. 1794. und eben daher auch die diesfälligen Unkosten aus eigenem zu tragen haben. Hofd. v. 3. April 1786. u. 8. Nov. 1793.

§. 416.

Während der Strafzeit wird der Abgeurtheilte aus dem Fond verpflegt, wohin der durch die Strafarbeit zugehende Verdienst einfließt. Cr. G. Ord. §. 269.

# VI. Hauptstück.

## Von den Vorkehrungen zur Entschädigung derjenigen, die durch Verbrechen beschädiget worden.

### §. 417.

Damit durch die Verhaftung eines Verbrechers Niemand andern damit unbefangenen ein Schaden und Nachtheil zugezogen, auch den durch Verbrechen Beschädigten, so viel möglich von Amtswegen zu ihrer Entschädigung verholfen werde, so muß von der politischen Obrigkeit gleich bey Verhaftung eines Verbrechers, oder doch gleich nach seiner Einlieferung von dem Criminalgericht seiner Civilbehörde davon Nachricht gegeben werden, damit sie, falls derselbe eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich hat, nach dem ihm obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche vorkehren möge. Eb. l. §. 302.

### §. 418.

Eben also ist auch jede die Criminaluntersuchung einleitende Obrigkeit verbunden, gleich bey Erhebung der That, die Beschaffenheit des durch das Verbrechen verursachten Schadens, durch Besichtigung, Abhörung des Beschädigten, über die Art, Gegenstand und Betrag des Schadens und die Mittel zur weitern Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung (§. 252.) dergestalt genau zu erheben, damit dadurch der eigentliche Betrag des zugefügten Schadens, in

sofern solcher einen Ersatz zuläßt, bestimmt werden könne. (I. §. 234. 243. 248. 252. 253.) Auch den durch ein Verbrechen oder schwere Polizeyübertretung Beschädigten selbst steht frey, sich bey der Ortsobrigkeit oder dem Criminalgericht zu melden und ihren Schaden nebst übrigen Umständen anzugeben, den sie jedoch in Criminalfällen allemal, bey schweren Polizeyübertretungen aber nach Befund des Gerichts mit einem Eid zu bestätigen haben. Sofern sie aber den Betrag des Schadens zu bestimmen außer Stande sind, oder ihre Angabe davon übertrieben ist, so wird in Fällen, wo der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch unpartheyische Schätzleute erhoben. I. §. 253. 256. II. §. 311. u. 312.

Endlich ist alles, was bey der Erforschung von gestohlenem oder geraubtem Gute vorgefunden wird, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitz davon war, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Eb. §. 241. Besonders ist es des Criminalgerichts Pflicht, nicht nur alles dasjenige zu erforschen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschuldigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern. Eb. §. 353, sondern auch, soweit es in des Criminalrichters Macht steht, demselben die Entschädigung zu verschaffen. §. 338.

§. 419.

Das Criminalgericht ist daher verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in sofern von Amtswegen zurückzuverschaffen, als solches bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers oder eines Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung gelegt, oder leihweise gegeben worden. Und zwar: Ist das fremde Gut an das Criminalgericht gelangt, so hat dessen Zurückstellung

an den Eigenthümer oder Inhaber, wenn das Eigenthum oder der Inhaber, wie nachfolgt, erwiesen ist, immer sogleich gegen dessen Quittung zu geschehen, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget ist. Ist das Gut aber unter einer andern Gerichtsbarkeit befindlich, so hat sich das Criminalgericht an die betreffende Gerichtsbehörde zu verwenden, um durch diese das fremde Gut dem Eigenthümer zurückstellen zu machen. Eb. §. 514. u. 517.

§. 420.

Ist aber das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnahme schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; kann aber dieß nicht bewirkt werden, so hat das Criminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Guts sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne. Ebend. §. 515.

§. 421.

Ehe jedoch das Criminalgericht Jemanden dasjenige zurückstellt, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers oder Inhabers, vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübt worden; b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget. §. 516,

§. 422.

Das Criminalgericht hat ferner auch die Eigenthümer fremder in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Wenn daher bey einer Untersuchung ein allem Anscheine nach fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann oder will, und binnen 2 Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthums gemeldet hat, muß das Criminalgericht die Beschreibung eines solchen Guts auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechts vorzubehalten. Diese Beschreibung wird sonach sowohl an dem Orte, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder wo das Verbrechen verübt worden, durch Edict kund gemacht. Eb. §. 517.

§. 423.

Auf diese Kundmachung muß sich nun der Eigenthümer längstens binnen 1 Jahr beym Criminalgericht um sein Eigenthum melden, und es wie obbesagt erweisen. Meldet sich Niemand darum, so läßt das Criminalgericht das beschriebene Gut durch das Civilgericht des Orts, wo es befindlich ist, durch öffentliche Versteigerung veräußern, und nimmt das dafür Gelöste zu sich in Verwahrung, welches aber sonach, wenn sich binnen der gesetzmäßigen Verjährungsfrist der rechtmäßige Eigenthümer nicht meldet, der Criminalcasse zufällt. Eb. §. 519. Läßt sich jedoch das fremde Gut nicht durch 1 Jahr aufbewahren, oder ist die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so wird die Versteigerung auch vor der Zeit vorgenommen. Uebrigens muß bey jeder Veräußerung eines fremden Guts, dessen Eigenthümer unbekannt ist, eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stücks, nebst dem gelösten Betrag und dem Käufer

genau ausgezeichnet und aufbewahrt werden. Eb. §. 520. u. 521.

§. 424.

Kann das fremde Gut nicht mehr zurückverschafft werden, ist jedoch sowohl der Betrag des Schadens, als die Person, der die Entschädigung gebührt, aus der Verhandlung zuversichtlich klar, so ist im Strafurtheil immer zugleich auch mit auszudrücken, wem und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey, auch wird das Urtheil in solchem Falle dem Beschädigten selbst zugestellt. Auf ein solches Urtheil kann, wie über ein Civilurtheil bey dem Civilrichter die Execution gesucht werden. Doch stehet dem Beschädigten frey, wenn er einen größeren Schaden zu erweisen vermag, im Wege Rechtens auch eine größere Entschädigung zu fordern. §. 522. u. 523.

§. 425.

Kann das Criminalgericht mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, wem und was für eine Entschädigung gebühre, so wird im Criminalurtheil bloß eingerückt, daß demjenigen, dem der Verbrecher Schaden gethan, sein Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen vorbehalten sey. Doch wird dem, der um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise wegen bey dem Criminalgericht meldet, das Einsehen der Untersuchungsacten an den Stellen, welche auf das ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechts dienen, gestattet, und auf Verlangen auch Abschriften von diesen Stellen hinausgegeben. Eb. §. 524.

§. 426.

Ueberhaupt muß das Recht zum Schadenersatz in der Regel wie jedes andere Privatrecht bey dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädigte zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn zwar die verhängte Strafe; die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgericht oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizeyübertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Klasse gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft. A. B. Gesetzb. §. 1339.

Auch diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den bestehenden Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse nur überhaupt der Vorbehalt zu Suchung der Entschädigung im Rechtswege ausgedruckt. Dieser Weg ist beyden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten. Eb. §. 1340.

§. 427.

Bey den Entschädigungs (Indemnisations)= Klagen kommt es überhaupt auf Folgendes an:

Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückgesetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden.

Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden (Schmälerung des schon gehabten Vermögens) so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt. Eb. §. 1323.

In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Eb. §. 1324.

a) Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb un-

fähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld. Eb. §. 1325.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. Eb. §. 1327.

b) Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbetts, und erfüllt die übrigen in dem dritten Hauptstück des Gesetzbuchs festgesetzten Vaterpflichten.

c) Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen; so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Ersatz leisten.

d) Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist; so ist er berechtiget, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern. Eb. §. 1330.

e) Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit (dolo vel culpa lata) eines Andern beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung (Verbrechen oder Polizeyübertretung) oder

aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe (pretium affectionis) zu fordern berechtigt. Eb. §. 1331.

Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachläßigkeit (culpa levis et levissima) verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt. Eb. §. 1332.

f) Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden werden mehrere zugleich verantwortlich, wenn sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen, u. s. w. oder nur durch Unterlassung der besondern Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen haben. Eb. §. 1301.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so hasten alle für Einen und Einer für alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten. Eb. §. 1302.

g) Wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er mit dem Beschädigten den Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen. Eb. §. 1304.

h) Gegen das Verschulden eines Richters (welches nicht dem Strafgesetz unterliegt) beschwert man sich bey der höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen. Eb. §. 1341.

# VII. Hauptstück.

## Verfahren wider flüchtige und abwesende Verbrecher.

### §. 428.

Wie jede Ortsobrigkeit jeden aus zureichenden Anzeigen Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, zu verhaften berechtiget und verpflichtet ist; so ist sie auch jeden entflohenen derley Beschuldigten, sobald sichere Spur und Hofnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachzusetzen und zu verfolgen verpflichtet. Strafg. I. §. 283. Ist aber der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich, so muß doch stets, was wegen Erforschung der That und Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, auch alles was dem Gesetz nach davon in Erfahrung gebracht worden, dem Criminalgericht mitgetheilt und von diesem sorgfältig aufbewahrt werden, damit wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne. Strafg. I. §. 482.

### §. 429.

Betrifft die Beschuldigung einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist, so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestört und entwe-

der von der Rückkehr abgeschreckt oder zur Flucht gereizt, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, muß den Spuren des Aufenthalts vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden könnte, die Anhaltung veranlasset werden. Eb. §. 383.

§. 430.

Auch die bestohlenen. Eigenthümer sind flüchtig gewordenen Dieben nicht nur nachzusetzen berechtiget, sondern denselben muß auch sowohl bey der Nachsetzung, als bey Nachsuchung der denselben gestohlenen Sachen von dem Gerichtsstande alle mögliche Hilfe unentgeldlich geleistet werden. V. v. 2. Nov. 1780.

§. 431.

Um so mehr ist das Criminalgericht in Ansehung der von den politischen Obrigkeiten bey der vorgenommenen Nachforschung nicht zu Stand gebrachten, oder dem Criminalgerichte selbst (es sey aus dem Verhafte während der Untersuchung oder aus der Strafe. Eb. §. 486.) entwichenen Verbrecher, sobald die Umstände zeigen, daß der flüchtige Thäter noch verfolgt werden kann, alles vorzukehren verpflichtet, was immer dienlich seyn kann, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hilfe zu leisten. Strafg. §. 484.

§. 432.

Da die Erfahrung zeigt, daß die aus dem Verhafte geflüchteten Verbrecher in dem ersten Augenblicke gewöhnlich den Schutz bey ihren Verwandten und An-

gehörigen suchen, und sich bey selben sicher verborgen halten zu können glauben, weil diese nach dem Buchstaben des Gesetzes sie anzugeben und abzuliefern nicht gehalten sind, daher wurde, um die Habhaftwerdung solcher oft dem Allgemeinen höchst schädlichen Flüchtlinge den politischen Ortsobrigkeiten, deren Pflicht die Ausfindigmachung derselben ist, auf alle mögliche Art zu erleichtern, verordnet, von nun an die Verfügung allgemein zu treffen, daß jene Gerichte, denen ein Inquisit oder auch ein Abgenrtheilter entwichen ist, sogleich die Anzeige hierüber an jenen Gerichtsstand zu machen haben, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die Anverwandten des Geflüchteten befinden, dessen Pflicht es sofort ist, zur Entdeckung des in dem unterstehenden Bezirke sich etwa aufhaltenden Flüchtlings die zweckmäßigsten Mittel anzuwenden. V. v. 28. April 1803.

§. 433.

Läßt sich von diesen Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden. Eb. §. 485. Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Mittel gefunden haben. Eb. §. 486.

§. 434.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welchen er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergiebt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminalgerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilt; zugleich aber eine Abschrift an die Landesstelle einsendet, damit die Kundmachung im ganzen Land, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Be-

schaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Eb. §. 487.

§. 435.

Das Criminalgericht oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen; damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Eb. 488.

Da bemerkt worden, daß die Steckbriefe zur Auffindung und Anhaltung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe verloren gehet, und der Flüchtling Zeit gewinnt, sich der verfolgenden Polizeyaufsicht in Schlupfwinkeln oder andern Gebieten zu entziehen, daß ferner der Inhalt der Steckbriefe nach der Hand so sehr in Vergessenheit gerathe, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolgt wird, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen angehalten zu werden, daher wurde die schleunige Beförderung der Steckbriefe wiederholt anbefohlen. Hofd v. 13. Juny 1808.

§. 436.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen oder geraubten Guts, des Gegenstands eines verübten Betrugs, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden.

Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. Eb. §. 489.

§. 437.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat im allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erweckt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volks wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist. Eb. §. 490.

§. 438.

Ob das Verfahren einzuleiten sey, hat das Criminalobergericht zu bestimmen; die Art dieses Verfahrens besteht kürzlich im Folgenden:

1) Der Abwesende oder Flüchtige wird zuvörderst dreymal durch ein öffentliches Edict vorgerufen. In dem ersten Edict wird ihm aufgetragen, sich längstens binnen 60 Tagen vor das Criminalgericht zu stellen, und über die Beschuldigung Rede und Antwort zu geben. Erscheint er in dieser Frist nicht, so wird er durch ein zweytes Edict, welchem das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strenge Aburtheilung Beziehung haben, eingerückt wird, unter gleicher Frist wiederholt mit dem Anhang vorgerufen, daß er im widrigen als des angeschuldig-

ten Verbrechens geständig gerichtet werden würde. Diese Vorrufungsedicte werden sowohl im Orte, wo das Verbrechen begangen worden, als in jenem, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, dann im Orte des Criminalgerichts gewöhnlichermaßen kund gemacht, und wenn der Vorgerufene inzwischen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in jedem Monate auch in die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, in besonders wichtigen Fällen aber, wo an der Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, auch der übrigen Provinzen, oder auch fremder Länder eingerückt. Eb. §. 491. bis 493.

2) Erscheint der Vorgerufene auf das eine oder andere Edict, so wird der allgemeinen Ordnung nach weiter verfahren. Verlangt derselbe die Ertheilung eines sichern Geleits, so muß die Anzeige an das Criminal-Obergericht geschehen; von diesem kann ihm nun zwar die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben solle, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen vorkommen, aber auf eine Verschonung von der Untersuchung und Aburtheilung, oder daß er niemals angehalten werden solle, kann sich das Geleit nie erstrecken. Auch bey erhaltenem sicherem Geleit bleibt das Criminalgericht für die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu sorgen verpflichtet. §. 494. u. 495.

Sofern jedoch aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn sollte, und diese nicht anders als durch freywillige Stellung bewirkt werden könnte, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzte; so muß die Sache der obersten Justizstelle einberichtet und abgewartet werden, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit statt zu finden habe. Eb. §. 496.

3) Erscheint aber der Vorgerufene auch auf das zweyte Edict nicht, so wird er nach den wider ihn vorhandenen Beweisen wie sonst abgeurtheilt, das Urtheil mittelst des Obergerichts der obersten Justizstelle, bey einem Todesurtheil aber dem Landesfürsten vorgelegt, und dann dergestalt vollstreckt, daß solches an einem an dem gewöhnlichen Strafort errichteten Pfahl (oder Galgen bey Todesstrafe) solchergestalt angeschlagen wird, daß es von den Vorübergehenden leicht gelesen, und nicht abgerissen und vertilgt werden könne; nebst dem wird das Urtheil auch dreimal in die Zeitungsblätter der Provinz eingerückt. Eb. §. 497. u. 498. Uebrigens wird in solchen Fällen, so viel es nach §. 23. des Strafgesetzes den Verlust des Adels, Auslöschung aus der Matrikel und die Dispositionsunfähigkeit betrifft, das Urtheil bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten ebenfalls zur Erfüllung gebracht. Ebend. §. 499.

4) Geräth der Flüchtling nach der Hand in Verhaft, so wird des ergangenen Urtheils ungeachtet, dennoch das ordentliche Verfahren bey dem Criminalgerichte, welches die Edicte ausgefertiget hat, aufgenommen, und ein neues Urtheil darüber gefällt. Eb. §. 499.

# VIII. Hauptstück.

## Verfahren wider Abgeurtheilte, gegen welche neue Beweise vorkommen.

§. 439.

Wenn wider einen von dem Criminalgericht bereits Abgeurtheilten neue Beweise hervorkommen, und das Verbrechen noch nicht verjährt ist, so wird der Regel nach die Untersuchung wiederaufgenommen, doch kommt zu unterscheiden:

1) ob der Untersuchte bey der Aburtheilung losgesprochen worden, und dann:
   a) ob bloß die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben, oder aber
   b) der Beschuldigte für gänzlich schuldlos erklärt, oder
2) ob der Untersuchte verurtheilt worden. In diesem Falle aber
   c) ob wider den Verurtheilten nur neue erschwerende Umstände, oder
   d) ein neues bey der Aburtheilung unbekannt gewesenes Verbrechen und zwar ob von der nämlichen oder einer andern Gattung, als wegen welcher die Verurtheilung geschehen, hervorkomme.

§. 440.

War die Untersuchung bloß aus Mangel der Beweise aufgehoben, so hat die Wiederaufnehmung der Untersuchung statt. Doch muß zuvor außer Zweifel seyn: a) daß die vorkommenden Umstände oder Beweise in der vorigen Untersu-

chung entweder nicht bekannt gewesen, oder dermal nicht gehörig haben aufgeklärt werden können, (oder doch nicht gehörig aufgeklärt worden sind), b) daß sie wirklich bestehen, c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorsehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen, hervorzubringen. Eb. §. 472.

§. 441.

Treffen diese drey Erfordernisse zu, so kann die Untersuchung auch mit Verhaftung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber auch nur eine davon, so hat weder eine Vernehmung außer Verhaft, noch sonst ein Schritt der Untersuchung statt. Eb. §. 473.

§. 442.

Wer durch Urtheil schuldlos erklärt worden, kann dieses Verbrechens wegen nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn das Verbrechen noch nicht verjährt und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Doch muß vorläufig die Entscheidung des Obergerichts hierüber eingeholt werden. Eb. §. 244.

§. 443.

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten hat wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung statt, wenn diese Umstände mit obigen Erfordernissen versehen und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens 10jährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter 5 Jahren, oder wenn nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist. Eb. §. 475.

§. 444.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie das, worüber bereits das Strafurtheil geschöpft worden, kann der Verurtheilte nur

dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wenn die neuentdeckten Umstände die schon erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens 10jährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter 5 Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit statt finden, als es etwan auf eine Entschädigung ankommt, und sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können. Eb. §. 476.

§. 445.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder wenn von einer That, worüber das Urtheil bereits gefällt worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdeckt werden, vermöge welcher die That zu einer andern schweren Gattung der Verbrechen gehört, kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wofern a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine 5jährige Strafe nach sich zöge; oder b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers gesetzt, das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen hat; oder c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen und Hofnung zu dessen Verschaffung vorhanden ist. Eb. §. 477.

§. 446.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor jener Aburtheilung von ihm, in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellt werden,

wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden §§. wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann. Eb. §. 478.

§. 447.

Uebrigens kann auch der Abgeurtheilte selbst, und Jedermann für ihn, die Wiederaufnehmung der Untersuchung fodern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe dem Vorsteher des Straforts (zu Protocoll) anzugeben, der das weitere sogleich an das Criminalgericht zu veranlassen hat. Eb. §. 479.

§. 448.

Befindet sich derselbe auf freyem Fuße, so muß er sich, um seine Schuldlosigkeit bey neuer Untersuchung darzulegen, vor dem Criminalgerichte selbst stellen, welches das vorige Urtheil gefällt hat. Nur wenn die neue Untersuchung wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminalgerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet. Eb. §. 480.

§. 449.

Ueber flüchtige und wieder zu Stand gebrachte (abgeurtheilte) Criminalverbrecher, wenn sie während der Flucht kein neues Verbrechen begangen haben, hat nicht der Criminal-, sondern der politische Richter zu erkennen, weil die versuchte und wirklich vollbrachte Entweichung aus dem Gefängnisse an und für sich unter den Criminalverbrechen in dem Gesetze nicht vorkommt, mithin solche, wenn sie auch mit List oder Gewalt versucht oder vollbracht worden ist, für ein Criminalverbrechen nicht angesehen werden kann, woraus folgt, daß die im §. 80 des Gesetzes über Verbrechen v. J. 1787 verordnete Züchtigung oder Strafverschärfung (während der noch übrigen Strafzeit) keine Criminalstrafe, sondern nur

ein Verwahrungsmittel sey, um den Flüchtling von fernerer Entweichung abzuhalten, und andere abzuschrecken; daher diese Züchtigung oder Strafverschärfung von derjenigen Obrigkeit verhängt werden muß, zu welcher der (abgeurtheilte) Flüchtling zur Zeit der Entweichung gehört, das ist, derjenigen politischen Obrigkeit, welcher der Strafort, wo der Flüchtling die zuerkannte Strafe verrichtet, untersteht. Es hat also wider einen flüchtigen und wieder zu Stand gebrachten Verbrecher der Criminalrichter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Criminalverbrechen begangen hat, wegen welchen er (nach obigem) besonders abgeurtheilt werden muß. Auch können hierin die zwey Fälle, nämlich: 1) daß, wenn der Verbrecher während der Criminalunterſuchung zu entweichen versucht, oder wirklich entwichen und wieder eingebracht worden, ohne ein neues Verbrechen begangen zu haben, nach vollendeter Untersuchung die Verschärfung der gesetzlichen Strafe im Criminalurtheile zugleich bestimmt werde, und daß, 2) wenn der nach dem §. 190. der (vorigen) Cr. G. Ordnung (oder dem §. 457. des gegenwärtigen Criminalverfahrens) abgeurtheilte Verbrecher unter der Aufsicht des Criminalrichters geblieben ist, der mit dem politischen Richter vereinigte Criminalrichter, ohne ein neues Urtheil zu schöpfen, die Verschärfung der übrigen gesetzlichen Strafzeit verordnen könne, nichts ändern, weil auch in diesen zwey Fällen der Criminalrichter nicht als Criminalrichter, sondern als zugleich politische Obrigkeit einschreitet. Hofd. v. 14. März 1804.

| | | |
|---|---|---|
| Schluckenau Marktflecken | 394 | einwandweberei und Handel. |
| Schönlinde Marktflecken | 411 | wirnhandel. |
| Böhmisch-Leipa Schutzstadt | 688 | uch-, Kattun-, Leinwandfabriken. |
| | | etreidmärkte. |
| | | öpfergeschirr. |
| Hayde Schutzstadt | 223 | lashandlungskompagnie. |
| Ausche Schutzstadt | 257 | opfenbau. |
| Steinschönau Dorf | — | lashandel. |
| Pilsen k. priv. und Kreisstadt | 516 | ie bedeutendsten Märkte in Böhmen |
| Rokizan k. Stadt. | 321 | — |
| Mies k. Bergstadt | 362 | eybergwerk |
| Plan Schutzstadt | 452 | — |
| Töpel Schutzstadt | 287 | — |
| Tachau Schutzstadt | 466 | — |
| Pisek k. Kreisstadt | 405 | chweberei und Färerey. |



Population (Vo[illegible] andere politische Merk-

| Schulen (Haupt- und höhere) | k. k. Aemter | Erwerb und andere Merkwürdigkeiten |
|---|---|---|
| **: Kreis.** | | |
| heologisches Studium<br>ymnasium<br>auptschule | Kreisamt<br>Kriminalgericht<br>Zolllegstadt<br>Tab. und Siegel kommissär<br>Verpflegsoff. | Wein, Obst, Getreid= handel.<br>( Elbbrücke 823 Fuß lang. ) |
| — | — | — |
| — | Salz- und Wasser hauptzolllegst.<br>Sächs. Poststaz. | — |
| — | Sächs. Poststaz. | Obst = und Getreid= handel. |
| — | Badelegstadtamt<br>Milit. und Zivil= hospital<br>Poststaz. | Berühmter Badeort.)<br>Schloß mit Garten. |
| — | — | Mineralwässer |
| — | — | Strümpfe und Holz= waaren<br>Schloß mit Garten. |
| — | — | Wollwaaren |
| — | — | — |
| — | — | Schifffahrt mit Obst, Getreid, Steinkoh= len 2c. |
| — | — | Zwirn, Zwirnstrümpfe und wollene Waaren. |
| — | Zollegstadt<br>Schles. Poststaz. | Leinwandhand., Drechs= ler, Baumwollen u. lakirte Waaren 2c. |
| | — | Leinwandhandel. |

## III.

## Populationsstand vom J

| Kreise. | Männ |
|---|---|
| Prag | 31, |
| Beraunер | 61, |
| Bidschower | 90, |
| Budweiser | 77, |
| Bunzlauer | 144, |
| Chrudimer | 110, |
| Czaslauer | 82, |
| Elbogner | 86, |
| Kaurzimer | 66, |
| Klattauer | 64, |
| Königgrätzer | 119, |
| Leitmeritzer | 132, |
| Pilsner | 76, |
| Prachiner | 97, |
| Rakonitzer | 61, |
| Saazer | 52, |
| Taborer *) | 73, |
| | 1,442, |
| Fremde aus andern k. k. Erbländern | |
| Ausländer | |
| Worunter Juden | 24,841 |
| | 25,788 |
| | 50,629 |

Darunter befanden sich:
Geistliche
Adeliche

*) Die am meisten bevölkerten Kreise sind die Gränzkr Leitmeritzer. Die Population der Landstädte beträ über 4000—5000, Reichenberg und Eger bis 8000. rere Herrschaften eine Population von 10, 20—30 die über 1500 bis 2500 bevölkert sind.

ahre 1791 bis 1800.

| Gestorben | | |
|---|---|---|
| Männlich | Weiblich | Zusammen |
| 46,497 | 45,547 | 92,044 |
| 40,263 | 41,22[illegible] | 8[illegible],48[illegible] |
| 40,434 | 39,640 | 80,074 |
| 42,447 | 41,570 | 84,017 |
| 51,515 | 50,468 | 101,983 |
| 44,939 | 43,703 | 88,642 |
| 42,798 | 40,16[illegible] | 8[illegible],959 |
| 40,957 | 39,850 | 80,307 |
| 47,83[illegible] | 46,627 | 94,458 |
| 54,456 | 51,927 | 106,383 |
| 452,137 | 440,713 | 892,364 |

[illegible] a. g.

| | | |
|---|---|---|
| 2,246 | 2,250 | 4,496 |
| 1,805 | 1,746 | 3,551 |
| | 1,610 | 3,556 |
| | 2,53[illegible] | 5,044 |

| Kreise. | Vom Weizen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | | Pf |
| Bunzlauer | 309,054 | 48 | 1, | — |
| Königgratzer | 164,084 | 42 | | 1 |
| Bidschower | 266,648 | 45 | | |
| Chrudimer | 136,094 | 2 | | 3 |
| Czaslauer | 176,282 | 37 | | |
| Kaurzimer | 451,950 | 52 | | 1 |
| Taborer | 50,423 | 12 | | 4 |
| Budweiser | 140,811 | 47 | | 1 |
| Prachiner | 212,189 | 28 | | 1 |
| Pilsner | 262,079 | 56 | | 4 |
| Klattauer | 154,061 | 1 | | 5 |
| Saazer | 238,132 | 23 | | 3 |
| Elbogner | 48,366 | 4 | | 3 |
| Leitmeritzer | 262,937 | 20 | | 4 |
| Rakonitzer | 424,775 | 31 | | 4 |
| Berauner | 156,276 | 37 | | 2 |
| Egerscher Bezirk | 25,198 | 43 | | 3 |
| Prager Städte | — | — | | 3 |
| | 3,489,367 | 48 | 12, | — |

Zu Hauptst. V. Abschn. II. Pag. 270.

| | | | Contribution | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fluß-Nutzen | Zusammen | nach dem alten Rectificatorio | | nach der neuen Steuerregulirung | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 4 | 1,591 | 39 | 2,340,352 | 24 | 327,243 | 39 | 28 [illegible]73 | 48 |
| 8 | 1,169 | 15 | 2,162,420 | 25 | 298,173 | 20 | 267,170 | 45 |
| 1 | 787 | 4 | 1,727,148 | 14 | 271,940 | 19 | 209,591 | 35 |
| 4 | 638 | 37 | 2,095,282 | 27 | 277,563 | 58 | 256,667 | 39 |
| 3 | 752 | 10 | 1,940,345 | 28 | 248,767 | 6 | 232,996 | 2 |
| 2 | 952 | 47 | 2,438,051 | 59 | 259,809 | 12 | 286,057 | 33 |
| 1 | 419 | 13 | 1,602,488 | 23 | 207,900 | 28 | 193,636 | 35 |
| 6 | 844 | 52 | 1,899,656 | 27 | 316,098 | 1 | 234,300 | 30 |
| 0 | 943 | 35 | 1,998,553 | 59 | 254,217 | 37 | 249,289 | 55 |
| 5 | 790 | 48 | 1,856,924 | 20 | 298,277 | 54 | 226,98[illegible] | 59 |
| 2 | 416 | 54 | 1,262,544 | 2 | 187,936 | 47 | 154,487 | 56 |
| 2 | 993 | 29 | 1,885,458 | 12 | 274,781 | 32 | 219,159 | 53 |
| 0 | 593 | 41 | 853,423 | 10 | 117,171 | 4 | 110,386 | 15 |
| 4 | 1,638 | 36 | 2,230,145 | 36 | 316,341 | 24 | 273,946 | 3 |
| 2 | 758 | 22 | 2,132,091 | 59 | 280,021 | 39 | 246,226 | 53 |
| 1 | 489 | 50 | 1,313,773 | 13 | 165,787 | 50 | 164,668 | 25 |
| 0 | 145 | 48 | 310,298 | 24 | 48,199 | 10 | 36,888 | 18 |
| | 87 | 20 | 8,980 | 47 | 66,043 | 31 | 1,486 | 5 |
| 2 | 14,014 | — | 30,057,939 | 29 | 3,646,017 | 9 | 3,646,017 | 9 |

bſch. II. Pag. 270.

Summ 769.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berauner | Kr. | 944 | 50/64 |
| Bidſchower | — | 3294 | 51/.. |
| Budweiſer | — | 4300 | 59/.. |
| Bunzlauer | — | 4060 | 50/.. |
| Chrudimer | — | 3578 | 27/.. |
| Czaslauer | — | 3068 | 7/.. |
| Elbogner | — | 1501 | 27/.. |
| Kaurzimer | — | 3149 | 33/.. |
| Königgrätzer | — | 3816 | 34/.. |
| Klattauer | — | 2350 | 34/.. |
| | | | |


— Königgrätzer — 3816 34/..
— Klattauer — 2350 34/..
— Kaurzimer — 3149 33/..
— Elbogner — 1501 27/..
— Czaslauer — 3068 7/..
— Chrudimer — 3578 27/..
— Bunzlauer — 4060 50/..
— Budweiſer — 4300 59/..
— Bidſchower — 3294 51/..
Berauner Kr. 944 50/64

X.

ter und Besitzungen.

| | | |
|---|---|---|
| . . . | 177,774 | Joch |
| Klöstern u. s. w. . | 161,795 | — |
| rer geistl. Stiftungen . | 210,087 | — |
| ) . . | 23,527 | — |
| . . . | 2,645,311 | — |
| . . . | 4,551,116 | — |

lbesitzungen.

Körnererträgniß

| Korn | Gerste | Haber | Heu | Grummet |
|---|---|---|---|---|
| | | | Cent. | |
| 2,224,658 | 1,405,594 | 1,586,722 | — | — |
| — | — | — | — | — |
| 31,593 | 326 | 25,634 | 3,730 | 13 |
| — | — | — | 1,377,561 | 530,633 |
| — | — | — | 1,054,400 | 74,901 |
| — | — | — | 232,117 | 19,751 |

687) Eymer) besserer
143) Wein ) schlechter
9,320) Holz) hartes
3,355) ) weiches

besitzungen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 7,439,049 | 2,711,619 | 6,306,446 | — | — |
| | — | — | — | — | — |
| | 222,616 | 1,126 | 161,895 | 25,300 | 10 |
| | — | — | — | 3,052,497 | 1,130,773 |
| | — | — | — | 470,531 | 203,651 |
| | — | — | — | 398,327 | 29,057 |

905) Eymer) besserer
590) Wein ) schlechter
8,535) ) hartes
3,502) Holz) weiches

iche überhaupt.

4,066 Joch 1,381 □ Kl.

— Czaslauer

Rakonitzer

Zu Kosař, Wischehrader D

Leitmeritzer

Zu Stadits .
Graf v. Nostiz Fr. Ant.
Zu Rosenthal bey Graupen

Bunzlauer

Zu Tein, Graf Winz. v. N

Königgrätzer

Zu Güntersdorf .
— Czermutka, Königgrätzer
— Nahorzan .

Summarium

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Berauner Kreis | . | . | G. | | |
| Kaurzimer | — | . | . | | |
| Czaslauer | — | . | . | G. | |
| Taborer | — | . | . | G. | 2 Stük |
| Prachiner | — | . | . | | |
| Pilsner | — | . | . | | |
| Saazer | — | . | . | | |
| Rakonitzer | — | . | . | | |
| Leitmeritzer | — | . | . | | |
| Bunzlauer | | . | . | | |
| Königgratzer | | . | . | — | |
| | | | | 3 | 2 |

VI. Abtheil. VII. Pag. 476.

| Chaluppen | Juden = Cha= luppen | Wirthshaus | Mühle | Bräuhaus | Bierschank | Brauntwein= brennerey | Schmidte | Gründe | Wald |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

Beilage zu §.

# IX. Hauptstück.

## Von dem Standrechts-Verfahren.

### §. 450.

Das außerordentliche standrechtliche Verfahren, welches darin bestehet, daß das Verbrechen auf das kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, auch die Strafe in einem Zuge auf der Stelle vollzogen wird, ist für außerordentlich dringende Nothfälle bestimmt, Strafg. I. §. 500. und hat in drey Fällen statt:

1) Bey einem Aufruhr und Tumult.
2) Wenn Raub, Mord, Brandlegung dergestalt überhand nehmen, daß dem Uebel durch offenbare Schreckensverbreitung Einhalt gethan werden muß. (B. Cr. G. Ord. §. 239.)
3) Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß. Pat. v. 21. May 1805. §. 12.

### §. 451.

In der Regel hat das Standrecht nur bey einem Aufruhr statt, wenn es nämlich nach §. 66 des Strafg. bei einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig wird. Auch hat dasselbe nur statt, so lange die Unruhe währt, nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch wenn es, wirklich schon im

Zuge wäre, nicht fortgesetzt werden, sondern dann muß das angefangene Standrecht sofort unterbrochen, und die Untersuchung wider die Beschuldigten im ordentlichen Verfahren fortgesetzt werden. Eb. § 501.

§. 452.

Sobald ein Aufruhr entstehet, muß die ungesäumte Anzeige an das Kreisamt geschehen. Das Kreisamt hat dann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhrs und erkannter Nothwendigkeit des Standrechts ohne Verschub die Vorkehrung zu treffen, daß das Standrecht noch an demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage zusammengesetzt werde. Eb. §. 502. Außer dem Fall der Gefahr aber ist die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintritt, der Landesstelle um Einverständniß mit dem Criminalobergericht vorbehalten. Eb. §. 501.

§. 453.

Das Standrecht muß immer am Orte des Aufruhrs gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann

a) die Stunde, zu welcher er daselbst eintreffen wird, zu bestimmen,

b) fünf in dem Criminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechts zu benennen, und einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militärcommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen.

d) der politischen Obrigkeit des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst oder durch einen Abgeordneten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne, auch für diesen Fall ein Seelsorger und ein Scharfrichter zur Hand sey. Eb. §. 502.

§. 453.

Außer dem Falle eines Aufruhrs kann das Standrecht auch auf von den Behörden eingehende Anzeigen von ungewöhnlich um sich greifendem Raub, Mord und Brandlegung nothwendig werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit dieses Mittels ist jedoch der obersten Justizstelle mit der politischen Hofstelle vorbehalten. Wird in solchem Falle das Standrecht befohlen, so muß zuvörderst die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke, wo die über Hand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben, durch das Obergericht kund gemacht werden. Wird nun nach dieser Kundmachung wieder ein solches Verbrechen verübt, und Jemand deshalb aus rechtlichen Anzeigungen handfest gemacht; so muß es sogleich dem Kreisamt angezeigt und von diesem das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens ungesäumt angeordnet werden. Eb. §. 505.

§. 455.

Ist alles zum Standrecht gehörig vorbereitet; so wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kund gemacht: das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigens der noch ferner im Aufruhr Ergriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode bestraft werden würde. Eb. §. 504.

§. 456.

Wird durch diese Verkündigung die Unruhe nicht gestillt, so werden diejenigen, die sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmann beschei-dene Commissärs beyzugeben sind, ergriffen und vor das Standrecht gebracht. Eb. §. 504.

§. 457.

Die Untersuchung beym Standrecht führt der älteste Gerichtsbeysitzer, wobey sich der Regel nach eben so wie beim

ordentlichen Verfahren benommen wird, doch ist der Unterschied hierbey:

a) daß das ganze Verfahren ununterbrochen in einem Zuge fort geschieht, die nöthigen Zeugen auf der Stelle, allenfalls mit Gewalt herbeygeschafft und verhört werden;

b) daß hierbey nur die That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist, erforscht, und die Aburtheilung des Ergriffenen, wegen noch nicht erforschter Mitschuldiger, nicht aufgehalten, endlich

c) das Urtheil in der Regel binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten gefällt und vollzogen wird. Eb. §. 506.

§. 458.

Bey dem Standrecht ist die Strafe des Aufruhrs Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die daran geringeren Antheil genommen, werden dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirkt worden, zur Leibesstrafe verurtheilt. Eb. §. 508.

§. 459.

Fällt das Urtheil zum Strange aus, so wird sogleich an dem tauglichsten Orte der Galgen errichtet, dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode, 2 oder auf Begehren 3 Stunden gewährt, und die Strafe sodann ohne Recurs und Gnade vollzogen. Eb. §. 510. u. 511. So wird auch an den ergriffenen Mitschuldigen die hierbey zuerkannte Strafe der öffentlichen Züchtigung immer sogleich vollstreckt, und selbe sodann der weitern Strafvollziehung wegen dem Criminalgericht übergeben. Bey einem zur Aufrechthaltung der Pestanstalten veranstalteten Standrecht werden die im Gesetz bemerkten Uebertreter durch Erschießung hingerichtet.

§. 460.

Wird der Beschuldigte binnen 24 Stunden weder rechtlich überwiesen, noch seine Schuldlosigkeit hinreichend erprobt, so wird derselbe dem Criminalgericht zum weitern Verfahren überliefert. Eb. §. 510.

§. 461.

Ueber die Vorgänge des Standrechts muß übrigens ein ordentliches Protocoll geführt, und dem Obergericht eingesendet werden. Eb. §. 511.

§. 462.

Die Kosten beym Standrecht, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist, hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, mit Vorbehalt jedoch des Ersatzes an den eigentlichen Schuldigen, zu tragen, der Kreishauptmann aber hat diese Kosten mit Genauigkeit und gehöriger Mäßigung aufzurechnen. Eb. §. 538.

# X. Hauptstück.

## Verfahren gegen ausländische Verbrecher.

§. 463.

Ausländer haben zwar bey einer Durchreise, oder sonst bei ihrem Aufenthalte in den Erbländern, den gemeinen Landesschutz zu genießen, doch, wie schon bemeldt, nur in so weit, als sie sich mit der der öffentlichen Ruhe, Landesverfassung und Einrichtung gebührenden Rücksicht benehmen.

§. 494.

Wenn daher ein Ausländer hier Landes ein Verbrechen veribt, so ist er gleich den inländischen Verbrechern zu behandeln und zu bestrafen. Hofd. v. 2. Nov. 1787.

§. 465.

Doch sind Ausländer, die mindere Verbrechen begehen, welche nur arbitrarisch bestraft zu werden verdienen, zur Ersparung der Unterhaltungskosten nicht mit dem opere publico, oder Spinnhausarbeit zu bestrafen, sondern erga reversales non juratos außer Land zu schieben. Hofd. v. 15. Dez. 1780.

§. 466.

Auf Ausländer hingegen, welche im Auslande verbrechen haben, ist das hierländige Gesetz (in der Regel) nicht anwendbar. Hofd. v. 10. Febr. 1789. Hat jedoch ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die

Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat; so wird derselbe gleich einem Eingebornen nach dem hierländigen Gesetz behandelt. Strafges. l. §. 32.

§. 467.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß, so hat wider einen solchen fremden Verbrecher hier Landes weder Inquisition noch Aburtheilung statt, dieß schließt jedoch keineswegs die politische Verfügung aus, nach welcher ein derley als Verbrecher hier Landes erscheinender Ausländer als ein gemein gefährlicher Mann nach Umständen angehalten, abgeschafft, dem fremden Staate angezeigt und ausgeliefert, auch sonst dasjenige vorgekehret werden kann und muß, was die reciproke Hilfe der Staaten zur Ausrottung der Verbrecher fordert. Hofd. v. 2. März 1789.

§. 468.

Vielmehr ist jeder hier Landes Uebertretene eines Verbrechens beschuldigte, oder sonst verdächtige Ausländer gleich bey seiner Einwanderung anzuhalten, und hat jedes an auswärtigen Gränzen gelegene Kreisamt durch das betreffende Ortsgericht mit einem solchen Einwanderer ein summarisches Verhör vernehmen zu lassen, wobey genau zu erheben ist:

a) warum selber sich, und in welcher Absicht anher geflüchtet;
b) ob ihm ein dort oder diesseits verübtes Verbrechen zur Last liege?
c) Wie weit er ein derley Verbrechen eingestehe, entschuldige oder gar verneine. Im letzten Falle sind auch seine Vertheidigungsbeweise ordentlich im Summario zu bemerken. Ueberhaupt ist jeder hier Landes betretene Ausländer, der was immer für ein Verbrechen im Auslande begangen hat, jedesmal in Verhaft zu nehmen, doch ist sich (nach aufgenommenem Summario) sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Ver-

nehmen zu setzen. Strafg. l. §. 33. und zu diesem Ende das verfaßte Summarium von den betreffenden Gerichte an das Kreisamt, und von da an das Criminalobergericht einzubefördern, und sofern noch vor oder nach dieser Einsendung auswärtige Requisitorialien um dessen Ausfolgung einlangen, so sind auch diese und zwar in Original entweder dem Summario beyzuschließen, oder alsbald nachzusenden, der Einwanderer aber, ohne hierüber die rechtliche gemeinschaftliche Entscheidung der Landesstelle und Appellation abzuwarten, weder auszufolgen, und aus der gerichtlichen Verwahrung zu lassen, noch auf die diesfälligen Requisitorialien eine entscheidende Antwort zu ertheilen. V. v. 20. Febr. 1802.

§. 469.

So fern der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigert, so ist gegen den Ausländer-Vrrbrecher in der Regel nach Vorschrift des hierländischen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern jedoch nach dem Strafgesetz des Orts, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, wird er nach diesem gelindern Gesetz behandelt. Dem Strafurtheil muß übrigens immer die Verweisung aus sämmtlichen Ländern, worauf sich das Strafgesetz erstreckt, beygefügt, und nach vollendeter Strafzeit vollzogen, bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers aber derselben zugleich die Brandmarkung beygefügt werden. Strafg. l. §. 22. 34. und wenn ein solcher Verwiesener unter was immer für einem Vorwand in eines dieser Länder wieder zurückkehrt, so wird er neuerlich nebst Ausstellung auf der Schandbühne als Criminalverbrecher bestraft, und abermal verwiesen, bey nochmahliger Rückkehr aber mit doppelter Strafe belegt. Eb. l. §. 83.

§. 470.

Obwohl übrigens nie die Frage seyn kann, ob Strafurtheile fremder Länder hier Landes in Vollzug zu bringen seyn, auch Ausländer, wie gesagt, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens der Regel nach nicht nach diesseiti-

gen Gesetzen abgeurtheilt werden können; so kann doch (bey jenen, die nebst einem im Auslande verübten Verbrechen auch hier Landes sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben) in der Ausmaß der Strafe über letzteres Verbrechen auf ihre aus den anderweitigen Uebelthaten erhellende Bosheit und Gefährlichkeit Rücksicht genommen, der fremden Behörde von seiner hierländigen Verhaftung und Aburtheilung Nachricht gegeben, und derselben die Auslieferung seiner Person nach Vollstreckung dessen, was das diesseitige Urtheil über ihn verhängte, angeboten werden. Hofd. v. 27ten Dez. 1796. f. Oesterreich.

Mittelst einer neuern höchsten Anordnung wurde über die Anfrage, wie in Fällen der Auslieferung eines fremden sich in das Inland geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie es überhaupt mit dieser Auslieferung zu halten sey, Folgendes beschlossen:

1) Stehe über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Schuldige betreten wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe sey der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Im Falle das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder doch erheblichen Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hierüber vernommene Fremde nicht sogleich auszuweisen vermag; so müsse auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminalgerichts eingeholt werden.

4) Das Criminalgericht in der Residenz habe sich sodann mit der Polizeyhofstelle, in den Provinzen aber mit den Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beyde nicht einig würden, so haben beyde hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Im Falle ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die öffentliche Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat, sey derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach §. 31 des Strafg. gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetz zu behandeln.

6) Sey auch in Fällen, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33. des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubieten ist, hierzu die Genehmigung des Obergerichts einzuholen, (welches sich in solchen Sachen weiter nach Eb. §. 4. zu benehmen hat. Hofd. v. 12. Jänner 1809.)

7) Sey das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, von dem Criminalgerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und auf den Fall die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminalobergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen. Hofd. v. 14. Dez. 1808.

8) Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen statt findet, läßt jedoch eine analoge Anwendung der vorstehenden Verordnung auf schwere Polizeyübertreter nicht zu, welche im Gegentheile bey ihrem Uebertritte in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu

betrachten, und nach den bestehenden Polizeyvorschriften zu behandeln sind. Hofd. v. 20. Febr. 1812.

§. 471.

Wegen Auslieferung der Verbrecher zwischen Böhmen und Sachsen ist sich bis zur Berichtigung eines neuerlichen Uebereinkommens lediglich nach dem Buchstaben des Vertrags vom 24. Oct. 1587 zu halten. (Hofd. v. 18. May 1793.) dessen abgekürzter Inhalt im Folgenden besteht:

a) Wenn dem Beschädiger nachgesetzt wird, sollen des einen Landes Diener und Unterthanen in das andere Land nachzufolgen, und darin den Beschädiger gefänglich einzunehmen haben, nur müssen sie sich damit in des Landesherrn nächstes Amt oder Gericht, in dessen Bezirk er gefangen wird, wenden, und solche Beschädiger gefänglich verwahren lassen, auch darf in das fremde Land nicht mit gewaltiger Hand eingezogen werden, und muß die Verfolgung der Verbrecher in allweg ohne Schaden der Unterthanen im Lande geschehen.

b) Wenn ein Unterthan aus was immer für einer Ursache aus einem Lande in das andere flüchtet, soll solcher in dem andern Lande nicht geduldet, noch geleitet, auch den Unterthanen solches zu thun oder ihn aufzuhalten wissentlich gestattet, und sofern einer das Geleit durch Mißbericht erwirkt hätte, soll solches bey dessen Erfindung wieder aufgehoben werden.

c) Wenn ein oder mehr Verbrecher, wegen Mord, Raub, Dieberey oder andern Mißhandlungen und Ursachen in dem fremden Lande gefänglich eingezogen worden, soll der Verbrecher, wo die That bekannt, in Monatsfrist auf Ansuchen der beleidigten Person oder ihrer Herrschaft seinem Verwirken nach in den Gerichten, wo er eingekommen, peinlich bestraft werden, wo aber binnen Monatsfrist deshalb von den beschädigten Personen bey den Gerichten kein Ansuchen geschieht, sollen die Gefangenen auf Urfehde ihres Gefängnisses wieder erledigt werden. Ist aber die That nicht bekannt, oder sonst dem Verzuge unterworfen, so soll der Ge-

fangene gegen Ersatz der Unkosten ausgefolgt und von den Gerichten des andern Landes auf dessen Kosten herübergeführt, und denselben von Seiten des auslie-fernden Landes mit Geleit, und was sonst erforderlich, aller Vorschub geleistet werden. Prag d. 24. October 1587.

§. 472.

In Ansehung der aus den preußischen Staaten sich anher geflüchteten, und zu Stand Rechtens gebrachten Delinquenten ist verordnet, daß die bei selben etwa vorfindigen, und von ihnen in den k. preußischen Staaten oder Ortschaften entfremdeten Gelder und Effecten den sich hierzu legitimirenden preußischen beschädigten Eigenthümern und Unterthanen ohne den mindesten Abzug gegen lediglicher Empfangsscheine jederzeit ausgefolgt werden sollen, da in allen ähnlichen Fällen laut der von der k. preußischen Breßlauer Oberamtsregierung anher eingelangten Reversalien de observando reciproco den hierländigen Beschädigten ebenfalls derley entfremdete Gelder und Effekten ohne allen Abzug von den preußischen Gerichten ausgefolgt werden würden. V. v. 16. Dez. 1784.

Uebrigens dürfen preußische Unterthanen nicht gewaltsam eines politischen Verbrechens wegen zum Militärdienst abgegeben werden. Hofd. v. 20. Nov. 1798.

Um in eine genaue Kenntniß aller, von den Gerichten nach überstandener Strafe aus den sämmtlichen k. k. Staaten abgeschafften Fremden gesetzt, und in solcher forthin erhalten zu werden, wird den untern Behörden aufgetragen, in Zukunft vierteljährige Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, in denselben:

1) den Geschlechts- und Vornamen,
2) Character, Gewerb, oder sonstige Nahrungsart;
3) Geburtsort und Vaterland
4) Religion
5) Alter
6) Ledig, verheyrathet oder Wittwenstandes, dann Kinder,

7) Ursache der Abschaffung.
8) Behörde welche die Abschaffung verfügt,
9) Tag der Abschaffung
10) kurze Personsbeschreibung. (Hofd. v. 9. Sept. 1808.) und sonstige Anmerkung anzuführen, und diese Tabellen (mittelst des Kreisamts) an das Appellationsgericht zur weitern Einbeförderung an die oberste Justizstelle einzusenden. Hofd. v. 20. Jenner 1809.

# XI. Hauptstück.

## Militär-Assistenz in Criminal- und politischen Angelegenheiten.

§. 473.

Außer den schon bemerkten Fällen: bey allgemeinen Nachforschungen oder Streifungen, bey dem standrechtlichen Verfahren, bey Transportirung verurtheilter Criminalverbrecher, kann die Militärassistenz auch in jenen Fällen zur Hand genommen werden, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle, oder der Kreisämter ungehorsam und stützig bezeigt, und zwar, wenn solche Verordnung auch bloß herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstand haben. Hofd. v. 2. Jänner 1786.

§. 474.

Die Militärassistenz ist jedoch in solchen Fällen von den obrigkeitlichen Aemtern nicht bey dem Militär selbst, sondern bey dem Kreisamte anzusuchen. Nur in jenen Fällen, wo wirklich Gefahr ob dem Verzug haftet, und wo bey wirklich schon geschehenen Gewaltthätigkeiten mit Grund üblere Folgen zu besorgen stehen, ist ihnen die Befugniß eingeräumt, die Militärassistenz unmittelbar bey der (nächsten) Militärbehörde anzusuchen. V. v. 5. Juny 1788.

§. 475.

Die gesammten hierländigen Truppen haben den Befehl, in allen Gelegenheiten, wo eine Militärassistenz gegen widerspenstige Unterthanen nöthig seyn dürfte, solche den

Kreisämtern auf ihr Verlangen unweigerlich zu leisten. Die Kreisvorsteher haben aber in vorkommenden Fällen immer vorerst die Nothwendigkeit eines solchen Beystands reiflich zu überlegen, bey deren Befinden aber haben sie sich dann unmittelbar mit dem im Kreise bequartirten Militär in das Einvernehmen zu setzen. V. v. 6. Nov. 1795.

§. 476.

Bey jeder Gelegenheit, wo militärischer Beystand nöthig ist, muß jedesmal die Ursache, warum derselbe nothwendig, dann die Anzahl der stützigen Unterthanen, so wie auch die beyläufige Anzahl jener Unterthanen, welche sich mit selben im Fall eines Aufstandes vereinigen könnten, überhaupt, der Ort, wohin die Mannschaft begehrt wird, die Absicht und alle Umstände des sich ergebenden Falls ausdrücklich angezeigt werden, damit hiernach die erforderliche Anzahl der Militärmannschaft (deren Bestimmung dem Militär zu überlassen ist. V. v. 29. August 1775) bestimmt werden könne. Diese Vorschrift ist um so genauer zu befolgen, als sich die politischen Behörden für jede üble Folge verantwortlich machen würden, wenn im widrigen Falle die Militärbehörde ihnen den angesuchten Beystand versagte. V. v. 14. Sept. 1798.

§. 477.

In allen Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen stützige oder aufrührerische Unterthanen nöthig ist, hat der gemeine Mann die täglichen 3 kr. so wie bey Betreibung der Contribution zu genießen; dem Offizier hingegen ist das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen zu verschaffen. Hofd. v. 30. Jänner 1783.

§. 478.

Den Generalcommandis ist anbefohlen, daß sobald eine gegebene Militärassistenz und deren Commando nach aller gemachten Vorstellung und gehabten Langmuth entweder wirklich gemißhandelt, oder an Erfüllung eines Auftrags platterdings verhindert wird, selbes nie blinde Schüsse mache, oder in die Luft schieße, sondern alsogleich scharf Feuer

gebe, und durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug bey Zeiten unterdrücke und von weitern Folgen zurückhalte. Hofd. v. 20. April 1783.

§. 479.

Nebst den bemeldten Vorfällen kann auch von dem Criminalgericht damal die Militärbewachung begehrt werden:

a) Wenn mehr Theilnehmer eines Verbrechens bey einem Gerichte einkommen, als füglich in den Frohnfesten von einander abgesondert untergebracht werden können.

b) Wo eine Verwandtschaft mit dem bestellten Gefangenwärter eintritt.

c) Wo die Frohnfesten nicht genau verwahrt sind, und eines besondern Inquisiten sichere Verwahrung erheischt wird. Bey jedesmaligem Belangen ist die Angabe durch einen Staabsoffizier zu untersuchen und wenn solche nach obigen Grundsätzen gründlich befunden wird, die nöthige Bewachung zu geben, darüber aber sogleich die Anzeige mit einer gutachtlichen Begleitung zu erstatten, und der Gerichtsstelle zu bedeuten, daß sie alles anwende, was die baldige Entbehrung der Militärwache befördert, damit die Beurlaubung nicht gehemmet, und der Sinn der hofkriegsräthlichen Verordnung: nur die äußere Bewachung zu geben, befolgt werde. V. v. 10. Oct. 1803. Auch weiterer Anordnung gemäß ist zu Ersparung des Aerariums, wo die Gefangenwärter ab ærario bezahlt werden, in jenen Provinzen und Ortschaften, wo Strafhäuser und zugleich Militär-Garnisonen sich befinden, die äußere Bewachung von dem Militär zu übernehmen, der innere sogenannte Hausdienst aber von den Gefangenwärtern zu versehen. Hofd. v. 8. Oct. 1802. Wenn das im Kreise befindliche Criminalgefängniß nicht so beschaffen ist, daß durch den Bau selbst schon aller Entweichung vorgebeugt ist, ist das Militär anzugehen, während der Nachtzeit Wachposten auszustellen. V. v. 4. Jänner 1806.

§. 480.

Dem Militär liegt ferner ob, bey Jahrmärkten, Versammlungen des Volks und andern dergleichen Feyerlichkeiten, der allgemeinen Sicherheit wegen, einige Mannschaft in Bereitschaft zu halten. V. v. 24. August 1804.

§. 481.

Auch bey Feuersbrünsten hat das Militär, obwohl bloß auf Ansuchen, und ohne sich in die Löschanstalten einzumengen, die nöthige Assistenz zu leisten. V. v. 7. July 1804.

§. 482.

Wenn ein bereits vom Militär Arretirter sich gelüsten lassen sollte, der Wache zu entspringen, hat er sich selber zuzuschreiben, wenn er durch einen nachfolgenden Schuß von der ihn begleitenden Wache eingeholt und erlegt würde, welches an der Gränze in dem ganzen Militärcordon zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wurde, um sich vor Schaden zu hüten. Doch ist auch dem Militär auf das schärfste untersagt, ihr Feuergewehr anders, als bloß in äußersten Nothfällen bey derley Gelegenheiten zu gebrauchen. Hofd. v. 10. July 1782.

Auch wurde aus Anlaß einer auf dem Gränzcordon durch die Militär-Cordons-Mannschaft eingetretenen Verwundung eines Bauern auf Belangen des Generalcommando bekannt gemacht, daß das Landvolk, und überhaupt Jedermann auf das Zurufen der Wachen Halt mache, um der Gefahr verwundet oder gar todtgeschossen zu werden, sich zu entziehen, weil nach Vorschrift des 24. Kriegsartikels die Wachen angewiesen sind, auf denjenigen Feuer zu geben, der sich auf verbotenen Passagen betreten läßt, und auf den Zuruf nicht stehen bleibt. V. v. 10. Sept. 1806.

Um das Militär nicht zur Unzeit zu allarmiren, indem es demselben obliegt, bey Jahrmärkten, Versammlungen des Volks, und andern dergleichen Feyerlichkeiten der allgemeinen, folglich beiderseitigen Sicherheit wegen einige Mannschaft in Bereitschaft zu halten, besonders aber, da es die Pflicht der Wachen und Patrouillen ist, bey ausbrechendem Feuer durch Abfeuerung des Gewehrs das Zeichen der Allar-

mirung zu geben; muß in jedem Falle, wenn bey einigen vom Civile überhaupt, oder auch nur von den Schützengesellschaften abhaltenden Feierlichkeiten, aus kleinem Gewehr oder Pöllern geschossen wird, solches dem Stationscommando vorläufig bekannt gemacht werden. V. v. 24. August 1804.

Da auch für schnelle Versammlungen der Truppen bei Feuersgefahr, Aufstand und überhaupt für jede Ausrückung im Dienste, die Trommeln und Trompeten als die einzigen Zeichen für den Soldaten bestimmt sind, es daher leicht geschehen könnte, daß, wenn bey öffentlichen durch Trommelstreiche oder Trompetenstöße geschehenen politischen Kundmachungen die Trommelstreiche oder Trompetenstöße eine Aehnlichkeit mit denen in der Armee eingeführten Zeichen haben, solche entweder bei hierzu unvorbereiteter Mannschaft Irrungen und falsche Allarmirungen verursachen, oder eine Gleichgiltigkeit bey den Soldaten gegen diese Zeichen in Zukunft hervorbringen würden; so liegt den Magistraten und Obrigkeiten ob, in Zukunft vor einer durch Trommelstreiche oder Trompetenstöße geschehenen Publication jedesmal den Commandanten der Hauptwache, und durch diesen den Stationscommandanten vorläufig davon in die Kenntniß zu setzen, damit die Mannschaft vorbereitet werden möge. Daher sind die Militärstationscommandanten auch von ihren Behörden angewiesen worden, dieses freundschaftliche Einvernehmen, welches zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung so mächtig wirkt, bey jeder Gelegenheit auch ihrer Seits zu erwiedern. Hofd. v. 3. Jänner 1812.

# XII. Hauptstück.

## Oberaufsicht auf die Verwaltung der Criminal-Rechtspflege.

### §. 483.

Die Aufsicht bey dem Criminalgerichte auf dem Lande liegt vermöge Strafges. §. 556. den Kreisämtern ob, welchen zur strengen Pflicht gemacht ist, nicht nur durch öftere unvermuthete Besuche in den Frohnfesten sich von der gesetzlichen Beschaffenheit der Inquisitionsarreste, gehöriger Behandlung der Inquisiten, und der Beförderung der hangenden Inquisitions-Prozesse zu überzeugen, sondern auch vorzüglich darauf zu sehen, damit die Straförter mit der angemessenen Arbeit verlegt, und die zuerkannte Strafe an den Sträflingen im vollen Maße vollzogen werde. V. v. 22. April 1804.

### §. 484.

Den Kreisämtern liegt ferner ob, auch den obrigkeitlichen Aemtern nicht nur einzuschärfen, daß sie sich den Inhalt der 4 ersten Hauptstücke der Criminalgerichtsordnung (welche die Vorschrift der ihnen obliegenden Criminalvorunterfuchung enthalten) vorzüglich eigen machen, und sich genau hiernach benehmen sollen, sondern auch bei den Kreisbereisungen, wo es dem Kreisamt zusteht, die Beamten aus der Gesetzkunde zu prüfen, sich zu überzeugen, ob diese Vor-

schriften gut verstanden und befolgt werden. Auch wurde den Kreisämtern mitgegeben, die Verordnungen, wodurch den Aemtern, die bey Criminalunterſuchungen ſchleuderhaft, partheyiſch oder mit einem übertriebenen Mitleiden vorgehen, mit einer erſpiegelnden Beſtrafung und mit dem Erſatz der Unkoſten gedroht wird, wiederholt mit dem Beyſatz kund zu machen, daß man bey Entdeckung einer geſetzwidrigen Behandlung eines Inquiſiten gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge verfahren werde. V. v. 28. April 1803 u. 22. April 1804.

§. 485.

Die Kreisämter haben endlich auch bey den von dem Criminalobergericht entfernteren Criminalgerichten die jährliche Unterſuchung, bey Gelegenheit der allgemein vorgeſchriebenen Kreisviſitation vorzunehmen, jedoch über dieſen Gegenſtand einen von dem übrigen Viſitationsgeſchäfte abgeſonderten Bericht zu erſtatten, welchen die Landesſtelle dem Obergericht mitzutheilen hat. Strafg. l. §. 556.

§. 486.

Außerdem unterliegen die Criminalgerichte der Oberaufſicht des Criminalobergerichts, welches der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet iſt. Strafg. l. §. 223.

Das Criminalobergericht hat darauf zu ſehen, daß die Criminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz beſtehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen, und diejenigen, die ſich Nachläſſigkeit in Amtsgeſchäften zu Schuld kommen laſſen, zur Verantwortung zu ziehen und zu beſtrafen. Strafg. l. §. 549; und da bey der für die gemeine Sicherheit beſonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminalgerichten anvertraut iſt, jede Vernachläſſigung einer ſchweren Verantwortung unterliegt, ſo hat dasjenige Criminalgericht, aus deſſen Saumſeligkeit ein Verbrecher dem rechtlichen Verfahren entgangen iſt, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entſchädigung verloren haben, den Erſatz zu leiſten, ſondern auch alle etwa einem andern Criminalgerichte dieſes Verbrechens wegen zu Laſt gefallenen Koſten zu

vergüten, und ist derjenige, der an der Saumseligkeit Schuld trägt, noch besonders zu bestrafen. I. §. 222.

§. 487.

Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminalgerichte verbleibe, haben diese demselben alle Vierteljahr eine Tabelle über alle vorgefallene Untersuchungen vorzulegen, welches dieselbe untersucht, das Nöthige darüber verfügt, und die Criminalhaupttabelle an die oberste Justizstelle mit dem Bericht einsendet, welche Gattungen von Verbrechen zu- oder abgenommen; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschieds bestehen; ob die Criminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, und was sonst zur Verbesserung in der Justizverwaltung führen könne, damit auch die Hofstelle von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen treffen könne. I. §. 555.

Dermal ist das k. k. Appellationsgericht von der Einsendung der jährlichen Haupttabelle enthoben, doch müssen noch ferner am Schluße des Jahrs die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- oder Zunahme nebst den Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555. des Strafgesetzes, und auch die am Schluße des Jahrs von den Criminalgerichten eingehenden letzten Quartalstabellen in Original mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht darüber bereits verfügt habe, zur höchsten Einsicht eingesendet werden. Hofd. v. 14. Dez. 1810.

Damit ferner die aus den Straförtern nach ausgestandener Strafe oder bloß aus Mangel rechtlichen Beweises entlassenen Verbrecher und schweren Polizeyübertreter in stäter Evidenz gehalten werden, um das Begehen neuer Verbrechen zu verhüten, oder selbe sicherer und leichter zu entdecken, wurde die Einführung nachstehender Uebersichts-Tabellen über Verbrecher und schwere Polizeyübertreter angeordnet.

## Tabelle

über den von dem Criminalgericht zu N. N. abgeurtheilten Inquisiten N. N.
der entweder in den Strafort abgegeben, oder aus Mangel des Beweises entlassen wird.

### Rubriken.

1) Tauf- und Zuname, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheyrathet, ledig oder Wittwer, vormaliger Stand.
2) Vormalige Wohnung bey der Betretung oder Verhaftung.
3) Wie oft vorher im Arreste.
4) das Verbrechen (oder schwere Polizeyübertretung)
5) Gespannschaft oder Complicität.
6) Verhehler, Gelegenheitsmacher oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatsache, oder zugebrachten Guts, oder sogenannte Diebsniederlage.
7) Die Strafe selbst, und die Dauer derselben.
8) Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht, ob er in dem Orte selbst enlassen, an Jemanden abgegeben, oder aus seinem Straforte in einen härtern oder mindern übersetzt wird.

## Vorschrift

über die Manipulation mit dieser Tabelle.

Bey 1) kommt vorzüglich zu bemerken, daß wenn der Verbrecher sich vorher mehrerer Namen bedient hat, oder unter solchen vorgekommen, oder unter verschiedenen sich beygelegten Ständen erschienen ist, solches unter dieser Rubrik insbesondere notirt werden muß.

2) Da die Tabelle hauptsächlich zur Absicht hat, in einer beständigen Evidenz der Verbrecher, ihrer Verhältnisse und Connexionen, besonders des vorigen und erneuerten Aufenthaltes zu bleiben, und dadurch die Ausforschungsmittel zu erleichtern, so ist es dem Zwecke besonders entsprechend, wenn der Aufenthalt genau bestimmt, und wenn es wesentlich ist, auch wie oft, und wo der Verbrecher sich vormals zu verschiedenen Zeiten aufhielt, benannt wird.

3) Kann auch noch etwas aus der vorigen Untersuchung in Hinsicht des vormaligen Aufenthalts, der Gespannschaft und entdeckter Verhehlung zur Evidenzhaltung ununterbrochener Aufsicht und Erleichterung der Ausfindigmachung beygelegt werden, so ist es von großem Nutzen.

4) Unter dieser Rubrik ist auch jeder bey dem Verbrechen vorgekommener Umstand, welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbrechers in Hinsicht einer Sache oder Person aus der Untersuchung eine Beziehung hat, zur Erleichterung der Entdeckungsmittel anzuführen.

5) In dieser Rubrik muß alle verdächtige Bekanntschaft, welche Einfluß auf sträfliche Handlungen des Verbrechens hatte und noch haben könnte, angeführt werden und die öffentliche Sicherheit wird demjenigen sehr viel Dank wissen, der auf die Connexion dieser verdächtigen Bekanntschaft mit andern dazu notirt.

6) Dieses ist eigentlich eines der wesentlichsten Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit weil dadurch die Sicherheitsaufsicht sogleich in die Uebersicht des Ganzen gesetzt, und die Hauptsache erzielt wird, daß wenn man einmal auf den Thäter kommt, man ohne sein Geständniß erst abzuwarten, sogleich das gestohlene Gut noch unversteckt oder unverändert, oder noch, nicht beseitigt, zur Hilfe dessen, der den Diebstahl erlitten hat, sogleich zu Stand bringen kann. Auch sieht man aus mehrern Verhören der Verbrecher, wo eben dieselben und die nämlichen Verhehler vorkommen, wie gefährlich sie sind, und wie oft man bey gestohlenen Sachen dort nachsuchen müsse.

Die weitere Vorschrift hierüber besteht kürzlich im Folgenden:

Die Rubriken der Uebersichtstabelle hat jeder Untersuchungscommissär gleich nach beendigter Untersuchung genau und verläßlich auszufüllen, und die ausgefüllte Tabelle gleich nach der Kundmachung des Urtheils, es möge auf Strafe

oder nur auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise ausfallen, derjenigen Verwaltung zuzustellen, welche über derley Abgeurtheilte zu wachen obliegt. Nämlich wird der Abgeurtheilte an einen andern Strafort abgeliefert, so geschieht die Zustellung an die Verwaltung dieses Straforts, hat er aber seine Strafe bei dem Criminalgerichte selbst zu vollstrecken, so wird die Tabelle dem zur Aufsicht über derley Sträflinge bestellten Beamten mitgetheilt. Wird der Abgeurtheilte bloß aus Mangel des Beweises entlassen, so geschieht die Mittheilung der Tabelle in Ansehung der von dem Prager Criminalgericht abgeurtheilten, welche in Prag verbleiben, an die k. k. Stadthauptmannschaft, in Ansehung jener aber, die ihren Aufenthalt auf dem Lande haben, an das betreffende Kreisamt. Eben dahin ist die Tabelle auch von allen bloß aus Mangel des Beweises entlassenen Inquisiten einzusenden, sie mögen ihren Wohnort zu Prag oder auf dem Lande haben.

Die Verwaltung des Straforts, oder der Aufsichtsbeamte, dem die Tabelle mitgetheilt wird, hat solche in ein nach ähnlicher tabellarischer Form zu verlegendes Buch einzutragen. Von dem prager Strafhause wird dann die Tabelle mit genauer Ausfüllung der Rubrik über das Betragen des Gefangenen während der Strafzeit binnen 14 Tagen, oder angemessenen kürzeren Frist vor Austritt des Sträflings an den Prager Magistrat, und von diesem, wenn der Sträfling in Prag bleibt, der Stadthauptmannschaft, oder wenn der Sträfling nach erhaltener Freyheit seinen Aufenthalt auf dem Lande nimmt, an das Kreisamt sogleich eingesendet. Auf diese Art werden die Tabellen auch von den Criminalgerichten auf dem Lande an das betreffende Kreisamt eingesendet.

Das Kreisamt hat sonach, wenn der entlassene Inquisit oder Sträfling nach Prag zieht, die Tabelle an die Stadthauptmannschaft, wenn er aber auf dem Lande bleibet, an das betreffende Kreisamt, oder das in seinem Kreise liegende Dominium, oder die Ortsobrigkeit, in deren Bezirk sich der Entlassene aufhält, zu befördern, diese Obrigkeiten aber sodann auf solche Individuen die erforderliche Aufmerksamkeit

zu verwenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bey Veränderung ihres Wohnbezirks gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufsicht anzuweisen.

Diese Instruction und Tabelle wurde den Wirthschaftsämtern und Magistraten mit dem Auftrage zugestellt, hiernach eine Tabelle über die Criminalverbrecher, dann eine zweyte Tabelle nach demselben Formular mit den nöthigen Abänderungen zur Evidenzhaltung der Polizeyübertreter zu entwerfen, und sich den Unterricht, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse zur unverbrüchlichen Richtschnur zu nehmen. G. V. v. 13. Jänner 1814.

Weiter wurde den Behörden die nöthige Vorsicht zur Pflicht gemacht, daß jene öffentliche Anstalt, wohin ein gefährlicher aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochener Criminalinquisit zur fernern Aufbewahrung übergeben wird, immer auch dazu, so wie zur Uebernahme der Verpflegskosten desselben geeignet und diese Last zu tragen im Stande sey. Hofd. v. 1. Jänner 1814.

§. 488.

Jedes Criminalgericht muß ferner wenigstens einmal des Jahrs untersucht, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagbücher der Untersuchungen, die Protocolle und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartalstabellen untersucht, und das Benehmen des Criminalgerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammengehalten werden. Diese Untersuchung wird an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorgenommen, welcher seinen Bericht darüber mit Anführung der bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel erstattet. Außer der Hauptstadt wird diese Untersuchung, wie schon bemeldt, von den Kreisämtern vorgenommen. Eb. l. §. 556.

§. 489.

Diese Untersuchungsberichte werden dann von dem Obergericht in Ueberlegung genommen, und soweit solche Gebrechen darinnen vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, zweckmäßige Vorkehrungen getroffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber gutachtlich an die oberste Justizstelle einberichtet. Eb. §. 557.

---

Gedruckt in der Sommerschen Buchdruckerey im Annagebäude.

# Verbesserungen.

| Seite | §. | Zeile | anstatt | lese man |
|---|---|---|---|---|
| 326 | 153 | zu Ende | cedant | cedunt |
| 355 | 197 | 6 | §. 203 | §. 199 |
| 359 | 204 | 5 | Z. P. | Zunftspatent |
| 347 | 185 | 11 | Handstreich angelobt | Handstreich (§. 227.) angelobt |
| 370 | 215 | 2 | des Vaters | des Vaters (B. G. B. §. 146.) |
| 371 | — | 10 | theilhaft | theilhaft (B. G. B. §. 92.) |
| 372 | 217 | 1 | der Bürgerrechtswerber | der ausländische Bürgerrechtswerber |
| 374 | 222 | 6 | B. §. 185 | S. §. 185. |
| 382 | 229 | 6 | nicht das | nicht immer das |
| — | — | zu End. | wäre | wäre. S. die neuern Gesetze im VIII. Th. |
| 384 | 232 | 3 | Staatsbürgerpflichten als: | Staatsbürgerpflichten (S. §. 185 u. 222.) als: |
| 385 | 233 | 6 | unberührt | unbeirrt |
| 425 | 249 | 6 | und dem | und einem dem |
| — | — | 21 | werden sowohl | wird sowohl |
| 427 | 250 | 8 | Gesetzbuche | Gesetzbuche §. 21. 27. |
| — | — | 13 | stehen | stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten. |
| 428 | 251 | 12 | üben die | übten sonst die |
| — | — | *) | Hofd. v. 8. Aug. 1789 | Hofd. v. 3. Febr. 1786 |
| 430 | 253 | 2 | Wirthschaftsinspectoranten | Wirthschaftsinspectoren |
| 447 | 256 | 6 | für unter | unter |
| — | 257 | 11 | werden damit | werden, und damit |
| 449 | 261 | 3 | die keinen | die auch keinen |
| 451 | 263 | 5 | eigentliche | eigentliche (steuerbare) |
| 452 | 264 | 9 | und solche | und ohne solche |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kostetzky, Dominik

System der politischen Gesetze Böhmens in XII Theilen ; zum bequemen Gebrauch für den Geschäfts- und Privatmann

Bd.: 2,1

Prag 1817

J.austr. 29 m-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542974-4